

Justiz im Dritten Reich

Literatur und Dokumente

En hommage à Monsieur le Professeur J. Prévault

Université de Clermont-Ferrand 1

Faculté de Droit

Section d'allemand

Thierry Feral

Tous droits réservés

Impression / diffusion : Amicale des étudiants en droit et sciences économiques,
41, Boulevard Gergovia, 63000 Clermont-Ferrand
Novembre 1984

© Amicale franco-allemande de la Faculté de Droit
Université d'Auvergne, Novembre 1991

Texte revu, corrigé et augmenté, mai 2021

© Association Amoureux des Arts en Auvergne / Clermont-Ferrand
www.quatre.com

Permettez-moi de vous féliciter pour ce travail important ; je comprends combien de recherches il a dû exiger de votre part ; et travail utile, non seulement aux étudiants mais aussi à bon nombre d'autres personnes qui ont des connaissances en allemand, mais qui, bien que juristes, ignorent vraisemblablement l'essentiel de ce qui est exposé dans les textes que vous avez recueillis.

Professeur Jacques Prévault, Faculté de droit,
Université de Clermont-Ferrand I

Mes plus vives félicitations. Vous avez réuni là des documents remarquablement choisis, très significatifs, qui éclairent parfaitement les manifestations et les perversions de l'idéologie nationale-socialiste dans le domaine juridique. Votre travail rendra de grands services à tous ceux qui s'intéressent au droit allemand.

Professeur Michel Pédamon, Université
de Paris II – Panthéon Assas

Ich halte Ihre Zusammenstellung für sehr gelungen. Grundlegung, Intention und Wirkung der Nazi-Justiz werden durch diese Dokumente, wie auch durch die Sekundärtexte, sehr deutlich.

Dr Walter Kumpmann, Chef des Lektorats
Wissenschaft im Deutschen Taschenbuch Verlag

Alors que tant d'ouvrages français consacrés à l'Allemagne ne font souvent que résumer des travaux déjà existants, le travail de T. Feral témoigne d'une volonté de puiser aux sources les plus sûres. Il cite un nombre impressionnant de textes peu connus qui témoignent d'une documentation de première main.

Professeur Jean-Michel Palmier, Université
de Paris I, Panthéon-Sorbonne

T. Feral ne se contente pas d'écrire sur des questions ponctuelles relatives au phénomène nazi, mais tente de l'expliquer en profondeur. Je reconnais volontiers lui devoir non seulement un enrichissement de ma connaissance de l'Allemagne de 1933 à 1945, mais également quelques perspectives nouvelles.

Professeur Jacques Ridé, Université
de Paris-Sorbonne, Paris IV

Inhaltsverzeichnis

S. 7.....**Vorwort**

S. 8.....**Einführung**

S. 8.....H. Rudolf: Wie wenig abgetan diese Zeit vor 50 Jahren noch immer ist.

S. 8.....Zwei Parabeln:

F. Kafka: In der Strafkolonie

B. Brecht: Maßnahmen gegen die Gewalt

S. 10.....N. Kersken: Bürgerliche und marxistische Faschismuskussion

S. 14.....H. Göring: Wo gehobelt wird, fallen Späne

S. 14.....H. Böll: Ein Opfer des Regimes – Wolfgang Borchert

S. 15.....Das Potsdamer Abkommen:

Aus dem Wörterbuch zum sozialistischen Staat

Mitteilung vom 2. August 1945

S. 18..... Vergangenheitbewältigung:

G. Grass: Die Wunderbrille

K. Sontheimer: Für eine bessere Geschichte

S. 19.....Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: Entnazifizierungsgesetz

S. 19.....Die Verfassung der DDR

S. 20.....B. Brecht: Offener Brief an die deutschen Künstler und Schriftsteller

**S. 21.....Erstes Kapitel: Vom Reichstagsbrand zur Errichtung des
Volksgerichtshofs**

S. 21.....Wie die Hitlerregierung ihre Macht festigte

S. 22.....Aufruf der illegalen KPD Altona

S. 23.....Der Reichstagsbrand:

Görings Version
Dimitroffs Erklärung vom 20. März 1933
Die KPD klagt an
Halders Version

- S. 26.....Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat (Reichstagsbrandverordnung)
- S. 27.....Ergebnisse der Reichstagswahl vom 5. März 1933
- S. 28.....Befehl zur Festsetzung der kommunistischen Abgeordneten
- S. 28.....Die Konzentrationslager:
Abschreckung der 90%
Der Prototyp
Die Entpersönlichung der Häftlinge
E. Wiechert: Ein Mensch mit einer Nummer
G. Grass: Studienrat Brunies
- S. 31.....Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung
- S. 32..... Das Ermächtigungsgesetz:
Protokoll der Besprechung des Reichskabinetts vom 15. März 1933
Wortlaut des Gesetzes
Vossische Zeitung: Ermächtigungsgesetz beschlossen !
Aus der Rede des SPD-Vorsitzenden und Reichstagsabgeordneten O. Wels
Ein Kommentar von Prof. E. Wadle
- S. 44..... Verbrannte Bücher – Verbrannte Menschen
- S. 47..... Die Beseitigung des parlamentarischen Systems:
Wichtige Daten
R. Ley: Dich, Arbeiter, wollen wir...
Verbot der SPD
Gesetz gegen die Neubildung von Parteien
Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat
- S. 50.....Der Reichstagsbrandprozeß:
Das Braunbuch
Aufruf des Welthilfskomitees
Der Brandstifter
Dimitroff contra Göring
B. Brecht: Wiederherstellung der Wahrheit
Dimitroff contra Goebbels
Das Urteil
- S. 58.....Die Errichtung des Volksgerichtshofs:
H. Hillermeier: Der Startschuß
Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und Strafverfahrens

S. 62.....Zweites Kapitel: Die Rechtsordnung des NS-Staates

S. 62.....Der Funktionswandel der Justiz im Nationalsozialismus

S. 63.....Die nationalsozialistische Rechtsauffassung:

1. E.R. Huber
2. E. Forsthoff
3. C. Schmitt
4. E. Wolf
5. G. Küchenhoff
6. O. Koellreuter
7. C. Schmitt zur Eliminierungsaktion der SA-Führung
8. R. Freisler
9. H. Frank
- 10.-R. Freisler über die Ausbildung der Justizreferendare
- 11.- A. Hitler im Reichstag am 25. April 1942
- 12.- Reichsjustizminister Thierack

S. 68.....Zur umstrittenen Frage, ob die Justiz im Dritten Reich konkordant funktioniert habe – Ein Beitrag von G. Bertram

S. 69.....Die totale Instrumentalisierung der Justiz:

1. A. von Brünneck
2. M. Stolleis

S. 70.....Die Aufgaben der Justiz im Nationalsozialismus:

S. 70.....*Rechtliche Absicherung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung*

1. A. von Brünneck
2. M. Stolleis
3. D. Blasius: Die „Unproduktiven“ getötet

S. 76.....*Konfliktregelung innerhalb des nationalsozialistischen Herrschaftssystems*

1. A. von Brünneck
2. Hitlers Rede vom 13. Juni 1934

S. 79.....*Terrorisierung der Volksgemeinschaft*

1. -M. Stolleis: Blick auf das Strafrecht
2. -Runderlaß über Anwendung der Schutzhaft
3. -Eidesstattliche Erklärung eines Rechtsanwalts vor der Entnazifizierungsbehörde
4. -Nackte Zahlen
5. -Die „Weiße Rose“
 - Der Prozeß
 - Das Urteil
 - Schlußwort von Prof. Kurt Huber vor dem VGH
6. -Nach dem Attentat auf Hitler am 20. Juli 1944
 - H.J. Moltke: Die Aburteilung eines Verschwörers
 - Das Urteil vom 9. September 1944
 - A. Haushofer: *Schuld*
7. -D. Strothmann: Unter dem Fallbeil der Zeit

- 8.- Bilanz der vom VGH verhängten Strafen
- 9 – Hitler befiehlt die Sippenhaft
- 10 – H. Himmler über die Bekämpfung jugendlicher Cliques
- 11 – Verordnung des Reichsjustizministers G. Thierack über die Errichtung von Standgerichten

S. 95.....*Durchführung der Rassengesetzgebung und der Entrechtung der Juden*

- 1. 1933-1939
- 2. „Reichskristallnacht“
 - E. Kästner
 - G. Grass
- 3 -Ab 1939
- 4. -Der Fall Globke

S. 104..... Schlußgedanken

S. 106.....Nachtrag 2021

Weiterführende Auswahlbibliographie

Übersicht über die im Text erwähnten Namen

Vorwort

Nach einer jahrelangen Tätigkeit als Lehrbeauftragter für den Deutschunterricht an einer juristischen Fakultät stelle ich immer wieder fest, daß viele Studenten der Rechtswissenschaften, die sich für die deutsche Geschichte und das deutsche Recht interessieren, es als eine Lücke empfinden, über keine handliche Dokumentation über die Justiz im Dritten Reich verfügen zu können, die von der Konzeption her zwar allgemeinverständlich, aber auch umfassend und wissenschaftlich genug wäre, um sowohl im Rahmen des Fachunterrichts als auch zu privaten Zwecken verwendet zu werden.

Mit der vorliegenden Auswahl, die sich auf eine intensive Beschäftigung des Herausgebers mit der Problematik des Nationalsozialismus stützt, soll diese Lücke gefüllt werden. Darin wurden Texte zusammengestellt, die in ihrer Wechselwirkung auf die drei Hauptforderungen, denen sich der Lernende gegenübergestellt sieht, eingehen:

- Erwerbung des notwendigen Wortschatzes und Ausdruckspotentials zur Erlangung einer Grundkenntnis der deutschen Rechtssprache.
- Berücksichtigung der verschiedenen Niveaus in der Beherrschung der Sprache durch eine Vielfalt an angebotenen Auszügen oder Beiträgen und einen zum Teil unmittelbaren Anschluß an den Sekundärunterricht.
- Veranlassung zum Nachdenken und zur kritischen Diskussion.
-

Diese Dokumentation möchte aber auch die Studenten, die sich mit dem deutschen Recht ausführlicher beschäftigen — wie etwa im Rahmen einer Magister- oder sogar Doktorarbeit — zu weiteren Forschungen anregen.

Bekanntlich hat der Nationalsozialismus eine Staatsform hervorgebracht, die eine beispiellose Gefährdung der Menschenrechte und der Menschheit schlechthin darstellen sollte.

Und doch hat es in diesem *Unrechtsstaat* ein Recht gegeben, für welches sich Anwälte und Richter eingesetzt haben, die an den berühmtesten Universitäten ausgebildet worden waren und trotzdem nicht davor zurückschreckten, die unveräußerlichen Rechte des Einzelnen zu mißachten, das Illegale zu legalisieren, die Rechtsprechung im Sinne der Barbarei zu entstellen.

Nur eine gründliche und systematische Aufarbeitung jener Zeit — und nicht zuletzt von Seiten der angehenden Juristen — kann verhindern, daß „*diejenigen, die sich der Vergangenheit nicht erinnern, dazu verurteilt sind, sie noch einmal zu erleben*“ (G. Santayana).

Einführung

Wie wenig abgetan diese Zeit vor 50 Jahren noch immer ist...¹

Die Historiker fahren heute ganze Motiv-, Begründungs- und Fragenbatterien auf. Sieben Schwerpunkte, von den Wirtschaftskrisen bis zu den handelnden Personen, listete allein der Doyen der Nationalsozialismus-Forschung, der Bonner Zeithistoriker Karl Dietrich Bracher, auf. Mit nicht weniger Erklärungssätzen suchte sein Bonner Kollege Klaus Hildebrand allein die Bedeutung des europäischen Staatensystems für den Aufstieg des Dritten Reiches einzukreisen.

Nicht zufällig leuchtete in vielen Diskussionsbeiträgen wie eine Signallampe das Wort „Kumulation“ auf. Es zeigt jene Zusammenballung verschiedener Faktoren an, die die Entwicklung und Tendenzen, die für sich allein noch zu bewältigen gewesen wären, in die Katastrophe umschlagen läßt. Eine „Problemkumulation“ diagnostizierte der Wirtschaftshistoriker Knut Borchardt bereits 1928/29, also noch vor der Weltwirtschaftskrise; hätte man die Lage damals von einem Sachverständigenrat begutachten lassen, „wäre er in Panik ausgebrochen“. Der Münchner Historiker Horst Möller sah, von Protest begleitet, in 1933 ein Kulminationspunkt der revolutionären Veränderungsprozesse, die mit der Revolution von 1918 begonnen haben. Und der Soziologe Karl W. Deutsch erblickte den Grund dafür, daß in den dreißiger Jahren kein europäisches Land entschlossen war, Hitler am Krieg zu hindern, in einer „Kettenreaktion kommunikativer Katastrophen“ – weder Hitler noch seine Gegner wußten wirklich, mit wem sie umgingen, worauf sie sich einließen.

Je schärfer man den deutschen Weg in die Diktatur ins Auge faßte, desto weniger eindeutig, so scheint es, schaut dieses Ereignis zurück.

War die nationalsozialistische Machtergreifung eine Revolution oder nur ein staatsstreichhafter Umsturz von oben mit Massenunterstützung? War es die Wirtschaftskrise, die Weimar den Garaus machte, oder lag die entscheidende Schwächung schon früher, in den Jahren 1928/29, in dem, was Borchardt die „Krise vor der Krise“ nannte? Wie weit bewegte sich die Außenpolitik des Dritten Reiches in der Kontinuität der Versuche Weimars, den deutschen Nachkriegsstatus zu revidieren? Wo beginnt der Bruch, die rassistische Weltmachtspolitik? Und vor allem: war Weimar überhaupt zu retten oder war, wie Rudolf Morsey feststellte, „die Republik von Anfang an nicht real existent“?

H. Rudolph, *Die Zeit*, 21. Januar 1983

Zwei Parabeln

In der Strafkolonie

„Es ist ein eigentümlicher Apparat“, sagte der Offizier zu dem Forschungsreisenden und überblickte mit einem gewissermaßen bewundernden Blick den ihm doch wohlbekannten Apparat. Der Reisende schien nur aus Höflichkeit der Einladung des Kommandanten gefolgt zu sein, der ihn aufgefordert hatte, der Exekution eines Soldaten beizuwohnen, der wegen Ungehorsam und Beleidigung des Vorgesetzten verurteilt worden war. Das Interesse für diese Exekution war wohl in der Strafkolonie nicht sehr groß. Wenigstens war

¹ Der Artikel bezieht sich auf eine Tagung, die zum 50. Jahrestag der nationalsozialistischen Machtübernahme ein rundes Tausend Historiker in Berlin versammelte.

hier [...] außer dem Offizier und dem Reisenden nur der Verurteilte, ein stumpfsinniger breitmäuliger Mensch mit verwahrlostem Haar und Gesicht, und ein Soldat zugegen, der die schwere Kette hielt, in welche die kleinen Ketten ausliefen, mit denen der Verurteilte an den Fuß- und Handknöcheln sowie am Hals gefesselt war und die auch untereinander durch Verbindungsketten zusammenhingen. Übrigens sah der Verurteilte so hündisch ergeben, daß es den Anschein hatte, als könnte man ihn frei auf den Abhängen herumlaufen lassen und müsse bei Beginn der Exekution nur pfeifen, damit er käme.

Der Reisende hatte wenig Sinn für den Apparat und ging hinter dem Verurteilten fast sichtbar unbeteiligt auf und ab, während der Offizier die letzten Vorbereitungen besorgte [...]. „Jetzt ist alles fertig!“ rief er endlich [...]. Er war ungemein ermattet [...]. „Diese Uniformen sind doch für die Tropen zu schwer“, sagte der Offizier und wusch sich die von Öl und Fett beschmutzten Hände in einem bereitstehenden Wasserkübel, „aber sie bedeuten die Heimat; wir wollen nicht die Heimat verlieren. – Nun sehen Sie diesen Apparat“, fügte er gleich hinzu, trocknete die Hände mit einem Tuch und zeigte gleichzeitig auf den Apparat.

„Er besteht, wie Sie sehen, aus drei Teilen. Es haben sich im Laufe der Zeit für jeden dieser Teile gewissermaßen volkstümliche Bezeichnungen ausgebildet. Der untere heißt das Bett, der obere heißt der Zeichner, und hier der mittlere schwebende Teil heißt die Egge.“

„Die Egge?“ fragte der Reisende.

„Ja, die Egge“, sagte der Offizier, „der Name paßt. Die Nadeln sind eggenartig angeordnet, auch wird das Ganze wie eine Egge geführt [...]. Hier auf das Bett wird der Verurteilte gelegt. – Ich will nämlich den Apparat zuerst beschreiben und dann erst die Prozedur selbst ausführen lassen. Sie werden ihr dann besser folgen können [...] – Also hier ist das Bett, wie ich sagte. Es ist ganz und gar mit einer Watteschicht bedeckt; den Zweck werden Sie noch erfahren. Auf diese Watte wird der Verurteilte bäuchlings gelegt, natürlich nackt; hier sind für die Hände, hier für die Füße, hier für den Hals Riemen, um ihn fest-zuschnallen. Hier am Kopfende des Bettes, wo der Mann, wie ich gesagt habe, zuerst mit dem Gesicht aufliegt, ist dieser Filzstumpf, der leicht so reguliert werden kann, daß er dem Mann gerade in den Mund dringt. Er hat den Zweck, am Schreien und am Zerbeißen der Zunge zu hindern. Natürlich muß der Mann den Filz aufnehmen, da ihm sonst durch den Halsriemen das Genick gebrochen wird.“

„Das ist Watte? fragte der Reisende und beugte sich vor. „Ja, gewiß“, sagte der Offizier lächelnd, „befühlen Sie es selbst.“ Er faßte die Hand des Reisenden und führte sie über das Bett hin [...].

„Nun liegt also der Mann“, sagte der Reisende [...]. „Ja“, sagte der Offizier, schob ein wenig die Mütze zurück und fuhr sich mit der Hand über das heiße Gesicht, „nun hören Sie! Sowohl das Bett als auch der Zeichner haben ihre eigene elektrische Batterie; das Bett braucht sie für sich selbst, der Zeichner für die Egge. Sobald der Mann festgeschnallt ist, wird das Bett in Bewegung gesetzt. Es zittert in winzigen, sehr schnellen Zuckungen gleichzeitig seitlich wie auch auf und ab. Sie werden ähnliche Apparate in Heilanstalten gesehen haben; nur sind bei unserem Bett alle Bewegungen genau berechnet; sie müssen nämlich peinlich auf die Bewegungen der Egge abgestimmt sein. Dieser Egge aber ist die eigentliche Ausführung des Urteils überlassen.“

„Wie lautet denn das Urteil? fragte der Reisende [...]. „Unser Urteil klingt nicht streng. Dem Verurteilten wird das Gebot, das er übertreten hat mit der Egge auf den Leib geschrieben. Diesem Verurteilten zum Beispiel“ – der Offizier zeigte auf den Mann – „wird auf den Leib geschrieben werden: Ehre deinen Vorgesetzten!“ [...] Der Reisende hätte Verschiedenes fragen wollen, fragte aber im Anblick des Mannes nur: „Kennt er sein Urteil?“

„Nein“, sagte der Offizier und wollte gleich in seinen Erklärungen fortfahren, aber der Reisende unterbrach ihn: „Er kennt sein eigenes Urteil nicht?“ „Nein“, sagte der Offizier wieder, stockte dann einen Augenblick, als verlange er vom Reisenden eine nähere Begründung seiner Frage, und sagte dann: „Es wäre nutzlos, es ihm zu verkünden; er erfährt es ja auf seinem Leib.“

F. Kafka [1919], aus *Sämtliche Erzählungen*,
Frankfurt am Main, Fischer TB, 1970

Maßnahmen gegen die Gewalt

Als Herr Keuner, der Denkende, sich in einem Saale vor vielen gegen die Gewalt aussprach, merkte er, wie die Leute vor ihm zurückwichen und weggingen. Er blickte sich um und sah hinter sich stehen – Die Gewalt.

„Was sagtest du? fragte ihn die Gewalt.

„Ich sprach mich für die Gewalt aus“, antwortete Herr Keuner.

Als Herr Keuner weggegangen war, fragten ihn seine Schüler nach seinem Rückgrat. Herr Keuner antwortete: „Ich habe kein Rückgrat zum Zerschlagen. Gerade ich muß länger leben als die Gewalt.“ Und Herr Keuner erzählte folgende Geschichte :

In die Wohnung des Herrn Egge, der gelernt hatte, nein zu sagen, kam eines Tages in der Zeit der Illegalität ein Agent, der zeigte einen Schein vor, welcher ausgestellt war im Namen derer, die die Stadt beherrschten, und auf dem stand, daß ihm gehören solle jede Wohnung, in die er seinen Fuß setzte; ebenso sollte ihm auch jedes Essen gehören, das er verlange; ebenso sollte ihm auch jeder Mann dienen, den er sähe.

Der Agent setzte sich in einen Stuhl, verlangte Essen, wusch sich, legte sich nieder und fragte mit dem Gesicht zur Wand vor dem Einschlafen: „Wirst du mir dienen?“

Herr Egge deckte ihn mit einer Decke zu, vertrieb die Fliegen, bewachte seinen Schlaf, und wie an diesem Tage gehorchte ihm sieben Jahre lang. Aber was immer er für ihn tat, eines zu tun hütete er sich wohl: Das war, ein Wort zu sagen. Als nun die sieben Jahre herum waren und der Agent dick geworden war vom vielen Essen, Schlafen und Befehlen, starb der Agent. Da wickelte ihn Herr Egge in die verdorbene Decke, schleifte ihn aus dem Haus, wusch das Lager, tünchte die Wände, atmete auf und antwortete: „Nein“.

B. Brecht [1929], *Geschichten vom Herrn Keuner*,
Frankfurt am Main, Suhrkamp, 1971

Bürgerliche und marxistische Faschismuskussion

Bei einer systematischen Musterung der in der bürgerlichen Wissenschaft erarbeiteten Theorien über den Faschismus lassen sich zwei Gruppen von Ansätzen unterscheiden: zum einen diejenigen, die mit einem systematisch-sozialwissenschaftlichen Zugriff faschistische Bewegungen oder Regime erklären wollen, zum andern diejenigen, die ihr Hauptaugenmerk auf die Person des faschistischen Führers lenken.

Unter den sozialwissenschaftlichen Ansätzen ist als erster die Totalitarismus-Theorie zu nennen. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, daß die aus außenpolitischen und forschungsstrategischen Aspekten gelockerte Doktrin ein unverzichtbarer Bestandteil bürgerlicher Faschismusdeutung ist. So betonen Karl Dietrich Bracher und Ernst Nolte, die zu den herausragenden bundesdeutschen „Faschismusexperten“ gehören, in aller Deutlichkeit und Vehemenz die politischen Folgen, die die Aufgabe der Totalitaris-

musdoktrin und die Benutzung des Faschismusbegriffs für die antikommunistische Staatsdoktrin hätte: „Sie bedeutet politisch gesehen eine Abschwächung des Diktaturvorwurfs an den Kommunismus; [...] Sollte [...] der Faschismusbegriff den Totalitarismusbegriff ersetzen [...], dann müßte die linke Komponente auch im Faschismus und im Nationalsozialismus sehr viel ernster genommen werden, und somit gerade die Selbstbezeichnung des 'nationalen Sozialismus'.“ Ernst Nolte befällt gar die apokalyptische Vorstellung vom Ende der „europäisch-abendländischen Gesellschaft“ – er meint die bürgerliche Gesellschaftsordnung – bei der Aufgabe des Totalitarismusbegriffs, weil sich dann nämlich die „Einsicht“ durchsetzen könnte, daß der eigentliche Gegensatz der Gegenwart derjenige zwischen Kapitalismus und Sozialismus sei, welcher durch den faschistischen Ausnahmezustand, zu dem sich der Kapitalismus zwecks entschiedener Selbstverteidigung mindestens potentiell fortentwickle, bloß eine zusätzliche Verschärfung erfahren habe.

An Offenheit läßt es auch Klaus Hildebrand nicht mangeln, der vor denjenigen warnt, „die den Faschismusbegriff als politische Waffe einsetzen, um das sogenannte 'kapitalistische System' zu bekämpfen, und die mit der schillernden Formel vom 'Antifaschismus' über die totalitäre Qualität des Kommunismus hinwegtäuschen.“ Diesen Antifaschismus gelang es Georg Stadtmüller, einem Mitunterzeichner des rassistischen 'Heidelberger Manifests', als „propagandistischen Schrittmacher des Kommunismus und der sowjetischen Expansionspolitik“ zu „entlarven“, mit dem „die nichtkommunistischen Länder unterwandert und durchtränkt“ werden.

Als zweite Gruppe der sozialwissenschaftlichen Faschismustheorien müssen die sozialgeschichtlich orientierten genannt werden. Hierbei lassen sich eine Reihe verschiedener Ansätze unterscheiden. Da ist zunächst die sogenannte Modernisierungstheorie. Diese in den USA entwickelte, auf der Industriegesellschaftstheorie basierende Theorie wurde wegen der Schwächen der Totalitarismuskonzeption als antimarxistische Theorie zur Erklärung des deutschen Faschismus vor allem von Ralf Dahrendorf und David Schoenbaum eingeführt. Danach soll der Faschismus „als eine utopische Form des Anti-Modernismus“, der aber demnach – gewissermaßen unfreiwillig – die Modernisierung vorangetrieben und die deutsche Gesellschaft revolutioniert hat, als „nationalsozialistische Revolution der Modernität (Dahrendorf) verstanden werden, wobei sich dann konsequenterweise „der Widerstand gegen das Regime als gegenrevolutionär beschreiben“ läßt.

Die Beliebtheit dieses Ansatzes bei bürgerlichen Autoren wird dadurch erhöht, daß sie den Klassencharakter faschistischer Herrschaft verschleiern; „Die Entstehungsbedingungen des Faschismus haben mit Feudalismus und Absolutismus mindestens ebensowenig zu tun wie mit dem Kapitalismus“, behauptet Heinrich August Winkler.

Neben dieser Theorie, die agrarische und mittelständische, vom Tempo und Ausmaß der Industrialisierung überforderte Schichten als soziale Träger des Faschismus sieht, geht ein anderer theoretischer Ansatz von der im wesentlichen mittelständischen Massenbasis der faschistischen Bewegung als zentralem Aspekt aus.

Der Faschismus an der Macht ist danach ein Bündnis verschiedener sozialer Gruppen, die dieses Bündnis aus unterschiedlichen Interessen eingegangen sind bzw. dazu gezwungen waren. Diese Bündnistheorien sind vor allem daher zu begreifen, daß das Problem der faschistischen Massenbasis, der Widerspruch zwischen kleinbürgerlicher Massenbasis und dem zugegebenen monopolkapitalistischen Interesse an der Herrschaftseinsetzung nicht aus dem Grundproblem imperialistischer Herrschaftsausübung, der Massenintegration verstanden wird. Sie sind allerdings hinsichtlich der Gewichtung der einzelnen Faktoren und der Anerkennung des imperialistischen Charakters der faschistischen Herrschaft durchaus differenziert zu bewerten. Verstellt wird die Lösung des Problems

noch dadurch, daß die mittelständische faschistische Massenbasis in die Faschismusdefinition mitaufgenommen wird.

Als besondere Ausprägung solcher Bündnistheorien ist die in den zwanziger Jahren entwickelte Bonapartismustheorie hervorzuheben, die – die Marxsche Analyse der französischen Herrschafts- und Klassenstruktur zu Beginn der fünfziger Jahre des 19. Jahrhunderts auf monopolkapitalistische Gesellschaften des 20. Jahrhunderts übertragend – den Faschismus als über den Klassen schwebende Herrschaft einer verselbständigten Exekutive auffaßt.

Durch Arbeiten von DDR-Historikern über den sozialökonomischen Charakter und die Funktion des Faschismus herausgefordert, sind in den letzten Jahren die bürgerlichen Historiker vielfach zur Beschäftigung mit den Verhältnissen von Großkapital und Faschismus angehalten worden. Ohne auf die zahlreichen, zum Teil sehr aufschlußreichen Arbeiten eingehen zu können oder sie abwerten zu wollen, ist jedoch zu bedenken, daß sie bisher wenig zu einer nichtmarxistischen Faschismustheorie beigetragen haben, weil das Hauptproblem der bürgerlichen Geschichtswissenschaft darin besteht zu diskutieren, wie weit man der marxistischen Theorie Zugeständnisse machen kann, was dann zu „Eiereien“² wie dieser führt: „Der unmittelbare Einfluß der Unternehmer auf die Entscheidungen 1930-1933 wird von Czichon und Stegmann überschätzt“, von Turner wohl am besten abgewogen und von Hentschel etwas unterschätzt“ (Kocka). Solche Abwägungen verwischen freilich den Blick auf den Gegenstand der Debatte: „Der Streit geht aber nicht um die moralische Belastbarkeit des Monopolkapitals, sondern um die objektive Erkenntnis der Klassenstruktur des Faschismus“ (Opitz).

Als zweite Gruppe der Faschismustheorien muß auf die personalisierenden Führungstheorien eingegangen werden, die zum Verständnis von Entstehung und Charakter vom Faschismus im wesentlichen die Gestalt des faschistischen Führers bemühen. Dieses Erklärungsangebot, das schon früh von der bürgerlichen Wissenschaft bereitgehalten wurde, weil sie nicht auf die sozialökonomischen Ursachen des Faschismus einzugehen brauchte und somit beim Aufbau der Bundesrepublik gesellschaftlich folgenlos blieb und in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre („Hitler-Welle“) eine Wiederbelebung erfuhr, wird vor allem von bürgerlichen Historikern propagiert, die ganz in der Tradition der „Zunft“ stehen, während die sozialwissenschaftlich orientierten Ansätze von Nichthistorikern eingebracht wurden (Nolte, Dahrendorf, Bracher). In dieser Theorie finden politische Vernebelungswirkung (und -interesse) und die historische Wissenschaftstradition zueinander.

Als wichtige gegenwärtige Vertreter dieser Position seien hier nur Joachim C. Fest, Sebastian Haffner, Andreas Hillgruber genannt. Gemeinsam ist diesen Autoren, daß der „Faktor Hitler“ (Hillgruber), „das Rätsel der Persönlichkeit Hitlers“ (Hildebrand) zum Angelpunkt des deutschen Faschismus erklärt wird.

Die faschistische Ideologie und der Massenmord an den Juden wird zum „historisch wirksamsten und erheblichsten Problem des Dritten Reiches“. Damit dieses aber weltgeschichtlich singulär erscheint und funktional unverständlich bleibt, wird auch das faschistische System einem rationalen analytischen Zugriff grundsätzlich entzogen. Wenn Hitler und der Rassismus derart zum zentralen Problem der Beschäftigung mit dem deutschen Faschismus erklärt ist, kommt auch das zentrale Anliegen dieser Forschungsrichtung zur Sprache: Die Leugnung irgendeines Zusammenhangs zwischen bürgerlicher Gesellschaft / Kapitalismus und Faschismus: „In dieser Beziehung den Nationalsozialismus als ein vom Kapitalismus abgeleitetes und in seinem Dienst stehendes Phänomen einzuschätzen [...] ist von der internationalen Forschung im Westen

2 Gewundenes Herumdrehen um heikle Dinge.

längst als überholt *ad acta* gelegt“ (Hildebrand).

Nachdem so der soziale Inhalt faschistischer Herrschaft abgestritten ist, muß nun nur noch der Begriff „Faschismus“ aus der wissenschaftlichen Terminologie eliminiert werden: „Als Schlußfolgerung [...] sollte für die Wissenschaft ein Verzicht auf einen generalisierenden Faschismusbegriff naheliegen“ (Hillgruber). Denn, „Nichts ist irreführender; als Hitler einen Faschisten zu nennen“(Haffner).

Die marxistisch orientierte Faschismuskussion in der Bundesrepublik, die erst auf eine fünfzehnjährige Tradition zurückblicken kann, verdankt Arbeiten aus der DDR wichtige Impulse. Die wichtigsten Beiträge in der marxistischen Faschismuskussion der BRD stellen die Arbeiten von Reinhard Opitz dar [...].

Der Faschismus ist eine Herrschaftsform der Monopolbourgeoisie in der imperialistischen Phase des Kapitalismus. Ein theoretisches Verständnis des Faschismus ist daher ohne eine genaue Kenntnis der politischen Ökonomie des Monopolkapitalismus und seiner besonderen Erscheinungsformen (Finanzkapital, Zentralisierungs- und Monopolisierungstendenzen, Aggressivität, Drang nach Expansion) unmöglich. Der faschistische Staat ist weiterhin aus den besonderen politischen und ökonomischen Funktionen des Staats im Monopolkapitalismus für die Kapitalverwertungsbedingungen der großen Monopole zu begreifen. Das zentrale Problem monopolkapitalistischer Herrschaftsausübung besteht darin, den Widerspruch zwischen der Politik im Interesse des Monopolkapitals und den objektiven antimonopolistischen Interessen der übergroßen Bevölkerungsmehrheit, der Arbeiterklasse wie der mittelständischen Schichten, zu vermitteln. Seit dem Beginn des imperialistischen Stadiums des Kapitalismus, dem Aufkommen einer starken politischen Arbeiterbewegung und ihrer Erkämpfung von politischen Rechten im bürgerlichen Staat, ist dies ein ständiges Problem imperialistischer Herrschaftsausübung, das zu lösen die bürgerlichen Massenparteien angetreten sind, da für das Monopolkapital „politische Herrschaft, die sich auf subjektiv freiwillige Zustimmung der Beherrschten stützt, stets zuverlässiger gesichert ist als eine ausschließlich auf Gewalt gestützte“.

Wenn nun die bürgerlichen Parteien mit ihrer Massenbasis (Mitglieder und Wähler) im bürgerlich-parlamentarischen System die politischen Hauptinteressen des Monopolkapitals nicht mehr durchsetzen können, wird versucht werden, über verschiedene Formierungsmaßnahmen (Abbau liberal-demokratischer Rechte, „starker Staat“, usw.) dies wieder zu erreichen. Wenn nun aber der dadurch erreichte „Reintegrationseffekt“ ausbleibt, besteht die Gefahr der Einführung einer qualitativ neuen Form bürgerlicher Herrschaft: „Dies, das Versagen aller Instrumente der monopolkapitalistischen Integration, der Fall des eklatant-definitiven Mißlingens (nicht der Vollendung) der Formierung, ist die akut faschismusträchtige Situation“ (Opitz). Diese faschistische Diktatur kann auf unterschiedliche Weise errichtet werden: Entweder durch die Herrschaftseinsetzung einer existierenden faschistischen Bewegung mit Massenanhang oder durch die Inanspruchnahme des Militärs. Sie ist mit unbegrenzten Gewaltmitteln gerichtet gegen den Hauptgegner des Monopolkapitals, die klassenbewußte organisierte Arbeiterbewegung und die mit ihr verbundene demokratische Bewegung. Von diesen Überlegungen her sei der Vorschlag einer Faschismusdefinition von Reinhard Opitz angeführt: „Faschismus ist diejenige terroristische Form der politischen Herrschaft des Monopolkapitals, die alle Organisationen, in denen sich objektive Interessen der nichtmonopolistischen Schichten artikulieren – also vor allem und in erster Linie die genuinen Organisationen der Arbeiterklasse – der Illegalisierung und Verfolgung aussetzt“.

Nach diesem Überblick soll abschließend auf die Aporie³ bürgerlicher Faschismusfor-

3 Unmöglichkeit eine richtige Entscheidung zu treffen oder eine passende Lösung zu finden.

schung aufmerksam gemacht werden: Sie besteht darin, daß der Gegenstand ihr wissenschaftliche und politische Schranken setzt, die sie nicht überwinden kann, ohne ihren Charakter und ihren Klassenauftrag einzubüßen...

N. Kersken, *Rote Blätter*, Studentenmagazin des MSB Spartakus, Januar 1983

Wo gehobelt wird, fallen Späne...

Ich habe erst angefangen zu säubern, es ist noch längst nicht fertig. Für uns gibt es zwei Teile des Volkes: Einen, der sich zum Volk bekennt, ein anderer Teil, der zersetzen und zerstören will. Ich danke meinem Schöpfer, daß ich nicht weiß, was objektiv ist. Ich bin subjektiv. Ich stehe einzig und allein zu meinem Volke, alles andere lehne ich ab. Wenn sie sagen, die Bevölkerung ist in furchtbarer Erregung, weil jüdische Warenhäuser vorübergehend geschlossen waren, so frage ich: Ist es nicht natürlich, wenn wir Deutsche endlich erklären: Kauft nicht bei Juden, sondern beim deutschen Volk. Ich werde die Polizei rücksichtslos einsetzen, wo man das deutsche Volk zu schädigen weiß. Aber ich lehne es ab, daß die Polizei eine Schutztruppe jüdischer Warenhäuser ist. Es muß einmal der Unfug aufhören, daß jeder Gauner nach der Polizei schreit. Die Polizei ist nicht dazu da, die Gauner, Strolche, Wucherer und Verräter zu schützen. Wenn sie sagen, da und dort sei einer abgeholt und mißhandelt worden, so kann man nur erwidern: Wo gehobelt wird, fallen Späne. Wir haben jahrelang die Abrechnung mit den Verrätern angekündigt. Ruft nicht soviel nach Gerechtigkeit, es könnte sonst eine Gerechtigkeit geben, die in den Sternen nicht steht und nicht in euren Paragraphen! Und wenn diese Gerechtigkeit leuchtet, ist euer Ende gekommen. Man klagt über die Unterdrückung von Zeitungen. Wundert euch das? Mich wundert, daß sie noch existieren.

H. Göring, Rede vom 2. März 1933

Ein Opfer des Regimes: Wolfgang Borchert

Die Briefe des zwanzigjährigen Soldaten Wolfgang Borchert waren als staatsgefährdend erkannt. Borchert war zum Tode verurteilt worden, und man ließ den Verurteilten sechs Wochen in der Zelle warten, ehe man ihn begnadigte. Zwanzig Jahre alt sein, sechs Wochen lang in einer Zelle hocken und wissen, daß man sterben soll, sterben einiger Briefe wegen, in denen man seine Meinung über Hitler und den Krieg geschrieben hatte. [...] Wolfgang Borchert wurde begnadigt, aber Begnadigung war in solchen Fällen nur einer der Zufälle, die zu den Grausamkeiten der Diktatur gehören. Die Geschwister Scholl wurden nicht begnadigt, obwohl sie auch Zwanzigjährige waren. Später wurde der vierundzwanzigjährige Borchert noch einmal für neun Monate eingesperrt, einiger Witze wegen, die er erzählt hatte: Die Briefe eines Zwanzigjährigen, die Witze eines Vierundzwanzigjährigen zu rächen, mußte der ganze verlogene Rechtsapparat in Bewegung gesetzt werden. So empfindlich sind die totalen Staaten: Eine einzige Nadel, in eine Generalstabskarte gesteckt, bedeutete zehntausend Menschenleben, deren „Einsatz“ man für notwendig hielt – Sie aber, die Staaten, vertragen die Nadelstiche der Freiheit nicht: Ihre Antwort ist Mord. Wolfgang Borchert war achtzehn Jahre alt, als der Krieg ausbrach, vierundzwanzig, als er zu Ende war. Krieg und Kerker hatten seine Gesundheit zerstört, das übrige tat die Hungersnot der Nachkriegsjahre, er starb am 20. November 1947, sechsundzwanzig Jahre alt.

H. Böll, Nachwort zu W. Borchert, *Draußen vor der Tür und ausgewählte Erzählungen*, Reinbek, Rowohlt Taschenbuch Verlag, 1956

Das Potsdamer Abkommen

Völkerrechtliche Vereinbarungen, die im Ergebnis der Potsdamer Konferenz der Regierungschefs der UdSSR (Stalin), der USA (Truman) und Großbritanniens (zunächst Churchill, dann Attlee) vom 17. 7. bis 2. 8. 1945 getroffen und in einer von den Regierungschefs der UdSSR, der USA und Großbritanniens unterzeichnete Mitteilung veröffentlicht wurden. Frankreich trat diesen Vereinbarungen am 7. 8. 1945 mit einigen Vorbehalten bei. Die im Potsdamer Abkommen getroffenen Vereinbarungen gehören zu den gegen die Aggressorstaaten des zweiten Weltkrieges ergriffenen Maßnahmen, deren allgemein verpflichtender Charakter durch Artikel 107 der Charta der Vereinten Nationen ausdrücklich bestätigt worden ist. Sie sind daher nicht nur für die Unterzeichnermächte des Potsdamer Abkommens, das beigetretene Frankreich und die Rechtsnachfolgestaaten des 1945 untergegangenen Deutschen Reiches, die DDR und die BRD, verbindlich, sondern Artikel 107 der UNO-Charta verpflichtet alle Mitgliedsstaaten der Organisation der Vereinten Nationen zu ihrer Anerkennung und Achtung. Die grundlegenden Festlegungen des Potsdamer Abkommens stellen eine konkrete Anwendung der Prinzipien der UNO-Charta auf die Nachkriegsprobleme dar. Sie bilden einen festen Bestandteil des allgemeinverbindlichen demokratischen Völkerrechts der Gegenwart. Das Potsdamer Abkommen zog den Schlußstrich unter den zweiten Weltkrieg und legte Grundsätze für eine gemeinsame Politik der Hauptmächte der Antihitlerkoalition zur Gewährleistung eines festen Friedens und zur Verwirklichung der völkerrechtlichen Verantwortung der Aggressorstaaten sowie der Kriegs- und Naziverbrecher fest. Die entscheidende Zielsetzung des Potsdamer Abkommens besteht auf Grund der historischen Erfahrungen darin, zu sichern, daß nie mehr von deutschem Boden ein Krieg ausgeht.

Aus Wörterbuch zum sozialistischen Staat, Berlin (Ost), Dietz Verlag, 1974

– Mitteilung vom 2. August 1945 –

Das Ziel dieser Übereinkunft bildet die Durchführung der Krimdeklaration über Deutschland. Der deutsche Militarismus und Nazismus werden ausgerottet, und die Alliierten treffen nach gegenseitiger Vereinbarung in der Gegenwart und in der Zukunft auch andere Maßnahmen, die notwendig sind, damit Deutschland niemals mehr seine Nachbarn oder die Erhaltung des Friedens in der ganzen Welt bedrohen kann.

Es ist nicht die Absicht der Alliierten, das deutsche Volk zu vernichten oder zu versklaven. Die Alliierten wollen dem deutschen Volk die Möglichkeit geben, sich darauf vorzubereiten, sein Leben auf einer demokratischen und friedlichen Grundlage von neuem wiederaufzubauen. Wenn die eigenen Anstrengungen des deutschen Volkes unablässig auf die Erreichung dieses Zieles gerichtet sein werden, wird es ihm möglich sein, zu gegebener Zeit seinen Platz unter den freien und friedlichen Völkern der Welt einzunehmen.

Der Text dieser Übereinkunft lautet:

Politische und wirtschaftliche Grundsätze, deren man sich bei der Behandlung Deutschlands in der Anfangsperiode der Kontrolle bedienen muß.

A. Politische Grundsätze

1. Entsprechend der Übereinkunft über das Kontrollsystem in Deutschland wird die

höchste Regierungsgewalt in Deutschland durch die Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Französischen Republik nach den Weisungen ihrer entsprechenden Regierungen ausgeübt, und zwar von jedem in seiner Besatzungszone, sowie gemeinsam in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Kontrollrates in den Deutschland als Ganzes betreffenden Fragen.

2. Soweit dies praktisch durchführbar ist, muß die Behandlung der deutschen Bevölkerung in ganz Deutschland gleich sein.
3. Die Ziele der Besetzung Deutschlands, durch welche der Kontrollrat sich leiten lassen soll, sind:

[I] Völlige Abrüstung und Entmilitarisierung Deutschlands und die Ausschaltung der gesamten deutschen Industrie, welche für eine Kriegsproduktion benutzt werden kann oder deren Überwachung. Zu diesem Zweck:

a) werden alle Land-, See- und Luftstreitkräfte Deutschlands SS, SA, SD und Gestapo mit allen ihren Organisationen, Stäben und Ämtern, einschließlich des Generalstabes, des Offizierkorps, der Reservisten, der Kriegsschulen, der Kriegsvereine und aller anderen militärischen und halb-militärischen Organisationen zusammen mit ihren Vereinen und Unterorganisationen, die den Interessen der Erhaltung der militärischen Tradition dienen, völlig und endgültig aufgelöst, um damit für immer die Wiedergeburt oder Wiederaufrichtung des deutschen Militarismus und Nazismus vorzubeugen;

b) müssen sich alle Waffen, Munition und Kriegsgerät und alle Spezialmittel zu deren Herstellung in der Gewalt der Alliierten befinden oder vernichtet werden...

[II] Das deutsche Volk muß überzeugt werden, daß es eine totale militärische Niederlage erlitten hat und daß es sich nicht der Verantwortung entziehen kann für das, was es selbst dadurch auf sich geladen hat, daß seine eigene mitleidlose Kriegführung und der fanatische Widerstand der Nazis die deutsche Wirtschaft zerstört und Chaos und Elend unvermeidlich gemacht haben.

[III] Die Nationalsozialistische Partei mit ihren angeschlossenen Gliederungen und Unterorganisationen ist zu vernichten; alle nationalsozialistischen Ämter sind aufzulösen; es sind Sicherheiten dafür zu schaffen, daß sie in keiner Form wieder auferstehen können; jeder nazistischen und militaristischen Betätigung und Propaganda ist vorzubeugen.

[IV] Die endgültige Umgestaltung des deutschen politischen Lebens auf demokratischer Lage und eine eventuelle friedliche Mitarbeit Deutschlands am internationalen Leben sind vorzubereiten.

4. Alle nazistischen Gesetze, welche die Grundlagen für das Hitlerregime geliefert haben oder eine Diskriminierung auf Grund der Rasse, Religion oder politischer Überzeugung errichten, müssen abgeschafft werden. Keine solche Diskriminierung, weder eine rechtliche noch eine administrative oder irgendeiner anderen Art, wird geduldet werden.

5. Kriegsverbrecher und alle diejenigen, die an der Planung oder Verwirklichung nazistischer Maßnahmen, die Greuel oder Kriegsverbrechen nach sich zogen oder als Ergebnis hatten, teilgenommen haben, sind zu verhaften und dem Gericht zu übergeben. Nazistische Parteiführer, einflußreiche Nazianhänger und die Leiter der nazistischen Ämter und Organisationen und alle anderen Personen, die für die

Besetzung und ihre Ziele gefährlich sind, sind zu verhaften und zu internieren.

6. Alle Mitglieder der nazistischen Partei, welche mehr als nominell an ihrer Tätigkeit teilgenommen haben, und alle anderen Personen, die den alliierten Zielen feindlich gegenüberstehen, sind aus den öffentlichen oder halböffentlichen Ämtern und von den verantwortlichen Posten in wichtigen Privatunternehmungen zu entfernen. Diese Personen müssen durch Personen ersetzt werden, welche nach ihren politischen und moralischen Eigenschaften fähig erscheinen, an der Entwicklung wahrhaft demokratischer Einrichtungen in Deutschland mitzuwirken.

7. Das Erziehungswesen in Deutschland muß so überwacht werden, daß die nazistischen und militaristischen Lehren völlig entfernt werden und eine erfolgreiche Entwicklung der demokratischen Ideen möglich gemacht wird.

8. Das Gerichtswesen wird entsprechend den Grundsätzen der Demokratie und der Gerechtigkeit auf der Grundlage der Gesetzlichkeit und der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz ohne Unterschied der Rasse, der Nationalität und der Religion reorganisiert werden.

9. Die Verwaltung Deutschlands muß in Richtung auf eine Dezentralisation der politischen Struktur und der Entwicklung einer örtlichen Selbstverantwortung durchgeführt werden. Zu diesem Zwecke:

[I] wird die lokale Selbstverwaltung in ganz Deutschland nach demokratischen Grundsätzen, und zwar durch Wahlausschüsse (Räte), so schnell wie es mit der Wahrung der militärischen Sicherheit und den Zielen der militärischen Besetzung vereinbart ist, wiederhergestellt;

[II] sind in ganz Deutschland alle demokratischen politischen Parteien zu erlauben und zu fördern mit der Einräumung des Rechtes, Versammlungen einzuberufen und öffentliche Diskussionen durchzuführen;

[III] soll der Grundsatz der Wahlvertretung in die Gemeinde-, Kreis-, Provinzial- und Landesverwaltung, so schnell wie es durch die erfolgreiche Anwendung dieser Grundsätze in der örtlichen Selbstverwaltung gerechtfertigt werden kann, eingeführt werden;

[IV] wird bis auf weiteres keine zentrale deutsche Regierung errichtet werden. Jedoch werden einige wichtige zentrale deutsche Verwaltungsabteilungen errichtet werden, an deren Spitze Staatssekretäre stehen, und zwar auf den Gebieten des Finanzwesens, des Transportwesens, des Verkehrswesens, des Außenhandels und der Industrie. Diese Abteilungen werden unter der Leitung des Kontrollrates tätig sein.

10. Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit zur Erhaltung der militärischen Sicherheit wird die Freiheit der Rede, der Presse und der Religion gewährt. Die religiösen Einrichtungen sollen respektiert werden. Die Schaffung freier Gewerkschaften, gleichfalls unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Erhaltung der militärischen Sicherheit, wird gestattet werden.

[...]

Aus Potsdamer Abkommen – Ausgewählte Dokumente zur Deutschlandfrage, Berlin (Ost), Staatsverlag der DDR, 1967

Vergangenheitsbewältigung

Die Wunderbrille

(Die sogenannte Wunder- oder Erkenntnisbrille ermöglicht es den Jugendlichen, aus der Hitlerzeit datierende Situationen, in welche die Erwachsenen verwickelt waren, zu durchschauen und demnach die Generation der Väter auf ihre NS-Vergangenheit hin zu überprüfen).

Diskussionsleiter: Bevor wir mit den üblichen Testfragen beginnen, stelle ich der Öffentlichkeit die Assistentin der Diskussionsleitung Walli S. vor und danke gleichfalls der Firma Brauxel & Co., die uns freundlicherweise auch für diese Diskussion eine der inzwischen selten gewordenen, weil aus dem Handel gezogenen Erkenntnisbrillen zur Verfügung gestellt hat... Um der allbereiten und zweckdienlichen Anwesenheit der Brille Ausdruck zu geben, bittet die Diskussionsleitung nun Walli S., den Neudiskutanten und auch dem Diskussionsgegenstand zu erklären, was es mit der Erkenntnisbrille auf sich hat, desgleichen, wie Walli S. zum erstenmal Gelegenheit fand, die Erkenntnisbrille dynamisch anzuwenden.

Walli S.: Etwa vom Herbst des vergangenen Jahres bis kurz vor dem Osterfest des laufenden Jahres stellte die Firma Brauxel & Co. rund eine Million und vierhundertvierzigtausend Brillen her, die unter dem Namen Wunderbrillen während genannter Zeit auf den Markt kamen und reißenden Absatz fanden. Diese Wunderbrillen, die heute Erkenntnisbrillen genannt werden, kosteten fünfzig Pfennige das Stück und befähigten den jeweiligen Käufer, so er nicht weniger als sieben Jahre und nicht mehr als einundzwanzig Jahre zählte, alle Erwachsenen vom dreißigsten Lebensjahr an zu erkennen.

Diskussionsleiter: Bitte Walli, wollen Sie uns nicht deutlicher sagen, was erkannt wurde, als, zum Beispiel, Sie sich die Brille aufsetzten?

Walli S.: Mein Onkel Walter, der heute hier Diskussionsgegenstand ist, [...] ging mit mir am dritten Advent des vergangenen Jahres auf den Düsseldorfer Weihnachtsmarkt. Dort gab es viele bunte Lichtreklamen und Buden, in denen man alles kaufen konnte... Auch die sogenannten Wunderbrillen konnte man kaufen. Mein Onkel Walter kaufte mir eine. Ich setzte mir die Brille sogleich auf, weil ich sofort immer alles ausprobieren muß, guckte ihn also durch die Brille an, und sah ihn ganz deutlich, wie er früher mal gewesen ist: einfach schrecklich! Natürlich begann ich zu schreien und davonzulaufen. Aber der da – mein Onkel Walter – lief mir hinterdrein und bekam mich am Ratinger Tor zu fassen. Seinen Hund hatte er bei sich. Da er mir aber die Brille nicht abnahm, sah ich ihn und auch den Hund mit seiner Vergangenheit weiter als schreckliches Ungeheuer und konnte mit dem Schreien nicht aufhören. Später mußte ich, weil meine Nerven angegriffen waren, ins Marienhospital, vier Wochen lang... Das also sind meine Erfahrungen mit der Wunderbrille, die ich heute als Erkenntnisbrille aufsetzen werde, wenn der Diskussionsgegenstand diskussionshemmende Aussagen macht. Brauxels Erkenntnisbrille gehört in jede öffentliche Diskussion. Sollte die Sprache versagen...

Diskutantenchor:...Brauxels Erkenntnisbrille versagt nie!

Walli S.: Wer, wie mein Onkel, Diskussionsgegenstand ist...

Diskutantenchor: ... sollte nie vergessen, daß Brauxels Erkenntnisbrille immer bereit liegt.

Walli S.: Schon viele meinten, was vergangen ist, ist vergangen...

Diskutantenchor: ... aber Brauxels Erkenntnisbrille vermag Vergangenheit gegenwärtig zu machen.

Aus G. Grass, *Hundejahre*, München, Luchterhand, 1963

Für eine bessere Geschichte

Ein politisch so wenig waches Volk, wie es das deutsche seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts war, ein Volk, das in seiner Mehrheit dem nationalsozialistischen Regime willig und ohne Skrupel gedient hat, wird nicht allein durch die Erfahrung einer Katastrophe in ein politisch mündiges und demokratisch handelndes Volk verwandelt. Dazu gehört eine längere und in Krisen erprobte Kontinuität freiheitlich-demokratischer Lebensweise. Wir können nicht sicher sein, ob wir die Schatten unserer problematischen Vergangenheit zu beschwören vermögen, wenn sie einmal dichter und drohender heraufziehen. Anlaß zu beschwichtigender Beruhigung besteht nicht. Auch nicht zu hoffnungsloser Schwarzseherei – aber nur dann, wenn der Wille lebendig bleibt und wächst, sich aus der Last einer nicht wegzuwischenden bösen Vergangenheit unseres Volkes durch verantwortungsbewußte Vergegenwärtigung frei zu machen für eine bessere Geschichte⁴.

Kurt Sontheimer, *Magnum. Zeitschrift für das moderne Leben*, Sonderheft 1961

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Art. 139 [Entnazifizierungsgesetz] Die zur „Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus“* erlassene Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.

* A. d. Hrsg.: In der Proklamation Nr 2 des Alliierten Kontrollrats vom 20. Sept. 1945 und im Gesetz Nr 2 vom 10. Okt. 1945, das die Proklamation Nr 2 präzisiert, wird festgelegt, daß alle faschistischen, militaristischen und rassistischen Organisationen aufzulösen und ausdrücklich zu verbieten sind.

Aus *Das Grundgesetz - Vollständige Ausgabe*, München, Goldmann Verlag, 1965

Die Verfassung der DDR

Art. 6 [1] Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleichberechtigt.

[2] Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundung von Glaubens-, Rassen-, Volkerhaß, militaristische Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches.

Art. 24 [3] Die Betriebe der Kriegsverbrecher und aktiven Nationalsozialisten sind ent-

⁴ Vgl. Immanuel Kant, *Berlinische Monatsschrift*, Dez. 1784: „Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Selbstverschuldet ist diese Unmündigkeit, wenn die Ursache derselben nicht am Mangel des Verstandes, sondern der EntschlieÙung und des Mutes liegt, sich seiner ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Sapere aude! Habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen! Ist also der Wahlspruch der Aufklärung.“ Siehe auch K. Marx, *Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte*: „Die Tradition aller toten Geschlechter lastet wir ein Alp auf dem Gehirn der Lebenden.“

eignet und gehen im Volkseigentum über. Das gleiche gilt für private Unternehmungen, die sich in den Dienst einer Kriegspolitik stellen.

Art. 144 [2] Die verfassungsmäßigen Freiheiten und Rechte können nicht den Bestimmungen entgegengehalten werden, die ergangen sind und noch ergehen werden, um den Nationalsozialismus und Militarismus zu überwinden und das von ihnen verschuldete Unrecht wiedergutzumachen.

Aus *Deutsche Verfassungen*, München, Goldmann Verlag, 1965

Offener Brief an die deutschen Künstler und Schriftsteller

(Am 26. September 1951 verschickte Bertolt Brecht diesen Brief an die Zeitungen).

Als Schriftsteller wende ich mich an die deutschen Schriftsteller und Künstler, ihre Volksvertretungen zu ersuchen, [...] folgende Vorschläge zu besprechen:

1. Völlige Freiheit des Buches, mit einer Einschränkung.
2. Völlige Freiheit des Theaters, mit einer Einschränkung.
3. Völlige Freiheit der bildenden Kunst, mit einer Einschränkung.
4. Völlige Freiheit der Musik, mit einer Einschränkung.
5. Völlige Freiheit des Films, mit einer Einschränkung.

Die Einschränkung: Keine Freiheit für Schriften und Kunstwerke, welche den Krieg verherrlichen oder als unvermeidbar hinstellen, und für solche, welche den Völkerhaß fördern.

Das große Carthago führte drei Kriege. Es war noch mächtig nach dem ersten, noch bewohnbar nach dem zweiten. Es war nicht mehr auffindbar nach dem dritten.

Aus B. Brecht, *Über Politik und Kunst*, Frankfurt am Main, Suhrkamp, 1971

Erstes Kapitel

Vom Reichstagsbrand zur Errichtung des Volksgerichtshofs

Wie die Hitlerregierung ihre Macht festigte

Nach standigen Regierungskrisen ernannte Reichspräsident Hindenburg am 30. Januar 1933 Hitler zum Reichskanzler. Damit begann der staatlich sanktionierte Terror gegen die Institutionen der Arbeiterbewegung. Im Februar wird das Parteihaus der KPD, das Karl-Liebknecht-Haus, endgültig von der SA besetzt und geschlossen. Der Brand des Reichstages vom 27. Februar, vermutlich von den Nazis selbst gelegt, wird als Vorwand für Massenverhaftungen von Funktionären der Arbeiterparteien benutzt (die Listen für diese Verhaftungen müssen vorher angefertigt worden sein). Die Presse der SPD und der KPD wird verboten und die SA als Hilfspolizei bewaffnet. Diese Maßnahmen dienten der NSDAP dazu, die Wahl vom 5. März möglichst für sich zu entscheiden, eine Wahl, von der sowohl die Nazis als viele Industriellen hofften, daß sie für lange Zeit die letzte sein möge. Einen Tag nach dem Reichstagsbrand werden die Grundrechte der Weimarer Verfassung durch die „Verordnung zum Schutz von Volk und Staat“ aufgehoben. Drei Tage später wird der Vorsitzende der Kommunistischen Partei, Ernst Thälmann, verhaftet. Trotz aller Einschüchterungsversuche erreicht die NSDAP am 5. März keine absolute Mehrheit. Die 81 Mandate der KPD werden daraufhin kurzerhand annulliert und die gewählten Abgeordneten festgenommen. Um eine zweidrittelmehrheit für das „Ermächtigungsgesetz“ zu erreichen, wird ein Teil der sozialdemokratischen Abgeordneten ebenfalls festgenommen. Am 23. März wird das „Ermächtigungsgesetz“ schließlich gegen die Stimmen der 96 verbliebenen SPD-Abgeordneten (von 120) angenommen.

Aus *Faschismus*, Berlin / Hamburg, Elefanten Press, 1976.

Die Hitlerregierung beseitigte durch die Notverordnung vom 28. Februar und das Ermächtigungsgesetz vom 23. März 1933 alle verfassungsmäßig verbürgten demokratischen Rechte und Freiheiten und setzte die Weimarer Verfassung außer Kraft. Sie verbot die gesamte Presse der KPD und sie ließ alle Druckereien der Partei besetzen. Auch einen Teil der demokratischen Presse unterdrückte sie. Die 81 Mandate, die die KPD bei der unter beispiellosem Terror durchgeführten Reichstagswahl am 5. März errungen hatte, annullierte die Hitlerregierung ebenso wie die kommunistischen Mandate in den Land- und Kreistagen. Viele Abgeordnete der KPD wurden verhaftet. Gegen Antifaschisten wurden Sondergerichte eingesetzt, deren Entscheidungen nicht angefochten werden konnten.

Als spezielle Organe zur Verfolgung und Terrorisierung der KPD und anderer Hitlergegner entstanden im April 1933 die Gestapo und ein Jahr später der „Volksgerichtshof“. Sie arbeiteten nach dem Grundsatz, den der preußische Ministerpräsident Hermann Göring Anfang März formuliert hatte: Es gehe nicht um Gerechtigkeit, sondern darum „zu vernichten und auszurotten. Die Gestapo schuf ein ausgedehntes überwachungs- und Spitzelnetz, in das auch die Ortsgruppen-, Zellen- und Blockleiter der Nazipartei einbezogen wurden und das es ermöglichen sollte, jede oppositionelle Regung gegen das Regime aufzuspüren und zu ersticken.

Vor allem war die Gestapo bestrebt, in die Parteiorganisationen der KPD, aber auch in sozialdemokratische Organisationen und Gruppen einzudringen. Sie versuchte, Spitzel

einzuschleusen, Verräter zu dingen und verhaftete Widerstandskämpfer durch Folterungen zur Preisgabe von Namen, Adressen, illegalen Quartieren, Verbindungen usw. zu zwingen. Jedes Mittel war der Gestapo recht, um zu allererst diejenigen Widerstandskämpfer, die der Arbeiterklasse angehörten, „auszuschalten“.

Besonders in den Betrieben erfolgte eine scharfe Überwachung der Arbeiter, die aller Rechte beraubt wurden. Die Faschisten begannen, rigoros das Führerprinzip und das Herr-im-Hause-Recht der Monopolherren in den Betrieben durchzusetzen. Juristisch fixierten sie das im Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934. Durch dieses Gesetz wurden an die Stelle der Betriebsräte Vertrauensmänner gesetzt, die der „Betriebsführer“ bestimmte und zu denen die „Gefolgschaft“ in einer Wahl Stellung nehmen durfte. Bald erfolgten Beschränkungen der Freiheit der Arbeitsplatzwahl. Nach der Zerschlagung der Gewerkschaften am 2. Mai 1933 sollten die Zwangsorganisation Deutsche Arbeitsfront und Treuhänder der Arbeit, die den „Arbeitsfrieden“ zu sichern hatten, die Belegschaften vollständig den Monopolherren unterwerfen.

Weltbekannte deutsche Gelehrte, Künstler und Schriftsteller, deren Werke die Faschisten am 10. Mai 1933 öffentlich verbrannten, wurden verfolgt und in das Exil getrieben. Bis Ende 1934 entfernte das Hitlerregime 14 Prozent der Lehrkräfte von den Universitäten und Technischen Hochschulen. Bereits 1933 entstanden faschistische Zwangsorganisationen auch für andere Schichten und Bevölkerungsgruppen, wie der Reichsnährstand in der Landwirtschaft, die Reichskulturkammer für alle Kulturschaffenden, die Hitlerjugend. So begannen die Faschisten ein ganzes System zur Erfassung, Reglementierung, Beeinflussung und Überwachung der verschiedenen Schichten des Volkes zu schaffen.

Nach den Reichstagswahlen am 5. März hatte die Terrorisierung der Juden vor allem durch die SA-Verbände eingesetzt. Am 1. April 1933 fand ein Boykott jüdischer Geschäfte und Warenhäuser statt. Wenig später wurde gesetzlich festgelegt, daß jüdische Beamte, Lehrer, Richter, Rechtsanwälte, Bank- und Versicherungsangestellte zu entlassen seien. Um das deutsche Volk politisch und ideologisch zu desorientieren, damit es willfährig zur Verwirklichung ihrer aggressiven Pläne mißbrauchen lasse, schuf die Hitlerregierung ein umfassendes System der Meinungsmanipulierung, das vom Ministerium für Volksaufklärung und Propaganda unter Joseph Goebbels geleitet und ausgerichtet wurde. In dieses System einbezogen wurden die Einrichtungen für sogenannte Öffentlichkeitsarbeit der Monopole und Unternehmerverbände, in denen 1935 mehr als 50 000 Mitarbeiter beschäftigt waren [...]. Die gewaltige Maschinerie der faschistischen Meinungsmanipulierung, die über Milliardenbeträge verfügte, übte einen in der Geschichte bis dahin nicht gekannten umfassenden ideologischen Druck auf die Bevölkerung aus.

K. Mammach, *Die deutsche antifaschistische Widerstandsbewegung*,
Berlin (Ost), Dietz Verlag, 1974

Aufruf der illegalen KPD Altona

Nieder mit der faschistischen Klassenjustiz!

Vor dem Altonaer Klassengericht stehen seit Wochen revolutionäre Arbeiter.

Sie haben sich am 17. Juli 1932⁵ gegen den Überfall der braunen Mordpest gewehrt! Das ist ihr „Verbrechen“!

Diese ehrlichen Arbeiter will man mit Zuchthaus oder gar mit dem Tode bestrafen!

Nehmt in allen Betrieben, Stempelstellen, etc. Stellung zu diesem Terror! Entsendet

⁵ „Altonaer Blutsonntag“: 18 Tote – darunter zwei SA-Leute – bei einem Aufmarsch der Nazis im Hamburger Arbeiterviertel; 15 Kommunisten festgesetzt; nach einem skandalösen Gerichtsverfahren (8. Mai – 2. Juni 1933) wurden vier von ihnen wegen Mordanschlags am 1. August hingerichtet. Siehe dazu die Untersuchungen von L. Schirmann.

Delegationen zur Justizbehörde!

Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED, ZPA, St 3/1003.

Der Reichstagsbrand

(Der in der Nacht des 27. Februar 1933 von den Nationalsozialisten inszenierte Reichstagsbrand diente als Vorwand zur Eröffnung eines Terrorfeldzuges gegen die KPD und alle anderen Antifaschisten; er sollte die entfesselte Brutalität des Faschismus legalisieren. Noch in der Brandnacht wurden in Deutschland mehr als 10 000 Opponenten verhaftet, nachdem im Reichstagsgebäude der Brandstifter, Marinus van der Lubbe, festgenommen worden war, bei dem man angeblich ein Mitgliedsbuch der Kommunistischen Partei gefunden hätte. Gleich darauf wurde eine Notverordnung zur Unterdrückung staatsgefährdender Gewaltakte herausgegeben. Am 9. März wurden G. Dimitroff und zwei andere bulgarische Kommunisten in Berlin verhaftet. Ernst Torgler, der Vorsitzende der KPD-Reichstagsfraktion, hatte sich am Tage nach dem Reichstagsbrand zum Zwecke der Rehabilitierung bei der Polizei gestellt und war dort verhaftet worden).

Görings Version

Mitten hinein in diese Aufbauarbeit prasselte das gewaltige Feuer, das die hohe Kuppel und den Plenarsaal des Reichstages vernichtete. Verbrecherische Hände hatten dieses Feuer angelegt, hatten den Deutschen Reichstag in Flammen gesetzt, um somit das letzte Fanal dem ansterbenden Kommunismus zu geben, damit er noch einen verzweifelten Vorstoß mache, ehe sich die Hitlerregierung ganz gefestigt hatte. Der Brand sollte das Signal für die Kommunistische Partei sein zum allgemeinen Terror, zum allgemeinen Aufstand und zum Bürgerkrieg. Daß er diese Folgen nicht hatte, verdankt Deutschland, verdankt die ganze Welt nicht den edlen Motiven des Kommunismus, sondern verdankt man ausschließlich und allein der eisernen Entschlossenheit und harten Faust Adolf Hitlers und seiner nächsten Mitkämpfer, die rascher, als der Feind berechnet hatte, und härter, als er ahnen konnte, zuschlugen und gleich beim ersten Hieb ein für allemal den Kommunismus niederzwangen. In jener Nacht, als ich den Befehl zur Verhaftung von 4000 kommunistischen Funktionären herausgegeben hatte, wußte ich, daß mit dem Morgenrauen der Kommunismus eine schwere Schlacht verloren hatte. Nun aber galt es, das Volk darüber aufzuklären, welche ungeheure Gefahr es bedroht hatte. Endlich gewann man Einblick in die geheimsten kommunistischen Absichten und ihre Organisationen und Ziele. Man sah, mit welch verbrecherischen und vor nichts zurückschreckenden Mitteln dieses Untermenschentum zu kämpfen beabsichtigte, um ein braves Volk, ein stolzes Reich zu vernichten.

H. Göring, *Aufbau einer Nation*, Berlin, Mittler & Sohn, 1934

Dimitroffs Erklärung vom 20. März 1933

Von dem Reichstagsbrand erfuhr ich am 28. Februar morgens aus den Zeitungen im Zuge München-Berlin, ebenso wie alle anderen Passagiere des Zuges. Den Namen und die Photographie des „Brandstifters“ sah ich zum erstenmal in den deutschen Zeitungen nach ihrer Bekanntgabe. Ihn selbst habe ich in meinem Leben weder gesehen noch gesprochen. Als Kommunist, als Mitglied der Kommunistischen Partei Bulgariens und der Kommunistischen Internationale bin ich prinzipiell gegen den individuellen Terror, gegen

jedwede solcher unsinnigen Brandstiftungen, da solche Akte unvereinbar sind mit den kommunistischen Grundsätzen und Methoden der Massenarbeit und mit dem wirtschaftlichen und politischen Massenkampf, und weil solche Akte der Freiheitsbewegung des Proletariats, der Sache des Kommunismus nur schaden. Programm und Satzungen aller kommunistischen Parteien und der Kommunistischen Internationale verbieten den individuellen Terror unter Androhung des Ausschlusses jedes Mitglieds, das zu Methoden des individuellen Terrors greift. Alle in Bulgarien verübten Terrorakte, darunter auch die Sprengung der Kathedrale in Sofia im April 1925, wurden von mir persönlich sowie auch von der Partei, der ich angehöre, und von der Kommunistischen Internationale öffentlich und aufs schärfste verurteilt. Wir sind Kommunisten und keine Anarchisten. Nach meiner tiefen Überzeugung kann die Inbrandsetzung des Reichstages nur das Werk verrückter Leute oder aber der ärgsten Feinde des Kommunismus sein, die durch diesen Akt eine günstige Atmosphäre für die Zertrümmerung der Arbeiterbewegung und der Kommunistischen Partei Deutschlands schaffen wollen. Ich bin aber weder verrückt noch ein Feind des Kommunismus. Außerdem war ich zu der Zeit, als der Reichstagsbrand stattfand, nicht einmal in Berlin, sondern in München, wo ich am 26. Februar morgens eintraf und von wo ich am 27. Februar abends mit dem D-Zug im Schlafwagen III. Klasse nach Berlin zurückfuhr...

G. Dimitroff, *Reichstagsbrandprozeß, Dokumente, Briefe und Aufzeichnungen*, Berlin (Ost), Dietz Verlag, 1978

Die KPD klagt an...

Noch während des Reichstagsbrandes, als Lubbe noch nicht einmal vernommen war, erklärte Hitler die Brandstiftung als „Werk der Kommunisten“. Bezeichnenderweise waren für diese Tage, an denen die große Provokation gegen den Kommunismus geplant war, die Wahlversammlungstournees von Hitler, Göring und Göbbels von Versammlungen freigelassen worden, damit sie in Berlin sein und die Bluthetze gegen den Kommunismus leiten konnten.

Vand der Lubbe erklärte nach seiner Verhaftung vor dem vernehmenden Richter, daß er in Deutschland keine Verbindung mit Kommunisten gehabt habe. Der vernehmende Richter des Reichsgerichts weigerte sich, diese Aussage Lubbes ins Protokoll aufzunehmen. Erst als die anwesende Dolmetscherin der holländischen Gesandtschaft sich weigerte, ein solches Protokoll zu unterschreiben, mußte diese Erklärung Lubbes ins Protokoll aufgenommen werden. Lubbe wurde im Jahre 1929 aus der Kommunistischen Partei Hollands als Provokateur ausgeschlossen⁶. Lubbe war im Jahre 1932 in Sachsen und stand in Sörnewitz mit Nazi-Parteianhängern in Verbindung.

Entgegen den Mitteilungen der Nazipresse fanden am Tage des Reichstagsbrandes keinerlei Sitzungen der kommunistischen Reichstagsfraktion oder auch nur eines Teiles der kommunistischen Fraktionsmitglieder statt.

Genosse Torgler befand sich am Tage des Reichstagsbrandes abends 8 Uhr im Restaurant Aschinger zum Abendessen und war noch um 10 Uhr, zur Zeit des Reichstagsbrandes, da. Erst später erhielt er vom Brand Kenntnis. Wie lächerlich die „Beweise“ des faschistischen Gerichts gegen Torgler sind, zeigt die Tatsache, daß in der Anklageschrift gesagt wird, Torgler sei im Jahre 1923 Mitglied der Kommission für Feuerlöschwesen in Lichtenberg gewesen und habe Kenntnisse in Brandsachen.

Vor Ausbruch des Brandes machte bezeichnenderweise jener Inspektor des Reichstags,

⁶ Er hatte sich der holländischen rätekommunistischen Bewegung angenähert, die deutliche Ähnlichkeiten mit den anarchistischen Positionen aufwies.

der der NSDAP angehört, selbst den Rundgang durch das Reichstagsgebäude und schloß die Räume ab. Dies besorgten sonst andere Beamte. Dieser Naziinspektor war auch im Besitze des Schlüssels zum Heizungsgange, der von der Wohnung des Reichstagspräses. Göring zum Reichstagsgebäude führt.

Die vom Untersuchungsrichter vernommenen Beamten des Reichstags sagten übereinstimmend aus, daß kein Mann, der Lubbe gleicht, die Portale des Reichstags passiert habe.

Der Leiter des Feuerwehrkommandos, der die Löscharbeiten leitete, erklärte, daß ungefähr an 27 Punkten im Reichstag Brandherde angelegt worden seien und daß nur Leute mit Fachkenntnissen diese Brandstiftung durchgeführt haben können. Er erklärte weiter, daß die für die Löschung des Feuers wichtigen Räume abgeschlossen waren. In den Räumen der kommunistischen Reichstagsfraktion seien keinerlei Anhaltspunkte für die Brandstiftung festgestellt worden. Dieser Branddirektor, dessen Aufgabe es war, noch während des Brandes dessen Ursachen zu prüfen und der diese Feststellungen zu Protokoll gab, wurde von seinem Posten entlassen und ist nicht aufzufinden.

Der führende Funktionär der NSDAP, Bell, der bei zahlreichen Fememorden der Nazis beteiligt war, erschien kurz nach dem Reichstagsbrand im Gebäude des *Vorwärts*⁷ und erklärte, er wolle einen verantwortlichen Funktionär sprechen, um Beweismaterial darüber mitzuteilen, daß Mitglieder der NSDAP den Reichstag in Brand gesteckt haben. Freunden gegenüber hatte Bell wenige Tage vor dem Reichstagsbrand erklärt, es werde am Montag im Reichstag zu einer sehr großen Sache kommen. Auf Grund dieser Mitteilung wurde Bell von SA-Leuten verfolgt. Er überschritt die deutsch-österreichische Grenze und wurde dort von, SA-Leuten, die mit dem Auto aus Deutschland gekommen waren, erschossen.

Staatssekretär Plank erklärte eine Woche vor dem Reichstagsbrand, es sei ihm bekannt geworden, daß die Nationalsozialisten vor den Wahlen eine große Provokation, wahrscheinlich ein Attentat gegen Hitler planten, um eine Pogromstimmung gegen Kommunisten zu erzeugen [...].

Wer hatte in Wirklichkeit als einziger ein Interesse am Reichstagsbrand? Nur der Bluthund Göring, der diesen Reichstagsbrand brauchte zum Blutterror gegen die Kommunisten und die revolutionäre Arbeiterschaft. Weil die kämpfende Einheitsfront der Arbeiter gegen den faschistischen Terror immer stärker wurde, deshalb sollte die KPD als „Verbrecherin“ diskreditiert werden.

Flugblatt der KPD Leipzig, September 1933
Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED, SPA, NJ 2159: 1-2.

Halders Version

Anläßlich eines gemeinsamen Mittagmahls am Geburtstag des Führers 1942 kam in der Umgebung des Führers des Gespräch auf das Reichstagsgebäude und seinen künstlerischen Wert. Ich habe mit eigenen Ohren gehört, wie Göring in das Gespräch hineinrief: „Der einzige, der den Reichstag wirklich kennt, bin ich; ich habe ihn ja angezündet“. Dabei schlug er sich mit der flachen Hand auf die Schenkel...

*Aus Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher
vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Band IX, Nürnberg, 1948.*

⁷ Organ der SPD, dessen letzte Ausgabe am 28. Februar 1933 mit dem Aufmacher „Riesenbrand im Reichstag“ erschien; die Nachricht erhielt der „Vorwärts“ von der Presseagentur WTB (Wolffs Telegraphisches Bureau).

Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat (Reichstagsbrandverordnung)

Auf Grund des Artikels 48, Absatz 2 der Reichsverfassung⁸ wird zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte folgendes verordnet:

§ 1. Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reiches⁹ werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt...

§ 2 Werden in einem Lande die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen nicht getroffen, so kann die Reichsregierung insoweit die Befugnisse der obersten Landesbehörde vorübergehend wahrnehmen.

§ 3. Die Behörden der Länder und Gemeinden haben auf Grund des § 2 erlassenen Anordnungen der Reichsregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeit Folge zu leisten.

§ 4. Wer den von den obersten Landesbehörden oder von den ihnen nachgeordneten Behörden zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Anordnungen oder den von der Reichsregierung gemäß § 2 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder wer zu solcher Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer schwereren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis nicht unter 1 Monat oder mit Geldstrafe von 150 bis zu 15 000 Reichsmark bestraft.

Wer durch Zuwiderhandlung nach Absatz 1 eine gemeine Gefahr für Menschenleben herbeiführt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten und, wenn die Zuwiderhandlung den Tod eines Menschen verursacht, mit dem Tode, bei mildernden Umständen mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren bestraft. Daneben kann auch auf Vermögenseinziehung erkannt werden. Wer zu einer gemeingefährlichen Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft.

§ 5. Mit dem Tode sind die Verbrechen zu bestrafen, die das Strafgesetzbuch in den Paragraphen 81 (Hochverrat), 299 (Giftbeibringung), 307 (Brandstiftung), 311 (Explosion),

⁸ Art. 48., Abs. 2 : *Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reich die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.*

⁹ Art. 114: *Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Eine Beeinträchtigung oder Entziehung der persönlichen Freiheit durch die öffentliche Gewalt ist nur auf Grund von Gesetzen zulässig...*

Art. 115: *Die Wohnung jedes Deutschen ist für ihn eine Freistätte und unverletzlich. Ausnahmen sind nur auf Grund von Gesetzen zulässig.*

Art. 117: *Das Briefgeheimnis sowie das Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis sind unverletzlich. Ausnahmen können nur durch Reichsgesetz zugelassen werden.*

Art. 118: *Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern. An diesem Rechte darf ihn kein Arbeits- oder Anstellungsverhältnis hindern, und niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht...*

Art. 123: *Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln...*

Art. 124: *Alle Deutschen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden [...]. Der Erwerb der Rechtsfähigkeit steht jedem Verein gemäß den Vorschriften des bürgerlichen Rechts frei. Er darf einem Vereine nicht aus dem Grund versagt werden, daß er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt.*

Art. 153: *Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen. Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Sie erfolgt gegen angemessene Entschädigung, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt [...]. Enteignung durch das Reich gegenüber Ländern, Gemeinden und gemeinnützigen Verbänden kann nur gegen Entschädigung erfolgen.*

312 (Überschwemmung), 315 Absatz 2 (Beschädigung von Eisenbahnen), 324 (Gemeingefährliche Vergiftung) mit lebenslangem Zuchthaus bedroht.

Mit dem Tode oder, soweit nicht bisher eine schwerere Strafe angedroht ist, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren wird bestraft:

- Wer es unternimmt, den Reichspräsidenten oder ein Mitglied oder einen Kommissar der Reichsregierung oder einer Landesregierung zu töten, oder wer zu einer solchen Tötung auffordert, sich erbieht, ein solches Erbiehten annimmt oder eine solche Tötung mit einem anderen verabredet;
- wer in den Fällen des § 115, Absatz 2 des Strafgesetzbuches (schwerer Aufruhr) oder des § 125, Absatz 2 des Strafgesetzbuches (schwerer Landfriedensbruch) die Tat mit Waffen oder in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit einem Bewaffneten begeht;
- wer eine Freiheitsberaubung (§ 239 des Strafgesetzbuches) in der Absicht begeht, sich des der Freiheit Beraubten als Geisel im politischen Kampfe zu bedienen.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft...

Berlin, 28. Februar 1933

Aus *Reichsgesetzblatt*, Jg. 1933, Teil 1, Nr 17, S. 83

Das am 29. März 1933 erlassene *Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe* dehnte den Geltungszeitraum von § 5 **rückwirkend** auf den 31. Januar 1933 aus. Damit konnte es auf Marinus van der Lubbe angewendet werden. Daher die umgangssprachliche Bezeichnung *Lex van der Lubbe*.

Ergebnisse der Reichstagwahl vom 5. März 1933

Zahl der Stimmberechtigten	44 685 764
Abgegebene Stimmen	39 343 331
Zu verteilende Abgeordnetensitze	647

NSDAP	17 277 180	288 Sitze
Deutschnationale Volkspartei und Verbündete	3 136 760	52 Sitze

Allianz der beiden = Regierung der „nationalen Konzentration“ =
erstes Kabinett Hitler bis zum 27. Juni 1933

Sozialdemokratische Partei	7 181 629	120 Sitze
Zentrum + Bayrische Volkspartei	5 498 457	92 Sitze
Deutsche Staatspartei	334 242	5 Sitze
Kommunistische Partei ¹⁰	4 848 058	81 Sitze
Sonstige	634 693	9 Sitze

¹⁰ Die kommunistischen Mandate wurden drei Tage später annulliert, wodurch sich der Reichstag von 647 auf 566 Abgeordnete reduzierte.

Befehl zur Festsetzung der kommunistischen Abgeordneten

Geheim !

„An alle preußischen Regierungspräsidenten:

Gewählte kommunistische Reichs- und Landtagsabgeordnete nach Annahme der Wahl festnehmen. Mit Sammeltransport dem Polizeipräsidium Berlin zuführen. Namen sofort von Kreiswahlleiter erfragen. Für lückenlose Durchführung der Anordnung sorgen. Liste der voraussichtlichen Abgeordneten erfolgt mit Schnellbrief.“

Ich ersuche, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, daß die Festnahme der Abgeordneten schnellstens erfolgen kann. Die Namen der Abgeordneten werden sofort nach Bekanntwerden mitgeteilt.

Aus *Faschismus*, Berlin / Hamburg, Elefanten Press, 1976.

Die Konzentrationslager

(Die ersten Konzentrationslager wurden 1933 in Deutschland errichtet und dienten ursprünglich dazu, politische Gegner auszuschalten. Dies geschah in der Regel ohne Gerichtsverfahren. In den ersten Monaten standen die Konzentrationslager unter der Verwaltung der SA. Später wurden sie von der SS übernommen).

Abschreckung der 90%...

Die Konzentrationslager (KL oder, des schärferen Klanges wegen, vielfach auch KZ genannt) waren nur der stärkste Ausdruck dieses Systems, das vielfältig alle Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens erfaßte, und zugleich das wirksamste Mittel. Der Hauptzweck der KL, die ja nicht von Himmler erfunden, von ihm aber nach einem einheitlichen Gesichtspunkt ausgebaut und von seiner SS durchwegs zu dem gemacht worden sind, was sie mit Recht als das entsetzlichste Kapitel Deutschlands erscheinen läßt, war die Ausschaltung jedes wirklichen oder vermuteten Gegners der nationalsozialistischen Herrschaft. Absondern, diffamieren, entwürdigen, zerbrechen und vernichten – das waren die Formen, in denen der Terror in Wirksamkeit trat. Je drastischer, umso besser, und je gründlicher, umso nachhaltiger. Dabei kam es, wie gesagt, nicht auf „Gerechtigkeit“ an: Lieber zehn Unschuldige hinter Stacheldraht setzen, als einen wirklichen Gegner aus dem Auge verlieren! Das hatte dann gleich die andere beabsichtigte Wirkung zur Folge: Abschreckung der 90%. Auf solche Weise konnte man noch hoffen, jede Opposition von vornherein im Keim zu ersticken, sie gar nicht erst zu irgendeiner organisatorischen Entwicklung gelangen zu lassen und ihr, wenn sie sich doch irgendwo regen sollte, jeglichen Ausbreitungsboden zu entziehen.

E. Kogon, *Der SS-Staat*, Frankfurt am Main, Europäische Verlagsanstalt, 1946

Der Prototyp

Am 22. März 1933 wurde das erste deutsche Konzentrationslager in einer stillgelegten Munitionsfabrik, unmittelbar bei Dachau, errichtet. Politische Gegner, Juden, Geistliche und sogenannte „unerwünschte“ Elemente sollten darin als Feinde des nationalsozialistischen Staates isoliert werden... Das Lager umfaßte zu beiden Seiten der Lagerstraße mit der von Häftlingen gepflanzten Pappelallee, je fünfzehn Wohnbaracken (Blöcke), zwei

Revierbaracken (Krankenbau), eine Kantine und eine Arbeitsbaracke. Jede Wohnbaracke war in vier „Stuben“ unterteilt. Eine Stube enthielt einen Wohn- und einen Schlafraum. Für zwei Stuben gab es eine gemeinsame Wasch- und Klosettanlage. 52 Häftlinge sollten in einer Stube untergebracht werden, also 208 Häftlinge pro Baracke. Nach der gewaltsamen Expansion des Dritten Reiches über ganz Europa liefen in Dachau pausenlose Häftlingstransporte aus den jeweils besetzten Ländern ein. Das Lager war überfüllt; bis zu 1600 Häftlinge mußten in einer Baracke unterkommen.

Morgens und abends hatten sämtliche Häftlinge, bei jeder Witterung, auf dem Appellplatz anzutreten. Gelang es einem Häftling zu fliehen, so dauerte der darauf folgende „Strafappell“ für alle mindestens eine Nacht und einen halben Tag. Das „Jourhaus“ war der einzige Zugang zum Konzentrationslager. „Arbeit macht frei“ stand in der Mitte des Tores. Rechts und links lagen die Wachstuben der SS, darüber die Diensträume der Lagerverwaltung.

Im Wirtschaftsgebäude befanden sich Küche, Wäscherei, Kleider- und Effektenkammer und das berüchtigte „Bad“, von der SS für unmenschliche Folterungen der Häftlinge (Pfahlhängen und Auspeitschungen) benutzt. Gleich am Anfang, rechts der Lagerstraße, lagen die Revierbaracken. Nach 1939 machte eine erschreckende Zunahme von Krankheitsfällen und Seuchen die Erweiterung des Häftlingslazarets von 2 auf 13 Baracken erforderlich. Auf Block 5 betrieb Dr. Rascher seine Versuchsstation, wo Unterdruck- und Unterkühllexperimente an wehrlosen Häftlingen durchgeführt wurden. Auf der Malariastation ließ Prof. Schilling Malariafälle künstlich erzeugen. Zu diesen oft tödlich verlaufenden Experimenten gehörten auch biochemische Versuche...

Aus Wegweiser KZ-Gedenkstätte Dachau, München, 1970

Die Entpersönlichung der Häftlinge

In das Konzentrationslager eingeliefert sollte der Häftling von der Öffentlichkeit völlig isoliert und entpersönlicht werden. Sein Name wurde gelöscht, und soweit er namentlich erfaßt wurde, ist ihm eine fortlaufende Häftlingsnummer ausgefolgt worden. Politische Häftlinge trugen ein rotes Dreieck, und je nach der Nationalität befand sich auch im Dreieck mit schwarzer Farbe ein gedruckter Anfangsbuchstabe der Nation. So z.B. hatten Franzosen ein „F“, die Jugoslawen ein „J“ und so weiter. Die Juden mußten unter dem roten Dreieck einen gelben Davidstern tragen. Die Kriminellen trugen ein grünes Dreieck. Unterhalb des farbigen Dreiecks befand sich die Häftlingsnummer: Schwarze Ziffern auf weißem Grund.

Aus Wegweiser KZ-Gedenkstätte Mauthausen, Linz

Ein Mensch mit einer Nummer...

Johannes hörte Kommandos, Meldungen, eine Stimme, die durch den Lautsprecher Nummern aufrief, nicht Namen, hörte Flüche und Schläge und stand regungslos, nach rückwärts lauschend, wo seine Zukunft vor sich ging, in die er bald eingereiht würde wie die anderen auch, ein Mensch mit einer Nummer¹¹, mit kahlgeschorenem Kopf, abgetrennt vom Leben, der Schönheit, der Güte, der Sauberkeit, angeschmiedet an die Galeere eines Staates, der seine Zweifler in den Tod schickte...

Dann rückten die Kolonnen ab, und auch sie wurden zur Kammer geführt, um ihre Sachen zu empfangen. Auf diesem Wege nun sah Johannes zum erstenmal das Lager. Er sah den großen Appellplatz mit ein paar hohen kümmerlichen Buchen und dahinter in langen

¹¹ vgl. A. Hitler: „Mensch, Du bist eine Nummer und diese Nummer heißt Null !“

Reihen die niedrigen, grüngestrichenen Baracken, zwischen denen Straßen entlang liefen, die vom Feuer der Maschinengewehre bestrichen werden konnten [...]. Was ihre Blicke am Meisten anzog, war der Galgen in der Mitte des Appelplatzes. Er war auf einem hohen Sockel errichtet, zu dem eine Treppe hinaufführte und sein hölzerner Arm mit der Rolle an seinem Ende zeigte drohend über die Baracken hin. „Am liebsten möchte ich euch alle dran baumeln sehen“, bemerkte der sie Führende freundlich.

Sie empfingen Rock und Hose aus schlechtem Kunststoff, blau und grau in der Längsrichtung gestreift, ein Hemd, eine Unterhose, ein Paar wollene Strümpfe, schwere Schnürschuhe, eine schirmlose Mütze. Das war nun für Sommer und Winter ihr einziges Hab und Gut. In der „Effektenkammer“ gaben sie alles ab, was sie besaßen... Dann führte man sie wieder ins Freie, nackt, und schor ihnen Kopf- und Körperhaar. Sie empfingen Nummern und rote Tuchdreiecke, die auf Rock und Hose angenäht wurden. Johannes hatte die Nummer 7188. Die rote Farbe bedeutete politische Gefangene.

]

E. Wiechert, *Der Totenwald*, Berlin (SBZ), Aufbau Verlag, 1947

Studienrat Brunies

Studienrat Brunies hatte unsere Klasse an Studienrat Hoffmann abgeben müssen, er gab keinen Unterricht mehr, befand sich aber nicht in Haft... Nach viezehn Tagen sahen wir noch einmal den alten Herrn. Zwei Schüler meiner Klasse und ich wurden ins Konferenzzimmer gerufen. Dort warteten schon zwei Obersekundaner und fünf Mädchen der Gudrunschule... Studienrat Brunies wurde von einem Herrn in Zivil, der aber kein Lehrer sondern ein Kriminalbeamter war, hereingeführt. Den beiden folgte Oberstudienrat Klohse... Es sprach der Herr in Zivil. Er nannte das Treffen im Konferenzzimmer eine notwendige Gegenüberstellung. Schleppend stellte er Studienrat Brunies die wohlbekannten Fragen. Um Cebion ging es und um Entnahme von Cebiontabletten aus Gläsern¹². Unter Bedauern und Kopfwiegen verneinte Brunies alle Fragen. Die Obersekundaner wurden verhört, dann wir. Er wurde belastet, entlastet. Gestotterte Widersprüche: „Nein, gesehen hab ich das nicht, nur sagte man. Wir dachten immer. Nur weil er gerne Bonbons aß, nahmen wir an. In meiner Gegenwart nicht. Aber es stimmt, daß er...“ Ich glaube nicht, daß ich es war, der am Ende sagte: „Gewiß hat Studienrat Brunies drei- oder höchstens viermal von den Cebiontabletten gekostet. Aber diese kleine Freude haben wir ihm gegönnt. Wir wußten ja, daß er gerne Süßigkeiten isst, immer schon.“

Tage später wurden wir noch einmal verhört. Einernach dem anderen betrat das Konferenzzimmer. Die Geschichte mit den Cebiontabletten reichte nicht aus. Die Obersekundaner hatten Sprüche des Studienrates mitgeschrieben, die lasen sich zersetzend und negativ. Auf einmal sagten alle: Er war Freimaurer. Dabei wußte niemand, was das war: Freimaurer. Ich hielt mich zurück. Das hatte mir mein Vater, der Tischlermeister, geraten. Vielleicht hätte ich nichts sagen sollen von den immer leeren Fahnenhalter des Studienrates, aber er war ja unser Nachbar, und jeder sah, daß er nicht flaggte, wenn alle flaggten. Auch war der Beamte in Zivil schon unterrichtet und nickte ungeduldig, als ich sagte: „Also zum Beispiel an Führers Geburtstag, wenn alle flaggen, dann hängt Studienrat Brunies nie eine Fahne heraus, obgleich er eine besitzt.“

Jennys¹³ Pflegevater kam in Untersuchungshaft. Noch einmal, so hieß es, sollen sie ihn für wenige Tage nach Hause gelassen haben, um ihn dann endgültig zu holen. Der Pianist

12 Die Cebiontabletten waren Vitamin-C-Tabletten der Firma Merck; in den Schulen wurden sie in großen Apothekergläsern aufbewahrt und täglich vom Klassenleiter an die Schüler verteilt; Studienrat Brunies, der „wild nach allem Süßem“ ist, hat Tabletten geklaut.

13 Jenny ist ein von Zigeunern ausgesetztes Mädchen, das Studienrat Brunies adoptiert hat.

Felsner-Imbs, der täglich [...] nach der zurückgebliebenen Jenny schaute, sagte zu meinem Vater: „Jetzt haben sie den alten Herrn nach Stutthof¹⁴ gebracht. Wenn er das nur übersteht!“

G. Grass, *Hundejahre*, Neuwied und Berlin, Luchterhand, 1963

Verordnung des Reichspräsidenten „Zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung“

Auf Grund des Artikels 48, Abs. 2 der Reichsverfassung¹⁵ wird folgendes verordnet:

§ I (1) Wer eine Uniform eines Verbandes, der hinter der Regierung der nationalen Erhebung steht, in Besitz hat, ohne dazu als Mitglied des Verbandes oder sonstwie befugt zu sein, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer die Uniform oder ein die Mitgliedschaft kennzeichnendes Abzeichen eines Verbandes der im Abs. 1 bezeichneten Art, ohne Mitglied des Verbandes zu sein, trägt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

§ II (1) Wer eine strafbare Handlung gegen Personen oder Sachen begeht oder androht und dabei, ohne Mitglied des Verbandes zu sein, die Uniform oder ein die Mitgliedschaft kennzeichnendes Abzeichen eines Verbandes der im §. I, Abs. 1 bezeichneten Art trägt oder mit sich führt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

(2) Ist die Tat in der Absicht begangen, einen Aufruhr oder in der Bevölkerung Angst oder Schrecken zu erregen, oder dem Deutschen Reich außenpolitische Schwierigkeiten zu bereiten, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder lebenslanges Zuchthaus. In besonderen Fällen kann auf Todesstrafe erkannt werden.

(3) Nach diesen Vorschriften kann ein Deutscher auch dann verfolgt werden, wenn er die Tat im Ausland begangen hat.

§ III (1) Wer vorsätzlich eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die geeignet ist, das Wohl des Reiches oder eines Landes oder das Ansehen der Reichsregierung oder einer Landesregierung, oder der hinter diesen Regierungen stehenden Parteien oder Verbände schwer zu schädigen, wird, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und, wenn er die Behauptung öffentlich aufstellt oder verbreitet, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Ist durch die Tat ein schwerer Schaden für das Reich oder ein Land entstanden, so kann auf Zuchthausstrafe erkannt werden.

(3) Wer die Tat grob fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ IV Wer die Mitgliedschaft eines Verbandes erschlichen hat, gilt für die Anwendung dieser Verordnung als Nichtmitglied.

§ V Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 21. März 1933

Aus *Reichsgesetzblatt*, Jg. 1933, Teil 1, Nr 24, S. 135

14 Konzentrationslager bei Danzig.

15 Siehe Fußnote 8.

Das Ermächtigungsgesetz

Protokoll der Besprechung des Reichskabinetts vom 15. März 1933 zum Ermächtigungsgesetz

Was nun die nach der Reichsverfassung erforderlichen 2/3-Mehrheit anlange¹⁶, so müßten insgesamt 432 Abgeordnete für die Annahme des Ermächtigungsgesetzes anwesend sein, wenn die Kommunisten hinzugerechnet würden und man von der Zahl der 647 gewählten Reichstagsabgeordneten ausgehe. Rechne man jedoch die Zahl der kommunistischen Abgeordneten ab, so komme man auf insgesamt 566 Abgeordnete. Dann brauchten 378 Abgeordnete für die Annahme des Ermächtigungsgesetzes anwesend zu sein. Er¹⁷ halte es für besser, die kommunistischen Mandate nicht zu kassieren. Dagegen sei ein Verbot der KPD zweckmäßig. Die Folge des Verbotes werde in der Auflösung der Organisation bestehen. Eventuell müsse man die Personen, die sich nach wie vor zum Kommunismus bekennen wollen, in Arbeitslagern unterbringen.

Reichsminister Göring gab seiner Überzeugung Ausdruck, daß das Ermächtigungsgesetz mit der erforderlichen 2/3-Mehrheit angenommen werden würde. Eventuell könne man die Mehrheit dadurch erreichen, daß einige Sozialdemokraten aus dem Saal verwiesen würden. Möglicherweise werde jedoch die Sozialdemokratie bei der Abstimmung über das Ermächtigungsgesetz sich der Stimme enthalten.

Aus Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher
vor dem internationalen Militärgerichtshof, Band XXXI, Nürnberg, 1948.

Wortlaut des Gesetzes

Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich (RGBl., 24. März 1933)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind:

Art. 1: Reichsgesetze können außer in dem in der Reichsverfassung vorgesehenen Verfahren auch durch die Reichsregierung beschlossen werden. Dies gilt auch für die in den Artikeln 85 Abs. 2 und 87 der Reichsverfassung bezeichneten Gesetze¹⁸.

Art. 2: Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze können von der Reichsverfassung abweichen, soweit sie nicht die Einrichtung des Reichstages und des Reichsrats als solche zum Gegenstand haben¹⁹. Die Rechte des Reichspräsidenten bleiben

¹⁶ Art. 76 der Weimarer Verfassung, Abs. 1 : *Die Verfassung kann im Wege der Gesetzgebung geändert werden. Jedoch kommen Beschlüsse des Reichstags auf Abänderung der Verfassung nur zustande, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend sind und wenigstens zwei Drittel der Anwesenden zustimmen. Auch Beschlüsse des Reichsrats auf Abänderung der Verfassung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Soll auf Volksbegehren durch Volksentscheid eine Verfassungsänderung beschlossen werden, so ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich. Hat der Reichstag entgegen dem Einspruch des Reichsrats eine Verfassungsänderung beschlossen, so darf der Reichspräsident dieses Gesetz nicht verkünden, wenn der Reichsrat binnen zwei Wochen den Volksentscheid verlangt.*

¹⁷ Reichskanzler Adolf Hitler.

¹⁸ Es handelt sich um [85] den Haushaltsplan, [87] die Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredits und die Übernahme einer Sicherheitsleistung zu Lasten des Reichs.

¹⁹ Der Reichsrat wurde dennoch am 14. Februar 1934 aufgelöst (Verreichlichung).

unberührt.

Art. 3: Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze werden vom Reichskanzler ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt verkündet. Sie treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Die Artikel 68 bis 77 der Reichsverfassung finden auf die von der Reichsregierung beschlossenen Gesetze keine Anwendung²⁰.

Art. 4: Verträge des Reichs mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen nicht der Zustimmung der an der Gesetzgebung beteiligten Körperschaften. Die Reichsregierung erläßt die zur Durchführung dieser Verträge erforderlichen Vorschriften.

Art. 5: Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit dem 1. April 1937 außer Kraft²¹; es tritt ferner außer Kraft, wenn die gegenwärtige Reichsregierung durch eine andere abgelöst wird.

Aus Deutsche Verfassungen, München, Goldmann Verlag, 1965

Ermächtigungsgesetz beschlossen !

Das Ermächtigungsgesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich wird heute in Kraft treten. Die gesetzgebenden Faktoren haben es gestern beschlossen: Der Reichstag mit 441 : 94 Stimmen, der Reichsrat ohne Widerspruch. Es liegt nun dem Reichspräsidenten vor, der es ausfertigt und verkündet, wonach es in Kraft tritt und der Regierung souveräne Stellung gibt, nach einem Wort aus der gestrigen Regierungserklärung. Diese Regierungserklärung, vom Reichskanzler vorgetragen, bedeutet ein weitausgreifendes Programm, dessen sachliche Würdigung im einzelnen hier noch erfolgen soll.

Die Sitzung des Reichstags war kurz, aber nicht ohne Spannung. Der Reichskanzler ließ der Verlesung der formulierten Erklärung eine Debatten-Rede folgen voll angreiferischen Geistes, zu der ihm die sozialdemokratische Erklärung den Anlaß gab, während die Zentrums-Erklärung²² auf der Regierungsseite Beifall fand. Zum Schluß wies Minister Göring als Abgeordneter falsche Meldungen von Auslandsblättern über die Zustände in Deutschland zurück.

Der Reichskanzler hielt nach der Sitzung eine kurze Ansprache an die Volksmenge vor der Kroll-Oper, in der er betonte, daß jetzt die Arbeit für Deutschlands Befreiung beginne.

Vossische Zeitung, Berlin, Morgenausgabe, 24. März 1933

Aus der Rede des SPD-Vorsitzenden und -Reichstagsabgeordneten Otto Wels

Noch niemals, seit es einen Deutschen Reichstag gibt, ist die Kontrolle der öffentlichen Angelegenheiten durch die gewählten Vertreter des Volkes in solchem Maße ausgeschaltet worden, wie es jetzt geschieht, und wie es durch das neue Ermächtigungsgesetz noch mehr geschehen soll. Eine solche Allmacht der Regierung muß sich um so schwerer

20 Die erwähnten Artikel sollten normalerweise den Arbeitsvorgang der Reichsgesetzgebung zwischen der Reichsregierung, dem Reichstag, dem Reichsrat und dem Reichspräsidenten regeln; dies war seit dem 30. März 1930 (in chronologischer Reihenfolge Reichskanzler Brüning, von Papen, von Schleicher) nicht mehr der Fall.

21 Es wurde dennoch dreimal verlängert: 1937 und 1943, als der Reichstag nur noch eine akklamative Funktion hatte, am 10. Mai 1943, wo es per Führererlaß unbegrenzte Geltungskraft bekam.

22 Zentrum = Partei des politischen Katholizismus.

auswirken, als auch die Presse jeder Bewegungsfreiheit entbehrt... Die Verfassung von Weimar ist keine sozialistische Verfassung. Aber wir stehen zu den Grundsätzen des Rechtsstaates, der Gleichberechtigung, des sozialen Rechtes, die in ihr festgelegt sind. Wir deutschen Sozialdemokraten bekennen uns in dieser geschichtlichen Stunde feierlich zu den Grundsätzen der Menschlichkeit und der Gerechtigkeit, der Freiheit und des Sozialismus. Kein Ermächtigungsgesetz gibt Ihnen die Macht, Ideen, die ewig und unzerstörbar sind, zu vernichten.

Aus P. Meier-Benneckenstein (Hrsg.), *Dokumente der deutschen Politik*, Band 1, Berlin, Junker u. Dünhaupt, 1938.

Freiheit und Leben kann man uns nehmen, die Ehre nicht! Nach den Verfolgungen, die die sozialdemokratische Partei in der letzten Zeit erfahren hat, wird niemand von ihr billigerweise verlangen und erwarten können, daß sie für das hier eingebrachte Ermächtigungsgesetz stimmt.

Aus *Aufstand des Gewissens*, LP 71 116 KW, Ariola-Athena, 1961

Ein Kommentar von Prof. Dr. Elmar Wadle (Saarbrücken)²³

1. Vorbereitungen

Die Forderung, die Reichsregierung mit einer allgemeinen Ermächtigung auszustatten, reicht weit in das Jahr 1932, das Krisenjahr der Weimarer Republik schlechthin, zurück. Nach der Entlassung der Regierung Brüning (30. 5. 1932) verschärfte sich die Situation erheblich. Konnte Brüning, der mit Hilfe der außerordentlichen Diktaturgewalt des Reichspräsidenten (Art. 48 WRV²⁴) regierte, noch mit der Tolerierung der Reichstagsmehrheit (Art. 48 III WRV) rechnen, so mußten sich die Kabinette von Papen und Schleicher allein auf das Notverordnungsrecht des Präsidenten stützen. Gelegentliche Versuche, die Partei Adolf Hitlers, die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), in die Regierungsverantwortung einzubeziehen, scheiterten nicht zuletzt an der Forderung Hitlers nach Reichskanzlerschaft einerseits und Ermächtigungsgesetz andererseits. Am 13. 8. 1932, also nach der Reichstagswahl vom 31. 7. 1932, verlangte Hitler, ihm die „Führung der Reichsregierung und die gesamte Staatsgewalt in vollem Umfange zu übertragen“. Nach der Wahl vom 6. 11. forderte Hitler abermals für „eine von ihm zu bildende neue Regierung ein Ermächtigungsgesetz vom Reichstag“. Als Kanzler hat Hitler diesen Plan zielstrebig weiterverfolgt. Schon am Tage der Ernennung (30. 1. 1933) erörterte das neue Kabinett die Chancen eines Ermächtigungsgesetzes im Reichstag. Dabei wurde als Alternative auch eine Vertagung des Reichstages erwogen; durch sie gedachte man das Einspruchsrecht des Parlaments gem.²⁵ Art. 48 III WRV langfristig außer Kraft zu setzen. Angesichts der Mehrheitsverhältnisse im Reichstag erschien jedoch keiner der beiden Wege gangbar. Den Vorschlag, die Mehrheit durch ein Verbot der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) und die Kassierung ihrer Mandate zu erzwingen, machte sich Hitler (noch) nicht zu eigen; er nahm zum Schein Verhandlungen mit dem Zentrum auf, um nach ihrem – beabsichtigten – Scheitern umso nachdrücklicher Neuwahlen verlangen zu können. Die Rechnung Hitlers ging auf, nicht zuletzt mit Hilfe des nach dem Reichstagsbrand (27. 2.)

²³ Briefliche Abdruckgenehmigung der Zeitschrift *Juristische Schulung* am 10. April 1984, des Autors persönlich am 27. April 1984. Bei der Wiedergabe wurde auf die zahlreichen Fußnoten des Autors verzichtet.

²⁴ Weimarer Reichsverfassung (Fn. T.F.).

²⁵ gemäß (Fn. T.F.).

verstärkt einsetzenden Terrors der NSDAP und ihrer Organisationen.

Die absolute Mehrheit der Regierungsparteien, NSDAP und „Kampffront Schwarz-Weiß-Rot“ (Deutschnationale Volkspartei und „Stahlhelm“), nach den Wahlen vom 5. 3. 1933 versprach auch bezüglich eines Ermächtigungsgesetzes Erfolg. Während wenige Wochen zuvor über die Tragweite der Ermächtigung noch keine volle Klarheit geherrscht hatte, zielte man nun auf ein die Reichsverfassung durchbrechendes Gesetz ab. In der Ministerbesprechung vom 7. 3. 1933 erklärte Hitler, „notwendig sei ein Ermächtigungsgesetz mit einer Zweidrittel-Mehrheit“; in der Sitzung vom 15. 3. 1933 bekräftigte der Reichskanzler, die notwendige Zweidrittel-Mehrheit des Reichstags bereite keinerlei Schwierigkeiten, und Frick, als Reichsinnenminister zuständiger Ressortchef, unterbreitete folgenden Entwurf: „Die Reichsregierung wird ermächtigt, die Maßnahmen zu treffen, die sie im Hinblick auf die Not von Volk und Staat für erforderlich hält. Dabei kann von den Bestimmungen der Reichsverfassung abgewichen werden“. In den folgenden Tagen wurde der Kernsatz des Entwurfes noch erheblich erweitert: Die Vorlage, die am 20. 3. 1933 von der Regierung gebilligt wurde, wies bereits den Text des später beschlossenen Gesetzes auf. Über die Frage, warum man auf den Begriff „Maßnahmen“, und die Zweckbindung „im Hinblick auf die Not von Volk und Reich... erforderlich“ verzichtet hat, sind wir nicht unterrichtet. Man darf aber vermuten, daß der Verzicht durch die Anregung des Finanzministers, Graf Schwerin von Krosigk, im Reichstag ein besonderes Kreditermächtigungsgesetz einzubringen, ausgelöst worden sei; denn daraufhin schlug Dr. Popitz, Reichskommissar und Reichsminister a.D.²⁶, folgenden Satz vor: „Die aufgrund des Ermächtigungsgesetzes erlassenen Verordnungen gelten als Gesetz i.S.²⁷ der Reichsverfassung, insbesondere i.S. der den Haushaltsplan und die Kreditermächtigung betreffenden Artikel der Verfassung“.

Mit dieser Ergänzung sollte das damals lebhaft umstrittene Problem vermieden werden, ob „Gesetze“ über Reichshaushalt und Kreditermächtigung (Art. 85 II und Art. 87 WRV) auch als „Maßnahmen“ i.S. des Art. 48 WRV ergehen konnten.

Die in den Gesetzentwurf neu aufgenommenen Eingrenzungen wirken demgegenüber eher marginal. Diese Grenzziehungen gehen ebenfalls im wesentlichen auf die Sitzung vom 15. 3. 1933 zurück. Die zeitliche Begrenzung durch die Ablösung der „gegenwärtigen Reichsregierung durch eine andere“ wurde von Frick zur Diskussion gestellt; er hatte auf die „jetzige Zusammensetzung der Reichsregierung“ abgehoben. Auch die Vorbehalte zugunsten Reichstag und Reichspräsident kamen schon am 15. 3. 1933 zur Sprache. Eine andere Eingrenzung, die Bildung eines „kleinen Gremiums“ zur Unterrichtung des Zentrums, wurde zwar am 20. 3. zustimmend behandelt, aber nicht im Gesetz verankert.

Den breitesten Raum im Rahmen der Vorbereitung nahm die Überlegung darüber ein, wie man für den Erlaß des Gesetzes erforderliche qualifizierte Mehrheit im Reichstag erzielen könnte: Nach Artikel 76 WRV mußten nicht nur „zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend sein“, sondern auch „wenigstens zwei Drittel der Anwesenden zustimmen“. Hitler zweifelte nach dem Wahlsieg der Rechten nicht mehr an der Erreichbarkeit einer Zweidrittel-Mehrheit. Dem Art. 76 suchte man dadurch gerecht zu werden, daß man dafür sorgte, daß einerseits möglichst wenige Gegner des Ermächtigungsgesetzes bei der Abstimmung zugegen waren, daß aber andererseits auch nicht zuviele Abgeordnete fehlten, da sonst das Quorum gefährdet worden wäre. Von den Abgeordneten der Linken (KPD, SPD) war keine Zustimmung zu erwarten. Die kommunistischen Mandate im Reichstag wollte man zwar (noch nicht) kassieren, die Abgeordneten der KPD würden

²⁶ außer Dienst (Fn. T.F.).

²⁷ im Sinne (Fn. T.F.).

aber „nicht in Erscheinung treten“; sie waren nämlich schon im Februar, spätestens aufgrund der Notverordnung vom 28. 2. 1933, verhaftet worden. Auch mehrere der SPD angehörende Abgeordnete befanden sich Anfang März bereits in Haft, andere wurden noch vor der Abstimmung festgenommen. Notfalls wollte man die Mehrheit dadurch erreichen, daß bei der Abstimmung „einige Sozialdemokraten aus dem Saal verwiesen würden“. Die Abgeordneten des Zentrums mußten für das Gesetz gewonnen werden, sollte die erforderliche Mehrheit zustandekommen. Die Regierung und insbesondere Hitler selbst setzten alle Mittel ein, Drohungen wie Versprechungen.

Selbst die knappen Protokolle der Ministerbesprechungen spiegeln deutlich beides wider. Am 7. 3. 1933 schlug Göring vor, dem Zentrum damit zu drohen, „sämtliche“ ihm nahestehende Beamte aus den Ämtern zu entfernen. Hitler selbst berichtet am 20. 3. 1933 über Verhandlungen mit den Vertretern des Zentrums; sie hätten die Notwendigkeit eines Ermächtigungsgesetzes eingesehen und nur ein „kleines Gremium“ zur Unterrichtung gewünscht. In Wirklichkeit gestalteten sich die Unterhandlungen viel komplexer; das Zentrum hatte nicht nur eine Reihe sachlicher Zugeständnisse gefordert; die Haltung der Partei zum Ermächtigungsgesetz blieb auch bis zum Tage der Abstimmung offen. Obgleich manche Einzelheit noch immer ungeklärt ist, kann doch das entscheidende Ergebnis festgehalten werden, daß es zu Abänderungen des am 20. 3. 1933 vom Kabinett verabschiedeten Entwurfes nicht mehr gekommen ist und nach dem Willen der Regierung auch nicht mehr kommen konnte. So ist es nicht verwunderlich, daß auch ein in Zusammenarbeit des Zentrums mit Abgeordneten der DNVP geplanter einzuschränkender Zusatzantrag nicht zustande kam. Regierung und Regierungsmehrheit drängten auf eine rasche Verabschiedung und dieser Druck ließ allen Abänderungs- und Einschränkungswünschen keine Chance.

Mit den Bemühungen um die Gewinnung der positiven Zweidrittel-Mehrheit lief das Bemühen einher, das erforderliche Quorum abzusichern. Oberstes Ziel war es, eine Obstruktion durch Fernbleiben zu verhindern. Man mußte vor allem verhindern, daß das Zentrum in diesem Sinne mit den Linksparteien zusammenarbeiten konnte. In der Ministerbesprechung vom 20. 3. verlangte deshalb der Reichsinnenminister, in die Geschäftsordnung des Reichstages eine Vorschrift des Inhalts aufzunehmen, „daß als anwesend auch die unentschuldig fehlenden Abgeordneten gelten sollten“. Am Tage danach lagen die entsprechenden Anträge zur Geschäftsordnung vor: Nach dem neuen § 93 III sollten als „anwesend auch die Mitglieder gelten, die nach § 2 a ausgeschlossen werden konnten“; gemäß § 2 a sollte der Präsident jeden Abgeordneten von der Teilnahme an den Verhandlungen ausschließen können, der „ohne Urlaub oder infolge einer Erkrankung, die dem Abgeordneten die Teilnahme nicht tatsächlich unmöglich macht, an Vollsitzungen, Ausschußsitzungen oder Abstimmungen nicht teilnimmt“. Da nach der Geschäftsordnung der Reichstagspräsident, also Göring, über die Entschuldigung zu befinden hatte, sollte es ganz in seiner Hand liegen, die erforderliche Anwesenheitsquote mit Hilfe einer Fiktion herzustellen. Der Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung wurde ebenso wie der Gesetzesentwurf zum Ermächtigungsgesetz von den Fraktionen der Regierungskoalition als Initiativantrag eingebracht. Auf diesem Wege konnte man die sonst erforderliche amtliche Begründung umgehen.

2. Der Tag der Entscheidung

Am Morgen des 23. 3. 1933 stand noch keineswegs fest, daß die Regierung das Spiel gewinnen würde; das Zentrum rang sich erst im Laufe des Tages zu einer positiven

Entscheidung durch. Das Bemühen der Zentrumsführung unter dem Vorsitz des Prälaten Dr. Kaas, durch Verhandlungen das Ermächtigungsgesetz zu entschärfen, hatte lediglich zu Versprechungen Hitlers geführt; alle Versuche, eine schriftliche Fixierung dieser Zusagen zu erhalten, blieben ohne Erfolg. Da Hitler jedoch in seiner Regierungserklärung auf die wesentlichen Forderungen des Zentrums einging, fand sich schließlich doch eine Mehrheit, der sich dann die ganze Fraktion anschloß. Der Reichstag trat am frühen Nachmittag in der Kroll-Oper – der Plenarsaal des Reichstagsgebäudes war durch den Brand vom 27. 2. 1933 zerstört worden – zusammen. Schon das äußere Bild ließ deutlich werden, wer die Szene beherrschte.

Hinter dem Podium des Präsidenten prangte von den Farben Schwarz-Weiß-Rot²⁸ flankiert die Hakenkreuzfahne. Die Kroll-Oper war durch starke „Sicherungskräfte“, die vor allem von SA und SS gestellt wurden, abgeriegelt. Auch im Saal konnte man braune, schwarze und graue Uniformen sehen; nicht nur die meisten Abgeordneten trugen sie, auch auf den Tribünen und im Hintergrund des Sitzungssaales beherrschten sie das Bild. Bewaffnete SA-Leute standen an den Eingängen, „Schutzwachen“ säumten in „dichter Kette“ die Türen; während des zweiten Sitzungsteiles tauchten immer mehr Uniformen im Saal auf, bei der Abstimmung bildeten SA- und SS-Leute dichte Reihen, die den Gang zur Abstimmurne erschwerten; vom Vorplatz dröhnten Sprechchöre herein: „Wir fordern das Ermächtigungsgesetz, sonst gibt es Zunder“. Die Reden Hitlers, der an diesem Tage zum ersten Mal vor dem Reichstag sprach, wurden immer wieder von Beifall unterbrochen, der nicht nur von den Abgeordneten im Saal gesendet wurde, sondern auch von Besuchern auf den Tribünen und von den Schutzwachen. Die Auftritte des „Führers“ wurden „in immer neuen Ovationen“ mit stürmischen Heilrufen gefeiert, ebenso das Abstimmungsergebnis. In der gesamten Sitzung präsierte – ebenfalls in Uniform – Göring, der – obgleich Reichsminister ohne Geschäftsbereich, Reichskommissar für Luftfahrt und kommissarischer Innenminister in Preußen – auf der ersten Sitzung (21. 3) durch Zuruf abermals zum Präsidenten gewählt worden war.

Zunächst wurde die Änderung der Geschäftsordnung nach kurzem Bericht des Abgeordneten Stöhr (NSDAP) verabschiedet. Zum zweiten Punkt der Tagesordnung, dem Ermächtigungsgesetz, gab zunächst Hitler seine Regierungserklärung ab. Nach der Pause, die insbesondere die Zentrumsfraktion zu den entscheidenden Beratungen nutzte, nahmen die Sprecher der einzelnen Parteien Stellung.

Unter diesen Reden ist jene von Otto Wels, des Vorsitzenden der SPD, noch heute die eindrucksvollste; in bewegenden und angesichts der Situation ungemein mutigen Worten begründete er die Haltung seiner Partei, die als einzige das Ermächtigungsgesetz ablehnte...

In einer zunächst wohl nicht vorgesehenen Entgegnung rechnete Hitler auf seine Weise ab; deutlicher noch als in der Regierungserklärung, in der er die Entscheidung über das Ermächtigungsgesetz zur Entscheidung „über Krieg und Frieden“ erklärt hatte, flossen nun drohende Töne ein: „Den Mut, uns auch anders mit ihnen auseinanderzusetzen, den hätten wir wahrhaftigen Gott gehabt“, und „appellieren wir in dieser Stunde an den Deutschen Reichstag, uns zu genehmigen, was wir auch ohnedem hatten nehmen

²⁸ Die Farben des Kaiserreiches und dann der nationalkonservativen Gegner der Weimarer Republik, deren offizielle Farben (Weimarer Verfassung, Art. 3) Schwarz-Rot-Gold waren. Am 12. März 1933 durch Erlaß des Reichspräsidenten Hindenburg wieder eingeführt, wurden die Farben Schwarz-Weiß-Rot am 15. September 1935 (Reichsflaggengesetz) durch die Hakenkreuzfahne als einzig gültiges Symbol des Reiches ersetzt (Fn. T.F.).

können“. Der ersten Lesung folgten sogleich die zweite und dritte Lesung; sie dauerten nur wenige Minuten. In der namentlichen Schlußabstimmung stimmten von 538 Abgeordneten 444 mit Ja, 94 mit Nein. Noch am Abend desselben Tages trat der Reichsrat zusammen und verzichtete nach einer kurzen Erklärung Fricks einstimmig darauf, Einspruch gegen das Gesetz einzulegen.

3. Ermächtigungsgesetz & Machtergreifung.

a. Ermächtigungsgesetz und Reichsverfassung

Jeder Versuch, die verfassungsgeschichtliche Bedeutung des Ermächtigungsgesetzes näher zu bestimmen, muß zunächst das Verhältnis des Gesetzes zur Reichsverfassung der Weimarer Republik ausloten. Festzuhalten ist, daß das Ermächtigungsgesetz mit älteren, die Reichsregierung zu „Maßnahmen“ ermächtigenden Gesetzen kaum vergleichbar ist. Jene Vorbilder mögen zwar bei der Vorbereitung bedacht worden sein; durch seinen umfassenden Inhalt ebenso wie durch das Fehlen von Zweckgebundenheit und parlamentarischer Kontrolle bietet das Gesetz vom 23. 3. aber etwas ganz Neues: Es ist ein Ermächtigungsgesetz größten Stiles, das freie Bahn auch für eine weitreichende Verfassungsreform geschaffen hat. Die zeitgenössische Literatur war einhellig der Meinung, daß das Ermächtigungsgesetz, das bezeichnenderweise in fünf Artikel eingeteilt war, das Gefüge der Weimarer Reichsverfassung in wesentlichen Punkten veränderte. In seinem Kern bedeutet es, den vorhandenen Gesetzgebern, nämlich Reichstag und Volk (vgl. Art. 68 ff. WRV)²⁹, einen weiteren hinzuzufügen: Auch die Reichsregierung konnte fortan „Reichsgesetze“ erlassen. Damit wurde der Grundsatz der Gewaltenteilung in doppelter Weise durchbrochen: Es konnte nicht nur die Exekutive die Aufgaben der Legislative (funktionelle Gewaltenteilung) wahrnehmen, sie konnte dies auch, ohne an die Mitwirkung der Länder (regionale Gewaltenteilung) gebunden zu sein. Das Verfahren der Gesetzgebung durch die Reichsregierung war auch in anderer Hinsicht völlig verselbständigt (Art. 3 ErmG); die Beteiligungsbefugnisse des Reichspräsidenten (Ausfertigung, Vorlage zum Volksentscheid) oder gar des Volkes (Volksentscheid) blieben ausgeschlossen. Zu dieser Selbständigkeit des nur von der Regierung selbst kontrollierten Verfahrens trat verstärkend der endgültige Charakter der Regierungsgesetze hinzu. In beiderlei Hinsicht unterschied sich die Ermächtigung prinzipiell vom Notverordnungsrecht des Reichspräsidenten gem. Art. 48 WRV, aber auch von den früheren, echten Ermächtigungsgesetzen³⁰. Die Befugnisse der Regierung zur Gesetzgebung waren – sieht man von den Garantien des Art. 2 ErmG einmal ab – nur zeitlich (Art. 5 ErmG), nicht aber inhaltlich beschränkt: Sie umfaßten nicht nur den Erlaß einfacher Gesetze (Art. 1 ErmG), darunter auch solche bloß formellen Charakters (Haushaltsgesetz, Kreditermächtigungsgesetz); sie umfaßten auch den Erlaß solcher Gesetze, die von der Verfassung abwichen (Art. 2 ErmG). So wenig diese Grundsätze in Frage gestellt wurden, so deutlich ist doch bei der näheren Bestimmung zu spüren, daß ein Teil der früheren Interpretatoren eine restriktive Tendenz verfolgte, während die übrigen großzügiger verfahren.

Schon bei der Frage, wer eigentlich Träger der Ermächtigung sei, offenbarte sich die besondere Akzentuierung. Die eine Seite betonte die Kollegialität der Regierung, die ein Diktat des Reichskanzlers ebenso ausschließe wie eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung, und band den Begriff „Ablösung“ der „gegenwärtigen Regierung“ (Art. 5 ErmG) nicht nur an die Person des Reichskanzlers, sondern an das politische Gesamt-

29 Siehe Fn. 20 (T.F.).

30 Vgl. Hans Schneider, „Das Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933“, *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte*, 3/1953, 197-221 (Fn. T.F.).

bild. Die andere Seite legte das Gewicht auf die Abhängigkeit des Kabinetts vom Kanzler und wollte sich auch bei der Ablösung allein am Kanzler orientieren. Eine andere Streitfrage war, ob Regierungsgesetze über eine verfassungsdurchbrechende oder -aufhebende Wirkung hinaus auch neues formelles Verfassungsrecht, das nur erschwert abänderbar gewesen wäre, setzen konnte. Die eine Seite betonte, eine Ermächtigung zur Abweichung sei noch keine Ermächtigung zur Verfassungsgebung. Die anderen bejahten diese Möglichkeit, während wieder andere sie für überhaupt gegenstandslos erklärten. Unterschiedlich waren auch die Auffassungen zu den Grenzen, die aus der Garantie der „Einrichtung des Reichstages und des Reichsrates als solche“ (Art. 2 ErmG) erwachsen. Während die eine Seite daraus folgerte, daß der Reichstag eine wirkliche Vertretung des ganzen Volkes bleiben müsse und deshalb etwa die Einführung eines Drei-Klassen-Wahlrechts ablehnte, hielten andere es für zulässig, dem Reichstag nicht nur alle Befugnisse (außer dem Gesetzgebungsrecht) zu nehmen oder sie zu ändern, sondern auch das Wahlrecht in Abweichung von den in Art. 22 WRV³¹ niedergelegten Grundsätzen umzugestalten; vereinzelt wurde schon die Einführung eines Rassenwahlrechts für zulässig erachtet. Ähnliche Gegensätze traten bezüglich des Reichsrats auf. Die eine Seite hob hervor, daß die Garantie den Ländern ein Mitwirkungsrecht gewährte und damit ein gewisses Eigenleben voraussetzte; die andere Seite zog dies in Zweifel. Der Vorbehalt zugunsten des Reichspräsidenten (Art. 2 ErmG) ging insoweit weiter, als er auch alle seine „Rechte“ umfaßte – mit Ausnahme freilich der durch das Ermächtigungsgesetz selbst ausgeschalteten Mitwirkungsbefugnisse (Art. 3 ErmG). Eine Seite folgerte daraus, daß das „Reichspräsidentenrecht“ geschützt werden solle, während alle anderen Autoren die Institution „Reichspräsident“ nicht für unantastbar hielten.

Es liegt auf der Hand, daß den Absichten der „Bewegung“ jede restriktive Auslegung des Gesetzes zuwiderlief; die großzügigere Interpretation konnte sich dagegen allenthalben auf Äußerungen des Führers oder anderer Größen stützen. Doch selbst in diesem großzügigeren Verständnis hielt das Ermächtigungsgesetz den Kräften nicht stand, die den totalen Führerstaat herbeiführen wollten.

b. Machtergreifung als „legale Revolution“

Die Nationalsozialisten hatten seit dem Scheitern des Putschversuchs im November 1923 unablässig ihre Absicht betont, auf legalem Wege nach der Macht zu streben, um dann ihre „Revolution“ realisieren zu können. Hitler selbst hatte im „Reichswehrprozeß“ (1930) den berüchtigten „Legalitätseid“ abgelegt³², in dem er u.a. folgende Sätze seiner Aussage beschwor:

„Die nationalsozialistische Bewegung wird in diesem Staat mit den verfassungsmäßigen Mitteln das Ziel zu erreichen suchen. Die Verfassung schreibt uns nur die Methoden vor, nicht aber das Ziel. Wir werden auf diesem verfassungsmäßigen Wege die ausschlaggebenden Mehrheiten in den gesetzgebenden Körperschaften zu erlangen versuchen, um in dem Augenblick, wo es uns gelingt, den Staat in die Form zu gießen, die

31 Art. 22 der Weimarer Verfassung : *Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den über zwanzig Jahre alten Männer und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Der Wahltag muß ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein. Das Nähere bestimmt das Reichswahlgesetz* (Fn. T.F.).

32 Im Winter 1929-1930 hatten junge Ulmer Reichswehroffiziere Beziehungen zur NSDAP aufgenommen, was verfassungswidrig war (Art. 176 der Weimarer Verfassung). Es kam vor dem Leipziger Reichsgericht zu einem Strafprozeß wegen Umsturzbestrebungen, in dem am 23. September 1930 Hitler selbst – seit elf Tagen an der Spitze der zweitstärksten Partei des Reichstags – als Zeuge erschien und seinen taktisch geschickten „Legalitätseid“ leistete, daß er ausschließlich auf legalem Wege an die Macht gelangen wolle. Die Angeklagten wurden dennoch zu eineinhalb Jahren Festungshaft verurteilt. (Fn. T.F.).

unseren Gedanken entspricht.“

„Legal“ Weg konnte zunächst nur bedeuten, daß man die Reichskanzlerschaft und die Mehrheit im Reichstag erreichen wollte. In der Spätphase der Weimarer Republik eröffnete die Notwendigkeit sogenannter Präsidialkabinette neue Chancen; Hitler hat sie genutzt. Nach seiner Ernennung zum Reichskanzler betrieb er eine charakteristische Doppelstrategie: Einerseits nutzte er in extensiver Weise Ansehen und Befugnisse des Reichspräsidenten aus, andererseits suchte er das „System“³³ zu beseitigen. Der Kampf galt vor allem der Opposition im Reichstag und in den Ländern, aber auch der anfänglichen Abhängigkeit vom Reichspräsidenten. Innerhalb weniger Wochen brachte Hitler durch Intrigen, Versprechungen, Drohungen und Terror Präsident wie Parlament dazu, sich weitgehend selbst zugunsten des „Führers“ zu entmachten. Wie die Ernennung Hitlers beruhten auch die Auflösung des Reichstags, die berühmte Reichstagsbrandverordnung (28. 2. 1933) und die vorläufige Gleichschaltung Preußens auf dem Notverordnungsrecht des Reichspräsidenten. Das Ermächtigungsgesetz, das Hitlers Regierung zum Gesetzgeber machte, ließ das Notverordnungsrecht überflüssig werden. Zugleich beseitigte es die Notwendigkeit einer Kooperation mit dem Reichstag; sie galt – obwohl die Regierungsparteien über die absolute Mehrheit verfügten – als störend und der neuen Ordnung nicht mehr gemäß.

Im Gesamtprozeß der Machtergreifung, die letztlich erst mit dem Tode Hindenburgs (2. 8. 1934) ihr Ende fand, bildete das Ermächtigungsgesetz nur eine Etappe. Für die Gewinnung der Macht dürften die Notverordnungen nach dem Reichstagsbrand wichtiger gewesen sein, denn mit ihrer Hilfe wurde jeder sich regende Widerstand ausgeschaltet; für die angestrebte und laut verkündete „Legalität“ des Umbruchs jedoch kam den Ermächtigungsgesetz das größere Gewicht zu. Es erleichterte die Anerkennung durch Richter- und Beamtenschaft und bildete die Grundlage für alle entscheidenden Maßnahmen zum Aufbau des neuen Staates; es war das „vorläufige Verfassungsgesetz des neuen Deutschland“. Bei der weiteren Konsolidierung ihrer Macht trat diese Vorläufigkeit deutlich zutage. Der neue Gesetzgeber schob nicht nur die Grundsätze und Versprechungen beiseite, die Hitler in seiner Regierungserklärung verkündet hatte, nicht zuletzt, um das Zentrum zum Ja zu bewegen; der neue Gesetzgeber hielt sich auch nicht an die Grenzen, die das Ermächtigungsgesetz selbst noch gezogen hatte. Im Zuge der Gleichschaltung wurden die Länder zu Provinzen umgestaltet; der Reichstag wurde zum Akklamationsforum für die Einheitspartei NSDAP deformiert, bis zum Ende des „Dritten Reiches“ hat er nur noch siebenmal als Gesetzgeber fungiert; Amt und Rechte des Reichspräsidenten wurden zunächst bis zur Bedeutungslosigkeit reduziert und schließlich dem Reichskanzler und Führer überantwortet. Gegen jeden vielleicht noch denkbaren Einwand sicherte man sich ab durch das gem. Art. 76 WRV³⁴ beschlossene „Gesetz über den Neuaufbau des Reichs“ vom 30. 1. 1934³⁵, das nicht nur die Bildung des Einheitsstaates besiegelte, sondern auch (Art. 4) lapidar verkündete: „Die Reichsregierung kann neues Verfassungsrecht setzen“. Art. 76 WRV hatte sich gleichsam selbst abgeschafft.

4. Das Ermächtigungsgesetz im „Dritten Reich“

In der Anfangsphase der Machtergreifung mag Hitler noch die Schaffung einer neuen, die

33 Haßbeladene nationalsozialistische Bezeichnung für die Weimarer Republik (Fn. T.F.).

34 Siehe Fußnote. 16 (T.F.).

35 Gesetz über den Neuaufbau des Reichs (RGB. 11/1934, S. 75): Art. 1 – Die Volksvertretungen der Länder werden aufgehoben / Art. 2 – (1) Die Hoheitsrechte der Länder gehen auf das Reich über, [2] Die Landesregierungen unterstehen der Reichsregierung / Art. 3 – Die Reichsstatthalter unterstehen der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern / Art. 4 – Die Reichsregierung kann neues Verfassungsrecht setzen [...] (Fn. T.F.).

Weimarer Verfassung ablösenden Verfassung geplant haben; so sagte er am 23. 3. 1933 im Reichstag:

„Eine weitergehende Reform des Reichs wird sich aus der lebendigen Entwicklung ergeben können. Ihr Ziel muß die Konstruktion einer Verfassung sein, die den Willen des Volkes mit der Autorität einer wirklichen Führung verbindet. Die gesetzliche Legalisierung einer solchen Verfassungsreform dem Volke selbst zugebilligt.“

Aus diesen Plänen – wenn sie je ernst gemeint waren – ist nie etwas geworden. Die Hitlerdiktatur blieb deshalb auf die Gesetze der Machtergreifungszeit angewiesen, nicht zuletzt auf das Ermächtigungsgesetz. Es wurde deshalb am 30. 1. 1937 und am 30. 1. 1939 durch den Reichstag, am 10. 5. 1943 durch einfachen Führerbefehl verlängert. Schon die Form der Verlängerung zeigt an, daß in der Spätzeit des Dritten Reiches selbst die vereinfachte Gesetzgebung des Ermächtigungsgesetzes der Vorstellung vom „Führerstaat“ nicht mehr entsprach. Dementsprechend nahm die anfangs große Zahl von Regierungsgesetzen mehr und mehr ab und wurde schließlich fast ganz durch den Führerbefehl verdrängt. Die nationalsozialistische Verfassungslehre wurde mit dieser Entwicklung auf ihre Weise fertig: Sie baute das Ermächtigungsgesetz ebenso wie die anderen grundlegenden Gesetze und selbst den Restbestand der formell nie aufgehobenen Weimarer Reichsverfassung in ein neues Gebäude ein, dessen tragende Elemente nicht mehr Rechtsnormen, sondern ideologische Prinzipien bildeten. Ebenso wie in anderen Bereichen dankten auch auf der höchsten Ebene der Verfassung Gesetz und Rechtsnorm weithin ab; sie wurden durch einen Dezisionismus ersetzt, dessen Reinheit ideologische Richtlinien zu bemänteln suchten. Die Perversion des Rechts schloß die Verfassung ein.

5. Zum Problem der Legalität

a. Standpunkte

Die Frage, ob das Ermächtigungsgesetz oder gar die Machtergreifung Hitlers insgesamt als „legal“ bezeichnet werden kann, ist seit jenen Ereignissen umstritten. Selbst wenn über den Begriff der „Legalität“ als „Übereinstimmung des Handelns mit gesetztem Recht“ im wesentlichen Einigkeit bestehen sollte, so gehen die Ansichten bei der näheren Präzisierung doch nicht unerheblich auseinander. Etwas vergrößernd kann man sagen; Auf der einen Seite stehen jene Autoren, die den Legalitätsanspruch der Nationalsozialisten als bloß taktisches Mittel, als „Scheinlegalität“ qualifizieren und verlangen, das Legalitätsproblem solle über die rein formalistische Betrachtung hinaus nicht allein Gegenstand juristischer Verfassungsinterpretation sein, sondern bedürfe der Ergänzung und Kontrolle durch soziologische, ökonomische, psychologische, ideologiekritische und allgemeinhistorische Untersuchungen im weitesten Sinne. So berechtigt diese Forderung ist, da sie die Frage nach der Legalität in einen größeren Zusammenhang einbettet, so unergiebig ist sie für das Legalitätsproblem selbst; denn die Frage nach der „Gesetzmäßigkeit“ ist nun einmal eine spezielle, nämlich juristische Frage. Die Folge davon ist, daß den historisch-politischen Erörterungen ganz folgerichtig jene gegenüberstehen, die sich mit Recht auf die verfassungsrechtliche Problematik konzentrieren.

Doch auch bei der Konzentration auf die verfassungsrechtliche Seite stellen sich weitere Probleme; als wichtigstes das Problem des Maßstabes, genauer der Interpretation des Maßstabes. Mit Recht gehen alle Autoren von der seinerzeitigen Verfassungs- und Gesetzeslage aus; damit ist aber noch keineswegs ausgemacht, ob man sich darüber hinaus ausschließlich am zeitgenössischen Stand der Interpretation zu orientieren hat oder spätere Erkenntnisse mitzuberücksichtigen darf oder gar muß. Ganz allgemein kann

man sagen, daß Stellungnahmen und Untersuchungen apologetischen Charakters – sinnvollerweise – zur ersten Alternative neigen, während Autoren, die aus der Geschichte Lehren für die eigene Gegenwart ziehen wollen, durchweg im Sinne der zweiten Alternative verfahren; sie geraten dann freilich in die Gefahr, der Tendenz der Anklage allzu leicht nachzugeben.

b. Stellungnahme

Angesichts dieser Umstände ist Vorsicht geboten. Will man das Ermächtigungsgesetz nach Inhalt und Zustandekommen unter dem Gesichtspunkt „Legalität“ untersuchen, so bildet Art. 76 WRV³⁶ den entscheidenden Maßstab. Die Reichsverfassung stellte – anders als das Bonner Grundgesetz (vgl. Art. 79 GG³⁷) – keinerlei Anforderungen an den Inhalt des verfassungsändernden Gesetzes. Daraus hat die in der Weimarer Zeit herrschende Staatsrechtslehre gefolgert, einer verfassungsänderung stünden überhaupt keine Grenzen entgegen, die verfassungsändernde Gewalt sei – was einer „alten und gefestigten Überlieferung“ entspreche – „gegenständlich unbeschränkt“. Eine gegen Ende der Weimarer Republik wachsende Gegenmeinung bejahte – wenn auch in unterschiedlichem Umfange – solche inhaltlichen Grenzen. Nach Carl Schmitt insbesondere sollten unabänderlich sein die „grundlegenden politischen Entscheidungen, welche die Verfassung (zum Unterschied von der verfassungsgesetzlichen Regelung) ausmachen“; Art. 76 WRV bedeute, daß „einzelne oder mehrere verfassungsgesetzliche Regelungen ersetzt werden können durch andere verfassungsgesetzliche Regelungen, aber nur unter der Voraussetzung, daß Identität und Kontinuität der Verfassung als eines Ganzen gewahrt bleiben“. Zu diesem Kernbestand zählte ohne Zweifel auch das Prinzip der Gewaltenteilung, zumindest in seiner regionalen Bedeutung, aber auch der Grundsatz der parlamentarischen Demokratie, den Hitler ja unzweideutig verwarf. Ebenso ist die Frage, wieso ein Ermächtigungsgesetz angesichts einer absoluten Mehrheit der Regierungsparteien im Reichstag überhaupt noch notwendig war, sicher nicht nur eine Frage nach der Zweckmäßigkeit, sondern auch nach den Grenzen der Zulässigkeit einer Verfassungsänderung. Als das Ermächtigungsgesetz anstand, wurden in der Fachwelt solche Stimmen zur Verteidigung der Verfassung freilich nicht laut, wohl weil sie (zumeist) nicht laut werden konnten. Nach der Verabschiedung des Ermächtigungsgesetzes bemühten sich einige Vertreter der erwähnten Mindermeinung darum, der Befugnis zur Verfassungsdurchbrechung ihrerseits Grenzen zu ziehen, auch dies, wie wir gesehen haben, ohne Erfolg. Ausschlaggebend war nach dem vorherrschenden Verständnis lediglich die Einhaltung des richtigen Verfahrens gem. Art. 76 WRV. Ein nur oberflächlicher Beobachter kann zu dem Urteil gelangen, alle Verfahrensschritte seien fehlerfrei zustande gekommen. Bei genauerem Zusehen zeigt sich jedoch, daß sowohl die Behandlung des Gesetzes im Reichstag wie das Verfahren im Reichsrat gravierende Fehler aufweist.

Die Ergänzung der Geschäftsordnung des Reichstages stand, soweit das Verfahren gem. Art. 76 WRV in Rede stand, in klarem Widerspruch zum Wortlaut: „Anwesenheit“ kann sinnvollerweise nicht durch eine Fiktion ersetzt werden. Ein Verstoß gegen geltendes Recht liegt auch im Ausschluß der 81 kommunistischen Mitglieder des Reichstages von

36 Siehe Fußnote 16 (T.F.)

37 Art. 79 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland: (1) *Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt [...];* (2) *Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates;* (3) *Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 [Menschenwürde und Menschenrechte] und 20 [Demokratischer Bundesstaat] niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig* (Fn. T.F.).

der Beratung und Beschlußfassung. Der Ausschluß konnte sich, wie übrigens nationalsozialistische Autoren selbst zugeben, nicht auf konkrete Befugnisse des Reichspräsidenten, sondern allenfalls auf die Notverordnung vom 28. 2. 1933 stützen. Selbst wenn das Verbot der KPD rechtmäßig gewesen sein sollte, so konnte es doch ebensowenig wie die Verhaftung zum Verlust der Mandate und damit des Rechts auf Teilnahme führen; der Ausschluß der Kommunisten bzw. ihre Nichtladung diene allzu durchsichtig dem Zweck, eine Obstruktion der Abstimmung zu verhindern. Diese aber wäre möglich gewesen, wenn³⁸ die Abgeordneten der Linken (201) aus dem bürgerlichen Lager, etwa aus dem Zentrum (73) oder der Bayerischen Volkspartei (19), hinreichend Verstärkung erhalten hätten; die Anwesenheit von 2/3 (432) der gesetzlichen Mitgliederzahl (647) hätte verhindert werden können.

Ein dritter Mangel iist darin zu erblicken, daß die Abgeordneten – wie schon die oben geschilderte Atmosphäre zeigt – nur unter massiven persönlichen Bedrohungen abstimmen konnten. Zwar mag die Entscheidungsfreiheit, wie das Verhalten der Sozialdemokraten zeigt, nicht ganz aufgehoben worden sein; sie war aber mit Sicherheit so stark eingeschränkt, daß von einer freien Entscheidung nicht mehr die Rede sein kann. Die Tatsache, daß die Sozialdemokraten dem Druck der nackten Gewalt widerstanden, andere jedoch nicht, ändert jedenfalls nichts an der Rechtswidrigkeit der Drohung. Auch die Entscheidung des Reichsrats ist nicht rechtmäßig zustande gekommen. Der Reichsrat war nicht ordnungsgemäß besetzt. Durch die Notverordnung vom 6. 2. 1933³⁹ war die Stimmführung für Preußen auf den Reichskommissar (von Papen) übertragen worden; diese mit der Totalabsetzung der preußischen Regierung verbundene Übertragung stand aber im Widerspruch zum Urteil des Staatsgerichtshofes vom 25. 10. 1932 zum „Preußenschlag“⁴⁰.

Nach alledem wird man kaum noch behaupten können, das Ermächtigungsgesetz sei „legal“ zustande gekommen. Die Verfassungswidrigkeit insbesondere des Verfahrens bedeutet aber doch nicht, daß das Gesetz nicht als geltendes Recht angesehen worden ist; es hat aber zweifelsohne eine breite Wirksamkeit entfaltet. Sein Geltungsanspruch konnte indes – anders als die Nationalsozialisten mit ihrer Legalitätsthese behaupteten – nicht auf die Reichsverfassung gestützt werden, sondern auf den Erfolg der „nationalen Revolution“, d.h. auf die reale Machtergreifung. Die Funktion von einer „Brücke vom alten zum neuen Staat, von der alten Grundlage zur neuen Grundlage“, hat das Gesetz nur tatsächlich erfüllen können: Die legitimierende Kraft des Legalitätssystems der Weimarer Reichsverfassung reichte nicht in den neuen Staat hinüber.

c. Legalität und Legitimität

Das Problem der Legitimation des Legalitätssystems, d.h. seiner Rechtfertigung [...] durch allgemein verbindliche Prinzipien, war schon den Zeitgenossen bewußt. Einerseits war und ist das Gesetzgebungssystem einmal der Funktionsmodus, nach dem die moderne Staatsapparatur verfährt. Andererseits ist nicht zu übersehen, daß das Legalitätssystem in

³⁸ Vgl. S. 26 (Fn. T.F.).

³⁹ Verordnung des Reichspräsidenten Hindenburg „zur Auflösung des Preußischen Landtags“.

⁴⁰ Durch eine Notverordnung des Reichspräsidenten Hindenburg am 20. Juli 1932 war wegen „Begünstigung des Kommunismus“ und demnach „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit“ die preußische Landesregierung unter Führung des Sozialdemokraten Otto Braun („der rote Zar“) abgesetzt und durch eine Kommissariatsregierung unter Führung von Franz von Papen ersetzt worden; am darauffolgenden Tag hatte die Landesregierung eine Verfassungsklage beim Staatsgerichtshof (Hüter der Reichsverfassung) eingereicht. Im Prozeß „Preußen contra Reich“ wurde am 25. Oktober die Absetzung als verfassungswidrig betrachtet. Da das Gericht aber dem Reichspräsidenten einen Verfassungsbruch nicht anlasten wollte, wurde die Rückgabe der Landesregierungsgewalt an Otto Braun nicht verlangt und eine Zusammenarbeit der rechtmäßigen Regierung mit der Kommissariatsregierung beschlossen.

eine Krise gerät, wenn es die Grundlagen seiner legitimierenden Kraft nicht hinreichend beachtet. Das Gesetz kann i.S. einer positivistischen Rechtspraxis nur solange legitimierend wirken, als es seine ursprünglichen Zusammenhänge nicht verliert. Der Gesetzesbegriff hat sich in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts mehr und mehr aufgelöst: Das Gesetz im formellen Sinne büßte zusehends seine parlamentarisch-demokratische Rückbindung ein und verflüchtigte sich zum Produkt einer mit Gesetzgebungskompetenz ausgestatteten Instanz; die materielle Deutung des Begriffs – sei es als Rechtsnorm, also generelle Regel, sei es als Eingriff in Freiheit oder Eigentum des Staatsbürger qualifiziert – geriet allzu stark aus dem Blickfeld. Wenn es aus der Geschichte des Ermächtigungsgesetzes etwas zu lernen gilt, dann zumindest die Einsicht: Die Pflege des Gesetzes als des unverzichtbaren Ausdrucks des positiven Rechts sollte nie den historischen Wurzelgrund vergessen, da nur er die legitimierende Kraft von „Legalität“ erhalten kann.

E. Wadle, *Juristische Schulung*, Heft 3, März 1983.

Verbrannte Bücher – Verbrannte Menschen

Fünzig Jahre fördern nicht nur den Prozeß des Vergessens – sie verharmlosen auch, sie bestärken jedermann in der Neigung zu falscher, weil so bequemer Versöhnlichkeit. Daher ich zuerst an eine Frau erinnern will, die in Dresden ihrer Bermerkung wegen denunziert worden war, Hitler werde seinen Krieg verlieren. Man brachte sie nach Berlin vor den Präsidenten des sogenannten Volksgerichtshofes, der übrigens ein dichtender Intellektueller war, vor Dr. Roland Freisler, der einen Roman über Ulrich von Hutten veröffentlicht hat. Freisler – was auf Mittelhochdeutsch: „Der Schreckliche“ hieß – verurteilte in einem seiner Schnellverfahren die Frau wegen ihrer „defaitistischen“ Vermutung zu einigen Jahren Zuchthaus. Dann blätterte er noch ein wenig in ihrer Akte. „Geborene Kramer?“, fiel ihm auf, „aus Osnabrück?“ Die Verurteilte bejahte. Freisler; „Sind Sie etwa verwandt mit jenem Osnabrücker Kramer, der sich Remarque nennt und *Im Westen nichts Neues* geschrieben hat“⁴¹? Die Frau antwortet: „Der ist mein Bruder“. Daraufhin brachte Freisler sie nicht ins Zuchthaus, sondern unter die Guillotine. Heute spricht niemand mehr von dieser Enthaupteten⁴².

Schwer zu entscheiden, ob die Opfer des Bücherhasses oder die des Rassenhasses genauer jene Machthaber im biergelben Hemd charakterisieren, die Deutschland unter ihre Stiefel und alsbald Europa unter ihre Panzerketten gebracht haben! Leider kommen wir hier nicht umhin, festzuhalten: Die Gestiefelten und die in den Panzern waren nur ausnahmsweise auch jene, die Bücher auf die Scheiterhaufen warfen: Akademiker haben das getan, Professoren haben die Reden dazu gehalten, Dichter die Feuersprüche dazu gereimt!

Es ist zu simpel, das Klischee vom ewig beredeten Zwiespalt zwischen Tätern und Denkern hier abermals abzuhandeln – anstatt sich einzugestehen, daß wir es heute hier nicht mit den Schlägern zu tun haben, die in den KZ Menschen totprügelten oder den Dichter Erich Mühsam aufhingen. Stellen wir uns noch der peinlichen Selbstbefragung, wie weit in jedem von uns, der schreibt oder komponiert oder malt oder philosophiert, auch

41 Diese anagrammische Namensänderung war infolge der Veröffentlichung (1929, sofortige Übersetzung in 26 Sprachen) und Verfilmung (Lewis Milestone, 1930) des Buches von den Nazis in Umlauf gebracht worden; sie hatte zum Ziel, den weltberühmten kriegskritischen Autor aufgrund einer ihm fälschlicherweise zugeschriebenen jüdischen Herkunft zu diffamieren.

42 Elfriede Scholz, Damenschneiderin, 40 Jahre alt, am 16. Dezember 1943 hingerichtet.

einer steckt, der erstens den Konkurrenten, den ihm wesensgemäß verwandten übersehen oder gar tottreten will; und der zweitens Anbeter, Nutznießer, Mitläufer der Macht ist – statt mitzuhelfen, die Macht zu kontrollieren: was möglicherweise überhaupt die oberste Aufgabe des Geistes ist: Die Macht zu humanisieren im Sinne jener Maxime, die am gültigsten der Epiker formuliert hat, den Kurt Tucholsky den „bedeutendsten deutschen Essayisten neben Heinrich Mann“ genannt hat und von dem Graf Harry Kessler in sein berühmtes Tagebuch schrieb, er habe das gültigste Buch über die deutsche Revolution 1918 verfaßt: Otto Flake. Flake, nicht nur wegen seiner zweimaligen „jüdischen Versippung“, wie es im Rotwelsch der Berliner Regierungsgangster ab 1935 hieß, ein später unerwünschter Autor, hatte 1927 in Carl von Ossietzkys „Weltbühne“ geschrieben: „Keine Partei darf siegen, sie müssen sich gegenseitig in Schach halten. Der Geist hat die Aufgabe, die Macht zu zersetzen. Ich würde ihm die Parole geben: libera et divide.“ Flake forderte das in Übereinstimmung mit Montaigne, der sich anlässlich der Thronbesteigung des Königs Henri IV. einmal gefragt hat: „Wozu ich nütze gewesen wäre in der Politik? Zu nicht viel, aber doch hätte ich meinem Herrn seine Wahrheiten gesagt und wäre ein Zensor seiner Sitten gewesen, wenn er das gewollt hätte.“ Und er schrieb tatsächlich dem König, der ihn durch seine Freundschaft auszeichnete, kritische Briefe. Die Fürsten, die guten, hatten stärkere Hemmungen als heute einige unserer demokratischen Machthaber, Autoren „Ratten und Schmeißfliegen“ zu schimpfen, wenn die sich zum Beispiel der gerichtlichen Klage auf Zahlung von „Ordnungsgeld bis zur Höhe von DM 500 000“ gegen einen amtierenden Ministerpräsidenten⁴³ zu erwehren suchen.

Autoren und Politiker: Was immer die Demokratie Gutes bewirkt hat, sie trug überhaupt nicht dazu bei, Künstler und Herrscher einander näherzubringen, ein erschreckender Gedanke, mit dem wir uns noch beschäftigen müssen. Denn es wäre nicht im Sinne der schon erwähnten Heinrich Mann, Kurt Tucholsky, Carl von Ossietzky, würden wir ihrer und ihrer Schwestern und Brüder in „Geist und Tat“ nur gedenken, um uns zu drücken vor dem Problem, wie denn wir heute, wir Schreibenden uns zu den Schreibenden und zu den Inhabern der Macht verhalten!

Ist es Zufall, daß heute dort, wo 1933 die Bücherverbrennung besonders spektakulär inszeniert worden ist, in Bonn (dort ließ der Ordinarius für Germanistik „aus dem erlauchten Kreis um Stefan George“, wie das genant wurde, einen Weihespruch des Dichters Ernst Bertram: „Feier der Jugend“, mit der sprachlich hinkenden Zeile: „In die Flamme mit was euch bedroht“, deklamieren, ehe die Bücher auf den Scheiterhaufen flogen) – ein Zufall ist es nicht, daß in Bonn heute kein Politiker, keine Behörde es für nötig halten, eine repräsentative Gedenkstunde einzuberaumen als notwendigen Akt geistiger Wiedergutmachung. Nichts in der Stadt, nichts im Parlament. Lediglich die „Fachschaft Germanistik“ lädt ein zu einem Vortrag im Seminar über den 10. Mai 1933⁴⁴. Ausgerechnet aus Bonn kein Wort an die Öffentlichkeit, obgleich der dortigen Universität der weltweit ruchbar gewordene Makel anhaftet, ihren Ehrendoktor des Jahres 1919, Thomas Mann, aus der Liste der Ehrendoktoren „gestrichen“ zu haben. Seit 1950 Thomas Mann an Hermann Hesse schrieb, es sei „miserabel“, daß zum Tode Heinrich Manns nicht eine einzige Beileidszeile aus Bonn oder von den Akademien in München und Berlin ihn erreicht habe, *hat nichts* sich geändert in dieser Republik.

Auch Heinrich Mann hätten die Nazis in Person umgebracht, würde er nicht bereits im Zug nach Straßburg (doch, um nicht aufzufallen, nur mit einer Fahrkarte bis Frankfurt am Main)

43 F.J. Strauß (Siehe dazu *Der Spiegel*, 25. Februar 1980).

44 Tag des Autodafés; vgl. C. Graf von Krockow, *Scheiterhaufen*, Severin und Siedler, Berlin, 1983.

geessen haben! Und sein Neffe Golo, der auf dem Berliner Opernplatz dabeistand, als die Bücher in die Flammen flogen, hörte einen sagen, als Heinrich Manns Name ausgeschrien wurde: „Schade, daß wir ihn nicht selber haben!“ Das kann nur ein Leser, ein Kenner gewünscht haben; womit wir wieder dem schrecklichen Problem konfrontiert sind, das Hannah Arendt im Rückblick auf das Jahr 1933 in dem Satz zusammenfaßte: „Ach, die Nazis – nein: unsere Freunde, die waren das Problem: daß die Freunde umfielen! Oder uns mieden!“ Eine Erfahrung, wie sie ihr Lehrer Jaspers dann mit Freund Heidegger machte oder Thomas Mann mit Bertram: Keine Gewalt drohte ihnen, daß sie zu Hitler überliefen – wären sie nicht auf Grund einer Disposition des deutschen Geistes dort schon ungefähr *gewesen*, bei den Nazis!

Es gab auf Grund unserer Tradition eine beträchtliche Zahl von Autoren, die nicht aus Opportunismus Nazis wurden – weder Heidegger noch Bertram hatten irgend etwas zu gewinnen –, sondern aus Instinkt dafür, daß jetzt die *Ihren* an die Macht gekommen waren! Und dieses Problem ist kein historisches, sondern es ist *geblieben* als ein aktuelles: daß in unserer Nation jener Autor nicht erwünscht ist, auch heute nicht, der Stellung bezieht in seinem Werk zu Fragen der Politik, der Gesellschaft: Die Neigung der Menge, allerorten, speziell aber der Politiker, Amok zu laufen gegen den Autor als *den immer einzelnen*, sobald der abweicht vom Consensus populorum, wie das Zola getan hat, als er Hauptmann Dreyfus befreite.

Da ja die Nazis nur solche Schriftsteller für verbrennungswürdig erklärt haben, die sich über ihre literarischen Themen hinaus der Politik, der Zeitgeschichte gestellt hatten: so wäre es heute Heuchelei, dieser verbrannten Autoren nur in einem historischen Rückblick zu gedenken, sie in ein Museum einzugittern, anstatt sie auf der Straße zu suchen, dort, wo sie gestanden haben, als sie den Haß der Nazis herausforderten – besonders eindrucksvoll dort gestanden haben Heinrich Mann und Käthe Kollwitz. Diese beiden haben noch – so lebensgefährlich das war, denn schon gab es KZ –, am 5. März 1933 vor jener Reichstagswahl, bei der letztmals mehrere Parteien zugelassen worden sind, den „Dringenden Appell“ mitunterzeichnet, der als äußerstes Mittel gegen die Alleinherrschaft Hitlers eine „Listenverbindung“ von SPD und KPD gefordert hat. Wie die – übrigens wie Heinrich Mann: parteilose – Kollwitz, so haben wir alle heute die Verpflichtung – jedenfalls dann, wenn wir uns zu den verbrannten Autoren bekennen –, nicht achtlos vorbeizugehen an der politischen Mitverantwortung um die Gestaltung unserer Gegenwart. Die unsere Verpflichtung ist um so größer, als wir ihr völlig gefahrlos nachkommen können: wir haben lediglich wirtschaftliche Nachteile, wenn wir uns politisch engagieren, wir werden nicht oder weniger vorgezeigt in den parteilich gesteuerten Medien – aber wir dürfen uns heute – noch – im Gegensatz zu den Autoren damals persönlich total risikofrei äußern. Und diese politische Mitverantwortung erwächst dem Autor schon aus der Tatsache, daß er im Unterschied zu seinen namenlosen Mitbürgern zuweilen doch Öffentlichkeit eingeräumt bekommt, die Chance zu reden. Und wenn es hoch kommt sogar eine begrenzte Minutenfrist im Fernsehen. Der namenlose Mitbürger, der weder schreibt noch malt, der Arzt, der Schlosser, die Lehrerin, sie haben diese Öffentlichkeit nicht – und daher auch in einem entsprechend geringeren Maße die Verpflichtung, Stellung zu beziehen, zu Fragen der Öffentlichkeit. Zum Beispiel zu der momentan schwerwiegenden überhaupt: wann Aufrüstung jenen Grad erreicht, wo sie nicht mehr – so war das auch 1914 in ganz Europa – Verteidigung genannt werden kann, sondern nur noch: Kriegsvorbereitung [...].

R. Hochhuth, Auszug aus einer Rede, die auf Einladung des ehemaligen Bundeskanzlers Kreisky am 10. Mai 1983 im Wiener Konzerthaus gehalten wurde, *Die Zeit*, 13. Mai 1983.

Die Beseitigung des parlamentarischen Systems

Wichtige Daten

- 1. Mai 1933.....Erster „Feiertag der nationalen Arbeit“
- 2. Mai 1933.....Auflösung der Gewerkschaften
Bildung der Deutschen Arbeitsfront (DAF)
- 10. Mai 1933.....Beschlagnahme des Vermögens der SPD
- 22. Juni 1933.....Verbot der SPD
- 26. Juni 1933.....Verhaftung von Abgeordneten der Bayerischen Volkspartei (BVP),
des Zentrums und der Deutschnationalen Volkspartei (DNVP)
- 27. Juni 1933.....Selbstauflösung der DNVP und der Deutschen Volkspartei (DVP)
- 28. Juni 1933.....Verbot der Deutschen Demokratischen Partei (DDP)
- 4. Juli 1933.....Selbstauflösung der Bayerischen Volkspartei (BVP)
- 5. Juli 1933.....Selbstauflösung des Zentrums
- 11. Juli 1933.....“Nationale Revolution beendet“
- 14. Juli 1933.....Gesetz gegen die Neubildung von Parteien / NSDAP einzige Partei
- 1. Dezember 1933.....Gesetz zur „Sicherung der Einheit von Partei und Staat
. Die NSDAP wird „Trägerin des deutschen Staatsgedankens“

Dich, Arbeiter, wollen wir...

(Rede des Führers der Deutschen Arbeitsfront Robert Ley am 2. Mai 1933).

Das, was die Gewerkschaften aller Richtungen, die Roten und Schwarzen, die Christlichen und Freien, auch nicht annähernd zustande brachten, was selbst in den besten Jahren des Marxismus nur ein Schatten, ein elender erbärmlicher Abklatsch gegenüber dem gewaltig Großen des gestrigen Tages war, der Nationalsozialismus schafft es im ersten Anlauf.

Er stellt den Arbeiter und den Bauern, den Handwerker und den Angestellten, mit einem Wort, alle schaffenden Deutschen in den Mittelpunkt seines Denkens und Handelns und damit in den Mittelpunkt seines Staates, und den Raffenden und den Bonzen macht er unschädlich. Wer war nun der Kapitalistenknecht, wer war der Reaktionär, der dich unterdrücken und dich aller Rechte berauben wollte? Jene roten Verbrecher, die dich gutmütigen, ehrlichen und braven deutschen Arbeiter jahrzehntelang mißbrauchten, um dich und damit das ganze Volk entrechten und enterben zu können, oder wir, die unter unsagbaren Opfern und Leiden gegen diesen Wahn- und Aberwitz teuflischer Juden und

Judengenossen ankämpften? Schon drei Monate nationalsozialistischer Regierung beweisen dir: Adolf Hitler ist dein Freund! Adolf Hitler ringt um deine Freiheit! Adolf Hitler gibt dir Brot!

Wir treten heute in den zweiten Abschnitt der nationalsozialistischen Revolution ein. Ihr werdet sagen, was wollt ihr denn noch, ihr habt doch die absolute Macht. Gewiß, wir haben die Macht, aber wir haben noch nicht das ganze Volk, Dich, Arbeiter, haben wir noch nicht hundertprozentig, und gerade dich wollen wir, wir lassen dich nicht, bis du in aufrichtiger Erkenntnis restlos zu uns steht. Du sollst auch von den letzten marxistischen Fesseln befreit werden, damit du den Weg zu deinem Volke findest.

aus W. Hofer, *Der Nationalsozialismus*, Frankfurt am Main, Fischer, 1957.

Verbot der SPD

Die Vorgänge der letzten Zeit haben den unumstößlichen Beweis dafür geliefert, daß die deutsche Sozialdemokratie vor hoch- und landesverräterischen Unternehmungen gegen Deutschland und seine rechtmäßige Regierung nicht zurückschreckt. Führende Persönlichkeiten der SPD, wie Wels, Breitscheid, Stampfer, Vogel, befinden sich seit Wochen in Prag, um von dort aus den Kampf gegen die nationale Regierung in Deutschland zu führen. Wels hat eine Erklärung veröffentlicht, daß sein Austritt aus dem Büro der zweiten Internationale nur fingiert gewesen sei. Er hat an den Vorsitzenden der Arbeitergruppe auf der Internationalen Arbeitskonferenz in Genf ein Telegramm gerichtet, in dem er in verleumderischer Weise die Arbeiterschaft der übrigen Länder gegen die nationale deutsche Regierung aufzuhetzen versucht. Die erweiterte Parteileitung der SPD hat sich auf einer vor einigen Tagen in Berlin abgehaltenen Sitzung⁴⁵ lediglich nach außen von diesen Leuten wie Wels, Breitscheid usw. distanziert, es aber bezeichnenderweise unterlassen, diese Personen wegen ihres landesverräterischen Verhaltens wirklich abzuschütteln und aus der Partei auszuschließen. Im Gegenteil ist in einer von der Polizei überraschten Geheimversammlung sozialdemokratischer Führer in Hamburg ebenfalls landesverräterisches Material gefunden worden. Dies alles zwingt zu dem Schluß, die Sozialdemokratische Partei Deutschlands als eine staats- und volksfeindliche Partei anzusehen, die keine andere Behandlung mehr beanspruchen kann, wie sie der Kommunistischen Partei gegenüber angewandt worden ist. Der Reichsminister des Innern hat daher die Landesregierungen ersucht, auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933⁴⁶ die notwendigen Maßnahmen gegen die SPD zu treffen [...]. Die Sozialdemokratie kann nicht mehr die Möglichkeit gewährt werden, sich in irgendeiner Form propagandistisch zu beweisen.

Kölnische Zeitung, Morgenausgabe, 22. Juni 1933

Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1. In Deutschland besteht als einzige politische Partei die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei.

⁴⁵ Gemeint ist eine Gruppe um den früheren SPD-Reichstagspräsidenten Paul Löbe (1875-1967): Irrigerweise hatten diese rechtsreformistischen Sozialdemokraten an die Möglichkeit eines Kompromisses mit der Hitler-Regierung geglaubt und sich dementsprechend dem neuen Regime angepaßt. Trotzdem wurden sie am 23. Juni 1933 inhaftiert.

⁴⁶ Siehe S. 26.

§ 2. Wer es unternimmt, den organisatorischen Zusammenhalt einer anderen politischen Partei aufrechtzuerhalten oder eine neue politische Partei zu bilden, wird, sofern nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist, mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Aus *Reichsgesetzblatt*, Jg. 1933, Teil I, Nr 81, S. 479

Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933

§ 1. Nach dem Sieg der nationalsozialistischen Revolution ist die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei die Trägerin des deutschen Staatsgedankens und mit dem Staate unlöslich verbunden.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2. Zur Gewährleistung engster Zusammenarbeit der Dienststellen der Partei und der SA mit den öffentlichen Behörden werden der Stellvertreter des Führers und der Chef des Stabes der SA⁴⁷ Mitglied der Reichsregierung.

§ 3. Den Mitgliedern der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und der SA (einschließlich der ihr unterstellten Gliederungen) als der führenden und bewegenden Kraft des nationalsozialistischen Staates obliegen erhöhte Pflichten gegenüber Führer, Volk und Staat.

Sie unterstehen wegen Verletzung dieser Pflichten einer besonderen Partei- und SA-Gerichtbarkeit.

Der Führer kann diese Bestimmungen auf die Mitglieder anderer Organisationen erstrecken.

§ 4. Als Pflichtverletzung gilt jede Handlung oder Unterlassung, die den Bestand, die Organisation, die Tätigkeit oder das Ansehen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei angreift oder gefährdet, bei Mitgliedern der SA (einschließlich der ihr unterstellten Gliederungen) insbesondere jeder Verstoß gegen Zucht und Ordnung.

§ 5. Außer den sonst üblichen Dienstrafen können auch Haft und Arrest verhängt werden.

§ 6. Die öffentlichen Behörden haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit den mit der Ausübung der Partei- und SA-Gerichtbarkeit betrauten Dienststellen der Partei und der SA Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

§ 7. Das Gesetz, betreffend die Dienststrafgewalt über die Mitglieder der SA und der SS, vom 28. April 1933⁴⁸ tritt außer Kraft.

§ 8. Der Reichskanzler erläßt als Führer der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und als Oberster SA-Führer die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere über Aufbau und Verfahren der Partei- und SA-Gerichtbarkeit. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften über diese Gerichtsbarkeit.

Aus *Reichsgesetzblatt*, Jg. 1933, Teil 1, Nr 135, S. 1016

47 Rudolf Heß und Ernst Röhm

48 Wortlaut des erwähnten Gesetzes: „Die Mitglieder der SA und SS unterliegen einer öffentlich-rechtlichen Dienstrafgewalt nach Maßgabe der Vorschriften, die der Reichskanzler als Oberster SA-Führer erläßt.“

Der Reichstagsbrandprozeß

(Vom 21. September bis zum 23. Dezember 1933 wurde vor dem Reichsgericht in Leipzig ein Schauprozeß durchgeführt, von dem die nationalsozialistische Regierung sich eine propagandistische Wirkung als europäischer Gendarm gegen den Bolschewismus versprach. Deshalb wurden die ausländischen Zeitungskorrespondenten zugelassen und die Sitzungen sogar durch den Rundfunk übertragen. Nach dem Auftreten Dimitroffs wurden jedoch die Übertragungen auf einmal eingestellt. Durch Dimitroffs Anprangern des deutschen Faschismus vor Gericht und dank einer gewaltigen internationalen Solidaritätskampagne wurden die eigentlichen Reichstagsbrandstifter entlarvt und die unschuldig Angeklagten freigesprochen. Van der Lubbe wurde zum Tode verurteilt.)

Das Braunbuch

Bei Eröffnung der ersten Sitzung hielt der Gerichtsvorsitzende Büniger, entgegen der allgemeinen Gepflogenheit, eine Einführungsrede, in der er viel Mühe darauf verwandte, die Behauptungen des internationalen juristischen Untersuchungsausschusses und der Auslandspresse zu widerlegen, daß die faschistischen Behörden eine auf Fälschungen beruhtung des Reichstagsbrandes war ein internationaler Untersuchungsausschuß organisiert worden. Es wurde des „Braunbuch“ herausgegeben, das zahlreiche Dokumente enthielt, die den deutschen Faschismus überführten und dafür Zeugnis ablegten, daß Dimitroff und auch die Kommunistische Partei Deutschlands an der Reichstagsbrandstiftung völlig unbeteiligt waren. Diese Enthüllungen fanden große Aufmerksamkeit in der Presse vieler Länder.

Aus G. Dimitroff, *Reichstagsbrandprozeß*, Berlin (Ost), Dietz Verlag, 1978

Aufruf des Welthilfskomitees

Alarm! Vier Unschuldige in Leipzig vom Todesurteil bedroht!

Männer und Frauen des werktätigen Saar-Volkes⁴⁹, verhindert den ungeheuerlichen Justizmord!

Vom Leipziger Prozeß kommt die für das Ausland unglaubliche und alarmierende Nachricht: In den nächsten Tagen wird der Oberreichsanwalt Todesurteile gegen Dimitroff, Torgler, Popoff und Taneff beantragen! Das Leben der vier tapferen Revolutionäre ist in höchster Gefahr!

In Leipzig und Berlin wurde ein Prozeß durchgeführt, mit einer skrupellosen Regie in einem Aufmarsch falscher Zeugen, wie es kein Prozeß der Geschichte bisher verzeichnen kann. Die ganze Welt ist überzeugt von der Unschuld von Dimitroff, Torgler, Popoff und Taneff. Die Weltpresse, ohne Parteiunterschied, hat in scharfen Worten das Leipziger Gerichtsverfahren charakterisiert. Angesehene Juristen aus allen Ländern haben an Hand klarer Beweise nachgewiesen, daß der Reichstagsbrand nur eine Provokation zum Nutzen und im Auftrage der Hitlerpartei gewesen sein kann. Aber vor dem deutschen Reichsgericht können Fememörder⁵⁰, meineidige Provokateure und Spitzel, Gewohnheits- und Sittlichkeitsverbrecher⁵¹ mit den größten Lügen als glaubwürdige Zeugen auftreten. Vor

49 1920 durch den Versailler Vertrag aus den südlichen Kreisen der preußischen Rheinprovinz und dem Westzipfel der bayrischen Pfalz gebildet, unterstand das Saargebiet der Verwaltung des Völkerbundes. Dort konnten sich die deutschen antifaschistischen Widerstandskämpfer den Verfolgungen des NS-Regimes entziehen, bis sich die bewältigende Mehrheit der Saarländer durch die Volksabstimmung vom 13. Januar 1935 für den Anschluß an das Reich entschied.

50 Unter diesem Begriff versteht man die Rechtsradikalen, die in der Weimarer Zeit politische Morde ausführten.

51 Anspielung auf die Homosexualität in der SA; laut § 175 des deutschen Strafgesetzbuches (StGB) war

dem Leipziger Gericht kann Göring und der Fememörder Heines auftreten, die Angeklagten und ihre Partei als Gesindel beschimpfen und dem Gericht das Todesurteil diktieren.

Wir sagen der ganzen Welt:

Entgegen dem klaren Beweis für die Unschuld der angeklagten Arbeiterführer diktiert die Hitlerregierung dem Reichsgericht das Todesurteil!

Arbeiter, Werktätige, Intellektuelle! Ehrlich denkende Menschen ohne Parteiunterschied!

Wir wenden uns an euch in diesen Tagen, in denen über Leben und Tod von vier aufrechten und schuldlosen Arbeiterführern entschieden wird. Wir wenden uns an euch in diesen Stunden, in denen ein mit dem Blute tausender Arbeiter und Intellektueller beflecktes Regime einen vierfachen gemeinen Mord zur Deckung der eigenen Schuld durchführen will. Wir wenden uns an euch in ernster Stunde mit höchstem Alarm: Ihr, Millionen Werktätige und Intellektuelle in allen Ländern, seid die einzige Kraft der Rettung für Dimitroff, Torgler, Popoff und Taneff! Euer Proteststurm an der Saar und in der ganzen Welt allein kann die Hitlerjustiz zum Zurückweichen zwingen.

Flugblatt, November 1933
IML, ZPA, Pst 3 / 399

Der Brandstifter : Brief G. Dimitroffs an den Gerichtspräsidenten Bünger am 12. Oktober 1933:

(Während der ganzen Gerichtsverhandlung machte Marinus van der Lubbe den Eindruck eines anomalen Menschen. Er antwortete nicht auf die Fragen, blickte verstört um sich oder saß mit gesenktem Kopf da. Zahlreiche Zeitungen und medizinische Sachverständige erklärten diesen Zustand damit, daß die Gefängnisbehörden ihm ein Narkotikum ins Essen geben ließen.)

Ich bin fest davon überzeugt, daß van der Lubbe in diesem Prozeß sozusagen nur ein Reichstagsbrand-Faust ist, hinter ihm stand zweifellos ein Reichstagsbrand-Mephisto. Der klägliche „Faust“ steht nun vor den Schranken des Reichsgerichts, aber der „Mephisto“ ist verschwunden. Als zufälliger und unschuldiger Angeklagter, und noch mehr als Kommunist und Mitglied der Kommunistischen Internationale, habe ich das allergrößte Interesse daran, daß die Reichstagsbrandsache allseitig und restlos aufgeklärt wird und gleichzeitig der verschwundene „Mephisto“ der Brandstiftung ans Licht kommt.

Aus G. Dimitroff, *Reichstagsbrandprozeß, Dokumente, Briefe und Aufzeichnungen*, Berlin (Ost), Dietz Verlag, 1978

Dimitroff contra Goring – 4. November 1933

D.: Am 28. Februar hat Ministerpräsident Göring⁵² ein Interview über die Reichstagsbrandstiftung gegeben, in dem es hieß: Der holländische Kommunist van der Lubbe hat bei seiner Verhaftung außer seinem Paß auch ein Parteimitgliedsbuch bei sich getragen. Woher wußte damals der Herr Ministerpräsident Göring, daß van der Lubbe ein Parteimitgliedsbuch bei sich hatte?

G.: Ich muß sagen, ich habe mich bisher um den Prozeß hier nicht sehr gekümmert, das heißt, ich habe die Berichte nicht alle durchgelesen. Ich habe nur manchmal gehört, daß Sie ein besonders schlauer Mann sind. Deshalb habe ich angenommen, daß die Frage,

damals der Sexualverkehr „zwischen Personen männlichen Geschlechts“ ein Verbrechen.

52 Am 11. April 1933 war Göring Ministerpräsident von Preußen geworden.

die Frage, die Sie hier gestellt haben, für Sie schon längst geklärt ist, nämlich, daß ich mich mit der Untersuchung dieser Sache überhaupt nicht befaßt habe. Ich laufe nicht selber herum und ziehe den Leuten die Sachen aus der Tasche. Falls Ihnen das noch nicht bekannt sein sollte, sage ich Ihnen: Die Polizei untersucht alle Schwerverbrecher und macht mir Mitteilungen darüber, was sie gefunden hat.

D. Die drei Kriminalbeamten, die van der Lubbe verhaftet und als erste vernommen haben, haben übereinstimmend ausgesagt, daß kein Parteimitgliedsbuch bei Lubbe gefunden worden ist. Woher dann diese Mitteilung über das Buch gekommen ist, möchte ich wissen.

G. Das kann ich Ihnen ganz genau sagen. Diese Mitteilung ist mir amtlich vorgelegt worden. Wenn in dieser ersten Nacht auch Dinge mitgeteilt worden sind, die vielleicht nicht so rasch nachzuprüfen waren, wenn bei dem einen Beamten vielleicht auf Grund einer Erklärung davon die Rede war, Lubbe habe ein Parteibuch bei sich gehabt, und man konnte das nicht nachprüfen, hat es also vielleicht als Tatsache genommen, so wurde mir das selbstverständlich mitgeteilt. Ich habe diese Mitteilung der Presse schon am nächsten Vormittag gegeben, da war die abschließende Vernehmung noch nicht fertig. An sich ist das ja auch belanglos, weil hier in dem Prozeß festgestellt zu sein scheint, daß van der Lubbe kein Parteibuch hatte.

D.: Der Zeuge ist Ministerpräsident, Innenminister⁵³ und Reichstagspräsident⁵⁴, und der Minister trägt die Verantwortung für seine Polizei?

G.: Jawohl!

D.: Ich frage: Was hat der Herr Innenminister am 28. und 29. Februar oder an den nächstfolgenden Tagen getan, damit durch die polizeiliche Untersuchung der Weg von van der Lubbe von Berlin nach Hennigsdorf, sein Aufenthalt im Asyl in Hennigsdorf, seine Bekanntschaft mit zwei anderen Leuten dort festgestellt und so die wahren Komplizen ausfindig gemacht werden? Was hat Ihre Polizei getan?

G.: Ich habe mich selbstverständlich als Minister nicht wie ein Detektiv auf die Spuren begeben, sondern ich habe meine Polizei.

D.: Nachdem Sie als Ministerpräsident und Innenminister die Erklärung abgegeben hatten, daß die Kommunisten die Brandstifter seien, daß die Kommunistische Partei Deutschlands mit Hilfe von van der Lubbe, als ausländischen Kommunisten, das gemacht habe, mußte da nicht diese Ihre Einstellung für die polizeiliche Untersuchung und weiterhin für die richterliche Untersuchung die bestimmte Richtung festlegen und die Möglichkeit ausschalten, **andere Wege zu suchen** und die richtigen Reichstagsbrandstifter ausfindig zu machen?

G.: Gesetzlich ist für die Kriminalpolizei von vornherein die Anweisung festgelegt, daß sie bei allen Verbrechen ihre Untersuchung in jeder Richtung vorzutreiben hat, gleichgültig, wohin sie führen, überall, wo Spuren sichtbar werden. Ich selbst aber bin nicht Kriminalbeamter, sondern verantwortlicher Minister, und für mich war es deshalb nicht so wichtig, den einzelnen kleinen Strolch festzustellen, sondern die Partei, die Weltanschauung, die dafür verantwortlich war. Die Kriminalpolizei wird **allen** Spuren nachgehen, beruhigen Sie sich. Ich hatte nur festzustellen: Ist das Verbrechen außerhalb der politischen Sphäre begangen worden oder ist es ein politisches Verbrechen. Für mich war es ein politisches Verbrechen und ebenso war es meine Überzeugung, daß die Verbrecher in Ihrer Partei zu suchen sind. Ihre Partei ist eine Partei von Verbrechern, die man

53 von Preußen, wobei er die Leitung der gesamten Polizeikräfte im größten Teil Deutschlands innehatte.

54 Seit dem 30. August 1932.

vernichten muß! Und wenn die richterliche Untersuchung sich in dieser Richtung hat beeinflussen lassen, so hat sie nur in der richtigen Spur gesucht.

D.: Ist dem Herrn Ministerpräsidenten bekannt, daß diese Partei, die „man vernichten muß“, den sechsten Teil der Erde regiert, nämlich die Sowjetunion, daß diese Sowjetunion diplomatische, politische und wirtschaftliche Beziehungen mit Deutschland unterhält und daß ihre wirtschaftlichen Bestellungen Hunderttausenden von deutschen Arbeitern zugute kommen?

Präsident: Ich verbiete Ihnen, hier kommunistische Propaganda zu betreiben!

D.: Herr Göring betreibt hier nationalsozialistische Propaganda! Diese bolschewistische Weltanschauung herrscht in der Sowjetunion, in dem größten und besten Lande der Welt, und hat hier, in Deutschland, Millionen Anhänger in Person der besten Söhne des deutschen Volkes. Ist das bekannt...

G.: Ich will Ihnen sagen, was im deutschen Volke bekannt ist. Bekannt ist dem deutschen Volke, daß Sie sich hier unverschämt benehmen, daß Sie hierhergelaufen sind, um den Reichstag anzustecken. Aber ich bin hier nicht dazu da, um mich von Ihnen wie von einem Richter vernehmen und mir Vorwürfe machen zu lassen! Sie sind in meinen Augen ein Gauner, der direkt an den Galgen gehört.

Präsident: Dimitroff, ich habe Ihnen bereits gesagt, daß Sie hier keine kommunistische Propaganda zu treiben haben. Sie dürfen sich dann nicht wundern, wenn der Herr Zeuge derartig aufbraust! Ich untersage Ihnen diese Propaganda auf das strengste. Sie haben rein sachliche Fragen zu stellen.

D.: Ich bin sehr zufrieden mit der Antwort des Herrn Ministerpräsidenten.

Präsident: Ob Sie zufrieden sind, ist mir gleichgültig. Ich entziehe Ihnen jetzt das Wort.

D.: Ich habe noch eine sachliche Frage zu stellen.

Präsident: Ich entziehe Ihnen jetzt das Wort.

G.: Hinaus mit Ihnen, Sie Schuft!

Präsident zu den Polizeibeamten: Führt ihn hinaus!

D.: Sie haben wohl Angst vor meinen Fragen, Herr Ministerpräsident?

G. Warten Sie nur, bis wir Sie außerhalb der Rechtsmacht dieses Gerichtshofes haben werden! Sie Schuft, Sie!

Aus dem Stenogramm der Gerichtsverhandlung, in G. Dimitroff,
Reichstagsbrandprozeß, Dokumente, Briefe und Aufzeichnungen,
Berlin (Ost), Dietz Verlag, 1978.

B. Brecht : Wiederherstellung der Wahrheit

(Antwort auf Görings Rede über die „Überwindung der kommunistischen Gefahr in Deutschland“, gehalten am 11. Dezember 1934 vor Mitgliedern des Diplomatischen Korps, Vertretern der Weltpresse und Parteifunktionären.)

Wörtliche Wiedergabe der Rede:

Gerade an der Darstellung der Abwehr und der Überwindung der kommunistischen Gefahr wird man die Methoden des Nationalsozialismus, die dem Kommunismus in jeder Hinsicht

entgegengesetzt sind, klar erkennen.

Wiederherstellung der Wahrheit:

Gerade an der Art, wie die Abwehr und die Überwindung der Gefahr, daß unter der Herrschaft des arbeitenden Teils der Bevölkerung die Ausnutzung des Eigentums zum Zwecke der Ausbeutung abgeschafft werden könnte, öffentlich hingestellt wird, wird man die Methoden des Nationalsozialismus, die, da sie lügnerisch sind, denen des Kommunismus völlig entgegengesetzt sind, klar erkennen.

WWdR: *Die deutsche Regierung muß sich vorbehalten, in völliger Freiheit...*

WhsdW: *Die deutsche Regierung muß sich vorbehalten, in völliger Freiheit von den moralischen Forderungen anderer kapitalistischen Staaten oder auch kapitalistischen Gruppen im Inland...*

WWdR: *...die Mittel anzuwenden, die sie für richtig hält,*

WhsdW: *die Mittel anzuwenden, die sie für richtig hält, nämlich die Mittel wie Inbrandsetzung des Reichstagsgebäudes zum Zwecke der Beschuldigung der Kommunisten,*

WWdR: *und sie kann dabei auf fremde Ratschläge keine Rücksicht nehmen. Ich lehne es ab, mich nochmals mit den Beschuldigungen, die gegen die Regierung und mich persönlich in Zusammenhang mit dem Reichstagsbrand ausgesprochen wurden, zu befassen,*

WhsdW: *und sie kann dabei auf fremde Ratschläge keine Rücksicht nehmen. Ich lehne es ab, mich nochmals mit den Anschuldigungen, die gegen die Regierung und gegen mich persönlich im Zusammenhang mit dem Reichstagsbrand ausgesprochen worden sind, zu befassen,*

WWdR: *zumal das Reichsgericht...*

WhsdW: *zumal das Reichsgericht, dem inzwischen die Behandlung solcher Prozesse entzogen worden ist⁵⁵,*

WWdR: *...die Vorgänge um den Reichstagsbrand...*

WhsdW: *die Vorgänge um den Reichstagsbrand herum...*

WWdR: *...mit peinlicher Genauigkeit geprüft und seine Entscheidung gefällt hat.*

WhsdW: *mit Pein geprüft und seine Entscheidung dahin gefällt hat, daß die von mir angeschuldigten Kommunisten den Reichstag nicht angezündet haben und daß es den Beweis, daß wir selber dies getan haben, nicht erbringen konnte.*

WWdR: *Wir waren fest entschlossen, nach der Ergreifung der Macht...*

WhsdW: *Wir waren fest entschlossen, nach der Ergreifung der Macht im Interesse der Besitzenden...*

WWdR: *...den Kommunismus so zu treffen, daß er sich von diesem Schlag in Deutschland nie mehr erholen sollte. Dazu brauchten wir keinen Reichstagsbrand.*

WhsdW: *...den Kommunismus so zu treffen, daß er sich von diesem Schlag in Deutschland nie wieder erholen sollte. Dazu brauchten wir einen Reichstagsbrand.*

Nach *Faschismus*, Berlin / Hamburg, Elefanten Press, 1976.

⁵⁵ Siehe S. 60.

Dimitroff contre Goebbels – 8. November 1933

D.: Der Zeuge hat erklärt, daß nach Überzeugung des ganzen Kabinetts die Reichstagsbrandstiftung ein Auftakt zum bewaffneten Aufstand seitens der KPD sein sollte. Ich möchte wissen, ob am 26. Februar, am 27. Februar oder an den nächsten Tagen nach dem Reichstagsbrand ein Beschluß des Kabinetts für die Einsetzung aller Behörden und aller bewaffneten Kräfte gegen einen erwarteten Aufstand seitens der deutschen Kommunistischen Partei gefaßt worden ist? Gibt es einen solchen Beschluß, ein authentisches Dokument oder nicht?

G.: Das war die Sache des Polizeiministers.

D.: Weiß der Zeuge, ob damals im Polizeiministerium und im Kriegsministerium der Einsatz bewaffneter Kräfte gegen den zu erwartenden kommunistischen Aufstand angeordnet war?

G.: Herr Dimitroff scheint mich mit dem Kriegsminister oder dem Polizeiminister zu verwechseln. Ich bin aber der Propagandaminister und habe mit der Kriegsführung nichts zu tun. Ich nehme an, daß der Polizeiminister die entsprechenden Maßnahmen getroffen hat, der Wehrminister wahrscheinlich nicht. Herr Dimitroff scheint die kommunistische Gefahr bei uns doch für zu groß und gefährlich anzusehen, wenn er meint, daß dagegen die deutsche Armee aufgeboten werden müßte. Es genügt vollkommen, die SA und SS einzusetzen, um die Kommunisten bei uns in einem Moment niederzuwerfen.

Präsident: Dem Zeugen ist darin beizutreten, daß er nicht verpflichtet ist, über andere Ressorts Auskunft zu geben.

D.: Ich werde nachher einen Beweisantrag in dieser Richtung stellen. Als Reichspropagandaminister und Propagandaleiter der NSDAP weiß aber der Zeuge wohl, daß die Reichstagsbrandstiftung sofort seitens der Regierung und besonders des Propagandaministeriums ausgenutzt wurde als Auftakt für die *Unterdrückung der Wahlagitation* der Kommunistischen Partei, der Sozialdemokratischen Partei und anderer oppositioneller Parteien?

G.: (*bestreitet, daß besondere propagandistische Maßnahmen nach dem Brande durchgeführt wurden*).

D. Hat der Zeuge nicht selbst im Rundfunk nicht nur die Kommunistische Partei, sondern auch die Sozialdemokratische Partei als Urheberin des Brandes hingestellt? Nach diesen Reden sowie nach den Erklärungen des Ministers Göring und anderer Regierungsmänner waren die Urheber des Brandes nicht nur die Kommunisten, sondern auch die Sozialdemokratische Partei.

Präsident: Inwiefern steht das im Zusammenhang mit der Frage wer den Reichstag in Brand gesetzt hat?

G.: Ich will diese Frage gern beantworten. Ich habe den Eindruck, daß *Dimitroff vor diesem Gericht Propaganda für die Kommunistische bzw. Sozialdemokratische Partei* machen und sie verteidigen will. Ich weiß, was Propaganda ist, und er braucht nicht den Versuch zu machen, mich durch solche Fragen aus der Ruhe zu bringen. Das wird ihm nicht gelingen. Wenn wir die Kommunisten der Urheberschaft anklagen, so war die ununterbrochene Verbindung zur Sozialdemokratie gegeben. Für uns bestehen die Unterschiede beider Parteien nur in der Taktik und im Tempo, nicht aber im Grundsatz. Wenn wir also den Kommunismus als schärfste Form des Marxismus, als den Urheber des Reichstagsbrandes betrachten, so war damit selbstverständlich auch unsere Aufgabe

gegeben, mit der Kommunistischen Partei auch die Sozialdemokratie zu vernichten.

D.: Im Herbst 1932 unter der Regierung Papen und Schleicher sind eine Reihe von Bombenattentaten in Deutschland unternommen worden. Deswegen waren auch Prozesse, und es wurden einige Todesurteile über Nationalsozialisten gefällt. Ich frage, ob diese Terrorakte im Jahre 1932 nicht die Sache der Nationalsozialisten gewesen sind?

G.: Es ist möglich, daß von außen Provokateure in die NSDAP hineingeschickt worden sind. Um die Einhaltung ihrer legalen Linie zu sichern, hat die Nationalsozialistische Partei sogar eine schwere Krise auf sich genommen bei der Ausschließung des radikalen Stennesflügels.

D.: Nationalsozialisten, die einen Gegner ermordet hatten und deshalb *zum Tode verurteilt* wurden, sind vom Reichskanzler Hitler feierlich und demonstrativ *begrüßt* worden⁵⁶. Ist das dem Zeugen bekannt?

G.; Der Führer glaubte, diese Leute, die ja subjektiv im Interesse des Vaterlandes richtig zu handeln geglaubt haben, vor dem Schafott nicht im Stich lassen zu dürfen, und er hat ihnen deshalb ein Begrüßungstelegramm geschickt.

D. Ist es richtig, daß die Nationalsozialistische Partei eine Amnestievorlage durchgesetzt hat für alle Terrorakte, die zum Zweck der nationalsozialistischen Bewegung gemacht worden sind?

G.: Wenn Leute sich gegen den roten Terror zur Wehr setzen, so konnten wir diese Männer, die zur Rettung der deutschen Nation ihre Taten begangen hatten, nicht ins Gefängnis wandern lassen.

D.: Weiß der Zeuge, daß in Deutschland viele politische Morde begangen wurden? Es wurden die kommunistischen Führer Karl Liebknecht und Rosa Luxemburg ermordet...

Präsident: Halt! Halt! Wir haben hier aufzuklären, wer den Reichstag in Brand gesteckt hat. Da kann man nicht so weit in die Vergangenheit zurückkehren.

G.: Es wäre zweckmäßiger, wenn wir bei Adam und Eva anfangen. Als diese Morde geschahen, existierte unsere Bewegung noch nicht.

D.: Weiß der Zeuge, daß deutsche Staatsmänner wie Erzberger und Rathenau von Kreisen der Rechten...

Präsident: Ich werde diese Frage sofort zurückweisen, es sei denn, daß der Minister darauf zu antworten wünscht...

G. Ich will mich nicht an diesen Fragen vorbeidrücken. Die Ermordung Erzbergers und Rathenaus ist nicht von nationalsozialistischen Kreisen geschehen. Damals war die Bewegung noch eine ganz kleine Gruppe...

Präsident: Dimitroff, das ist die zweite Frage, die ich zurückweisen muß. Sie erinnern sich vielleicht früherer Vorgänge⁵⁷.

D.: Sind die Kreise, die solche Dinge in Deutschland gemacht haben, nicht jetzt die Verbündeten der Nationalsozialisten?

56 Am 10. August 1932 hatten fünf SA-Leute einen kommunistischen Arbeiter im oberschlesischen Dort Potempa ermordet; sie wurden bald darauf zum Tode verurteilt. In einem in der Presse publik gemachten Telegramm solidarisierte sich Hitler mit den Mördern; die Todesstrafe wurde in lebenslanges Zuchthaus umgewandelt. Nach der „Machtergreifung“ wurden die fünf Täter sofort amnestiert.

57 Der Präsident meint die Entfernung Dimitroffs aus dem Gerichtssaal bei der Vernehmung Görings (vgl. S. 53).

G.: Ich weiß im einzelnen nicht, wer die Täter waren. Zum Teil sind sie ins Ausland geflüchtet, zum Teil von der preußischen Polizei erschossen worden, oder sie haben sich selbst erschossen. Die Leute existieren zum größten Teil nicht mehr, und ich interessiere mich für sie nicht.

Oberreichsanwalt Dr. Werner: Ich finde es sehr entgegenkommend, daß der Minister diese Frage beantwortet, aber ich glaube, es wäre doch richtiger, diese Fragen überhaupt nicht beantworten zu lassen, denn sie werden nur gestellt, um in einer gewissen Richtung Propaganda zu treiben!

G. Ich beantworte die Fragen Dimitroffs nur, damit ich ihm und der Weltpresse nicht Gelegenheit gebe zu behaupten, daß ich mich vor der Beantwortung einer Frage verkrochen und gedrückt hätte. Ich habe anderen Leuten Rede und Antwort gestanden als diesem kleinen kommunistischen Agitator.

D.: Alle diese Fragen hängen zusammen mit der politischen Anklage gegen mich. Meine Ankläger behaupten, daß durch den Reichstagsbrand eine gewaltsame Änderung der deutschen Verfassung erreicht werden sollte. Ich frage, welche Verfassung am 30. Januar und am 27. Februar in Deutschland herrschte?

G.: Es herrschte die Verfassung von Weimar. Ob sie gut oder schlecht war, ist belanglos. Aber sie war legal, und wir haben sie anerkannt. Die Änderung wollten wir nicht den Kommunisten überlassen, sondern wir haben sie uns selbst vorbehalten. Die bereits vorgenommenen Verfassungsänderungen hielt ich für ungenügend.

D.: Das ist ein Beweis, daß Sie nicht die deutsche Verfassung respektieren.

Präsident: Lassen Sie die Verfassungsfrage beiseite!

Aus dem Stenogramm der Gerichtsverhandlung, in G. Dimitroff,
Reichstagsbrandprozeß, Dokumente, Briefe und Aufzeichnungen,
Berlin (Ost), Dietz Verlag, 1978.

Das Urteil

Die Angeklagten Torgler, Dimitroff, Popoff und Taneff werden freigesprochen.

Der Angeklagte van der Lubbe wird wegen Hochverrats in Tateinheit mit aufrührerischer Brandstiftung und versuchter einfacher Brandstiftung zum Tode und dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt. Die Kosten des Verfahrens fallen, soweit Verurteilung erfolgt ist, dem verurteilten Angeklagten, im übrigen der Reichskasse zur Last [...]. Der Angeklagte hat mit anderen, vielleicht nur wenigen, zusammengearbeitet. Das Gutachten der drei Sachverständigen läßt nicht den geringsten Zweifel daran, daß er nicht allein tätig gewesen sein kann [...]. Der Angeklagte van der Lubbe hat also den Reichstag im bewußten und gewollten Zusammenwirken mit anderen in Brand gesetzt [...]. Unzweifelhaft war der Reichstagsbrand eine politische Tat. Die ungeheure Größe des Verbrechens, also des Mittels, weist auf die Größe und Gewaltigkeit des Kampfobjekts hin. Das kann nur Besitz der Macht gewesen sein.

Wie Reichsminister Dr. Goebbels als Zeuge mit Recht ausführte, hat die NSDAP vor dem 5. März infolge ihrer starken Übermacht und der Schnelligkeit ihres Anwachsens den Wahlerfolg schon in der Tasche gehabt. Sie hatte es nicht nötig, durch ein Verbrechen ihre Wahlaussichten zu verbessern. Die gesinnungsmäßigen Hemmungen dieser Partei schließen derartige verbrecherische Handlungen, wie sie ihr von gesinnungslosen Hetzern zugeschrieben werden, von vornherein aus [...].

Es sind hiernach also die Angeklagten Torgler, Dimitroff, Popoff und Taneff der Mitwirkung bei der Tat als nicht überführt anzusehen; dagegen steht fest, daß der Angeklagte van der Lubbe versucht hat, das Wohlfahrtsamt⁵⁸, ein Gebäude in fremdem Eigentum anzuzünden, und das Rathaus, das Schloß⁵⁹ und den Reichstag, Gebäude, die zur Wohnung und zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienen, in Brand gesetzt hat. Bei Inbrandsetzung des Reichstages hat er, wie erörtert, im bewußten Zusammenwirken mit unbekanntem Mittätern gehandelt [...]. Danach war gegen den Angeklagten van der Lubbe auf Todesstrafe zu erkennen und ferner den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen⁶⁰. Die übrigen waren als der Tat nicht überführt freizusprechen...

Aus A. Sack, *Der Reichstagsbrandprozeß*, Berlin, Ullstein, 1934

Die Errichtung des Volksgerichtshofs

Der Startschuß

Aus der nationalsozialistischen Rechtsauffassung ergab sich zwingend die Umbildung der Gerichtsbarkeit, insbesondere was die Staatsschutzdelikte Hoch- und Landesverrat anbelangte. Es mußte sichergestellt werden, daß gerade in diesem wichtigen Bereich bei der Aburteilung der Gegner des Nationalsozialismus die politische Funktion des Rechts voll realisiert werden konnte.

Die Umorganisation konnte natürlich erst nach der Machtergreifung erfolgen. Hitler hat jedoch das grundsätzliche Problem bereits frühzeitig erkannt. Noch unter dem Eindruck seines eigenen Prozesses vor dem Münchener Volksgericht im Frühjahr 1924 schrieb er in „Mein Kampf“ über die Bildung eines deutschen Nationalgerichtshofs⁶¹:

„Es ist lächerlich unlogisch, einen Burschen umzubringen, der eine Kanone verraten hat, während nebenan in höchsten Würdenstellen Kanailles sitzen, die ein ganzes Reich verkauften, das vergebliche Opfer von zwei Millionen Toten auf dem Gewissen haben, Millionen Krüppel verantworten müssen, dabei aber seelenruhig ihre republikanischen Geschäfte machen. Kleine Landesverräter beseitigen, ist sinnlos in einem Staat, dessen Regierung selbst die Landesverräter von jeder Strafe befreit. Denn so kann es passieren, daß eines Tages der redliche Idealist, der für sein Volk einen schuftigen Waffenverräter beseitigt, von kapitalen Landesverrättern zur Verantwortung gezogen wird. Und da ist doch eine wichtige Frage: Soll man solch eine verräterische kleine Kreatur wieder durch eine Kreatur beseitigen lassen oder durch einen Idealisten? Im einen Fall ist der Erfolg zweifelhaft und der Verrat für später fast sicher; im anderen Fall wird ein kleiner Schuft beseitigt und dabei das Leben eines vielleicht nicht zu ersetzenden Idealisten auf Spiel gesetzt.

Im übrigen ist in dieser Frage meine Stellungnahme die, daß man nicht kleine Diebe hängen soll, um große laufen zu lassen, sondern daß einst ein deutscher Nationalgerichtshof etliche Zehntausend der organisierenden und damit verantwortlichen Verbrecher des Novemberrats und alles dessen, was dazugehört, abzuurteilen und hinzurichten hat.

58 in Berlin-Neukölln am 25. Februar 1933, etwa 18:30 Uhr.

59 im Berliner Stadtzentrum am 25. Februar 1933, zwischen 19 und 20 Uhr; im Kellergeschoß des Rathauses sowie im Dachgeschoß des Stadtschlusses wohnten mehrere Familien.

60 Nach verschiedenen Wiederaufnahmen des Verfahrens auf Antrag des Bruders Lubbes ab 1967 wurde schließlich das Urteil am 6. Dezember 2007 aufgrund des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile (im September 1998 beschlossen, im September 2002 erweitert) von der Bundesanwaltschaft kassiert.

61 S. 610, § 3 – 611.

Ein solches Exempel wird dann auch dem kleinsten Waffenverräter einmal für immer die notwendige Lehre sein“

Die Vernichtungsmaschine des Volksgerichtshofs hat sich später perfekter eingespielt, als Hitler sich das 1925 hat träumen lassen; sie überrollte auch die kleinen und kleinsten „Verräter“.

Am 27. Februar 1933, vier Wochen nach der Machtergreifung, wurde der holländische Wanderbursche Marinus van der Lubbe im brennenden Reichstagsgebäude in Berlin angetroffen.

Neben ihm wurden drei bulgarische Emigranten, nämlich Dimitroff, Popoff und Taneff, sowie der kommunistische Reichstagsabgeordnete Torgler, der als einer der letzten den Reichstag vor dem Brandausbruch verließ, als dringend tatverdächtig verhaftet. In der Hauptverhandlung vor dem 4. Strafsenat des Reichsgerichts am 21. September 1933 standen die Richter vor erheblichen Beweisschwierigkeiten und mußten sich vor allem mit der am 28. Februar erlassenen Notverordnung des Reichspräsidenten auseinandersetzen, welche die Grundrechte der Weimarer Verfassung außer Kraft setzte und für Hochverrat und Brandstiftung die Todesstrafe einführte. Außerdem wurde aufgrund des Ermächtigungsgesetzes vom 24. März 1933, welches der Reichsregierung die Befugnis einräumte auch von der Verfassung abzuweichen, das Gesetz über Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe vom 29. März 1933 erlassen (bekannt als „lex van der Lubbe“), womit die Todesstrafe für Hochverrat und Brandstiftung auch *rückwirkend* verhängt und vollstreckt werden konnte. Die Rechtsfragen „meisterte“ das Reichsgericht im Sinne der politischen Staatsführung, obwohl der Pflichtverteidiger Dr. Seuffert darauf hinwies, daß der aufgehobene § 2 des Strafgesetzbuchs⁶² ebenso wie Artikel 116 der Weimarer Verfassung⁶³ einen seit der Französischen Revolution in ganz Europa bestehenden Rechtsgrundsatz enthalte, wonach eine Handlung nur dann mit der Strafe belegt werden könne, wenn diese Strafe bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde (Verbot der rückwirkenden Straffestsetzung!). Van der Lubbe wurde deshalb wegen Hochverrat in Tateinheit mit aufrührerischer Brandstiftung zum Tode verurteilt. Die Strafe wurde am 10. Januar 1934 durch das Fallbeil vollstreckt.

Die anderen vier Angeklagten wurden dagegen mangels Beweises freigesprochen.

Nachdem der Prozeß in der Öffentlichkeit angespannt verfolgt wurde und die NS-Führung die Brandstiftung als Werk der Kommunisten propagierte, war die Enttäuschung über den Prozeßausgang groß, obwohl das Reichsgericht in den Urteilsgründen davon ausging, daß die Inbrandsetzung des Reichstags den hochverräterischen Zielen des KPD-Programms entspreche und van der Lubbe im Dienste dieser hochverräterischen Pläne gestanden habe.

In einer parteiamtlichen Veröffentlichung der NSDAP zum Urteil des Reichsgerichts wird verärgert festgestellt:

„Das Urteil im Reichstagsbrandprozeß, demzufolge Torgler und die drei bulgarischen Kommunisten aus formaljuristischen Gründen freigesprochen wurden, ist nach dem Rechstempfinden des Volkes ein glattes Fehlurteil.

Wir können uns nicht einmal die formaljuristischen Gründe des Gerichts zu eigen machen, da selbst sie dem heutigen staatspolitischen Rechsbewußtsein in Deutschland in keiner Weise entsprechen. Wenn das Urteil nach dem wahren Recht, das im neuen Deutschland

62 Wortlaut des erwähnten Paragraphen: „Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.“

63 Wortlaut des erwähnten Artikels: „Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.“

wieder Geltung haben soll und im Volksempfinden seine Wurzel hat, gesprochen worden wäre, hätte es anders gelautet...

Wäre in Deutschland der Kommunismus nicht von der nationalsozialistischen Revolution niedergeschlagen und seine Träger nicht unschädlich gemacht worden – durch solche falschen juristischen Verfahren, wie das soeben beendete, wäre die kommunistische Gefahr in Deutschland niemals beseitigt worden.

So war gerade dieses Urteil ein Fehlurteil, das mehr vielleicht als jedes andere die Notwendigkeit einer grundlegenden Reform unseres Rechtslebens, das sich vielfach noch in den Gleisen überwundenen volksfremden, liberalistischen Denkens bewegt, mit aller Deutlichkeit erweist und sie dem Volke vor Augen führt.“

Das war der Startschuß für die Reform. Im Anschluß an eine Kabinettsitzung am 23. März 1934 wurde die Errichtung eines besonderen Volksgerichtshofs zur Aburteilung von Hoch- und Landesverratsverbrechen beschlossen. An der Besprechung nahmen teil: Hitler, Göring, Dr. Frick, Dr. Gürtner und Röhm. Durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934 wurden dem Reichsgericht die erstinstanzlichen Strafsachen entzogen und dem neu zu bildenden Volksgerichtshof übertragen.

Durch besondere organisatorische Maßnahmen wurde der politische Einfluß auf die innere Struktur und damit auf die Rechtsprechung des Volksgerichtshofs sichergestellt. Der Volksgerichtshof entschied mit fünf Richtern (außerhalb der Hauptverhandlung mit drei), wobei nur der Vorsitzende und ein Beisitzer die berufliche Befähigung zum Richteramt haben mußten. Damit waren von vornherein die parteiamtlichen und linientreuen Laien in der Mehrzahl. Die ehrenamtlichen Richter wurden auf Vorschlag des Reichsjustizministers für fünf Jahre berufen. Die Berufung selbst hat sich Hitler vorbehalten.

Aus H. Hillermeier, *Im Namen des Deutschen Volkes*,
Darmstadt u. Neuwied, Luchterhand, 1980.

Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

[...]

Art. III - Volksgerichtshof

§ 1. Zur Aburteilung von Hochverrats- und Landesverrats-sachen wird der Volksgerichtshof gebildet. Der Volksgerichtshof entscheidet in der Hauptverhandlung in der Besetzung von fünf Mitgliedern, außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Es können mehrere Senate gebildet werden. Anklagebehörde ist der Oberreichsanwalt.

§ 2. Die Mitglieder des Volksgerichtshof und ihre Stellvertreter ernannt der Reichskanzler auf Vorschlag des Reichsministers der Justiz für die Dauer von fünf Jahren.

§ 3. Der Volksgerichtshof ist zuständig für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverrats nach §§ 80 bis 84, des Landesverrats nach §§ 89 bis 92, des Angriffs gegen den Reichspräsidenten nach § 94 Abs. 1 des

Strafgesetzbuches⁶⁴ und der Verbrechen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat⁶⁵ vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. 1, S.83). In diesen Sachen trifft der Volksgerichtshof auch die im § 73 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes⁶⁶ bezeichneten Entscheidungen.

Der Volksgerichtshof ist auch dann zuständig, wenn ein zu seiner Zuständigkeit gehörendes Verbrechen oder Vergehen zugleich den Tatbestand einer anderen strafbaren Handlung erfüllt.

Steht mit einem Verbrechen oder Vergehen, das zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehört, eine andere strafbare Handlung in tatsächlichem Zusammenhang, so kann das Verfahren wegen der anderen strafbaren Handlung gegen Täter und Teilnehmer im Wege der Verbindung bei dem Volksgerichtshof anhängig gemacht werden.

§ 4. Der Oberreichsanwalt kann in Strafsachen wegen der in den §§ 82 und 83 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrat und wegen der in den §§ 90b bis 90e des Strafgesetzbuchs bezeichneten landesverräterischen Vergehen die Strafverfolgung an die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht abgeben. Der Oberreichsanwalt kann die Abgabe bis zur Eröffnung der Untersuchung zurücknehmen.

Der Volksgerichtshof kann in den im Abs. 1 bezeichneten Sachen die Verhandlung und Entscheidung dem Oberlandesgericht überweisen, wenn der Oberreichsanwalt es bei der Einreichung der Anklageschrift beantragt. § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 5. Auf das Verfahren finden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor dem Reichsgericht in erster Instanz Anwendung.

Gegen die Entscheidungen des Volksgerichtshofs ist kein Rechtsmittel zulässig...

Aus Reichsgesetzblatt, Jg. 1934, Teil 1, Nr 47, S. 346.

64 Siehe : de.wikisource.org/wiki/Strafgesetzbuch_für_das_Deutsche_Reich

65 Vgl. S. 26-27.

66 Siehe : de.wikisource.org/wiki/Gerichtsverfassungsgesetz

Zweites Kapitel

Die Rechtsordnung des NS-Staates

Der Funktionswandel der Justiz im Nationalsozialismus

Im 19. Jahrhundert soll die Bindung des Staates an das im allgemeinen Gesetz verkörperte Recht:

- a. den politischen Einfluß des im Parlament vertretenen Bürgertums sichern,
- b. die auf langfristige Kalkulation angelegte kapitalistische Wirtschaftsweise ermöglichen,
- c. ein Minimum an persönlicher Freiheit garantieren.

Die Justiz ist der institutionelle Garant des Rechtsstaates:

- a. Sie überwacht den in der Verfassung und im Parlament ständig neu erkämpften Kompromiß zwischen Bürgertum und im wesentlichen noch feudalem Staatsapparat; d.h. sie läßt die Eingriffe des Staates in die Gesellschaft nur nach Maßgabe der parlamentarisch beschlossenen Gesetze zu.
- b. Sie sichert die auf dem Konkurrenzkapitalismus aufgebaute Ordnung dieser Gesellschaft, indem sie die zur Wettbewerbsregelung erlassene „bürgerliche“ Rechtsordnung durchsetzt und das Vertragssystem garantiert.

Die Justiz besitzt eine politische Bedeutung, die es rechtfertigt, von einer *Dritten Gewalt* zu sprechen.

Mit dem Nationalsozialismus entfallen die Voraussetzungen für die Existenz einer derartigen Gewalt:

- a. In der Weimarer Zeit treten an die Stelle des Konkurrenzkapitalismus weitgehend monopolistische Wirtschaftsformen, die auf Grund ihrer ökonomischen Stärke immer weniger auf rechtliche Verfahren zur Lösung ihrer Konflikte mit der Umwelt angewiesen sind. Untereinander sowie gegenüber dem Staatsapparat bedienen sich die Monopole Kooperationsformen.

Mit dem Nationalsozialismus setzt sich dieser Prozeß fort; die Konzentration des Kapitals nimmt verstärkt zu und zwischen Staatsapparat und Wirtschaft bildet sich eine Interessengemeinschaft heraus.

- b. Im Verhältnis Staat-Bürger ist für eine selbständige *Dritte Gewalt* keine gesellschaftliche Grundlage mehr vorhanden.

Es gibt keine politisch relevanten Gruppen, die dem Staat ein eigenes Gewicht entgegensetzen können, so daß die Justiz ihre alte Schiedsrichterrolle noch ausüben könnte.

- c. Das Leitbild einer unabhängigen, nur dem Gesetz verpflichteten *Dritten Gewalt* widerspricht der Ideologie des Führerprinzips und ist eine Gefährdung für den Nationalsozialismus, weil sie ihm eine Kontrolle seiner politischen Entscheidungen aufzuerlegen droht.

Also wird die frühere *Dritte Gewalt* auf den Status einer Verwaltungsbehörde herabgedrückt:

- a. Der Richter wird zum Polizeibeamten degradiert.
- b. Das Rechtsprechungsmonopol der Gerichte wird aufgehoben.
- c. Aus dem früheren Garanten politischer, wirtschaftlicher und persönlicher Freiheit werden jederzeit aufhebbare Verwaltungsvorschriften, auf deren Einhaltung niemand einen Anspruch hat, die vielmehr nur technische Hilfsmittel in der Hand der politischen Führung sind.

Die nationalsozialistische Rechtsauffassung

1. Erst der politische Durchbruch der völkischen Weltanschauung hat die liberalen Grundrechte wirklich überwinden können. Insbesondere die Freiheitsrechte des Individuums gegenüber der Staatsgewalt mußten verschwinden, sie sind mit dem Prinzip des völkischen Reiches nicht vereinbar. Es gibt keine persönliche, vorstaatliche und außerstaatliche Freiheit des Einzelnen, die vom Staat zu respektieren wäre. An die Stelle des isolierten Individuums ist der in die Gemeinschaft gliedhaft eingearbeitete Volksgenosse getreten, der von der Totalität des politischen Volkes erfaßt und in das Gesamtwirken einbezogen ist. Es kann hier keine private staatsfreie Sphäre mehr bestehen, die der politischen Einheit gegenüber unanständig und heilig wäre. Die Verfassung des völkischen Reiches baut sich daher nicht auf einem System von angeborenen und unveräußerlichen Rechten der Einzelperson auf.

Aus E.R. Huber, *Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches*,
Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt, ²1939.

2. Der totale Staat muß ein Staat der totalen Verantwortung sein. Er stellt die totale Inpflichtnahme jedes Einzelnen für die Nation dar. Diese Inpflichtnahme hebt den privaten Charakter der Einzelseinzelheit auf. In allem und jedem, in seinem öffentlichen Handeln und Auftreten ebenso wie innerhalb der Familie und häuslichen Gemeinschaft verantwortet jeder einzelne das Schicksal der Nation. Nicht daß der Staat bis in die kleinsten Zellen des Volkslebens hinein Gesetze und Befehle ergehen läßt, ist wesentlich, sondern daß er auch hier eine Verantwortung geltend machen, daß er den einzelnen zur Rechenschaft ziehen kann, der sein persönliches Geschick nicht dem der Nation völlig unterordnet. Dieser Anspruch des Staates, der ein totaler ist und an jeden Volksgenossen gestellt ist, macht das neue Wesen des Staates aus.

Aus E. Forsthoff, *Der totale Staat*,
Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt, 1933.

3. Aus den sachlichen Notwendigkeiten rechtswissenschaftlicher Arbeit heraus wird der Gedanke der Artgleichheit unser ganzes öffentliches Recht durchsetzen und beherrschen. Er gilt für das Berufsbeamtentum, wie für die an der Rechtsschöpfung und -gestaltung wesentlich beteiligte Anwaltschaft, wie für alle Fälle, in denen Volksgenossen in der Verwaltung, Rechtspflege und Rechtslehre tätig werden. Er wird vor allem auch bei der Zusammensetzung der verschiedenen neuen „Führerräte“ eine fruchtbare Zusammenarbeit gewährleisten.

Wir wissen nicht nur gefühlsmäßig, sondern auf Grund strengster wissenschaftlicher Einsicht, daß alles Recht das Recht eines bestimmten Volkes ist. Es ist eine erkenntnistheoretische Wahrheit, daß nur derjenige imstande ist, Tatsachen richtig zu sehen, Aussagen richtig zu hören, Worte richtig zu verstehen und Eindrücke von Menschen und Dingen richtig zu bewerten, der in einer seinsmäßigen, artbestimmten

Weise an der rechtsschöpferischen Gemeinschaft teilhat und existentiell ihr zugehört. Bis in die tiefsten, unbewußtesten Regungen des Gemütes, aber auch bis in die kleinste Gehirnfaser hinein steht der Mensch in der Wirklichkeit dieser Volks- und Rassenzugehörigkeit. Objektiv ist nicht jeder, der es sein möchte und der mit subjektiv gutem Gewissen glaubt, er habe sich genug angestrengt, um objektiv zu sein. Ein Artfremder mag sich noch so kritisch gebärden und noch so scharfsinnig bemühen, mag Bücher lesen und Bücher schreiben, er denkt und versteht anders, weil er *anders geartet* ist, und bleibt in jedem entscheidenden Gedankengang in den existentiellen Bedingungen seiner eigener Art. Das ist die objektive Wirklichkeit der „Objektivität“... Wir suchen eine Bindung, die zuverlässiger, lebendiger und tiefer ist als die trügerische Bindung an die verdrehbaren Buchstaben von tausend Gesetzesparagrafen. Wo anders könnte sie liegen als in uns selbst und unserer eigenen Art? Auch hier, angesichts des untrennbaren Zusammenhangs von Gesetzesbindung, Beamtentum und richterlicher Unabhängigkeit, münden alle Fragen und Antworten in dem Erfordernis einer Artgleichheit, ohne die ein totaler Führerstaat nicht einen Tag bestehen kann.

Aus C. Schmitt, *Staat, Bewegung, Volk*,
Hamburg, Deutsche Verlagsanstalt, 1933.

4. Es gehört deshalb zu den Kennzeichen der Echtheit der nationalsozialistischen Revolution, daß die Bewegung eine zuvor versiegte Rechtsquelle: das Volkstum, wieder entdeckt und eine neue: das Führertum, erschlossen hat. Weiter weist sie sich dadurch als schöpferische Bewegung aus, daß sie dem Gerechtigkeitsgedanken einen neuen Inhalt geben will und damit ein neues Rechtsideal fordert. Es ist nicht mehr das herkömmliche Ideal formaler Gleichheit der abstrakten Rechtssubjektive, es ist der Gedanke ständisch gestufter Ehre der völkischen Rechtsgenossen... Der Anspruch des nationalsozialistischen Staates ergreift das irdische Dasein des Menschen in umfassender Weise. Er findet seine Grenze weder an geschichtlichen Traditionen noch an gewissen Grundrechten oder Menschenrechten... Im Alltag des Rechtslebens wird echter Nationalsozialismus sich wohl dort am ehesten finden, wo der Idee des Führers wortlos, aber treulich nachgelebt wird.

Aus E. Wolf, „Das Rechtsideal des Nationalsozialistischen Staates“,
Vortrag vom 20. November 1934 vor dem
Freiburger Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen.

5. Schwächliche Rücksichten auf den einzelnen werden im Gegensatz zum liberalistischen Staat nicht mehr genommen. Gegen den Rechtsbrecher, den Staatsfeind und Feind der Volksgemeinschaft gibt es in Strafmaß und Strafvollzug nur eins: kraftvolle Strenge und erforderlichenfalls völlige Vernichtung... Wir haben es endlich gelernt, daß die Kopfform und sonstigen rassischen Merkmale des Menschen weder ein Zufall noch gleichgültig sind, sondern Ausdruck und Grundlage seines innersten Fühlens und Wollens. Seele bedeutet, wie Alfred Rosenberg in seinem *Mythos des 20. Jahrhunderts* so schön sagt: Rasse von innen gesehen. Und umgekehrt ist Rasse die Außenseite einer Seele⁶⁷...

Aus G. Küchenhoff, *Nationaler Gemeinschaftsstaat*,
Volksrecht und Volksrechtsprechung,
Berlin u. Leipzig, de Gruyter, 1934.

⁶⁷ Siehe A. Rosenberg, *Der Mythos des 20. Jahrhunderts*, München, Hohenzeichen-Verlag, 1930, S. 2, Z. 10-12.

6. Was wir brauchen, das ist allein der politische, nationalsozialistische Mensch. Ihn im Geiste des Führers zu erziehen und damit Bausteine zum Fundament des Führerstaates beizutragen, scheint mir heute die wichtigste Aufgabe aller deutschen Hochschullehrer im Rahmen ihrer Arbeit zu sein. Heil Hitler!

Der Liberalismus, dem die Ganzheits- und Einheitsvorstellung von Volk und Staat fehlte, hatte deshalb auch kein Verständnis für das Wesen der Autorität; der liberale Staat ist der Idee nach immer ein „autoritätsloser Freiheitsstaat“. Wenn Hitler als Grundsatz des Aufbaus des deutschen Führerstaates bezeichnet hat „Autorität jedes Führers nach unten und Verantwortlichkeit nach oben“, so hat er damit das Wesen der echten Führerschaft umschrieben. Denn wesentlich ist für den Führerstaat die Anerkennung des Grundsatzes der offenen Verantwortlichkeit der Führer. Nur sie kann politisch einheits- und gemeinschaftsbildend wirken; nur durch sie wird die bewußte politische Verbundenheit von Volk und Staat erreicht, die zum Wesen des echten autoritären Staates gehört. Der Führerstaat trägt immer antilibérale Züge, und er kann auch niemals geprägt und gestaltet werden durch den Typus des liberalen Menschen, sondern nur durch den Typus von Männern, die sich ihrer inneren Verbundenheit mit Volk und Staat stets bewußt sind... Totaler Staat kann deshalb auch immer nur ein von einer bestimmten Staatsidee getragener Staat sein. Der deutsche Führerstaat muß deshalb die nationalsozialistische Staatsidee als einheitliche Haltung dem ganzen Volke aufprägen. Darin besteht die eigentliche Aufgabe der Partei als Bewegung, die ja als solche mit den alten Parteien nichts mehr zu tun hat.

Aus O. Koellreuter, „Der Deutsche Führerstaat“,
Juristische Wochenschrift 9/1934.

7. Der Führer schützt das Recht vor dem schlimmsten Mißbrauch, wenn er im Augenblick der Gefahr kraft seines Führertums als oberster Gerichtsherr unmittelbar Recht schafft... Der wahre Führer ist immer auch Richter. Aus dem Führertum fließt das Richtertum. Wer beides voneinander trennen oder gar entgegensetzen will, macht den Richter entweder zum Gegenführer oder zum Werkzeug eines Gegenführers und sucht den Staat mit Hilfe der Justiz aus den Angeln zu heben... In Wahrheit war die Tat des Führers⁶⁸ echte Gerichtsbarkeit. Sie untersteht nicht der Justiz, sondern war selbst höchste Justiz.

Aus C. Schmitt, *Positionen und Begriffe im Kampf mit Weimar – Genf – Versailles*,
Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt, 1940.

8. Die Unterstellung einer Staatsführung unter einen Richterspruch ist nur erklärlich als eine völlige Verkennung der Organstellung, der Funktionen des Gerichtes im Leben des Volkes. Noch viel weniger aber darf ein Gericht sich zum Richter über die Geschichte aufwerfen. Nichts anderes aber bedeutet es, wenn ein Gericht ein Strafverfahren gegen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die aus der Öffentlichkeit abgetreten sind, zum Anlaß nimmt, sich zum Zensor der politischen Qualitäten solcher Persönlichkeiten zu machen und sich in der Urteilsbegründung dem bereits gesprochenen Urteil der Geschichte entgegenzustellen.

Wir haben die Aufgabe, den Ruf des Gewissens unseres Volkes für solche Unsauberkeit sachlich zu verwirklichen. Dies ist die Aufgabe der Gerichte. Gewiß sind die Gerichte bei

⁶⁸ Gemeint ist die am 30. Juni / 1. Juli 1934 von der SS durchgeführte Eliminierungsaktion der SA-Führung sowie anderer Personen, die dem Führer politisch oder persönlich nicht genehm waren.

der Prüfung des Vorwurfs strafbarer Unsauberkeit an die geltenden Gesetze gebunden; aber der Geist, aus dem heraus diese Gesetze ausgelegt und angewandt werden, muß und kann nur unser Geist, der Geist des Nationalsozialismus, sein... Die Geschichte bleibt unerbittlich und unbestechlich; denn sie ist wahr. Derjenige aber, der den Versuch macht, das Urteil der Geschichte zu korrigieren, setzt sich damit einer Beurteilung aus, die für ihn sicher nicht angenehm ist.

Denn er hat sich über die Grenzen seiner Aufgabe hinausbegeben, hat seine Organstellung, seine Funktion im Volke vergessen. Er hat ohne jede Berechtigung hierzu den Versuch gemacht, den Stab, den die Geschichte als Richter gebrochen hat, notdürftig wieder zusammenzuleimen; er hat vergessen, daß er dazu da ist, eine etwa von ihm festgestellte strafbare Übeltat mit der ganzen Strenge des nationalsozialistischen Volksgewissens, dessen autorisierter Sprecher der Richter sein soll, zu bezeichnen und die für solche Übeltat angemessene Sühne zu bestimmen, daß er aber nicht dazu da ist, Orden persönlicher Ehrenhaftigkeit an diejenigen auszuteilen, die er im selben Atemzug kraft seines Richteramtes nach Recht und Gesetz verurteilt hat.

Aus R. Freisler, „Die Stellung des Richters zur kriminellen Erbschaft der Novemberrepublik“, 1934, zit. in H. Hillermeier, *Im Namen des Deutschen Volkes*, Darmstadt-Neuwied, Luchterhand, 1980.

9. Der Richter ist nicht als Hoheitsträger des Staates über den Staatsbürger gesetzt, sondern er steht als Glied in der lebendigen Gemeinschaft des deutschen Volkes. Es ist nicht seine Aufgabe, einer über der Volksgemeinschaft stehenden Rechtsordnung zur Anwendung zu verhelfen oder allgemeine Weltvortstellungen durchzusetzen, vielmehr hat er die konkrete völkische Gemeinschaftsordnung zu wahren, Schädlinge auszumerzen, gemeinschaftswidriges Verhalten zu ahnden und Streit unter Gemeinschaftsgliedern zu schlichten.

Grundlage der Auslegung aller Rechtsquellen ist die nationalsozialistische Weltanschauung, wie sie insbesondere in dem Parteiprogramm und den Äußerungen unseres Führers ihren Ausdruck findet.

Gegenüber Führerentscheidungen, die in die Form eines Gesetzes oder einer Verordnung gekleidet sind, steht dem Richter kein Prüfungsrecht zu. Auch an sonstigen Entscheidungen des Führers ist der Richter gebunden, sofern in ihnen der Wille Recht zu setzen, unzweideutig zum Ausdruck kommt.

Gesetzliche Bestimmungen, die vor der nationalsozialistischen Revolution erlassen worden sind, dürfen nicht angewendet werden, wenn ihre Anwendung dem heutigen gesunden Volksempfinden ins Gesicht schlagen würde. Für die Fälle, in denen der Richter mit dieser Begründung eine gesetzliche Bestimmung nicht anwendet, ist die Möglichkeit geschaffen, höchstrichterliche Entscheidung herbeizuführen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben in der Volksgemeinschaft muß der Richter unabhängig sein. Er ist nicht an Weisungen gebunden. Unabhängigkeit und Würde des Richters machen geeignete Sicherungen gegen Beeinflussungsversuche und ungerechtfertigte Angriffe erforderlich.

Reichsrechtsführer H. Frank, „Leitsätze 1936“,
zit. in H. Hillermeier, *Im Namen des Deutschen Volkes*,
Darmstadt-Neuwied, Luchterhand, 1980.

10. Sorgen Sie⁶⁹ dafür, daß die nationalsozialistische Weltanschauung den Referendaren eine Sache tiefer innerer Überzeugung ist... Die Volksführung erwartet, daß der Rechtswahrer in der allgemeinen Marschrichtung marschiert, die sie angibt. Erziehen Sie den Rechtswahernachwuchs dazu, daß er die Unabhängigkeit des Richters sieht in dem Stolz darauf, daß er gebunden ist an das Wollen der Volksführung und daß er auf diesem Marsche des Volkes eine bedeutungsvolle Aufgabe erfüllen darf. Erziehen Sie die Referendare zur wahren Freiheit deutschen Richtertums.

Auszug aus einer Ansprache von R. Freisler, 1936,
zit. in I. Staff, *Justiz im Dritten Reich*,
Frankfurt am Main, Fischer, ²1978.

11. Ich erwarte allerdings eines: Daß mir die Nation das Recht gibt, überall dort, wo nicht bedingungslos im Dienste der größeren Aufgabe, bei der es um Sein oder Nichtsein geht, gehorcht und gehandelt wird, sofort einzugreifen und dementsprechend selbst handeln zu dürfen. Front und Heimat, Transportwesen, Verwaltung und Justiz haben nur einem einzigen Gedanken zu gehorchen, nämlich der der Erringung des Sieges. Es kann indieser Zeit keiner auf seine wohl erworbenen Rechte pochen, sondern jeder muß wissen, daß es heute nur Pflichten gibt. Ich bitte deshalb den Deutschen Reichstag um die ausdrückliche Bestätigung, daß ich das gesetzliche Recht besitze, jeden zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten, beziehungsweise denjenigen, der seine Pflichten nach meiner gewissenhaften Einsicht nicht erfüllt, entweder zur gemeinen Kassation zu verurteilen oder ihn aus Amt und Stellung zu entfernen ohne Rücksicht, wer es auch sei oder welche erworbenen Rechte er besitze. Und zwar gerade deshalb, weil es sich unter Millionen Anständiger nur um ganz wenige einzelne Ausnahmen handelt. Denn über allen Rechten, auch dieser Ausnahmen, steht heute eine einzige gemeinsame Pflicht.[...]. Ebenso erwarte ich, daß die deutsche Justiz versteht, daß nicht die Nation ihretwegen, sondern daß sie der Nation wegen da ist, das heißt, daß nicht die Welt zugrunde gehen darf, in der auch Deutschland eingeschlossen ist, damit ein formales Recht lebt, sondern daß Deutschland leben muß, ganz gleich, wie immer auch formale Auffassungen der Justiz dem widersprechen mögen. Ich habe, um nur ein Beispiel zu erwähnen, kein Verständnis dafür, daß ein Verbrecher, der im Jahre 37 heiratet und dann seine Frau so lange mißhandelt, bis sie endlich geistesgestört wird und an den Folgen einer letzten Mißhandlung stirbt, zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt wird in einem Augenblick, in dem zehntausende brave deutsche Männer sterben müssen, um der Heimat die Vernichtung durch den Bolschewismus zu ersparen, das heißt also, um ihre Frauen und Kinder zu schützen. Ich werde von jetzt an in diesen Fällen eingreifen und Richter, die ersichtlich das Gebot der Stunde nicht erkennen, ihres Amtes entheben. Was der deutsche Soldat, der deutsche Arbeiter, der Bauer, unsere Frauen in Stadt und Land, was Millionen unseres Mittelstandes leisten und an Opfern bringen, alle nur in dem einen Gedanken an den Sieg, fordert eine kongeniale Einstellung auch bei denjenigen, die vom Volke selbst berufen sind, seine Interessen wahrzunehmen. In dieser Zeit gibt es keine selbstheiligen Erscheinungen mit wohl erworbenen Rechten, sondern wir alle sind nur gehorsame Diener an den Interessen unseres Volkes.

Aus Hitlers letzter Reichstagsrede am 26. April 1942⁷⁰

69 Es handelt sich um die Auszubildenden der angehenden Juristen. Vor Amtsantritt mußten sich nämlich die Justizanwärter einer achtwöchigen ideologischen und quasi-militärischen Ausbildung im südbrandenburgischen Gemeinschaftslager Jüterborg unterziehen.

70 Durch den unmittelbar nach dieser Rede einstimmig getroffenen Reichstagsbeschuß wurde der „Führer“ als „Oberster Gerichtsherr“ anerkannt.

12. Deutsche Richter!

Nach alter germanischer Rechtsauffassung war immer der Führer des Volkes sein oberster Richter. Wenn also der Führer einen anderen mit dem Amt eines Richters belehnt, so bedeutet das, daß dieser nicht nur seine richterliche Gewalt vom Führer ableitet und ihm verantwortlich ist, sondern auch, daß Führertum und Richtertum wesensverwandt sind.

Der Richter ist demnach auch Träger der völkischen Selbsterhaltung. Er ist der Schützer der Werte eines Volkes und der Vernichter der Unwerte. Er ist der Ordner von Lebensvorgängen, die Krankheiten im Leben des Volkskörpers sind. Ein starkes Richtertum ist für die Erhaltung einer wahren Volksgemeinschaft unerlässlich.

Mit dieser Aufgabe ist der Richter der unmittelbare Gehilfe der Staatsführung. Diese Stellung hebt ihn heraus, sie läßt aber auch die Begrenzung seiner Aufgaben erkennen, die nicht, wie eine liberalistische Doktrin glaubte, in der Kontrolle der Staatsführung liegen kann. Denn wenn ein Staat nicht eine Organisation besitzt, die dem Besten die Führung gibt, so kann die Rechtspflege durch ihre Tätigkeit diese Auslese nicht ersetzen.

Der Richter ist die Verkörperung des lebendigen Gewissens der Nation [...].

Ein solches Richterkorps wird sich nicht sklavisch der Krücken des Gesetzes bedienen. Es wird nicht ängstlich nach Deckung durch das Gesetz suchen, sondern verantwortungsfreudig im Rahmen des Gesetzes die Entscheidung finden, die für die Volksgemeinschaft die beste Ordnung des Lebensvorgangs ist.

So stellt zum Beispiel der Krieg völlig andere Anforderungen an den Richter als eine ruhige Friedenszeit. Diesen Veränderungen muß sich der Richter anpassen. Dies kann er nur, wenn er die Absichten und Ziele der Staatsführung kennt. Der Richter muß daher stets in enger Verbindung zur Staatsführung stehen. Nur dadurch wird gewährleistet, daß er seine hohe Aufgabe für die Volksgemeinschaft erfüllt und daß nicht die Rechtspflege sich – losgelöst von ihren wahren Aufgaben in der Lebensordnung des Volkes – als Selbstzweck betrachtet. Daraus ergibt sich Sinn und Notwendigkeit einer Führung der Rechtspflege [...].

Aus O. Thierack, *Richterbrief* 1 vom 1. Oktober 1942
zit. in I. Staff, *Justiz im Dritten Reich*,
Frankfurt am Main, Fischer, ²1978.

Zur umstrittenen Frage, ob die Justiz im Dritten Reich konkordant funktioniert habe...

Nun will schon eine augenfällige Tatsache zum Bild „voller Konkordanz“ nicht recht passen: Hitler hielt von der Justiz nichts; er begegnete ihr mit Haß, Verachtung und tiefstem Vertrauen:

Kein vernünftiger Mensch verstehe überhaupt die Rechtslehren, die die Juristen sich – nicht zuletzt aufgrund des Einflusses von Juden – zgedacht hätten [...]. Er werde deshalb alles tun, um das Rechtsstudium [...] so verächtlich zu machen wie nur irgend möglich [...]. Heute erkläre er deshalb klar und eindeutig, daß für ihn jeder, der Jurist sei, entweder von Natur dekeft sein müsse oder aber es mit der Zeit werde [...]. Die Justiz habe ihn mit ihrer Behandlung landesverräterischer Vergehen oft zur Raserei gebracht [...]. Er habe Gürtner abschließend erklärt, daß es sein unerbittlicher Entschluß sei, jeden Landesverräter für den Fall einer zu milden Bestrafung durch die ordentlichen Gerichte durch ein SS-Kommando abholen und erschießen zu lassen.

Solange er selbst noch da sei, drohten von den Juristen keine Gefahren, da er sich, wenn nötig, unbedenklich über ihre Auffassung hinwegsetze. Ihm schwane aber von den Juristen Böses, wenn er eines Tages nicht mehr sei. Vor kurzer Zeit habe er sich deshalb die Möglichkeit geschaffen, Juristen, die Schädlinge seien, am Schlafittchen zu kriegen. Bisher hätten sich solche Gesellen ja nur vor ihren Disziplinargerichten zu verantworten brauchen, bei denen der alte Grundsatz gegolten habe: Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus. Nun sei das vorbei [...]. Schon die Erziehung der Juristen sei so spitzbubenmäßig, daß der Nachwuchs von selbst ins gleiche Fahrwasser komme [...]. Wenn früher der Schauspieler auf dem Schindanger begraben worden sei, so verdiene es heute dort begraben zu werden⁷¹.

Die angedeutete Möglichkeit, mißliebige Juristen zur Raison zu bringen, lag im Reichstagsbeschuß vom 26. 4. 1942, der Hitlers Anspruch bestätigte, als Oberster Gerichtsherr ohne Rechts- und Gesetzesbindung nach Belieben zu handeln und Beamte und Richter „ohne Rücksicht auf sog. wohlverworbene Rechte“ zu entfernen. Daß hier ein tiefgreifender Konflikt schwelte, ergibt auch die damalige Literatur. Der Hamburger Oberlandesgerichtspräsident Rothenberger, der alles getan hatte, durch personelle Arrangements, Überredung, Schulung und Drohung die Justiz im NS-Sinne gleichzuschalten, stellt Ende 1941 resigniert fest; *Es ist kein Geheimnis, daß es der deutschen Justiz und dem deutschen Richter bis zum heutigen Tage nicht gelungen war, das Vertrauen des Führers und der NSDAP zu erwerben*; und fügt in einer späteren Anmerkung hinzu: *Die Führerrede vom 26. April 1942 [...] hat dies nur allzu deutlich bestätigt.*

Die Wirklichkeit war hier, ebenso wie sonst in der deutschen Gesellschaft, vielfältig. Auch mit der Justiz machten die Menschen unterschiedliche Erfahrungen; es gab den weiten Bereich eines „normalen“ Justizalltags, es gab Gerichte, die noch schlimmer, d.h. im Sinne der Ideologie noch forscher urteilten, als der NS-Gesetzgeber es ihnen vorschrieb – eine traurige Haltung, die man andernorts in der Gesellschaft antreffen konnte –, es gab allerdings auch solche, die in eindrucksvoller Rechtstreue und ohne Rücksicht auf das Verlangen der Machthaber auf herkömmlichen Rechtsprinzipien beharrten, so daß der Gesetzgeber sie zum Schweigen bringen konnte. Sogar vor Sondergerichten, ja dem Volksgerichtshof trat der Bedrängte gelegentlich auf anständige Juristen; andererseits konnte er selbst beim Amtsgericht in Zivilsachen mit Urteilen bedient werden, die heute noch dem Leser die Schamröte ins Gesicht treiben. Eine redliche Bilanz muß deshalb vieles, auch Gegensätzliches einbeziehen, ob es dem Vorverständnis des Betrachters nun entgegenkommt oder nicht.

Aus G. Bertram, „Der Jurist und die Rutenbündel des Fachismus“, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 4, April 1983⁷².

Die totale Instrumentalisierung der Justiz

1. Die Veränderungen im Justizapparat und die Praxis der Gestapo, Urteile zu korrigieren, machten aus der Justiz praktisch eine weisungsgebundene, abhängige Verwaltungsinstanz. Die Justiz versuchte immer wieder, die ihr schon aus Prestige Gründen außerordentlich unangenehmen Eingriffe in ihre Zuständigkeit zu beseitigen. Als das nicht gelang, suchte sie der Korrektur durch die Gestapo dadurch zu entgehen, daß sie die

⁷¹ *Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier*, protokolliert von H. Picker, herausgegeben von A. Hillgruber, München, DTV, 1968.

⁷² Briefliche Abdruckgenehmigung der *Zeitschrift für Rechtspolitik* am 6. April 1984, des Autors persönlich am 11. April 1984; auf die von G. Bertram angeführten Belege hat der Herausgeber verzichtet.

Maßnahmen der Gestapo antizipierte und sich von vornherein nach ihren Wünschen richtete. Die damit den Gerichten noch verbliebene Autonomie war nicht größer, als sie auch andere Teile des faschistischen Herrschaftssystems, wie etwa die Wehrmacht oder die Ministerialbürokratie, beanspruchten und wie sie für die Funktionsfähigkeit des nationalsozialistischen Staatsapparates auch erforderlich war. Mit der bedingungslosen Einordnung in die politische Organisation des Faschismus gab die Justiz ihren alten, aus dem liberalen Rechtsstaat stammenden Anspruch auf, die Exekutive zu kontrollieren. Stattdessen drehte sich das Verhältnis um; die Exekutive kontrollierte nunmehr die Justiz.

Aus A. von Brünneck, „Die Justiz im deutschen Faschismus“,
in *Der Unrechtsstaat*, Sonderheft *Kritische Justiz*, Frankfurt am Main, 1979.

2. Die Instrumentalisierung der Rechtsordnung für die von der Führung gesetzten Zwecke verlief also auf zwei Gleisen. Neben einer hektischen, das „Maßnahmegesetz“ immer mehr in den Vordergrund rückenden Gesetzgebung veränderte vor allem die „unbegrenzte Auslegung“ den bisherigen Rechtszustand. Deshalb enthielt die in den fünfziger Jahren verbreitete These, die Richterschaft sei wegen ihrer positivistischen Ausrichtung gegenüber dem entfesselten NS-Gesetzgeber hilflos gewesen, nur eine Teilwahrheit, und sie war als globale Erklärung geradezu irreführend. Die Richterschaft hatte schon in der Weimarer Republik weitgehend gegen die demokratisch legitimierten Gesetzgeber optiert, so daß die nach 1933 propagierte „Überwindung des engen Normativismus“ durch Auslegung anhand der Topoi „konkretes Ordnungs- und Gestaltungsdenkens“, „Wille des Führers“, „Bedürfnisse der Volksgemeinschaft“, „Gemeinwohl“, „Treu und Glauben“, „Sittenwidrigkeit“, „gesundes Volksempfinden“ keine methodischen Schwierigkeiten mehr machte. Der Umfang der Praktizierung eines derartigen „völkischen Naturrechts“ ist noch wenig erforscht. Unbestreitbar findet sich hier auch viel äußerliche Drapierung mit NS-Vokabular, ein Mimikry-Verhalten, hinter dem sich viele Einzelfälle stillen und mutigen Widerstands verbergen. Ebenso unbestreitbar ist aber auch die bereitwillige Adaptierung des Jargons und seine Umsetzung in eine regimetreue repressive Rechtsprechung. Wie hierbei die Gewichte zu verteilen sind, läßt sich nur durch Einzelanalysen repräsentativer Serien von Urteilen ermitteln. Die bisherigen Darstellungen, oft von ehemaligen Richtern geschrieben, befriedigen wegen ihres apologetischen Grundtons wenig. Eine kritische Justizgeschichte des Dritten Reichs liegt nicht einmal in den Grundzügen vor.

Aus M. Stolleis, „Die Rechtsordnung des NS-Staates“,
Juristische Schulung 9, 1982⁷³.

Die Aufgaben der Justiz im Nationalsozialismus

Rechtliche Absicherung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung

1. Mit der Ablösung des Konkurrenzkapitalismus durch immer größere Wirtschaftseinheiten bildeten sich außerrechtliche Formen der Zusammenarbeit zwischen Staat und Wirtschaft, sowie zwischen den großen Unternehmen heraus. Im Faschismus unterlagen etwa der Vierjahresplan, die Rüstungsprogramme oder die im Krieg propagierte Selbstverwaltung der Industrie praktisch nicht der Jurisdiktion der Gerichte. Etwa auftretende Konflikte wurden in diesem Bereich nur im Wege der Selbstregulierung

⁷³ Briefliche Abdruckgenehmigung der Zeitschrift *Juristische Schulung* am 10. April 1984, des Autors persönlich am 2. Mai 1984.

beseitigt. Gerade bei der gesamtwirtschaftlich wichtigen Entscheidungen hatte die Justiz damit keine Funktion. Dennoch leistete die Justiz zur Aufrechterhaltung des kapitalistischen Wirtschaftssystems weiterhin einen notwendigen Beitrag. Kleine und mittelständische Betriebe, auf deren Mitarbeit der Faschismus angewiesen blieb, waren nicht flexibel genug, um sich auf bloße Kooperation mit dem Staat zu beschränken. Für sie mußten staatliche Eingriffe immer noch jedenfalls prinzipiell berechenbar sein. Sie benötigten auch weiter ein justiziell garantiertes Vertragssystem zum Verkehr untereinander sowie mit ihrer Umwelt. Den Gerichten blieb im ökonomischen Bereich daher als Hauptaufgabe, kleinere Unternehmer und die weniger bedeutenden Kapitaleigentümer sowie ihre Vertragspartner rechtlich abzusichern.

Die Zivilgerichte administrierten daher das Bürgerliche Recht, das Unternehmensrecht und die Freiwillige Gerichtsbarkeit grundsätzlich in derselben Weise wie vor 1933. Allerdings spiegelte sich die Zusammenarbeit des Faschismus mit der Wirtschaft in der Judikatur dadurch wider, daß bei der Auslegung des Privatrechts die Interessen der „Gemeinschaft“, d.h. die politischen Prioritäten des Nationalsozialismus berücksichtigt wurden. Die Verwaltungsgerichte judizierten im Gewerberecht weiter *lege artis*, ohne daß häufig in der Diktion oder im Ergebnis eine Beeinflussung durch den Faschismus erkennbar wäre. Zur Wahrung des neu entstandenen Wirtschaftsverwaltungsrechts wurde sogar ein Reichswirtschaftsgericht neu geschaffen, das später im Reichsverwaltungsgericht aufging. Ihre alte Rolle bewahrten sich besonders die Finanzgerichte, weil sich ihre Tätigkeit im wesentlichen darauf beschränkte, nur kalkulierbare steuerliche Eingriffe in die Wirtschaft zuzulassen. Die Strafgerichte wandten das zum Schutz der geltenden Eigentums- und Wirtschaftsordnung erlassene Strafrecht prinzipiell genauso an wie vor 1933. Verstöße gegen diese Strafgesetze galten wegen der engen Verflechtung des Faschismus mit dem privatkapitalistischen System aber nunmehr auch als Verstöße gegen die staatliche Ordnung, so daß die Strafen erheblich verschärft wurden. Die Arbeitsgerichte garantierten nur noch die Einhaltung der individuellen Vereinbarungen zwischen „Betriebsführer“ und „Gefolgschaftsleuten“ sowie der zu ihrem Schutz erlassenen Vorschriften, nachdem das bisherige kollektive Arbeitsrecht den Arbeitsgerichten amputiert worden war. Die Funktion der Arbeitsgerichte änderte sich damit grundlegend: Sie sollten nicht mehr an einem Interessenausgleich zwischen Kapital und Arbeit mitwirken, sondern nur noch darüber wachen, daß die eingegangenen Engagements eingehalten wurden. Die Arbeitsgerichte hatten nur noch die Aufgabe, einen Teil des für den kapitalistischen Arbeitsmarkt unerläßlichen Vertragssystems zu garantieren. Das Arbeitsrecht war damit, jedenfalls soweit es noch justiziabel war, auf den Stand von vor 1918 zurückgefallen. Es hätte ohne Schaden den Zivilgerichten übertragen werden können.

Ernst Fraenkel hat den Teil des faschistischen Herrschaftssystems, der den Fortbestand der kapitalistischen Wirtschaftsordnung durch Gesetzesanwendung sicherte, als „Normenstaat“ bezeichnet: „Der Normenstaat stellt den rechtlichen Rahmen dar für das Privateigentum, das Marktverhalten der einzelnen Unternehmenseinheiten, für alle anderen Arten von Vertragsbeziehungen und für die Festsetzung der Kontrollaufgaben zwischen Regierung und Wirtschaft“⁷⁴.

Zwar verlor der Normenstaat in der zweiten Hälfte des Faschismus gegenüber dem von Fraenkel gezeichneten Bild (sein Buch entstand im wesentlichen vor 1938) erheblich an Bedeutung, weil er zunehmend durch die beschriebenen Kooperationsformen ersetzt wurde. Die mittelständische Wirtschaft brauchte den Normenstaat jedoch bis zum Zusammenbruch des Faschismus.

Den Gerichten war freilich selbst in diesem begrenzten Rahmen der Normenstaat nicht als

74 E. Fraenkel, *The Dual State. A Contribution to the Theory of Dictatorship*, New York, Oxford Univ. Press, 1941.

alleinige Domaine gesichert: Auch hier waren willkürliche Eingriffe des – um mit Fraenkel zu sprechen – „Maßnahmestaates“ im politischen Interesse der Nationalsozialisten jederzeit möglich. Im Einzelfall war daher der Normenstaat nicht garantiert, als Institution konnte ihn der Faschismus jedoch wegen seiner strukturellen Abhängigkeit vom kapitalistischen Wirtschaftssystem nicht beseitigen.

Aus A. von Brünneck, „Die Justiz im deutschen Faschismus“,
in *Der Unrechtsstaat*, Sonderheft *Kritische Justiz*, Frankfurt am Main, 1979.

2. In Fortsetzung einer älteren, aber nun politischen begründeten Linie entfernte sich das Arbeitsrecht weiter vom BGB⁷⁵. Es erhielt nach der Zerschlagung der Gewerkschaften, dem Aufbau der Deutschen Arbeitsfront und der Beseitigung der Tarifautonomie einen rechtlichen Rahmen im Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. 1. 1934⁷⁶. Es wurde flankiert vom Heimarbeitsgesetz (1934/1939), vom Arbeitsgerichtsgesetz (1934), Reichsarbeitsdienstgesetz (1935), der Arbeitszeitordnung (1934/1938) und dem Jugendschutzgesetz (1938). Grundlage dieser Gesetzgebung war die Absicht, den Klassenkampf durch eine „Gemeinschaftsordnung“ zu ersetzen, der Arbeiterschaft den Verzicht auf materielle Verbesserungen durch größere soziale Anerkennung und durch Einschwörung auf ideelle Ziele nahelegen. Rechtsdogmatisch wurde deshalb der Betrieb als Verhältnis von „Führer und Gefolgschaft“ und das Arbeitsverhältnis als „Gemeinschaftsverhältnis“ gedeutet. Materiell gingen die Unterbindung von Lohnkämpfen, schließlich der Lohnstopp und die Beseitigung des Rechts auf freie Wahl des Arbeitsplatzes im Kriege zu Lasten der Arbeiterschaft. Propagandistische Aufwertung des Arbeiters, Kraft durch Freude-Aktionen⁷⁷ und gewisse Verbesserungen der Sozialleistungen kompensierten diese Einbußen aber teilweise, mindestens auf der subjektiven Seite, und verhüteten zusammen mit dem allgemeinen Lenkungssystem die Entstehung innerer Unruhen.

Die gesetzgeberischen Maßnahmen auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts gingen in zwei Richtungen. Sie erwiesen sich als überaus willfährig gegenüber den Wünschen der Großindustrie. Zugleich verstärkten sie aber auch die staatlichen Eingriffsbefugnisse, was freilich bei der durchgehenden Interessenharmonie nicht zu grundsätzlichen Konflikten führte. So erweiterte man im Aktienrecht die Befugnisse des Vorstandes zugleich mit der Staatskontrolle. So begünstigte man Kartellbindungen, indem man mit der Zwangskartellisierung drohte.

Das Kartellgericht wurde 1938 aufgehoben und die Kartelle wurden allmählich zu staatsnahen Selbstverwaltungsorganen der Kriegswirtschaft. Daneben übernahm der Staat stufenweise – und mit Kriegsbeginn ganz entschieden – die Lenkung der Preisgestaltung. Er regelte das Devisenrecht und benutzte das Devisenstrafrecht als Spielart des politischen Strafrechts, z.B. gegen die katholische Kirche. Auch diese übrigen Bereiche des Wirtschaftsrechts waren durch Sonderstrafrecht abgesichert. Das gesamte System hielt sich etwa gleich weit entfernt von einem liberalen Marktmodell wie andererseits von vollständiger Planwirtschaft, näherte sich letzterer aber während des Krieges an.

75 BGB = Bürgerliches Gesetzbuch.

76 Siehe *documentArchiv.de* + Bezeichnung des Gesetzes.

77 Ein wichtiger Schritt zur Durchsetzung der „Volksgemeinschaft“ war die Zerschlagung der Arbeiterbewegung und Gewerkschaften, als deren Nachfolgeorganisation die Deutsche Arbeitsfront sich verstanden wissen wollte. Aber statt Interessenvertretung der verschiedenen Gruppen zu sein, waren Arbeiter, Angestellte, schließlich auch Unternehmer in ihr „vereinigt“. Die Aufgabe der DAF wurde als Erziehungsarbeit zur Herstellung der „Volks- und Leistungsgemeinschaft“ und zur „Befriedigung der Arbeitswelt“ definiert. Dazu konnte es nicht gleichgültig sein, was der Arbeiter – aus seinem organisatorisch kontrollierbaren Arbeitsplatz entlassen – am Feierabend oder im Urlaub tat. Daher das DAF-Fachamt „Kraft durch Freude“, das sich mit der Freizeitgestaltung der „Volksgenossen“ beschäftigte.

Langfristige strukturelle Veränderungen und ideologische Einflüsse erfaßten auch das Sozialrecht. Der Bereich der öffentlichen Fürsorge, soweit es sich propagandistisch nutzen ließ, wurde von Parteiorganisationen betrieben – Winterhilfswerk –, die freien Träger verdrängt oder behindert. 1935 erklärte die Deutsche Arbeitsfront: „Die Mittel der Sozialversicherung und der allgemeinen Wohlfahrtspflege sind bisher in übertrieben großem Umfang für hoffnungslose Sieche und unzweifelhaft Minderwertige verausgabt worden“. Durch die sogenannte Euthanasieaktion und die Deportationen in Lager versuchten sich die Nationalsozialisten demgemäß auch von „unnützen“ Sozialleistungsempfängern zu entlasten.

Die Sozialversicherung konnte zunächst im wirtschaftlichen Aufstieg saniert werden, die Versicherungsträger wurden bis 1939 um 2838 auf 4841 reduziert, es wurden verschiedene Leistungsverbesserungen gewährt und der Kreis der Versicherten vergrößerte sich weiter. In der Unfallversicherung ging man 1942 von der Betriebs- auf die Personenversicherung über. Zum Gesamtbild gehören jedoch auch die sozialrechtliche Entrechtung von Minderheiten, z.B. im Kassenarztrecht, die Zerstörung der Selbstverwaltung 1934, der partielle Abbau von Sozialleistungen, die Beibehaltung der in Notzeiten vorgenommenen Beitragserhöhungen und die Verwendung der Vermögenswerte der Sozialversicherung zur Kriegsfinanzierung.

Die [...] Ambivalenz von scheinbar unpolitischer Technizität eines Rechtsgebiets und seiner Steuerung durch eine vorgeschaltete Generalklausel zeigt sich exemplarisch im Steuerrecht. Die in § 1 Steueranpassungsgesetz vom 16. 10. 1934 vorgeschriebene Auslegung der steuerlichen Normen nach „nationalsozialistischer Weltanschauung“⁷⁸ – sie wurde bald als allgemeines Auslegungsprinzip gedeutet – brachte erhebliche Beeinträchtigungen für alle dem Nationalsozialismus mißliebigen Organisationen (jüdische Vereine aller Art, Krankenhäuser, Altenheime, kirchliche Stiftungen, Orden, sonstige weltanschaulich geprägte Einrichtungen), meist durch Versagung von Steuerbefreiungen. Daneben wurde die Steuerzahlung zum „Akt der Gefolgschaftstreue“, die Steuerhinterziehung zum „Verrat an der Volksgemeinschaft“ stilisiert. Bei der Verschärfung der Steuertatbestände und der aktiven Beeinträchtigung vor allem der jüdischen Vereine und der Kirchen spielte die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs – entgegen einer verbreiteten Legende von der reinen Fachlichkeit der Steuerrechtssprechung – eine wichtige Rolle.

Aus M. Stolleis, „Die Rechtsordnung des NS-Staates“, *Juristische Schulung* 9, 1982⁷⁹.

3. Die „Unproduktiven“ getötet⁸⁰

Joseph Goebbels, abgebrühtester Deklamator des nationalsozialistischen Unrechtsregimes, notierte am 31. Januar 1941 in sein Tagebuch: „80 000 sind weg, 60 000 müssen noch weg“. Dieser Satz spiegelt die ganze Kälte und Achtlosigkeit des Nationalsozialismus gegenüber dem Lebensrecht schwacher und hilfsbedürftiger Menschen. Mit Goebbels sahen viele große und kleine Funktionsträger der Macht die „stillschweigende Liquidierung von Geisteskranken“ als eine „harte, aber auch eine notwendige Arbeit“ an. Manche allerdings hatten auch den Mut, in dieser Zeit des Erniedrigens und Zertreten von

78 Die Verabschiedung des Steueranpassungsgesetzes erfolgte auf Initiative von Staatssekretär Fritz Reinhardt, der im Frühling 1933 mit der Ideologisierung der Steuergesetzgebung beauftragt worden war. Durch dieses Gesetz wurde die materielle Ausplünderung von allen dem nationalsozialistischen Regime unwillkommenen Leuten und Gruppierungen legalisiert.

79 Briefliche Abdruckgenehmigung der Zeitschrift *Juristische Schulung* am 10. April 1984, des Autors persönlich am 2. Mai 1984.

80 Vgl. oben auf der Seite, Z. 4 – 9.

Mitmenschen an die Würde mitmenschlicher Pflichten zu erinnern. Sie wurden damit in den Augen des Regimes zu „kompletten Landesverrätern“, wie der Münsteraner Bischof Clemens August von Galen, der am 3. August 1941 in der Lambertikirche in Münster das „Stillschweigen“ durchbrach: „Wenn einmal zugegeben wird, daß Menschen das Recht haben, unproduktive Mitmenschen zu töten – und wenn es jetzt zunächst auch nur arme wehrlose Geistesranke trifft –, dann ist grundsätzlich der Mord an allen produktiven Menschen, also an den unheilbaren Kranken, den Invaliden der Arbeit und des Krieges, dann ist der Mord an uns allen, wenn wir alt und altersschwach und damit unproduktiv werden, freigegeben.“ Galens Predigt, ebenso Ausdruck wie Verstärker einer breitgefächerten gesellschaftlichen „Unruhe“, gehört in den Kontext des Stopps der sogenannten Euthanasie-Aktion am 24. August 1941, die durch eine auf den Kriegsbeginn (1. September 1939) rückdatierte „Ermächtigung“ Hitlers, *unheilbar Kranken den Gnadentod zu gewähren*, ausgelöst worden war.

Wie sehr der Massenmord an Geisteskranken in die Unheilsgeschichte des Dritten Reiches verwoben ist und wie sehr gerade er den Wertverlust der Gesinnungen beim Abfall in die Barbarei zum Ausdruck bringt, zeigt das Buch von Ernst Klee, *Euthanasie im NS-Staat. Die Vernichtung lebensunwerten Lebens...*

Der Autor, bekannt durch sein entschiedenes Eintreten für die Rechte und die Bedürfnisse Behinderter, hat das große Verdienst, durch energisches Recherchieren Überlieferungsstränge freigelegt zu haben, die neue Einblicke in die faktischen Tatbestände nationalsozialistischen Terrors gegenüber psychisch Kranken eröffnen. Aber auch auf die menschliche Verfassung, die zu diesem Terror geführt hat, fällt neues Licht.

Zentrale Quelle dieses Rekonstruktionsversuchs menschlicher und politischer Ungeheuerlichkeiten in der dunkelsten Phase der deutschen Geschichte sind die Akten der großen Prozesse in der Nachkriegszeit gegen Ärzte, die in den Euthanasie-Komplex verwickelt waren. Das Frankfurter Verfahren gegen Werner Heyde, einen der Hauptverantwortlichen an der Spitze der NS-Tötungsbürokratie ist das umfangreichste. Insgesamt hat Klee Dokumentenmaterial aus 11 Prozessen benutzt. Freilich: Zum Geschäft der Staatsanwälte gehörte nicht historische Erinnerungsarbeit, sondern der Nachweis individueller, juristisch rubrizierbarer Schuld. So stellt sich von der juristischen Provenienz des von Klee hauptsächlich herangezogenen Materials her die methodisch ernst zu nehmende Frage, ob die justizförmige Aufarbeitung des Terrorgeschehens einen Zugang zum Gesamtspektrum jener menschlichen, institutionellen und gesellschaftlichen Wirklichkeiten eröffnet, auf dem ein so langer Schatten des Grauens liegt. Die Justizoptik fängt vor allem Extrembefunde aus dieser Zeit der Extreme ein. Darin liegt ihr historisches Recht, wenn auch die Möglichkeiten historischer Ausschöpfung der Hitler-Zeit weitergreifen sollten. Denn auch die Geschichte des Dritten Reiches enthält verschiedene Ablagerungsschichten, die erst auf dem Wege einer „gewissen Historisierung der NS-Zeit“ (Martin Broszat) zum Bestandteil eines wachen Zeitbewußtseins werden können, das um die eigenen Gefährdungen weiß.

Klee legt eine Chronik des Schreckens vor; sein Buch liest sich wie ein Repertorium des Bösen und Bösartigen, zu dem Menschen in Zeiten „völliger Kulturentledigung“ (Alexander Mitscherlich) fähig sind [...].

Überlegungen zur interpretativen Dimension historischer Quellen können erst angestellt werden, wenn die Sicherung dieser Quellen gewährleistet ist. Und hier liegt der große Wert der von Klee geleisteten Arbeit. Sie baut zwar auf den Ergebnissen der Forschung auf, die sehr präzise die Rolle der Justiz oder die der Kirchen bei der Tötung von Geisteskranken herausgearbeitet hat, dennoch gelingt es, besonders vom Dokumentenmaterial der Anklagebehörden her, neue Seiten und spezifische historische Verflechtungen des Euthanasieproblems zu beleuchten. Die forschungsmäßig weitgehend vernachlässigte

Kinder-Euthanasie gehört dazu, vor allem aber der Vorgang bürokratisch-straff organisierten, bestialischen Tötens auf polnischem Boden.

Lange bevor im Altreich die ersten Vernichtungsanstalten – Grafeneck, Brandenburg, Hartheim und Sonnenstein – ihre tödliche Arbeit begannen, wurden in Polen psychisch Kranke liquidiert, von SS-Leuten erschossen. Man brauchte für Kriegszwecke den Raum der Heil- und Pflegeanstalten und entledigte sich skrupellos der „übelsten Kranken“. Auch die „Endlösung der Judenfrage“ hat im Mord an jüdischen Patienten ihren frühen und bezeichnenden Auftakt. Bis September 1941 hält eine interne NS-Statistik über 70 000 Tötungen fest; „Desinfizierte“ heißen hier die Menschen, die vergast wurden. Die Tarnsprache der Vernichtungsbürokratie bildet auf besondere Weise den Tarncharakter des ganzen Unternehmens ab. Er freilich ließ sich gegenüber einer vielfach beunruhigten, weil vielfach betroffenen Öffentlichkeit nur begrenzte Zeit durchhalten.

Klee lenkt eindringlich und auf eindrucksvolle Weise den Blick des Lesers auf die „Euthanasie“ *nach* der offiziell beendeten Euthanasie, auf die dem Abgrund zutreibenden letzten Kriegsjahre. Kranke wurden zwar nicht mehr „desinfiziert“, aber massenweise „verlegt“ und hinter diesen Verlegungen stand der gleiche bürokratisch perfekte Tötungswille. „Platz schaffen für Lazarette“ hieß die neue Parole, und bei ihr konnten sich viele Verantwortungsträger viel eher beruhigen als beim Abtransport der Kranken in die Tötungsanstalten zu Beginn des Krieges. Wieder spielten die Anstalten in den besetzten Ostgebieten eine entscheidende Rolle in den kalten Kalkülen der Schreibtischmörder. Denn die Patienten hatten hier von der ärztlichen und pflegerischen Infrastruktur wie von den kriegsbedingten Versorgungsmängeln her nicht die geringste Überlebenschance.

Mit seinen hartnäckigen Recherchen hat Klee bittere Befunde der Verbrechensgeschichte des Dritten Reiches losgehakt; sie erinnern uns nachdrücklich an jene schwarzen Traditionen der deutschen Geschichte, die gerade heute dem Vergessen nicht anheimfallen dürfen. Der Historiker hat jedoch mehr zu sein als ein rückwärts gewandter Kriminalist. Ihn interessiert über menschliches Fehlverhalten hinaus, die Verhaltensrealität von Menschen, gerade auch in einer so deprimierenden Zeitspanne wie die des Nationalsozialismus [...].

Diese Dokumente zeigen wie die Last der Zeit viele überforderte, aber auch die Bereitschaft mancher, sie mutig auf sich zu nehmen. Nicht um Legendenbildung geht es, sondern um menschliche Wirklichkeiten in totalitärer Umzäunung. Die kleinen Geschichten, die sich hinter der großen Geschichte der Vernichtung menschlichen Lebens abgespielt haben, haben ihren eigenen Aussagewert und oft auch ihre eigene Würde. Sie zeigen die Verwüstungen des Alltags im Nationalsozialismus, aber auch manche Unbeugsamkeit. Dem quälenden Wissen um die Verstrickung in schwere Schuld konnte unterschiedlich Rechnung getragen werden. „Ich habe auch den Gedanken erwogen, ob ich nicht aus der Anstalt scheiden soll, gab ihn aber deswegen wieder auf, weil ich dann meine Dienstwohnung hätte aufgeben müssen“, so der Direktor einer Tötungsanstalt; „Walter“, sagte ein Pfleger zu einem von der Deportation bedrohten Patienten und drückte ihm fünf Reichsmark⁸¹ in die Hand, „Du gehst einer schweren Zeit entgegen, sieh zu, daß du abhauen kannst, wenn die Zeit günstig ist“.

Sicherlich sind am legendenbefrachteten „Kampf“ um Bethels Patienten Abstriche zu machen; Klee wartet hier mit bisher unbekanntem Dokumenten aus dem Archiv der Bodelschwing'schen Anstalten auf. Diese aber zeigen das dünne Eis, auf dem die Verantwortlichen standen. Als im Februar 1941 eine Ärztekommision der Berliner Euthanasie-Zentrale nach Bethel kommt und die traditionelle Anstalt zum Mitmachen beim Selektieren der Kranken zu nötigen sucht, begrüßt sie Bodelschwingh mit folgenden Worten: „Durch unsere christliche **Überzeugung** sind wir gebunden an den Dienst, der die

81 Schätzungsweise 20 Euro (T.F.).

ärmsten Kinder unseres Volkes mitpflegt. Dieser Dienst ist ohne Schranken... Wir sind auch der Meinung, daß die Kranken in der Kriegszeit mit an der Last und Not des Volkes teilnehmen sollen [und haben] die Konsequenz daraus gezogen. Aber bei einem weiteren Schritt aktiv mitzuhelfen, ist für uns gewissensmäßig nicht möglich...“ [...] Das Festhalten an eigenen Überzeugungen war viel in dieser Zeit der Hybris; zum Gedenken gehörte zwar kein Todesmut, aber Mut, sich dem von den Nazis so hoch prämierten Mitdenken der Parolen zu entziehen.

Klees Buch handelt von einer Zeit, die ihren Maßstab verloren hatte. Die Beschäftigung mit dieser Zeit dient der Maßstabgewinnung; der Erhalt von Menschlichkeit in den täglichen Beziehungen zum anderen, zum politisch Andersdenkenden, zum im Augenblick schwächeren oder weniger geachteten Menschen ist unverzichtbar.

Alexander Mitscherlich frühes Plädoyer gilt nach wie vor: „... den Toten dieser furchtbaren Zeit jenen Respekt und jene Aufmerksamkeit zu erweisen, die allein die Brutalität, mit der sie überwältigt wurde, für die Zukunft entkräften kann.“

D. Blasius, *Die Zeit*, 2. Dezember 1983

Konfliktregelung innerhalb des nationalsozialistischen Herrschaftssystems

1. Da innerhalb des faschistischen Herrschaftssystems weithin klare Kompetenzregelungen fehlten, ergaben sich oft Konflikte zwischen gleichrangigen Institutionen. Diese internen Auseinandersetzungen wurden aber grundsätzlich nicht in justizförmigen Verfahren, sondern durch den nächsten höheren Führer entschieden. Gerichtsförmige Verfahren erschienen für die interne Konfliktregelung ungeeignet, weil sie den Spielraum der politischen Führung eingeengt hätten. Die Verfassungsrechtler des Faschismus waren damit zur politischen Wirkungslosigkeit verurteilt, wenn sie auch als ideologische Stütze des Systems weiter nützlich blieben.

Nur in Form der Disziplinargerichtbarkeit dienten justizförmige Verfahren zur Lösung interner Konflikte. Die NSDAP und jede ihrer Nebenorganisationen wie SA, SS, HJ hatten eigene Disziplinargerichte. Auch in vielen anderen halbstaatlichen und staatlichen Einrichtungen gab es besondere Disziplinargerichte, z.B. den Ehrengerichtshof der Reichsrechtsanwaltskammer oder die Militärgerichtbarkeit. Diese organisationseigenen Gerichte hatten die Aufgabe, interne Konflikte nach internen Maßstäben zu lösen. Sie verhandelten nur solche Fälle, die wichtig genug waren, um die Loyalität der Organisationsmitglieder anzutasten, andererseits aber keine essentiellen Interessen des Regimes beeinträchtigten. Wenn solche Interessen im Spiel waren, ging man ohne weiteres zur formlosen Entscheidung durch den zuständigen politischen „Führer“ über. So mußte der SA-Führer Röhm auf ein Verfahren vor der gerade erst durch Gesetz vom 1. Dezember 1933 (RGBl. 1 1016) eingerichteten SA-Gerichtbarkeit⁸² verzichten.

Aus A. von Brünneck, „Die Justiz im deutschen Faschismus“,
in *Der Unrechtsstaat*, Sonderheft *Kritische Justiz*, Frankfurt am Main, 1979.

2. Die Revolution ist für uns kein permanenter Zustand⁸³. Wenn der natürlichen Entwicklung eines Volkes mit Gewalt einer tödlichen Hemmung auferlegt wird, dann mag die künstlich unterbrochene Evolution durch einen Gewaltakt sich wieder die Freiheit der natürlichen Entwicklung öffnen. Allein es gibt keinen Zustand einer permanenten

82 Vgl. S. 49: „Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat“.

83 Diese Reichstagsrede Hitlers wurde am 13. Juli 1934, also genau dreizehn Tage nach der „Nacht der langen Messer gehalten“, gehalten.

Revolution oder gar eine segensreiche Entwicklung mittels periodisch wiederkehrenden Revolten.

Ich habe unter den zahllosen Akten, die ich in der vergangenen Woche zu lesen verpflichtet war, auch ein Tagebuch gefunden mit den Aufzeichnungen eines Mannes, der 1918 auf die Bahn des Widerstandes gegen die Gesetze geworfen wurde und nun in einer Welt lebt, in der das Gesetz an sich zum Widerstand zu reizen scheint. Ein erschütterndes Dokument. Ein ununterbrochenes Konspirieren und dauerndes Verschwören. Ein Einblick in die Mentalität von Menschen, die, ohne es zu ahnen, im Nihilismus ihr letztes Glaubensbekenntnis gefunden haben.

Unfähig zu jeder wirklichen Mitarbeit, gewillt, gegen jede Ordnung Stellung zu nehmen, erfüllt von Haß gegen jede Autorität, findet ihre Unruhe und Unrast nur mehr Befriedigung in der dauernden gedanklichen und konspirativen Beschäftigung mit der Zersetzung des jeweils Bestehenden. Viele von ihnen sind in der Frühzeit unseres Kampfes mit uns gegen den vergangenen Staat angerannt, die meisten von ihnen aber hat schon im Laufe des Kampfes die innere Disziplinlosigkeit von der disziplinierten nationalsozialistischen Bewegung fortgeführt⁸⁴.

Der letzte Rest schien nach dem 30. Januar ausgeschieden zu sein. Die Verbundenheit mit der nationalsozialistischen Bewegung war in dem Augenblick gelöst, da diese selbst als Staat Objekt ihrer pathologischen Abneigung wurde. Sie sind aus Prinzip Feinde jeder Autorität und daher überhaupt nicht zu bekehren. Leistungen, die den neuen deutschen Staat zu festigen scheinen, erregen ihren erhöhten Haß. Wie denn überhaupt all diesen Oppositionellen aus Grundsatz eines gemeinsam ist: Sie sehen vor sich nicht das deutsche Volk, sondern die ihnen verhaßte Institution der Ordnung. Sie erfüllt nicht der Wunsch, dem Volk zu helfen als vielmehr die brennende Hoffnung, der Regierung möchte ihre Arbeit zur Rettung des Volkes mißlingen. Sie sind daher nie bereit, den Segen einer Handlung zuzugeben, als vielmehr erfüllt von dem Willen, aus Prinzip jeden Erfolg zu bestreiten und aus jedem Erfolg die möglichen Fehler und möglichen Schwächen herauszuspüren.

[...]

Es ergab sich, daß in den Reihen einiger höherer SA-Führer Tendenzen auftraten, die zu ernstesten Bedenken Anlaß geben mußten. Es waren zunächst allgemeine Erscheinungen, deren innere Zusammenhänge nicht ohne weiteres klar waren.

1. Entgegen meinem ausdrücklichen Befehl und entgegen mir gegebenen Erklärungen durch den früheren Stabschef Röhm war eine Auffüllung der SA in einem Umfange eingetreten⁸⁵, die die innere Homogenität dieser einzigartigen Organisation gefährden mußte.
2. Die nationalsozialistische weltanschauliche Erziehung trat in den erwähnten Bereichen einzelner höherer SA-Dienststellen mehr und mehr zurück.
3. Das naturgegebene Verhältnis zwischen Partei und SA begann sich langsam zu lockern. Mit einer gewissen Planmäßigkeit konnten Bestrebungen festgestellt werden, die SA von der ihr von mir gestellten Mission mehr und mehr zu entfernen, um sie anderen Aufgaben oder Interessen dienstbar zu machen.
4. Die Beförderungen zu SA-Führern ließen bei Nachprüfung eine vollständig einseitige Bewertung eines rein äußeren Könnens oder oft auch nur einer vermeintlichen intellektuellen Befähigung erkennen. Die große Zahl ältester und treuester SA-Männer trat immer mehr bei Führerernennungen und Stellenbesetzungen zurück, während der in der Bewegung nicht sonderlich hochgeachtete Jahrgang 1933 eine unverständliche Bevorzugung erfuhr. Eine manchenmal nur

84 Anspielung auf die verschiedenen Rebellionsversuche gegen Hitlers Legalitätskurs; siehe *historisches-lexikon-bayerns-de* : *Sturmabteilung*.

85 4,5 Mio im Juni 1934!

wenige Monate dauernde Zugehörigkeit zur Partei, ja, nur zur SA, genügte zur Beförderung in eine höhere SA-Dienststelle, die der alte SA-Führer nicht nach Jahren erreichen konnte.

5. Das Auftreten dieser zum größten Teil mit der Bewegung überhaupt nicht verwachsenen einzelnen SA-Führer war ebenso unnationalistisch wie manchesmal geradezu abstoßend. Es konnte aber nicht übersehen werden, daß gerade in diesen Kreisen eine Quelle der Beunruhigung der Bewegung auch dadurch gefunden wurde, als ihr mangelnder praktischer Nationalsozialismus sich in sehr unangebrachten neuen Revolutionsforderungen zu verschleiern versuchte.

[...]

Ich habe früher stets betont, daß ein autoritäres Regiment besonders hohe Verpflichtungen besitzt. Wenn vom Volke gefordert wird, daß es einer Führung blind vertraut, muß diese Führung dieses Vertrauen aber auch durch Leistung und durch besonders gute Aufführung sich verdienen. Fehler und Irrtümer mögen im einzelnen unterlaufen, sie sind auszumerzen. Schlechte Aufführung, Trunkenheitsexzesse, Belästigung friedlicher anständiger Menschen aber sind eines Führers unwürdig, nicht nationalsozialistisch und im höchsten Maße verabscheuungswürdig.

Ich habe daher auch stets gefordert, daß an das Benehmen und die Aufführung nationalsozialistischer Führer höhere Anforderungen gestellt werden als bei übrigen Volksgenossen. Wer selbst eine höhere Achtung wünscht, muß dieser Forderung durch eine höhere Leistung entsprechen. Das Primitivste, was von ihm gefordert werden kann, ist, daß er in seinem Leben der Mitwelt gegenüber kein schmähhliches Beispiel gibt. Ich wünsche daher auch nicht, daß Nationalsozialisten wegen solcher Delikte milder beurteilt und bestraft werden als sonstige Volksgenossen, sondern ich erwarte, daß ein Führer, der sich so vergaß, strenger bestraft wird als im gleichen Fall ein unbekannter Mann. Und ich möchte hier keinen Unterschied wissen zwischen Führern der politischen Organisationen und Führern der Formationen unserer SA, SS, Hitler-Jugend usw.

Die Entschlossenheit der nationalsozialistischen Staatsführung, solchen Exzessen einzelner unwürdiger Elemente, die Partei und SA nur mit Schande beladen, ein Ende zu bereiten, führte zu [...] sehr ernsten Aussprachen zwischen Stabschef Röhm und mir, in denen mir zum erstenmal Zweifel an die Loyalität dieses Mannes aufstiegen. Nachdem ich viele Monate lang jeden solchen Gedanken von mir zurückgewiesen hatte, nachdem ich vorher jahrelang mit meiner Person diesen Mann in unerschütterlicher treuer Kameradschaft gedeckt hatte, begannen mir nun allmählich Warnungen – vor allem auch meines Stellvertreters in der Parteiführung, Rudolf Heß – Bedenken einzufloßen, die ich selbst beim besten Willen nicht mehr zu entkräften vermochte.

Es konnte vom Monat Mai⁸⁶ ab keinen Zweifel mehr geben, daß Stabschef Röhm sich mit ehrgeizigen Plänen beschäftigte, die im Falle ihrer Verwirklichung nur zu schwersten Erschütterungen führen konnten.

[...]

Anfangs Juni ließ ich als letzten Versuch Stabschef Röhm noch einmal kommen zu einer nahezu fünfstündigen Aussprache, die sich bis Mitternacht hinzog. Ich teilte ihm mit, daß ich aus zahllosen Gerüchten und aus zahlreichen Versicherungen und Erklärungen alter treuer Parteigenossen und SA-Führer⁸⁷ den Eindruck gewonnen hätte, daß von gewissenlosen Elementen eine nationalbolschewistische Aktion vorbereitet würde, die über Deutschland nur namenloses Unglück bringen könnte [...], daß ich aber jeden Versuch, in Deutschland ein Chaos entstehen zu lassen, persönlich abwenden würde, und daß jeder,

86 1934

87 z.B. SA-Obergruppenführer (General) Viktor Lutze, der nach der „Nacht der langen Messer“ zum Stabschef der SA berufen wurde, sowie Heinrich Himmler, der die Verselbstständigung der damals noch der SA-Führung unterstellten SS bezweckte (am 20. Juli 1934 verwirklicht)

der den Staat angreift, von vornherein mich zu seinen Feinden zählen müsse.

[...]

Was aus Deutschland im Falle eines Sieges dieser Sekte geworden wäre, ist schwerlich auszudenken.

Die Größe der Gefahr wurde aber erst recht erwiesen durch die Feststellungen, die nun vom Ausland nach Deutschland kamen. Englische und französische Zeitungen begannen immer häufiger von einer bevorstehenden Umwälzung in Deutschland zu reden...

[...]

Unter diesen Umständen konnte es für mich nur noch einen einzigen Entschluß geben. Wenn überhaupt das Unheil noch zu verhindern war, dann mußte blitzschnell gehandelt werden. Nur ein rücksichtsloses und blutiges Zugreifen war vielleicht noch in der Lage, die Ausbreitung der Revolte zu ersticken [...]. Es war mir endlich klar, daß dem Stabschef nur ein einziger Mann entgetreten konnte und entgetreten mußte. Mir brach er die Treue, und ich allein mußte ihn zur Verantwortung ziehen!

[...]

Meutereien bricht man nach ewig gleichen eisernen Gesetzen. Wenn mir jemand den Vorwurf entgegenhält, weshalb wir nicht die ordentlichen Gesetze zur Aburteilung herangezogen hätten, dann kann ich ihm nur sagen: In dieser Stunde war ich verantwortlich für das Schicksal der deutschen Nation und damit *des deutschen Volkes oberster Gerichtsherr*.

Aus Erhard Klöss (Hrg.), *Reden des Führers*, München, DTV, 1967

Terrorisierung der Volksgemeinschaft

1. Blick auf das Strafrecht

Der Nationalsozialismus hat von Anfang an seine eminent politische Funktion erkannt und danach gehandelt. Es diente ihm zur Einschüchterung von Gegnern und unterdrückten Gruppen, zur Erzeugung von Angst auch bei den eigenen Anhängern und zur Verklammerung der Volksgemeinschaft durch Kriminalisierung einiger sichtbarer Opfer, vor allem der sog. „Novemberverbrecher“⁸⁸, Kommunisten und Juden. Daneben hatte die NSDAP im Parteiprogramm Ruhe und Ordnung sowie den „rücksichtslosen Kampf gegen diejenigen, die durch ihre Tätigkeit das Gemeininteresse schädigen“⁸⁹ versprochen. Ein strafrechtliches Programm bestand 1933 nicht, wohl aber eine antiliberale, antirationale und antiindividualistische Grundhaltung, die zum Teil auch in der strafrechtlichen Literatur geteilt wurde. Aus diesen Prämissen entwickelte sich, beginnend mit den Razzien aufgrund der Reichstagsbrandverordnung vom 28. 2. 1933, ein System strafrechtlicher Kontrolle und Unterdrückung, innerhalb dessen dem traditionellen, und Schritt für Schritt umgeformten Straf- und Strafprozeßrecht eine wichtige, aber nicht die alleinige Rolle zukam. Es wurde flankiert von einem ausgebreiteten Sonderstrafrecht, von Polizeirecht und den Sonderbefugnissen für Partei und SS. In den eroberten Gebieten vor allem des Ostens galt ein „Sonderrecht“, dessen einziger Zweck die Unterdrückung jeder oppositionellen Regung war. Die Kompetenzen der ordentlichen Gerichte und der Militär-

88 Auf die Ausrufer der Republik (9. November 1918), die Unterzeichner des Waffenstillstandes (11. November 1918)), und im weiteren Sinne alle Repräsentanten der Weimarer Republik („November-system“) gemünzte Beschimpfung.

89 Punkt 18 des Parteiprogramms: „Wir fordern den rücksichtslosen Kampf gegen diejenigen, die durch ihre Tätigkeit das Gemeininteresse schädigen. Gemeine Volksverbrecher, Wucherer, Schieber usw. sind mit dem Tode zu bestrafen, ohne Rücksichtnahme auf Konfession und Rasse“. Das 25-Punkte-Programm der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vom 24. Februar 1920 war nach der Ernennung Hitlers zum Parteivorsitzenden, bzw. „Führer“ (29. Juli 1921) für „unabänderlich“ erklärt worden.

gerichtsbarkeit wurden beschnitten. Polizeiliche Standgerichte, SS-Gerichte und gesetzlose Exekutivakte, legitimiert durch Berufung auf „Staatsnotwendigkeiten“, traten an die Stelle der traditionellen Justiz [...].

Auch wenn der Nationalsozialismus einige Punkte aus der Reformdiskussion der Weimarer Zeit verwirklicht hat⁹⁰, so überwiegt doch die Abwendung von der bisherigen sozialstaatlich orientierten Reformrichtung und die Ausschaltung der seit der Aufklärung entwickelten Verfahrenssicherungen. Für die strafrechtliche Praxis und Literatur nach 1933 lassen sich folgende Punkte hervorheben:

- a) Das Strafrecht wird entschieden zweckhaft gesehen, es soll „abschrecken oder ausmerzen“, die Begrenzung dieser Zwecke durch die individuelle Schuld wird gelockert. Die Strafe ist nun „Dienst am Volke“, das „Wohl des Volkes“ legitimiert ihren Einsatz. Entsprechend ist die Tat nicht mehr Rechtsguts- sondern Pflichtverletzung. Damit verlagert sich die Strafbarkeit von der Tat auf den Täter und dessen gefährlichen Willen. Verfolgt werden nicht begangene Taten, sondern eine Menschengattung, die „Kriminellen“.
- b) In der Gesetzgebung wird die strenge Tatbestandstypik durch wertausfüllungsbedürftige Begriffe aufgeweicht, das Analogieverbot wird offiziell beseitigt und die Wahlfeststellung wird zugelassen. Außerdem werden die Strafrahmen erweitert.
- c) Prozessual werden die Position des Staatsanwalts verstärkt, die Verteidigungsrechte entsprechend gekürzt, die Instanzenzüge beschnitten und Sondergerichte eingeführt, vor allem der berüchtigte Volksgerichtshof.
- d) Zum Gesamtbild gehören schließlich auch die Ausweitung der Machtbefugnisse von Polizei und Gestapo sowie die förmliche Abschaffung des Legalitätsprinzips.

Aus M. Stolleis, „Die Rechtsordnung des NS-Staates“,
Juristische Schulung 9, 1982⁹¹.

2. Runderlaß über die Anwendung der Schutzhaft⁹²

Durch Runderlaß vom 25. Januar 1938 hat der Reichsminister des Innern neue Bestimmungen über die Anwendung der Schutzhaft erlassen. Nachstehend gebe ich den Wortlaut dieses Erlasses zur vertraulichen Kenntnissnahme bekannt:

Der Reichsminister des Innern

Berlin, den 25. 1. 1938

Die nachfolgenden Bestimmungen über die Schutzhaft treten am 1. Februar 1938 in Kraft.

§ 1: Die Schutzhaft kann als Zwangsmaßnahme der Geheimen Staatspolizei zur Abwehr aller volks- und staatsfeindlichen Bestrebungen gegen Personen angeordnet werden, die durch ihr Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates gefährden. Die Schutzhaft darf nicht zu Strafzwecken oder als Ersatz für Strafhaft angeordnet werden. Strafbare Handlungen sind durch die Gerichte abzuurteilen.

§ 2: Zur Anordnung der Schutzhaft ist ausschließlich das Geheime Staatspolizeiamt zuständig. Anträge auf Anordnung der Schutzhaft sind durch die Staatspolizeileit- bzw. Staatspolizeistellen an das Geheime Staatspolizeiamt zu richten.

Aus G. Schneilin, *Der Nationalsozialismus*, Bd.1, Paris, Masson, 1971

⁹⁰ Beispielsweise die Einführung des Jugendarrests und der Maßregeln der Sicherung und Besserung, das Reichsjugendgericht, die Differenzierung der Schuld bei mehreren Beteiligten, die Akzessorität von Anstiftung und Beihilfe zur Haupttat...

⁹¹ Briefliche Abdruckgenehmigung der Zeitschrift *Juristische Schulung* am 10. April 1984, des Autors persönlich am 2. Mai 1984.

⁹² Im Dritten Reich euphemistischer Begriff für eine verfahrenlose Einweisung ins Konzentrationslager; dagegen stand dem Verhafteten kein Beschwerderecht zu.

3. Eidesstattliche Erklärung eines Rechtsanwalts vor der Entnazifizierungsbehörde

Im Oktober 1935 bestand ich mein zweites Staatsexamen. Meine Zulassung zur Anwaltschaft erhielt ich etwa Mitte November des gleichen Jahres. Noch bevor ich ein Anwaltsbüro eingerichtet hatte, wurde ich auf Grund der automatisch erfolgten Eintragung in die Liste der Officialverteidiger damit beauftragt, im Rahmen einer Officialverteidigung vier Angeklagte im Oberlandesgericht zu vertreten, die u.a. wegen Hochverrats angeklagt waren. Die Verhandlung muß Ende November, Anfang Dezember 1935 stattgefunden haben, es war jedenfalls der erste Fall, in dem ich als Verteidiger in einem Strafverfahren auftrat [...]. Wenn ich mich recht erinnere, hieß das Verfahren „Linnich und Andere“. Außer Linnich waren von mir drei andere Mandanten zu betreuen, darunter ein Angeklagter, der bestritt, jemals der KPD angehört zu haben, er bestritt auch jegliche illegale Betätigung. Das umfangreiche Aktenmaterial ergab bezüglich dieses, dem Namen nach mir nicht mehr bekannten Angeklagten im wesentlichen nur ein wirklich belastendes Indiz. Der Angeklagte sollte nämlich anlässlich einer seiner Vernehmungen durch die Polizeibeamten und zwar durch die Beamten der Geheimen Staatspolizei erklärt haben: „Ihr könnt mit mir machen, was ihr wollt, bald brechen doch die Tage der Arbeiterherrschaft an.“ Dieses Protokoll trug den üblichen Abschlußvermerk „vorgelesen, genehmigt und unterschrieben“ und die Unterschrift des Angeklagten.

Ich suchte den Angeklagten in ... auf. Er saß dort bereits seit einem Jahr in Untersuchungshaft. Anlässlich meiner Besprechung mit dem Angeklagten wies ich darauf hin, daß ein Geständnis sich für ihn bezüglich des Strafmaßes nur günstig auswirken könne; wenn er jedoch jegliche illegale Tätigkeit auch weiterhin bestreiten würde, müßte er mit einer entsprechend höheren Strafe rechnen. Dabei betonte ich, daß das oben erwähnte Indiz vermutlich den Ausschlag zu seinen Ungunsten geben würde. Denn wenn ein Angeklagter eine derartige Äußerung zugegebenermaßen gemacht habe, müsse man davon ausgehen, daß er zum mindesten der KPD geistig sehr nahe stehe und das mache auch eine illegale Tätigkeit sehr wahrscheinlich.

Der Angeklagte bestritt daraufhin mir gegenüber die Richtigkeit des Protokolls, insbesondere bestritt er, jemals die im Protokoll festgehaltene und von mir oben zitierte Äußerung tatsächlich gemacht zu haben. Ich fragte den Angeklagten, warum er dann das Protokoll unterschrieben habe und ob er die Echtheit seiner Unterschrift bestreiten wolle. Der Angeklagte antwortete mir, daß er nur deshalb seine Unterschrift geleistet habe, weil er von den Beamten der Geheimen Staatspolizei geschlagen und erheblich mißhandelt worden sei.

[...]

Am Tage der Verhandlung dauerte die Vernehmung der Angeklagten unverhältnismäßig lange. Oberlandesgerichtsrat ..., der den Vorsitz im Oberlandesgericht führte, hatte offenbar bereits die Geduld verloren und fragte meinen Angeklagten lediglich, ob er gestehen oder leugnen wolle. Mein Mandant erwiderte darauf kurz, daß er die ihm zur Last gelegte Tat bestreite. Daraufhin erklärte Herr Oberlandesgerichtsrat ...: „Dann können wir wohl mit der Beweisaufnahme beginnen.“ In diesem Augenblick griff ich ein und bat, vor Eröffnung der Beweisaufnahme den Angeklagten darüber zu befragen, unter welchen Umständen er das oben zitierte Protokoll unterschrieben habe und ob er insbesondere anlässlich der Unterzeichnung dieses Protokolls von den Beamten der Geheimen Staatspolizei geschlagen worden sei.

Ich hatte die Frage kaum ausgesprochen, als der Staatsanwalt erregt aufsprang und den Vorsitzenden des Gerichts ersuchte, die Beamten der Geheimen Staatspolizei gegen derartige Angriffe der Verteidigung in Schutz zu nehmen.

Oberlandesgerichtsrat ... erhob sich seinerseits aus seinem Stuhl, stützte sich mit den

Händen auf den Richtertisch und sagte zu mir: „Herr Verteidiger, ich mache Sie darauf aufmerksam, daß, wenn auch die Verhandlung hier unter Ausschluß der Öffentlichkeit erfolgt, eine derartige Frage, wie Sie sie gestellt haben, dazu führen kann, daß Sie hier im Saale festgenommen und in Schutzhaft abgeführt werden. Wollen Sie die Frage aufrechterhalten oder nicht?“

Mir sind die Einzelheiten deshalb noch so genau im Gedächtnis, weil sie für mich außerordentlich eindrucksvoll waren. Ich habe auch später über diesen Fall immer wieder berichtet, weil er mir typisch für die nationalsozialistische Justiz zu sein schien.

In die Totenstille, die der von Oberlandesgerichtsrat ... an mich gerichtete Frage folgte, fielen zur Überraschung aller plötzlich die Worte des beisitzenden Richters Dr. Diese Worte habe ich noch genau im Gedächtnis, sie lauteten: „Der Herr Verteidiger braucht seine Frage nicht aufrechtzuerhalten, ich übernehme sie von Gerichts wegen.“

Ich weiß nicht, ob ich persönlich den Mut aufgebracht hätte, unter dem Druck der Situation und als eben zugelassener Anwalt an meiner Frage festzuhalten. Herr Dr. ... enthob mich jedoch dieser Entscheidung. Ich habe diesen Mut eines deutschen Richters aufrichtig bewundert. Ich stand auch unter dem Eindruck, daß nur ein schwer kriegsbeschädigter Richter aus dem Kriege 1914/18 sich eine derartigen Mut ungestraft leisten konnte.

Im weiteren Verlauf der Verhandlung wurde über die von mir angeschnittene und von Dr. ... übernommene Frage eingehend verhandelt. Die Verhandlung dauerte von morgens 9.00 Uhr bis abends 7.30 Uhr. Die Beratung nahm allein ca. zwei Stunden in Anspruch. Mein Mandant wurde mangels Beweisen freigesprochen.

Aus I. Staff, *Justiz im Dritten Reich*,
Frankfurt am Main, Fischer, ²1978.

4. Nackte Zahlen

Urteile gegen Antifaschisten im Rhein-Ruhr-Gebiet

	angeklagt	Todestrafe	lebenslänglich	Verhängte Haft Jahre, Monate
1933	1408	9	7	2022,4
1934	2141	--	4	4070,9
1935	2763	3	3	7518,11
1936	873	3	2	2427,2

Opfer des nationalsozialistischen Terrors Anfang 1933 bis Mitte 1935

Ermordete	4656
Prozesse	4619
Angeklagte	21433
Verurteilte	18939
Todestrafen	98
Lebenslänglich Zuchthaus	28
Gefängnis- u. Zuchthausstrafen	36247 Jahre

Verhaftungen von Antifaschisten Anfang 1938 bis Mitte 1939

Januar 1938	562	Novemb. 1938	527
Februar 1938	470	Dezember 1938	416
März 1938	555	April 1939	357
Sept. 1938	611	Mai 1939	478
Oktob. 1938	1630		

Aus K. Mammach, *Die deutsche antifaschistische Widerstandsbewegung*, Berlin (Ost), Dietz Verlag, 1974

5. Die „Weiße Rose“

– Der Prozeß

Nicht alle der „geladenen Zuhörer“, die an diesem Montagmorgen, dem 22. Februar 1943, den Saal 216 des Münchner Schwurgerichts füllten, wußten, warum dieser Prozeß mit einer solchen Dringlichkeit geführt wurde. Die Angeklagten waren erst am Donnerstag zuvor verhaftet worden. Selbst die schwersten politischen Fälle wurden oft erst nach Wochen oder gar Monaten verhandelt – warum also zerrte man die drei jugendlichen Angeklagten bereits am vierten Tag nach ihrer Festnahme vor Gericht?

Die besser Informierten unter dem Publikum kannten natürlich die Gründe für diese Hektik. Sie war Ausdruck der in höchsten Kreisen von Partei und Staat nach der Katastrophe von Stalingrad herrschenden Ängste und Spannungen. Die Entdeckung von Widerstandszellen ausgerechnet in der „Hauptstadt der Bewegung“, aber auch in anderen Städten des Reichs, trug zur Verstärkung der allgemeinen Bestürzung bei. Sollte es unter den Studenten tatsächlich ein Anwachsen regimefeindlicher Bestrebungen geben – und dazu noch bei Studenten, die die Uniform der deutschen Wehrmacht trugen! –, dann mußte unverzüglich ein Exempel statuiert werden. Und dieser Vergeltungsschlag des Systems gegen die sich regenden aufrührerischen Kräfte mußte so rasch und brutal geführt werden, daß er alle abschreckte, die vielleicht mit dem gleichen Gedanken spielten. In einem totalitären Staat gab es keinen Platz für eine „Weiße Rose“. Sie mußte unter dem Absatz zertreten werden.

Das Regime war im Gerichtssaal so gut wie vollständig repräsentiert. „Vom Blockwart bis zum Ritterkreuzträger“ war alles vertreten, wie ein Beobachter vermerkte, als Roland Freisler in seiner scharlachroten Robe hereinrauschte und auf dem Richterstuhl Platz nahm. Gegen zehn Uhr eröffnete er die Verhandlung des Volksgerichtshofs, auf beiden Seiten flankiert von beisitzenden Richtern, die der Öffentlichkeit demonstrieren sollten, daß hier nicht das Recht, sondern die Macht zu Gericht saß: es handelte sich neben dem Landgerichtsdirektor und dem Vertreter des Oberreichsanwalts um einen SS- und um zwei SA-Gruppenführer. Aber auch die vielen Uniformierten im Saal trugen zu dieser Atmosphäre bei.

Vor dieser beängstigenden staatlichen Machtkulisse wirkten die drei jungen Angeklagten sehr allein und verlassen. Hans und Sophie Scholl sowie Christoph Probst saßen, jeweils eingerahmt von zwei Polizisten, mit dem Rücken zu einem Fenster auf der links vom Richtertisch, über dem ein Bild Adolf Hitlers hing. Nach den anstrengenden Verhören im Gestapogefängnis waren sie bleich und erschöpft, doch ihre aufrechte Haltung ließ

erkennen, daß sie innerlich ungebrochen waren. Mehr als einer der Zuhörer mochte sich unwillkürlich die Frage stellen: Wie war es möglich, daß diese drei jungen Leute, darunter dieses Mädchen, das man sich fast noch auf der Schulbank vorstellen konnte, eine Bedrohung für das Großdeutsche Reich darstellten, das doch über viele Millionen Menschen zwischen dem Baltikum und dem Mittelmeer herrschte?

Daß das mächtige nationalsozialistische System sich tatsächlich durch diese drei Angeklagten bedroht fühlte, stellte in gewisser Weise den historischen Triumph des Geistes über die bloße Gewalt dar.

Roland Freisler war auf jeden Fall von der Gefährlichkeit der Angeklagten überzeugt. Er führte den Prozeß, als ob es wirklich um die Existenz des Reichs ginge. Obwohl er nicht der Staatsanwalt, sondern der Richter war, überschüttete er die Angeklagten mit einer Flut von Vorwürfen und Schmähungen. Abwechselnd führte er sich wie ein Schmierenkommödiant in einem unglaublichen Melodram und wie ein Großinquisitor auf, der die ewige Verdammnis auf die Häupter der störrischen Ketzer herabwünschte. Selbst unter diesem Publikum gab es einige, die innerlich vor diesen wüsten Ausfällen zusammenzuckten. Auch Leo Samberger, der junge Gerichtsreferendar, schämte sich insgeheim über diese Darstellung deutschen Richtertums und seiner „Gerechtigkeit“. Neben der Tür stehend, entging ihm keine Geste von Roland Freisler, dem Vorsitzenden des Volksgerichtshofs des Großdeutschen Reichs.

Die Verhandlung sprach allen rechtlichen Prinzipien hohn, obwohl eine Vielzahl von Beweisen vorgelegt wurde – darunter die Flugblätter, der Vervielfältigungsapparat, die Matrizen, die Pinsel und die Farbe, mit denen die Anti-Hitler-Parolen in der Stadt angebracht worden waren. Jakob Schmid, den man für die Ergreifung der Schuldigen von allen Seiten aufs wärmste gelobt hatte, war als Zeuge geladen – genau wie Robert Mohr und Anton Mahler. Aber sie wurden nicht aufgerufen, da die Angeklagten alle ihnen zur Last gelegten Taten gestanden hatten. Das ganze Verfahren bestand in der Hauptsache aus Roland Freislers wütenden Beschimpfungen, die nur ganz selten und ohne Überzeugung von Anträgen der Pflichtverteidiger unterbrochen wurden. Einer von ihnen beschloß seine Ausführungen mit der Bemerkung: „So kann ich nur noch sagen – fiat justitia. Möge das Recht seinen Lauf nehmen.“ Womit er meinte: Verfahr mit den Angeklagten, wie sie es verdient haben. Allein die wenigen Aussagender der Angeklagten verhinderten, daß das Verfahren zu einem reinen „Affentheater“ wurde, wie Hans beim Betreten des Gerichtssaals laut vermutet hatte. Als die Schmähungen Freislers und die halbherzigen Einlassungen der Anwälte schon längst vergessen waren, erinnerte man sich noch immer – und das bis heute – an die wenigen Worte, mit denen Sophie Scholl dem Richter antwortete: „Was wir sagten und schrieben, denken ja so viele. Nur wagen sie es nicht, es auszusprechen.“ An anderer Stelle konfrontierte sie die Richterbank und das Publikum mit einer bitteren Wahrheit, die laute Wutausbrüche provozierte. Sie wußten doch, daß der Krieg verloren sei, rief sie den Richtern zu. Warum sie dann nicht den Mut hätten, dieser Tatsache ins Gesicht zu sehen?

Vor der Urteilsverkündung wurde jedem der drei Angeklagten noch einmal das Wort erteilt. Dieses Recht hatte selbst der Volksgerichtshof nicht anzutasten gewagt; außerdem verlieh es dem Verfahren wenigstens einen Hauch von Legalität. Sophie war ganz offensichtlich von der Sinnlosigkeit dieser Geste überzeugt und schwieg. Christoph Probst dagegen versuchte auf seine ernste und nüchterne Art dem Gericht zu erklären, daß er im Interesse seines Landes gehandelt habe. Sein Ziel sei es gewesen, dem Blutvergießen ein Ende zu bereiten und Deutschland weitere Stalingrads zu ersparen. Er wurde von der Richterbank und aus dem Publikum niedergeschrien. Darauf bat er um sein Leben, um seiner Kinder und seiner Frau willen, die in diesem Augenblick mit Kindbettfieber in der Klinik lag.

Seine Bitte wurde seitens der Richter mit steinernen Gesichtern aufgenommen. Hans versuchte, dem Freund zu Hilfe zu kommen. Er wies darauf hin, daß Probst an den Flugblattaktionen so gut wie überhaupt nicht beteiligt war. Freisler unterbrach ihn grob: „Wenn Sie für sich selbst nichts vorzubringen haben, schweigen Sie gefälligst.“ Wie seine Schwester lehnte es auch Hans ab, um Gnade zu bitten. Keiner der drei Angeklagten wiederrief irgend etwas.

Als das Urteil des Volksgerichtshofs verkündet werden sollte, entstand am Saaleingang ziemliche Unruhe, die die Aufmerksamkeit eines Großteils des Publikums auf sich zog. Ein Mann und eine Frau in mittleren Jahren drängten sich trotz der Proteste der Gerichtsdienner in den Saal. Es gab ein Handgemenge, Stimmen wurden laut; das Verfahren mußte unterbrochen werden. Das hereindrängende Paar waren Magdalena und Robert Scholl, die in dieser schweren Stunde an der Seite ihrer Kinder sein wollten.

Schon am Freitag hatten Freunde von Hans und Sophie die schlimmen Neuigkeiten nach Ulm telefoniert. Da am Wochenende im Gefängnis Besuche nicht erlaubt waren, verbrachten sie zusammen mit ihrem jüngsten Sohn Werner, der unverhofft aus Rußland auf Urlaub gekommen war, viele qualvolle Stunden der Ungewißheit und ohnmächtiger Verzweiflung. Zu dritt bestiegen sie am Montag den Frühzug von Ulm nach München. Jürgen Wittenstein erwartete sie am Bahnsteig in höchster Erregung. Er erklärte ihnen, daß die Verhandlung bereits begonnen habe und daß sie sich beeilen mußten, wenn sie noch vor ihrem Ende im Gericht sein wollten. Das war ein neuer Schock für die Scholls. Sie hätten nie gedacht, daß der Prozeß gegen ihre Kinder so überhastet vorangetrieben werden würde. Sie wußten jetzt, daß sie mit dem Schlimmsten rechnen mußten. In größter Angst und Sorge eilten sie zum Justizpalast.

Und dann standen sie in dem bis auf den letzten Platz besetzten Gerichtssaal und wußten nicht, was sie tun sollten. Magdalena Scholl wandte sich an Jürgen Wittenstein und fragte: „Werden sie sterben müssen?“ Jürgen Wittenstein nickte.

Im Gerichtssaal kämpfte sich Robert Scholl bis zum Tisch von Hans' Pflichtverteidiger. „Gehen Sie bitte zu dem Präsidenten und sagen Sie ihm, hier sei der Vater und wolle seine Kinder verteidigen“, forderte er ihn auf.

Überraschenderweise kam der Anwalt seiner Bitte nach. Er ging zum Richtertisch und flüsterte Roland Freisler, der über die von den Scholls hervorgerufene Unruhe im Saal höchst ungehalten war, etwas zu. Man sah, wie Freisler eine weitausholende ablehnende Geste machte. Er bellte den Saalwachen Befehle zu, Robert Scholl aus dem Gerichtssaal zu führen. Trotz der erneuten Unruhe hörte man Robert Scholl rufen: „Es gibt noch eine andere Gerechtigkeit.“ Und bevor sich die Tür hinter ihm schloß: „Sie werden in die Geschichte eingehen!“

Erschüttert von dem, was er eben miterlebt hatte, trat vor dem Gerichtssaal Leo Samberger auf Robert und Magdalena Scholl zu und bot ihnen seine Hilfe an. Er wollte in ihrem Namen ein Gnadengesuch aufsetzen – das einzige legale Mittel, das jetzt noch geblieben war. Die Scholls nahmen sein Anerbieten dankbar an; sie wußten, daß Samberger sich damit selbst in Gefahr brachte. Doch so mutig und selbstlos seine Geste war, so fruchtlos war sie.

Nach der kurzen Unterbrechung brachte Roland Freisler das Geschäft zu Ende, um dessentwillen man ihn aus Berlin geschickt hatte. Wegen Hochverrats und des Versuchs, die nationalsozialistische Gesellschaftsordnung umzustürzen, wurde gegen Hans Fritz Scholl, Sophia Magdalena Scholl und Christoph Hermann Probst das Todesurteil verhängt.

Aus R. Hanser, *Deutschland zuliebe. Leben und Sterben der Geschwister Scholl*, München, Kindler Verlag, 1980.

– Das Urteil

Der Angeklagte Hans Scholl hat seit dem Frühjahr 1939 Medizin studiert und steht – dank der Fürsorge der nationalsozialistischen Regierung – im achten Semester! Zwischendurch war er im Frankreichfeldzug in einem Feldlazarett und von Juli bis November 1942 an der Ostfront im Sanitätsdienst tätig. Als Student hat er die Pflicht vorbildlicher Gemeinschaftsarbeit. Als Soldat – er ist als solcher zum Studium kommandiert – hat er eine besondere Treuepflicht zum Führer. Das und die Fürsorge, die gerade ihm das Reich angedeihen ließ, hat ihn nicht gehindert, in der ersten Sommerhälfte 1942 Flugblätter der „Weißen Rose“ zu verfassen, zu vervielfältigen und zu verbreiten, die defätistisch Deutschlands Niederlage voraussagen, zum passiven Widerstand der Sabotage in Rüstungsbetrieben und überhaupt bei jeder Gelegenheit auffordern, um dem deutschen Volk seine nationalsozialistische Lebensart und also auch Regierung zu nehmen. Das, weil er sich einbildete, daß nur so das deutsche Volk durch den Krieg durchkommen könne!

Von Rußland im November 1942 zurückgekehrt, forderte Scholl seinen Freund, den Mitangeklagten Probst, auf, ihm ein Manuskript zu liefern, das dem deutschen Volk die Augen öffne! Einen Flugblattentwurf wie gewünscht lieferte Probst dem Scholl auch tatsächlich Ende 1942.

In Gesprächen mit seiner Schwester Sophie Scholl entschlossen sich beide, Flugblattpropaganda im Sinne einer Arbeit gegen den Krieg und für ein Zusammengehen mit den feindlichen Plutokratien gegen den Nationalsozialismus zu treiben. Die beiden Geschwister, die ihre Studentenzimmer bei derselben Vermieterin hatten, verfaßten gemeinsam ein Flugblatt „An alle Deutschen“. In ihm wird Deutschlands Niederlage im Krieg vorausgesagt; der Befreiungskrieg gegen das „nationalsozialistische Untermenschentum“ angesagt und werden Forderungen im Sinne liberaler Formaldemokratie aufgestellt. Außerdem verfaßten die Geschwister ein Flugblatt „Deutsche Studentinnen und Studenten“ (in späteren Auflagen „Kommilitoninnen und Kommilitonen“). Sie sagen der Partei den Kampf an, der Tag der Abrechnung sei gekommen, und scheuen sich nicht, ihren Aufruf zum Kampf gegen den Führer und die nationalsozialistische Lebensart unseres Volkes mit dem Freiheitskampf gegen Napoleon (1813) zu vergleichen und auf ihn das Soldatenlied „Frisch auf, mein Volk, die Flammenzeichen rauchen“ anzuwenden!!

Die Flugblätter haben die Angeklagten Scholl teilweise mit Hilfe eines Freundes, des Medizinstudenten Schmorell, vervielfältigt und in allseitigem Einvernehmen verbreitet:

1. Schmorell fuhr nach Salzburg, Linz, Wien und warf dort 200, 200, 1200 adressierte Flugblätter für diese Städte und in Wien außerdem 400 für Frankfurt am Main in Postbriefkästen.
2. Sophie Scholl warf in Augsburg 200 und ein andermal in Stuttgart 600 in Postbriefkästen.
3. Nachts streute Hans Scholl zusammen mit Schmorell Tausende in Münchner Straßen aus.
4. Am 18. Februar legten die Geschwister Scholl 1500 bis 1800 in der Münchner Universität in Päckchen ab, und Sophie Scholl warf einen Haufen vom 2. Stock in den Lichthof.

Hans Scholl und Schmorell haben auch am 3., 8. (?) und 15. 2. 1943 nachts an vielen Stellen Münchens, so vor allem auch an der Universität, Schmieraktionen mit den Inschriften „Nieder mit Hitler“, „Hitler der Massenmörder“, „Freiheit“ durchgeführt. Nach der ersten Aktion, erfuhr das Sophie Scholl, war damit einverstanden, und bat – freilich

vergeblich –, künftig mitmachen zu dürfen!

Die Auslagen – im ganzen ungefähr 1000 Mark – haben die Angeklagten selbst bestritten.
[...]

Wenn solches Handeln anders als mit dem Tode bestraft würde, wäre der Anfang einer Entwicklungskette gebildet, deren Ende einst: 1918 war. Deshalb gab es für den Volksgerichtshof zum Schutze des kämpfenden Volkes und Reiches nur *eine* gerechte Strafe, die Todesstrafe. Der Volksgerichtshof weiß sich darin mit unseren Soldaten einig!

Durch ihren Verrat an unserem Volk haben die Angeklagten ihre Bürgerreue für immer verwirkt.

Aus G. Weisenborn, *Der lautlose Aufstand. Bericht über die Widerstandsbewegung des deutschen Volkes*, Hamburg, Rowohlt, 1953.

– Schlußwort von Prof. Kurt Huber vor dem Volksgerichtshof

Als deutscher Staatsbürger, als deutscher Hochschullehrer und als politischer Mensch erachte ich es als Recht nicht nur, sondern als sittliche Pflicht, an der Gestaltung der deutschen Geschichte mitzuarbeiten. Offenkundige Schäden aufzudecken und zu bekämpfen... Was ich bezweckte, war die Weckung der studentischen Kreise, nicht durch eine Organisation, sondern durch das schlichte Wort, nicht zu einem Akt der Gewalt, sondern zur sittlichen Einsicht in bestehende schwere Schäden des politischen Lebens. Rückkehr zu klaren, sittlichen Grundsätzen, zum Rechtsstaat, zu gegenseitigem Vertrauen von Mensch zu Mensch, das ist nicht illegal, sondern umgekehrt die Wiederherstellung der Legalität. Ich habe mich im Sinne von Kants kategorischem Imperativ⁹³ gefragt, was geschähe, wenn diese subjektive Maxime meines Handelns ein allgemeines Gesetz würde. Darauf kann es nur eine Antwort geben: dann würden Ordnung, Sicherheit, Vertrauen in unser Staatswesen, in unser politisches Leben zurückkehren. Jeder sittlich Verantwortliche würde mit uns seine Stimme erheben gegen die drohende Herrschaft der bloßen Macht über das Recht, der bloßen Willkür über den Willen des sittlich Guten. Die Forderung der freien Selbstbestimmung auch des kleinsten Volksteils ist in ganz Europa vergewaltigt, nicht minder die Forderung der Wahrung der rassischen und völkischen Eigenart. Die grundlegende Forderung wahrer Volksgemeinschaft ist durch die systematische Untergrabung des Vertrauens von Mensch zu Mensch zunichte gemacht. Es gibt kein furchtbareres Urteil über eine Volksgemeinschaft als das Eingeständnis, das wir alle machen müssen, daß keiner sich vor seinem Nachbarn, der Vater nicht mehr vor seinen Söhnen sicherfühlt⁹⁴. Das war es, was ich wollte, mußte. Es gibt für alle äußere Legalität eine letzte Grenze, wo sie unwahrhaftig und unsittlich wird. Dann nämlich, wenn sie zum Deckmantel einer Feigheit wird, die sich nicht getraut, gegen offenkundige Rechtsverletzung aufzutreten. Ein Staat, der jegliche freie Meinungsäußerung unterbindet und jede, aber auch jede sittlich berechnete Kritik, jeden Verbesserungsvorschlag als „Vorbereitung zum Hochverrat“ unter die furchtbarsten Strafen stellt, bricht ein ungeschriebenes Recht, das „im gesunden Volksempfinden“ noch immer lebendig war und lebendig bleiben muß... Ich habe das eine Ziel erreicht, diese Warnung und Mahnung nicht in einem privaten, kleinen Diskutierklub, sondern an verantwortlicher, an höchster richterlicher Stelle vorzubringen. Ich setze für diese Mahnung, für diese beschwörende Bitte zur Rückkehr, mein Leben ein. Ich fordere die Freiheit für unser deutsches Volk

93 Wortlaut: „Handle so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne.“

94 Siehe B. Brecht, *Furcht und Elend des Dritten Reiches*, 10. Szene: „Der Spitzel“.

zurück. Wir wollen nicht an Sklavenketten unser kurzes Leben dahinführen, und wären es goldene Ketten eines materiellen Überflusses.

Sie haben mir den Rang und die Rechte des Professors und den „summa cum laude“⁹⁵ erarbeiteten Doktorhut genommen und mich dem niedrigsten Verbrecher gleichgestellt. Die innere Würde des Hochschullehrers, des offenen, mutigen Bekenntners seiner Welt- und Staatsanschauung, kann mir kein Hochverratsverfahren rauben. Mein Handeln und Wollen wird der ehrene Gang der Geschichte rechtfertigen; darauf vertraue ich felsenfest. Ich hoffe zu Gott, daß die geistigen Kräfte, die es rechtfertigen, rechtzeitig aus meinem eigenen Volke sich entbinden mögen. Ich habe gehandelt, wie ich aus einer inneren Stimme heraus handeln mußte. Ich nehme die Folgen auf mich...

Aus H. Gollwitzer *et al.*, *Du hast mich heimgesucht bei Nacht – Abschiedsbriefe und Aufzeichnungen des Widerstandes*, München, Kaiser Verlag, 1954.

6. Nach dem Attentat auf Hitler am 20. Juli 1944

– Die Aburteilung eines Verschwörers

Als Rechtsgrundsätze wurden verkündet:

„Der Volksgerichtshof steht auf dem Standpunkt, daß eine Verratstat schon der begeht, der es unterläßt, solche defätistische Äußerungen wie die von Moltke, wenn sie von einem Mann seines Ansehens und seiner Stellung geäußert werden, anzuzeigen.“ – „Vorbereitung zum Hochverrat begeht schon der, der hochpolitische Fragen mit Leuten erörtert, die in keiner Weise dafür kompetent sind, insbesondere nicht irgendwie tätig der Partei angehören.“ – „Vorbereitung zum Hochverrat begeht jeder, der sich irgendein Urteil über eine Angelegenheit anmaßt, die der Führer zu entscheiden hat.“ – „Vorbereitung zum Hochverrat begeht der, der zwar selbst jede Gewalthandlung ablehnt, aber Vorbereitungen für den Fall trifft, daß ein anderer, nämlich der Feind, die Regierung mit Gewalt beseitigt; dann rechnet er eben mit der Gewalt des Feindes.“

Und so ging es immer weiter. Daraus gibt es nur einen Schluß: Hochverrat begeht, wer dem Herrn Freisler nicht paßt... Mich fragt er: „Sehen Sie ein, daß Sie schuldig sind?“ Ich sagte im wesentlichen nein. Darauf Freisler: „Sehen Sie, wenn Sie das immer noch nicht erkennen, wenn Sie immer noch darüber belehrt werden müssen, dann zeigt es eben, daß Sie anders denken und damit sich selbst aus der kämpfenden Volksgemeinschaft ausgeschlossen haben.“

Aus H.J. von Moltke, *Letzte Briefe aus dem Gefängnis Tegel*, Berlin, Hessel Verlag, 1951 (postum).

– Das Urteil vom 8. September 1944

Das Urteil erging unter dem Vorsitz von Dr. Freisler:

Ehrgeizzerfressene, ehrlose, feige Verräter sind Karl Goerdeler, Wilhelm Leuschner, Josef Wimmer und Ulrich von Hassel. Sie verschworen sich – Goerdeler sogar als politischer Kriegsspion für unsere Feinde – mit einer Gruppe eidbrüchiger Offiziere, die unseren Führer ermorden wollte, als Minister einer feindhörigen Verräterregierung unser Volk in dunkler Reaktion zu knechten und unseren Feinden auf Gnade und Ungnade auszuliefern. Auch Lejeune-Jung ist ein für immer ehrloser Verräter; er stellte sich der Verräterregierung

⁹⁵ Bestes Prädikat bei der Doktorprüfung.

als Minister zur Verfügung. Statt mannhaft wie das ganze deutsche Volk, dem Führer folgend, unseren Sieg zu erkämpfen, verrieten sie – wie niemand je in unserer Geschichte – mitten im Daseinskampf das Opfer unserer Krieger, Volk, Führer und Reich; alles, wofür wir leben und kämpfen. Sie werden mit dem Tode bestraft. Ihr Vermögen verfällt dem Reich.

Aus H. Hillermeier, *Im Namen des Deutschen Volkes*, Darmstadt u. Neuwied, Luchterhand, 1980.

– *Schuld*

Ich trage leicht an dem, was das Gericht
mir Schuld benennen wird: an Plan und Sorgen.
Verbrecher wär' ich, hätt' ich für das Morgen⁹⁶
des Volkes nicht geplant aus eigner Pflicht.

Doch schuldig bin ich anders als ihr denkt,
ich mußte früher meine Pflicht erkennen,
ich mußte schärfer Unheil Unheil nennen –
mein Urteil hab ich viel zu lang gelenkt...

Ich klage mich in meinem Herzen an:
Ich habe mein Gewissen lang betrogen,
ich hab' mich selbst und andere belogen.

Ich kannte früh des Jammers ganze Bahn –
ich hab' gewarnt – nicht hart genug und klar!
Und heute weiß ich, was ich schuldig war...

Aus A. Haushofer, *Moabiter Sonette*, Berlin, Blanvalet Verlag, 1946 (postum).

7. Unter dem Fallbeil der Zeit...

Es war der 20. April 1945, der Tag des letzten Führergeburtstages. Die rote Armee setzte zum Sturmangriff auf Berlin an. Doch im umzingelten Potsdam tagte noch immer der Volksgerichtshof. Angeklagt war der Königsberger Oberlandesgerichtspräsident Draeger⁹⁷. Die Anklage warf ihm vor, im Januar jenes letzten Kriegsjahres, als die Sowjets vor der Stadt standen, sein Gericht aufgelöst zu haben und nach Swinemünde entwichen zu sein, wo er sich ordnungsgemäß beim Reichsjustizministerium zur Weiterverwendung gemeldet hatte. Draeger wurde noch am selben Tag wegen „Defaitismus“ zum Tode verurteilt. Zehn Tage später erschoss sich dann in seinem Berliner Bunker Adolf Hitler, der sich unter anderem auch den Titel „Oberster Gerichtsherr“ gegeben hatte.

Heute steht das Terrorurteil gegen den „feigen Flüchtling“ Draeger nur noch in den Archivakten. Die ihn damals ermorden ließen, die fünf Mitglieder des 1. Senats beim Volksgerichtshof, können nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden. Sie sind inzwischen verstorben. Aber selbst, wenn auch nur einer von ihnen noch am Leben wäre, ihm Beteiligung am Mord aus niedrigen Beweggründen nachgewiesen und er tatsächlich vor ein Gericht gestellt werden könnte, er käme trotzdem mit dem Schrecken davon. Denn: Entweder müßte der Prozeß wegen seiner Verhandlungsunfähigkeit alsbald eingestellt werden. Oder aber er könnte sich auf das ihm zustehende „Richterprivileg“ berufen,

⁹⁶ Das Morgen : Die Zukunft.

⁹⁷ Max Draeger, 1885-1945, im Zuchthaus Brandenburg erschossen (Fn. T.F.).

wonach er damals in „gutem Glauben“ und nach „bestem Gewissen und Wissen“ handelte. Oder, schließlich, er wäre mit nunmehr 82 Jahren so alt, daß er – im unwahrscheinlichen Falle einer Verurteilung – seine Strafe doch nicht mehr anzutreten brauchte. Die Akten über jene Mörder im Talar, die jahrelang Hitlers Exekutionsmaschine, den Volksgerichtshof, in Gang hielten, sind längst geschlossen.

Selbst die besten Staatsanwälte, die im Kriminalgericht von Berlin-Moabit seit dem Oktober nun schon zum dritten Mal in Sachen Volksgerichtshof ermitteln, können nicht mehr damit rechnen – wenn etwa 1984 eine Anklageschrift vorliegt und ein Hauptverfahren eröffnet werden sollte –, auch nur einen einzigen der ehemaligen 564 Richter, ehrenamtlichen Richter und Staatsanwälte dieses höchsten NS-Gerichtes vor den Richterstuhl zu bringen. Wieder einmal bleibt lediglich die „Schuldfeststellung“, wie es im Juristendeutsch heißt: der möglichst lückenlose Nachweis eines mörderischen Geschehens aus jener Zeit. Wieder einmal kann die Justiz nur Geschichte schreiben, wird der Gerichtssaal das historische Tribunal – wie schon in den vielen, inzwischen abgeschlossenen Prozessen zur Aufdeckung und Aburteilung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen.

Freilich bedurfte es selbst dazu bei dem Berliner Ermittlungsverfahren – dem letzten übrigens, daß einen Tatkomplex aus der NS-Zeit aufzuhellen versucht –, eines äußeren Anstoßes. 1971 war, nach neunjähriger Vorarbeit, das erste Verfahren eingestellt worden – aus bitterer Enttäuschung über den schmachvollen Ausgang des sogenannten Rehse-Prozesses⁹⁸. Auf Veranlassung des 5. Senats beim Bundesgerichtshof war damals der ehemalige Volksgerichtsrat Hans Joachim Rehse 1968 freigesprochen worden. Das Urteil, das den bisher einzigen jemals angeklagten NS-Richter wegen erwiesener Mordbeihilfe zu fünf Jahren ins Zuchthaus schicken wollte, war in Karlsruhe⁹⁹ kassiert worden – mit den beiden heute noch geltenden Begründungen:

-- Rehse hätte als beisitzender Richter im berüchtigten Freisler-Senat nur als Täter verurteilt werden können, doch nur dann, wenn ihm bei seinen Todesurteilen bewußter, qualifizierter Vorsatz nachgewiesen werden konnte, er also gegen seine richterliche Überzeugung von der damals gültigen Rechtslage gehandelt hätte.

– Der Volksgerichtshof sei ein „unabhängiges, nur dem Gesetz unterworfenes Gericht“ gewesen.

Rehse starb, ehe gegen seinen Freispruch Revision eingelegt werden konnte. In ungewöhnlicher Schärfe stellte der damalige Berliner Generalstaatsanwalt Günther¹⁰⁰ den Karlsruher Spruch an den Pranger: „Dieser Freispruch vollzieht, voller Verständnis für die aus damaliger Sicht angeblich zu entschuldigende Praxis des Volksgerichtshofes, die inkriminierten Todesurteile, an denen Rehse als Beisitzer beteiligt war, gedanklich geradezu nach.“

So kam es, daß die Akten geschlossen wurden, bis der ehemalige stellvertretende US-Chefankläger bei den Nürnberger Prozessen, Robert Kempner¹⁰¹, erneut Anzeige erstattete. Das zweite Ermittlungsverfahren dauerte indessen nur drei Monate, wurde erneut eingestellt und erst nach einer politischen Entscheidung des damaligen Justizsenators Gerhard Meyer¹⁰² wieder aufgenommen. Ein deprimierendes Beispiel nachkriegsdeutscher Justizgeschichte, das Kurt Tucholsky böses Wort bestätigt: „Justiz hat nicht unbedingt etwas mit Gerechtigkeit zu tun“ – wobei hinzuzufügen wäre: Schon gar nicht, wenn es sich um Gerechtigkeit gegen ungerechte Richter handelt.

98 Hans-Joachim Rehse, 1902-1965 (Fn. T.F.).

99 Sitz des Bundesverfassungsgerichts (BverfG) und des hier betroffenen Bundesgerichtshofes (Fn. T.F.).

100 Hans Günther, 1910-1978 (Fn. T.F.).

101 Robert Kempner, 1899-1993, Jurist deutsch-jüdischer Herkunft., nach Gestapohaft 1933, Emigration über Italien und Frankreich in die USA.

102 Gerhard Moritz Meyer, 1937-2016, linksorientierter FDP-Politiker (Fn. T.F.).

Der Verdacht lag ohne dies längst nahe, daß sich die Justiz zwar, wenn auch anfangs zögernd, dazu bereitfand, den „kleinen KZ-Mörder“ vor den Kadi zu bringen, nicht aber den ehemaligen Kollegen. Richter gegen Richter? Solche geradezu aberwitzige Vorstellung wurde mit der Bemerkung in das Reich der Abstraktion verwiesen, das sei überhaupt kein Thema, höchstens ein „längst abgeschlossenes Kapitel“. Bekannt war schließlich seit langem, daß hohe NS-Richter reihenweise bei Entnazifizierungs-Verfahren nachträglich als „Entlastete“ zurückgestuft und anschließend in noch höhere Positionen befördert wurden; daß in ihren Personalunterlagen diskriminierende Hinweise auf ihre Tätigkeit im Dritten Reich geschwärzt wurden; daß ihnen der Karlsruher Rehse-Spruch obendrein „goldene Brücken“ gebaut hatte [...].

Sie aber waren es, die das Wiesbadener Ehepaar Granget¹⁰³ am 8. Oktober 1943 verurteilten. Gegen einen der damals beteiligten Richter wird heute ermittelt. Dabei hatten die Eheleute ihren zum Kriegsdienst eingezogenen Sohn in Briefen lediglich geraten, wie er sich dem Fronteinsatz entziehen könne. Diese Richter waren es auch, die über die Berliner Diakonissin Ehrengard Frank-Schultz¹⁰⁴ am 4. November 1944 das Todesurteil fällten. Auch in diesem Fall wird gegen einen Tatbeteiligten ermittelt. Dabei hatte sie nur gegenüber einer anderen Krankenschwester¹⁰⁵ bedauernd geäußert, daß das Attentat auf Hitler mißglückt sei. „Für immer ehrlos“, hieß die Urteilsformel gegen diese „Volksschädlinge“. Die Richter aber, die das Fallbeil in Bewegung setzten, behielten ihre Ehre [...].

Der Volksgerichtshof setzte sich das Ziel, die „Abwehrfront gegen Rechtsbrecher vorzuverlegen“, Urteile nach dem „inneren Gesetz der Volksseele, nach unser aller Anständigkeitsempfinden und als dauernde Selbstreinigung unseres Volkes“ zu fällen. Der Richter, so forderte es der Volksgerichtshof-Vizepräsident Engert¹⁰⁶, sei „zuerst Politiker, dann Jurist“, und der „Reichsanwalt“ Parrisius¹⁰⁷ verlangte von ihm, „nicht Recht zu sprechen, sondern die Gegner des Nationalsozialismus zu vernichten“.

Und das soll ein „unabhängiges, nur dem Gesetz unterworfenen Gericht“ gewesen sein, wie es der Bundesgerichtshof 1968 entschied? Recht war, wie es nach den damals üblichen Bekundigungen aufgefaßt wurde, allein Recht, wenn es dem „Führer“ nutzte, niemandem sonst, und was Hitler als „Gemeinwohl“ oder Interesse der Volksgemeinschaft bestimmte. In Wahrheit war es legalisiertes Unrecht, nach dem über Leben und Tod entschieden wurde.

Darum wurden Juden pauschal zu „Volksschädlingen“ erklärt, stand „Rassenschande“ unter Todesstrafe, wurde schon der zum Schafott geführt, der seiner Ehefrau in der eigenen Wohnung einen Witz über Hitler erzählt, war bereits „todeswürdig“, der einem Kriegsgefangenen ein Stück Brot zugesteckt hatte. Der Volksgerichtshof war nichts anderes als eine Exekutionsapparatur, seine Spruchpraxis Fallbeiljustiz.

„Unabhängig“ waren seine Richter auch nicht, weil sie im Fall von Freisprüchen die Entlassenen der Gestapo zum Zweck der „Sonderbehandlung“ überstellen mußten, und das hieß: KZ-Haft. Auch weil sie kein ordentliches Verfahren zuließen, wie im Fall der Geschwister Scholl: Am 18. Februar 1943 waren sie verhaftet worden, schon am nächsten Tag führte Freisler gegen sie in München den Prozeß und um 17 Uhr desselben Tages

103 Erwin und Emma Granget, beide um die fünfzig, Anfang November 1943 hingerichtet, er im Zuchthaus Brandenburg, sie in der Justizvollzugsanstalt Plötzensee (Fn. T.F.).

104 Ehrengard Frank-Schultz, 1885-1944, am 8. Dezember 1944 in Plötzensee mit dem Fallbeil hingerichtet (Fn. T.F.).

105 Erika Roeder, die sie denunzierte (Fn. T.F.).

106 Karl Engert, 1877-1951, Jurist und SS-Stabsoffizier, nach dem Krieg wegen Krankheit nicht verhandlungsfähig (Fn. T.F.).

107 Heinrich Felix Parrisius, 1885-1976, Reichsanwalt beim Volksgerichtshof seit 1937, Stellvertreter des Oberreichsanwalts; 1950 wurde das Ermittlungsverfahren gegen ihn eingestellt; er durfte sogar als Entlastungszeuge in bundesdeutschen Ermittlungsverfahren gegen frühere VGH-Kollegen auftreten. (Fn. T.F.).

wurden sie hingerichtet [...].

Vor zehn Jahren schrieb der ehemalige Reichsgerichtsrat und spätere Hochschullehrer Fritz Hartung¹⁰⁸ in seinem Rechenschaftsbericht *Jurist unter vier Reichen* diesen lapidaren Satz: „Die Allmacht des Hitlerstaates gegenüber hätte ein Richter, der die Verbindlichkeit eines Gesetzes hätte verneinen wollen, sein Leben riskiert“ Das ist eine falsche Behauptung. Im Gegenteil: So wenig ein SS-Mann, der Juden in die Gaskammer trieb, im Fall der „Dienstverweigerung“ mehr zu befürchten hatte, als zur „Bewährung“ an die Front geschickt zu werden, so wenig mußte ein Mitglied des Volksgerichtshofes um seine Existenz bangen, wenn er sich an dem dort praktizierten Unrecht nicht länger beteiligen wollte. Den Berliner Ermittlungsbeamten sind eine Reihe von Beispielen bekannt, die belegen, daß Richter, die um ihre Entlassung baten, entweder an die Front oder zu ihren Behörden geschickt wurden, von denen sie zum Volksgerichtshof abgestellt worden waren. Sie sind nicht ins Gefängnis geworfen oder aufs Schafott gebracht worden...

Aus D. Strothmann, *Die Zeit*, 7. Januar 1983

8. Bilanz der vom Volksgerichtshof verhängten Strafen

„Es ist nicht vom Gesetz auszugehen,
sondern vom Entschluß, der Mann muß weg!“
J. Goebbels

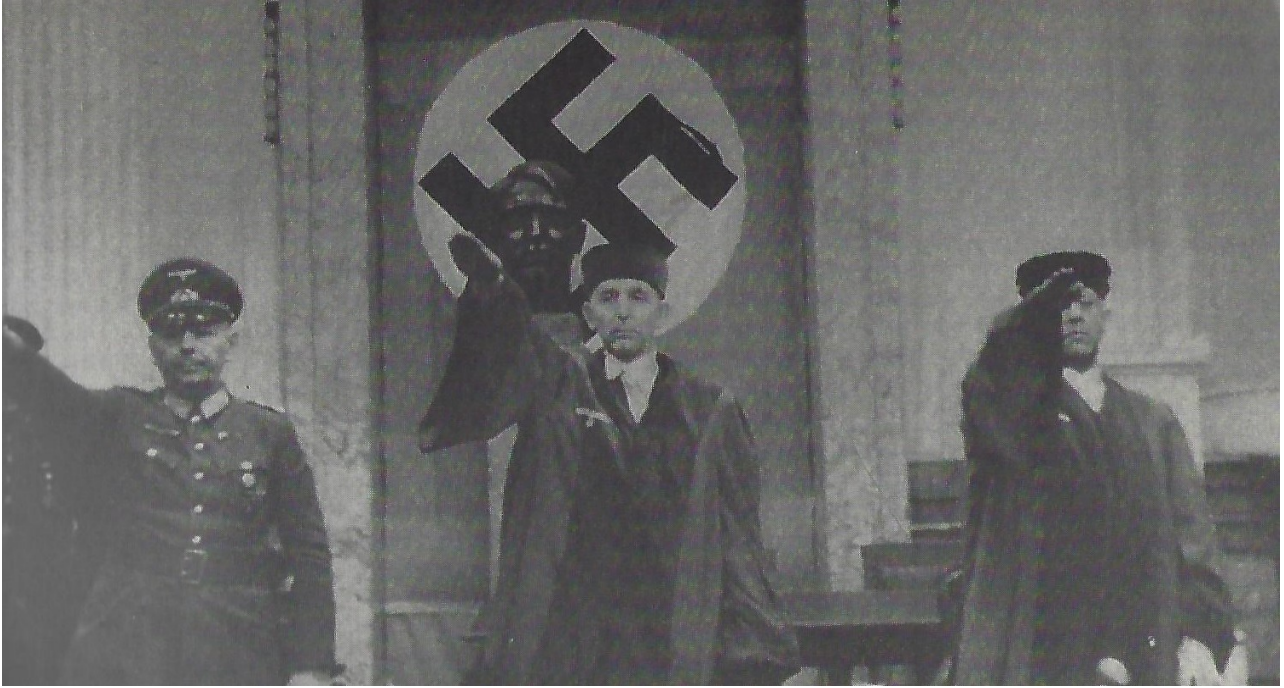
Jahr	Angeklagte	Todestrafe	Zuchthaus über 10 J.	Zuchthaus unter 10 J.	Gefängnis
1937	618	32	107	216	99
1938	614	17	85	202	105
1939	470	36	70	189	131
1940	1091	53	119	649	188
1941	1237	102	261	654	143
1942	2572	1192	442	596	183
1943	3338	1662	290	886	259
1944	4379	2097	129	1260	331
Insg.	14319	5191	1503	4652	1439

1073 untersuchte Fälle wurden freigesprochen.

Nach H. Hillermeier, *Im Namen des Deutschen Volkes*,
Darmstadt u. Neuwied, Luchterhand, 1980.

Auffallend ist, daß die Anzahl der Todesurteile ab 1942 sprunghaft in die Höhe schnellte. Der politische Fanatiker Roland Freisler hat die Nachfolge von Otto Thierack – nunmehr Reichsjustizminister – als Präsident des Volksgerichtshofs angetreten !

¹⁰⁸ Fritz Hartung, 1884-1973, von 1929 bis 1945 Reichsgerichtsrat am Leipziger Reichsgericht, nach dem Krieg kurz verhaftet, 1946-1948 Lehrbeauftragter an der Universität Marburg bis er wegen seiner früheren NSDAP-Mitgliedschaft entlassen wurde; danach schriftstellerische Tätigkeit; das Buch *Jurist unter vier Reichen* (sic!) erschien 1971 im Kölner Heymanns Verlag.



VGH-Verhandlung unter dem Vorsitz von Roland Freisler

Aus *Faschismus*, Berlin / Hamburg, Elefanten Press, 1976.

9; Hitler befiehlt die Sippenhaft (1. Oktober 1944)

Es ist ein neues Gesetz erlassen, nach dem alle Familienangehörigen von Soldaten, die im Gefecht überlaufen oder sich feige verhalten haben, verhaftet und anstelle des Soldaten zur Rechenschaft gezogen werden.

Aus G. Schönbrunn, *Weltkriege und Revolutionen 1914-1945 – Geschichte in Quellen*, B. 5, München, Bayerischer Schulbuchverlag, ³1979.

10. H. Himmler über die Bekämpfung jugendlicher Cliques (25. Oktober 1944)

In allen Teilen des Reiches, insbesondere in größeren Städten, haben sich seit einigen Jahren – und in letzter Zeit in verstärktem Maße – Zusammenschlüsse Jugendlicher (Cliques) gebildet. Diese zeigen zum Teil kriminell-assozielle oder politisch-oppositionelle Bestrebungen und bedürfen deshalb, vor allem im Hinblick auf die kriegsbedingte Abwesenheit vieler Väter, Hitler-Jugend-Führer und Erzieher, einer verstärkten Überwachung.

Allen Zusammenschlüssen Jugendlicher ist daher in Zukunft besondere Aufmerksamkeit zu schenken und gegen sie nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen – soweit erforderlich im Einvernehmen mit den Dienststellen der Hitler-Jugend, der öffentlichen und parteiamtlichen Jugendhilfe (Jugendamt und NSV¹⁰⁹-Jugendhilfe) und der Justiz – vorzugehen.

Bei der Durchführung nachstehender Anordnungen ist stets zu beachten, daß derartige Erscheinungen in der Jugend nicht nur mit polizeilichen Zwangsmitteln und gerichtlichen

¹⁰⁹ Die **Nationalsozialistische Volkswohlfahrt** war eine sozialfürsorgerische, mit ideologischer Indoktrination verbundene Organisation, die seit April 1941 die Betreuung der Kinder und Jugendlichen an sich gezogen hatte.

Strafen bekämpft werden können, sondern daß durch vorbeugende erzieherische Maßnahmen vor allem eine Besserung der Grundhaltung der Jugendlichen angestrebt werden muß.

Cliquen sind Zusammenschlüsse Jugendlicher außerhalb der Hitler-Jugend, die nach bestimmten mit der nationalsozialistischen Weltanschauung nicht zu vereinbarenden Grundsätzen ein Sonderleben führen. Gemeinsam ist ihnen die Ablehnung oder Interesselosigkeit gegenüber den Pflichten innerhalb der Volksgemeinschaft oder der Hitler-Jugend, insbesondere der mangelnde Wille, sich den Erfordernissen des Krieges anzupassen.

Die Cliquen treten unter den verschiedensten Bezeichnungen auf (Clique, Mob, Blase, Meute, Platte, Schlurf, Edelweißpiraten usw.). Eine feste Organisation ist im allgemeinen nicht vorhanden, der äußere Zusammenschluß ist oft nur lose und unregelmäßig. Gelegentlich werden besondere Erkennungszeichen getragen (z.B. Edelweißabzeichen, Totenkopfringe, farbige Nadeln usw.)... Den Cliquen gehören vorwiegend junge Burschen, mitunter aber auch Mädchen an.

Zur Cliquenbildung kommt es u.a. durch die gemeinsame Zugehörigkeit zu einem Betrieb, einer Schule oder einer Organisation oder durch das Wohnen im gleichen Bezirk. Zunächst können derartige Zusammenschlüsse ganz harmlos sein (Straßengemeinschaften, Eckensteher usw.), später jedoch, je nach den sich durchsetzenden Überzeugungen und Zielen, eine bedrohliche Entwicklung nehmen...

Im allgemeinen können innerhalb der einzelnen Cliquen drei verschiedene Grundhaltungen festgestellt werden, wobei jedoch beachtet werden muß, daß die wenigsten Cliquen nur eine dieser Grundhaltungen in ausgeprägter Form zeigen. Vielmehr führt die Betätigung auf einem Gebiet meist auch zu einer Betätigung auf dem anderen. Es sind zu unterscheiden:

a) Cliquen mit *kriminell-assozieller* Einstellung. Diese äußert sich in der Begehung von leichten bis zu schwersten Straftaten [...].

b) Cliquen mit *politisch-oppositioneller* Einstellung, jedoch nicht immer mit fest umrissenen gegnerischen Programm. Sie zeigt sich im allgemein staatsfeindlicher Haltung, Ablehnung der Hitler-Jugend und sonstiger Gemeinschaftspflichten, Gleichgültigkeit gegenüber dem Kriegsgeschehen und betätigt sich in Störungen der Jugenddienstpflicht, Überfällen auf Hitler-Jugend-Angehörige, Abhören ausländischer Sender und Verbreitung von Gerüchten, Pflege der verbotenen bündischen oder anderen Gruppen, ihrer Tradition und ihres Liedgutes usw. Derart eingestellte Jugendliche versuchen häufig zur eigenen Tarnung oder um die Möglichkeit zersetzenden Einwirkens zu gewinnen, in Parteiorganisationen einzudringen.

c) Cliquen mit *liberalistisch-individualistischer* Einstellung, Vorliebe für englische Ideale, Sprache, Haltung und Kleidung (englisch-lässig), Pflege von Jazz- und Hotmusik, Swingtanz usw. Die Angehörigen dieser Cliquen stammen größtenteils aus dem „gehobenen Mittelstand“ und wollen lediglich ihrem eigenen Vergnügen, sexuellen und sonstigen Ausschweifungen leben. Dadurch kommen sie sehr bald in scharfen Gegensatz zur nationalsozialistischen Weltanschauung. Anforderungen von Hitler-Jugend, Arbeits- und Wehrdienst widerstreben sie und nähern sich insofern der unter b) charakterisierten Grundhaltung [...].

Aus D. Peukert, *Die Edelweißpiraten*, Köln, Bund-Verlag, 1983.

11. Verordnung des Reichsjustizministers G. Thierack über die Errichtung von Standgerichten (15. Februar 1945)

Die Härte des Ringens um den Bestand des Reiches erfordert von jedem Deutschen Kampfbereitschaft und Hingabe bis zum äußersten. Wer versucht, sich seinen Pflichten gegenüber der Allgemeinheit zu entziehen, insbesondere wer dies aus Feigheit oder Eigennutz tut, muß sofort mit der notwendigen Härte zur Rechenschaft gezogen werden, damit nicht aus dem Versagen eines einzelnen dem Reich Schaden erwächst. Es wird deshalb auf Befehl des Führers im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, dem Minister des Innern und dem Leiter der Parteikanzlei angeordnet:

- I. In feindbedrohten Reichsverteidigungsbezirken werden Standgerichte gebildet.
- II. 1. Das Standgericht besteht aus einem Strafrichter als Vorsitzender sowie einem politischen Leiter oder Gliederungsführer der NSDAP und einem Offizier der Wehrmacht, der Waffen-SS oder der Polizei als Beisitzern.
2. Der Reichsverteidigungskommissar ernennt die Mitglieder des Gerichts und bestimmt einen Staatsanwalt als Anklagevertreter.
- III. 1. Die Standgerichte sind für alle Straftaten zuständig, durch die die deutsche Kampfkraft oder Kampfbereitschaft gefährdet sind.
2. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Reichsstrafprozeßordnung sinngemäß Anwendung.
- IV. 1. Das Urteil des Standgerichts lautet auf Todesstrafe, Freisprechung oder Überweisung an die ordentliche Gerichtsbarkeit. Es bedarf der Bestätigung durch den Reichsverteidigungskommissar, der Ort, Zeit und Art der Vollstreckung bestimmt.
2. Ist der Reichsverteidigungskommissar nicht erreichbar und sofortige Vollstreckung unumgänglich, so übt der Anklagevertreter diese Befugnis aus.

Aus *Reichsgesetzblatt*, Jg. 1945, Teil 1, Nr 6, S. 30.

Durchführung der Rassengesetzgebung und der Entrechtung der Juden

1. 1933 - 1939

Als erste offizielle antijüdische Maßnahme des Regimes kann man den eintägigen Boykott jüdischer Geschäfte vom 1. April 1933 ansehen. Er wurde als Antwort gegen die „Boykott- und Greuelhetze der Juden im In- und Ausland“ dargestellt. In ihrem Aufruf gab die Partei zu erkennen, in welcher Richtung antijüdische Maßnahmen zunächst zu erwarten waren: Beschränkung des jüdischen Anteils am akademischen Studium und an bestimmten akademischen Berufen, wie Ärzten und Juristen.

Wie vorsichtig Hitler vorgehen mußte, konnte man aus dem Brief des Reichspräsidenten erfahren, in welchem dieser wegen diskriminierender Maßnahmen gegen kriegsbeschädigte Beamte jüdischer Abstammung protestierte. Ähnliche Erfahrungen mußte der Reichspropagandaminister Goebbels in Fragen Kunst und Rassenhaß [...] machen. Einige Tage nach dem Hindenburg-Brief, am 1. April 1933, kam dann das erste umfassende Gesetz, welches jüdische Beamte in den Ruhestand versetzte. Hindenburgs Einwände waren darin als Ausnahmebestimmungen berücksichtigt: Wer sich im „nationalen“ Sinn, das heißt vor allem durch Kriegseinsatz, verdient gemacht hatte, sollte nicht betroffen sein. Da die folgenden Maßnahmen dieselben Ausnahmebestimmungen enthielten, konnte vorläufig noch der größere Teil in den betroffenen Berufsgruppen seine Tätigkeit weiter ausüben. Obschon dabei herauskam, wie groß die Zahl der Juden, die sich sogenannte nationale Verdienste für Deutschland erworben hatten, war diese Erkenntnis natürlich nicht

geeignet, die Grundsätzlichkeit des nationalsozialistischen Antisemitismus zu berühren. Sobald der „nationale Schirmherr“ Hindenburg verschwunden war¹¹⁰, sollten auch „nationale Verdienste“ nicht mehr zählen, da sie nach Auffassung der konsequenten Antisemiten gar nicht als solche gelten konnten, wenn sie Juden zukamen. Hitler selbst setzte das perfide Wort in Umlauf, wenn Juden Tapferkeitsauszeichnungen besäßen, dann hätten sie sie sicher erschlichen...

Die zweite Phase wurde eingeleitet durch die „Nürnberger Gesetze“, die auf dem Reichsparteitag in Nürnberg im September 1935 vor dem dort versammelten Reichstag durch Akklamation, wie das üblich war, „beschlossen“ wurden. Das „Reichsbürgergesetz“ teilte die deutschen Staatsbürger in „Reichsbürger“ und „Staatsangehörige“. Dadurch wurde der jüdische Teil der deutschen Bevölkerung zu Bürgern minderen Rechts gestempelt. Das „Blutschutzgesetz“ verbot „Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes“. Auch der außereheliche Geschlechtsverkehr zwischen Angehörigen der beiden „Rassen“ wurde verboten und später „Rassenschande“ mit schweren Strafen – bis zur Todesstrafe! – belegt.

Die in den folgenden Jahren erlassenen Durchführungsverordnungen und weiteren Gesetze drängten den jüdischen Bevölkerungsteil immer stärker in eine nicht nur politische, sondern auch juristische und soziale und schließlich allgemein menschliche Sonderstellung und Isolierung. Bis zum Kriegsbeginn wurden mehr als 250 antijüdische Maßnahmen verkündet! In einer wahren Verordnungsflut und -wut wurde auch das Kleinste und Unscheinbarste geregelt. Der schlimmste Rückfall eines zivilisierten Staates in vorrechtsstaatliche Verhältnisse geschah so äußerlich in der Form eines emsigen Bürokratismus. Durch Verordnung vom 14. November 1935 wurden nun alle jüdischen Staatsangehörigen endgültig aus der Beamenschaft entlassen. Dabei wurde als Jude bestimmt, „wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt“. Wie schwer es offensichtlich zuweilen war, diese jüdische Rassenzugehörigkeit eindeutig festzustellen, geht aus der weiteren Bestimmung hervor, daß ein Großelternanteil ohne weiteres als volljüdisch gelten sollte, „wenn er der jüdischen Religion angehört“. Also ein geistiges Kriterium zur Bestimmung der angeblich biologisch festgelegten Rassenzugehörigkeit! Wenn irgendwo, dann tritt hier der ganze Unsinn und Widersinn, die Pseudowissenschaftlichkeit und der Manipulationscharakter des Antisemitismus zutage. Kein Wunder, daß ein Mann wie Göring sagen konnte: Wer Jude ist, bestimme ich!

Durch die sogenannten Einzelverordnungen wurden die Juden jetzt Schritt für Schritt aus allen Berufen und Stellungen ausgeschaltet. Der „Abstammungsnachweis“ wurde nach und nach überall verlangt, der „Arierparagraph“ in alle möglichen Satzungen übernommen: von der Apothekerzulassung bis zum Viehhandel. Gesonderte jüdische Schulen mußten errichtet werden. Juden wurden vom Wehrdienst ausgeschlossen. Auf einem Gebiet nach dem andern verlor dieser gequälte Bevölkerungsteil durch Verordnungen oder Gerichtsentscheid den üblichen Rechtsschutz, bis die Juden dann während des Krieges, als letzte Stufe, dem Polizeirecht unterstellt wurden.

Nur die Stellung in der Wirtschaft war den Juden bis 1938 noch verhältnismäßig unversehrt erhalten geblieben, weil man im Falle antijüdischer Maßnahmen auf diesem Gebiete schwere wirtschaftliche Erschütterungen, besonders auch in der Außenhandelspolitik, befürchtete. Diese Befürchtung teilte nicht nur Hjalmar Schacht, der im Herbst 1937 vom Posten des Reichswirtschaftsministers allerdings zurücktrat, sondern zunächst auch noch der „Wirtschaftsdiktator“ Göring als „Beauftragter des Vierjahresplanes“.

Aber auch hier änderte sich die Situation mit einem Schlage, und zwar durch den Pogrom

110 Am 2. August 1934, 87 Jahre alt (Fn. T.F.).

vom 9./10. November 1938, womit die Juden-Politik des Nationalsozialismus in die dritte Phase trat. Dieser gewalttätige Überfall auf den jüdischen Teil der deutschen Bevölkerung wurde durch die offizielle Propaganda als spontaner Sühneakt des deutschen Volkes für die Ermordung eines Angehörigen der deutschen Botschaft in Paris durch einen polnischen Juden dargestellt¹¹¹. Schon damals war indessen jedermann klar, daß es sich um eine organisierte Aktion handeln mußte...

In der Nacht vom 9. auf den 10. November, zum Teil auch noch später, wurden in zahllosen Gewaltaktionen im ganzen Reich jüdische Geschäfte, Wohnhäuser, Schulen und vor allem Synagogen in Brand gesteckt und zerstört, jüdische Menschen wurden zu tausenden mißhandelt und verprügelt, zum Teil auch erschlagen. Heydrich meldete in seinem Bericht an Göring selbst 36 Tote. Nach demselben noch bei weitem unvollständigen Bericht wurden etwa 250 Synagogen angezündet und etwa 20 000 Juden in Haft genommen. Der Gesamtschaden wurde vom Gestapo- und SD-Chef auf mehrere hundert Millionen Reichsmark geschätzt. Sogenannte kriminelle Delikte, wie Plünderungen und Vergewaltigungen, wurden sofort der ordentlichen Gerichtsbarkeit entzogen und dem Obersten Parteigericht¹¹² überwiesen...

Die „Sühnemaßnahmen“ der Straße genügten der nationalsozialistischen Führung indessen noch nicht. In einer Sitzung vom 12. November 1938 wurde unter Leitung Görings eine Reihe weiterer scharfer Maßnahmen gegen die geplagte Bevölkerungsgruppe beschlossen. Die Ausschaltung der Juden aus den noch verbliebenen Positionen der Wirtschaft und des Finanzwesens erfolgte jetzt schlagartig. Zudem hatten die Juden den angerichteten Schaden selbst zu beheben und zusätzlich noch eine „Sühneleistung“ von einer Milliarde Reichsmark, die später auf eineinviertel Milliarden erhöht wurde, an das Reich zu bezahlen, während die Versicherungssumme ebenfalls vom Reich beschlagnahmt wurde. Für Tausende von jüdischen Familien bedeuteten diese Maßnahmen wirtschaftlichen Ruin und Verlust der Existenzgrundlage. Hand in Hand mit dieser maßlosen materiellen Schädigung kam eine Reihe weiterer Verfügungen heraus, die die Juden praktisch aus dem öffentlichen kulturellen und gesellschaftlichen Leben ausschlossen. Die Juden waren damit endgültig zu Parias abgesunken und sollten nach dem Willen des Regimes wie Aussätzige aus dem Leben der deutschen Nation verdrängt werden.

Bereits auf dieser Konferenz kündigte Göring an, daß im Falle eines Krieges „eine große Abrechnung mit den Juden“ abgehalten würde, was nichts anderes heißen konnte als *Endlösung* im Sinne von Vernichtung. Hitler wiederholte diese Drohung einige Monate später, im Januar 1939, in öffentlicher Rede¹¹³. Etwa gleichzeitig beauftragte er Heydrich, „die Juden-Frage in Form der Auswanderung oder Evakuierung einer den Zeitverhältnissen entsprechenden möglichst günstigen Lösung zuzuführen“. Ende Juli 1941 wurde dieser Auftrag ergänzt und auf das ganze deutsche Einflußgebiet ausgedehnt [...].

Noch vor Kriegsbeginn, am 4. Juli 1939, wurde „die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland“ gebildet. Damit war der Sonderstatus des jüdischen Volksteiles vollkommen. Die Juden standen außerhalb der Volksgemeinschaft in einem „Ghetto ohne Mauern“ unter besonderer Kontrolle der Polizei... Mit Kriegsbeginn erfolgte eine Reihe weiterer

111 Am 7. November war der Legationsrat Ernst vom Rath vom siebzehnjährigen Zionisten (Misrachi-Bewegung) Herschel Grynszpan angeschossen worden und zwei Tage später gestorben (Fn. T.F.).

112 Seit Januar 1934 höchste parteiinterne Instanz. Somit wurde die Strafverfolgung der Täter durchkreuzt (Fn. T.F.).

113 Reichstagsrede Hitlers vom 30. Januar 1939: „*Ich will heute wieder ein Prophet sein. Wenn es dem internationalen Finanzjudentum in und außerhalb Europas gelingen sollte, die Völker noch einmal in einen Weltkrieg zu stürzen, dann wird das Ergebnis nicht die Bolschewisierung der Erde und damit der Sieg des Judentums sein, sondern die Vernichtung der jüdischen Rasse in Europa*“ (Fn. T.F.).

einschneidender Maßnahmen.

aus W. Hofer, *Der Nationalsozialismus*, Frankfurt am Main, Fischer, 1957.

2. „Reichskristallnacht“

– Als ich am 10. November 1938, morgens gegen drei Uhr, in einem Taxi den Berliner Tauentzien hinauffuhr, hörte ich zu beiden Seiten der Straße Glas klirren. Es klang als würden Dutzende von Waggons voller Glas umgekippt. Ich blickte aus dem Taxi und sah, links wie rechts, vor etwa jedem fünften Haus einen Mann stehen, der, mächtig ausholend, mit einer langen Eisenstange ein Schaufenster einschlug. War das besorgt, schritt er gemessen zum nächsten Laden und widmete sich, mit gelassener Kraft, dessen noch intakten Scheiben. Außer diesen Männern, die schwarze Breeches, Reitstiefel und Ziviljacken trugen, war weit und breit kein Mensch zu entdecken. Das Taxi bog in den Kurfürstendamm ein. Auch hier standen in regelmäßigen Abständen Männer und schlugen mit langen Stangen „jüdische“ Schaufenster ein. Jeder schien etwa fünf bis zehn Häuser als Pensum zu haben. Glaskaskaden stürzten berstend aufs Pflaster. Es klang, als bestünde die ganze Stadt aus nichts als zersplitterndem Glas. Es war eine Fahrt wie quer durch den Traum eines Wahnsinnigen.

Zwischen Uhland- und Knesebeckstraße ließ ich halten, öffnete die Wagentür und setzte gerade den rechten Fuß auf die Erde, als sich ein Mann vom nächsten Baum löste und leise und energisch zu mir sagte: „Nicht aussteigen! Auf der Stelle weiterfahren!“ Es war ein Mann in Hut und Mantel. „Na hören Sie mal“, begann ich, „ich werde doch noch...“ – „Nein“, unterbrach er drohend. „Austeigen ist verboten! Machen Sie, daß Sie sofort weiterkommen!“ Er stieß mich in den Wagen zurück, gab dem Chauffeur einen Wink, schlug die Tür zu, und der Chauffeur gehorchte. Weiter ging es durch die gespenstische „Nacht der Scherben“. An der Wilmersdorfer Straße ließ ich wieder halten. Wieder kam ein Mann in Zivil leise auf uns zu. „Polizei! Weiterfahren! Wird's bald?“

Am Nachmittag stand in den Blättern, daß die kochende Volksseele, infolge der behördlichen Geduld mit den jüdischen Geschäften, spontan zur Selbsthilfe gegriffen habe.

Was war geschehen? Die Regierung hatte ein gemeines Verbrechen angeordnet. Die Polizei hatte die kommandierten Verbrecher während der Tat geschützt. Sie hätte jeden braven Bürger, der die Ausführung des Verbrechens zu hindern gesucht hätte, festgenommen. Und am nächsten Tage log die Regierung das Verbrechen in eine überraschende Volksaktion.

E. Kästner, *Unser Weihnachtsgeschenk*, in *Gesammelte Schriften für Erwachsene*, Bd. 8, Zürich, Atrium, 1969.

– Es war einmal ein Spielzeughändler, der hieß Sigismund Markus und verkaufte unter anderem auch weißrot gelackte Blechtrommeln. Oskar [...] war der Hauptabnehmer dieser Blechtrommeln, weil er von Beruf Blechtrommler war und ohne Blechtrommel nicht leben konnte und wollte. Deshalb eilte er auch von der brennenden Synagoge fort zur Zeughauspassage, denn dort wohnte der Hüter seiner Trommeln; aber er fand ihn in einem Zustand vor, der ihm das Verkaufen von Blechtrommeln fortan oder auf dieser Welt unmöglich machte.

Sie, dieselben Feuerwerker, denen ich, Oskar, davongelaufen zu sein glaubte, hatten schon vor mir den Markus besucht, hatten Pinsel in Farbe getaucht und ihm quer übers Schaufenster in Sütterlinschrift das Wort Judensau geschrieben, hatten dann, vielleicht aus Mißvergnügen an der eigenen Handschrift, mit ihren Stiefelabsätzen die Schau-

fensterscheibe zertreten, so daß sich der Titel, den sie dem Markus angehängt hatten, nur noch erraten ließ. Die Tür verachtend, hatten sie durch das aufgebrochene Fenster in den Laden gefunden und spielten nun dort auf ihre eindeutige Art mit dem Kinderspielzeug. Ich fand sie noch beim Spiel, als ich gleichfalls durch das Schaufenster in den Laden trat [...]. Einer hatte seinen Dolch gezogen. Puppen schlitze er auf und schien jedesmal enttäuscht zu sein, wenn nur Sägespäne aus den prallen Rümpfen und Gliedern quollen. Ich sorgte mich um meine Trommeln. Meine Trommeln gefielen denen nicht. Mein Blech hielt ihren Zorn nicht aus, mußte still halten und ins Knie brechen. Markus aber war ihrem Zorn ausgewichen. Als sie ihn in seinem Büro sprechen wollten, klopfen sie nicht etwa an, brachen die Tür auf, obwohl die nicht verschlossen war. Hinter seinem Schreibtisch saß der Spielzeughändler. Ärmelschoner trug er wie gewöhnlich über seinem dunkelgrauen Alltagsstuch. Kopfschuppen auf den Schultern verrieten seine Haarkrankheit. Einer, der Kasperlepuppen an den Fingern hatte, stieß ihn mit Kasperles Großmutter hölzern an, aber Markus war nicht mehr zu sprechen, nicht mehr zu kränken. Vor ihm auf der Schreibtischplatte stand ein Wasserglas, das auszuleeren ihm ein Durst gerade in jenem Augenblick geboten haben mußte, als die splitternd aufschreiende Schaufensterscheibe seines Ladens seinen Gaumen trocken werden ließ.

Aus G. Grass, *Die Blechtrommel*, Darmstadt, Luchterhand, 1959.

3. Ab 1939

Mit dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges trat eine wesentliche Änderung in der Haltung gegenüber den Juden ein. Waren die Juden bisher als ein separater Bevölkerungsteil behandelt worden, der zudem noch als minderwertig angesehen wurde, so erblickte man in ihnen von nun an den inneren Feind. Schon am 1. September 1939 wurde über die Juden von den örtlichen Polizeidienststellen ein nächtliches Ausgehverbot verhängt. Juden durften in den Sommermonaten zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr früh, in den Wintermonaten zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr früh die Straßen nicht betreten. Der Besitz von Radioapparaten wurde ihnen untersagt; sie hatten diese bei den Polizeidienststellen abzuliefern. Die Juden waren damit von jeder Verbindung nach außen abgeschnitten und völlig isoliert. Es wurde ihnen auch verboten, mit Nichtjuden gemeinsam Luftschutzübungen durchzuführen.

Den zusätzlichen Finanzbedarf der Rüstungsindustrie verschaffte sich Göring kurzerhand durch eine „Zweite Verordnung zur Sühneleistung der Juden“ vom 19. Oktober 1939, indem er diese um 250 000 000 Reichsmark erhöhte¹¹⁴. Und der Reichsminister für Erziehung und Unterricht hatte keine anderen Sorgen als anzuordnen, daß fortan alle Verfasser von Doktor-Dissertationen in Zitaten jüdische Autoren zu kennzeichnen hätten.

An Juden wurden keine Kleiderkarten ausgegeben. Ihre Versorgung mit Textilien und Schuhen erfolgte über die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland¹¹⁵ bzw. in Österreich über die Israelitische Kultusgemeinde Wien. Die Vertretungskörperschaften hatten schon frühzeitig begonnen, aus den zurückgelassenen Beständen von Auswanderern Kleider- und Möbelkammern anzulegen. Den Juden stand es daneben frei, ihren Bedarf an Bekleidung in Trödlerläden zu decken. Mit Beginn des Jahres 1940 wurden die Lebensmittelkarten von Juden zusätzlich durch ein „J“ gekennzeichnet. Von der Zuteilung besonderer Waren oder zusätzlichen Rationen waren sie schon zeitig ausgeschlossen worden. Jetzt wurden sie gezwungen, in den ihnen zugeteilten Läden nur zu bestimmten Zeiten einzukaufen – in Berlin hatte dies zwischen 4 und 5 Uhr nachmittags zu geschehen. Die Juden wurden aus den privaten Krankenversicherungen ausge-

114 Vgl. S. 97, § 2, Z. 5-9 (Fn. T.F.).

115 Ebenda, § 3 (Fn. T.F.).

schlossen, und Mischlinge 1. Grades¹¹⁶ wie Ehemänner von Jüdinnen wurden aus der Wehrmacht entlassen.

Die Separierung und totale Isolierung der Juden von der deutschen Bevölkerung wurde konsequent weitergeführt. Im Herbst 1940 wurden den Juden die Telefonanschlüsse mit Ausnahme der von Kranken- und Zahnbehandlern, Rechtskonsulenten¹¹⁷ sowie der Reichsvertretung der Juden und ihrer Institutionen gekündigt. Für Juden in gemischtbewohnten Häusern mußten eingene Luftschutzräume eingerichtet werden.

Angesichts der Tatsache, daß immer mehr Juden bei Straßenbau- und Krafwerksbauarbeiten beschäftigt wurden, stellten die zuständigen Reichstellen Überlegungen an, Juden allgemein zum Arbeitseinsatz zu bringen, um aus der Lage einen weiteren Nutzen ziehen zu können. Die Juden wurden im Dezember 1940 sozialrechtlich den Polen gleichgestellt, indem man sie verpflichtete, bei Arbeitsleistung die diskriminierende Sozialausgleichabgabe zu entrichten, die bisher nur von Polen zu bezahlen war. Diese Abgabe betrug 15% des Einkommens¹¹⁸. Sie wurde zusätzlich zur Einkommensteuer abgeführt.

Der Arbeitseinsatz von Juden wurde im Oktober 1941 auf dem Verordnungswege mit arbeitsrechtlichen Richtlinien für die Behandlung von jüdischen Arbeitnehmern in deutschen Betrieben „geregelt“. Juden hatten nur Anspruch auf Vergütung für die tatsächlich geleistete Arbeit. Ein Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts im Krankheitsfalle betand also nicht. Für Urlaub oder Heimfahrt zur Familie wurde lediglich unbezahlte Freizeit gewährt. Jüdische Arbeiter erhielten keine Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit. Es war auch unzulässig, jüdischen Arbeitnehmern sonstige betriebsübliche Zuwendungen oder Beigaben zu gewähren. Das Arbeitverhältnis mit Juden konnte jederzeit zum Ende des folgenden Werktages gekündigt werden. Juden wurden verpflichtet, alle ihnen von den Arbeitsämtern zugewiesenen Beschäftigungen anzunehmen; sie waren gruppenweise einzusetzen und von den deutschen Arbeitnehmern getrennt zu halten. Für Juden im Alter von 14 bis 18 Jahren galten die gesetzlichen Bestimmungen über Kinderarbeit oder über die Arbeitszeit für Jugendliche nicht. Die Arbeitslosenhilfe beschränkte sich bei den Juden auf den Minimalsatz.

Die Juden in Deutschland lebten auf einem Vulkan, dessen Ausbruch bevorstand. Die Nisko-Deportation¹¹⁹ der Wiener Juden nach Polen im Oktober 1939, die Aussiedlung der Stettiner Juden nach Lublin im Februar 1940 und die der badischen Juden nach Frankreich im Herbst 1940¹²⁰ sowie die Deportation von 5000 Wiener Juden im Februar und März 1941 in das Generalgouvernement¹²¹ waren erste unmißverständliche Anzeichen. Die Lösung der Judenfrage wurde wieder akut, als Hitler im März 1941 die Generalität anwies, den Angriff auf die Sowjetunion vorzubereiten. Für diesen Kampf zweier entgegengesetzter Systeme wurden von Hitler Anordnungen getroffen, die furcht-

116 = *Halbjude*, d.h. mit zwei jüdischen Großeltern [mit einem jüdischen Großelternanteil, *Mischling 2. Grades* oder *Vierteljude*; mit drei oder vier jüdischen Großeltern: *Volljude*] (Fn. T.F.).

117 Im nationalsozialistischen Sprachgebrauch wurden die jüdischen Ärzte zu „Krankenbehandlern“, die jüdischen Zahnärzte zu „Zahnbehandlern“, und die jüdischen Rechtsanwälte zu „Rechtskonsulenten“ herabdegradiert (Fn. T.F.).

118 Vgl. Reiner Sahn, *Theorie und Ideengeschichte der Steuergerechtigkeit*, Wiesbaden, Springer Gabler, Open-Access-Publikation, 2019, S. 214: „Mit der zweiten Verordnung zur Durchführung über die Erhebung einer Sozialausgleichabgabe hatten jüdische Steuerpflichtige einen fünfzehnprozentigen Zuschlag zur Einkommen- und Lohnsteuer zu entrichten, eine Steuer, die seit dem 8. August 1940 für polnische Lohnarbeiter eingeführt worden war. Begründet wurde die Einführung der Sozialausgleichabgabe mit einem „fehlenden Interesse aller Juden und Polen am Volksganzen“. Ab dem 1. April 1942 wurden „Zigeuner“ mit der Heranziehung zur Sozialausgleichabgabe den Juden und Polen gleichgestellt.“

119 Projekt eines „Judenreservates“ in der polnischen Gegend um Nisko im Karpatenvorland (Fn. T.F.).

120 Am 22. Oktober nach Gurs, einem Internierungslager am Fuß der Pyrenäen (Fn. T.F.).

121 Die ins Reich nicht inkorporierten polnischen Gebiete (Krakau, Radom, Warschau, Lublin), wo die Ghettos und Vernichtungslager eingerichtet wurden (Fn. T.F.).

bare Folgen für die Juden haben sollten. Im sogenannten Kommissarbefehl vom 6. Juni 1941 wurde verfügt, alle in Gefangenschaft geratenen Kommissare¹²² und jüdischen Soldaten der Roten Armee sogleich zu erschießen – eine Aufgabe, die dem Reichsführer-SS übertragen wurde. Seine SS-Einsatzgruppen sollten außerdem während der Eroberung neuer Gebiete im Osten die jüdischen Bewohner liquidieren. Diese Endlösung der Judenfrage sollte sich bald schwerwiegend auch auf die Juden im Osten auswirken.

Obgleich bereits Deportationen von deutschen Juden in den Osten stattfanden, hat es in Deutschland und in Westeuropa bis Oktober 1941 für Juden die Möglichkeit gegeben, über Spanien und Portugal ordnungsgemäß auszuwandern. Voraussetzung war der Besitz gültiger Reisepapiere und Schiffskarten. Doch auch hier gab es massive Einschränkungen: So hatte Himmler im August 1941 verboten, männliche Juden im arbeitsfähigen Alter ausreisen zu lassen. Am 23. Oktober 1941 erfolgte schließlich die verhängnisvolle Weisung, fortan überhaupt keine Auswanderungen von Juden mehr zu genehmigen.

In Deutschland wurde am 1. September 1941 die „Polizeiverordnung über die Kennzeichnung von Juden“ erlassen. Ab 19. September 1941 mußten alle Juden den gelben Stern tragen. Er bestand aus einem „handtellergroßen, schwarz ausgezogenen Sechsstern aus gelbem Stoff mit der schwarzen Aufschrift *Jude*“ und war auf der linken Brustseite gut sichtbar anzubringen. Daneben wurde auch angeordnet, daß Juden ohne schriftliche Erlaubnis der örtlichen Polizeidienststellen den „Bereich ihrer Wohngemeinde“ nicht verlassen dürften.

Bei der Benutzung von Nahverkehrsmitteln war es den Juden verboten, einen Sitzplatz einzunehmen, solange deutsche Passagiere standen. Bei starkem Andrang während der Stoßzeiten durften Träger des Sterns nicht zusteigen. Das Betreten von Warteräumen, Raststätten oder anderer Unterstände war ihnen nicht gestattet. Sehr bald wurde ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in ihrem Wohnbereich generell verwehrt. Sie durften dies nur nach Vorzeigen besonderer Erlaubnisscheine, die sie dann erhielten, wenn der Weg zum Arbeitsplatz mehr als sieben Kilometer lang war oder der Fußmarsch mehr als eine Stunde in Anspruch nahm.

Im Oktober 1941 begannen die Nationalsozialisten in ganz Deutschland mit den Deportationen von Juden. Zur selben Zeit gingen die kleinen schikanösen Diskriminierungen der Juden ohne Unterlaß weiter. Juden wurde verboten, Leihbüchereien zu benutzen; ihnen wurde untersagt, ihre eigenen Bücher frei zu verkaufen. Jede Verfügung der Juden über ihr bewegliches Gut, das Umzugsgut, wurde ihnen entzogen. Alle, die den Judenstern trugen, hatten die in ihrem Besitz befindlichen Pelz- und Wollsachen, Skier und andere Winterausrüstungsgegenstände abzuliefern. Sie durften keine öffentlichen Fernsprecher benutzen und wurden von der Belieferung mit Zeitungen und Zeitschriften durch Post und Verlage ausgeschlossen. Die Wohnungen von Juden mußten ab April 1942 ebenfalls mit einem Judenstern gekennzeichnet werden; die Haustierhaltung war verboten. Die Inanspruchnahme deutscher Friseure wurde Juden untersagt. Ihnen wurde aufgetragen, alle entbehrlichen Kleidungsstücke abzuliefern, und schließlich wurden sie gezwungen, auch alle Fotoapparate, optischen Geräte, Plattenspieler, Fahrräder sowie Schreib- und Rechenmaschinen herauszugeben. Im Juli 1942 wurden alle jüdischen Schulen in Deutschland geschlossen mit der Begründung, jüdische Schüler benötigten keinen Unterricht. Juden erhielten keine Eierkarte und auch keine Raucherkarte; bald entzog man ihnen auch alle Bezugsscheine für Weizenmehl und Weißgebäck, Milch, Fisch, Fleisch sowie frisches Obst und Gemüse. Blinden Juden war es nicht erlaubt, die gelbe Armbinde zu tragen, weil möglicherweise ein Deutscher veranlaßt werden könnte, ihnen behilflich zu sein. Und schließlich wurde den Juden verboten, vom Staate verliehene Titel zu tragen –

¹²² Die Politikommissare waren zuverlässige Mitglieder der Kommunistischen Partei im Dienstgrad eines Oberleutnants, die den Auftrag hatten, den Einfluß des Politbüros auf die Armee sicherzustellen.

eigenartigerweise waren die akademischen Titel davon ausgenommen.

Seit 4. Dezember 1941 waren die Juden auch der Polenstrafrechtsverordnung¹²³ unterworfen. Alle in Polen geborenen oder dorthin deportierten Juden wurden für die geringsten Vergehen und Übertretungen den Sondergerichten ausgeliefert, manchmal wurden sie sogar Standgerichten unterstellt. Die Urteile waren drakonisch, selbst kleinste Vergehen wurden mit der Todesstrafe geahndet.

Jüdische Häftlinge wurden sechs Wochen vor Ablauf ihrer Strafe von den Strafvollzugsanstalten der Gestapo gemeldet, damit diese sie rechtzeitig in die Deportationstransporte einteilen konnte. Sehr bald stimmte Justizminister Thierack dem Ansinnen Himmlers zu, bei „nicht genügenden Justizurteilen“ die Juden einer „polizeilichen Sonderbehandlung“ zuzuführen, wie er auch der „Auslieferung asozialer Elemente“, vor allem Juden und Zigeuner zustimmte, um sie „zur Vernichtung durch Arbeit“ dem Reichsführer-SS auszuliefern. Es wurden überhaupt ab März 1943 auf Anordnung Himmlers alle Juden nach Verbüßung ihrer Haftstrafen auf Lebenszeit den Konzentrationslagern Majdanek oder Auschwitz eingeliefert.

War die „Endlösung der Judenfrage“ bereits angelaufen, so machte die völlige Enteignung der Juden den Verwaltungsbehörden immer noch Probleme. Schließlich einigte man sich auf den Erlaß der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941. Dort wird angeordnet: „Ein Jude verliert die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn er beim Inkrafttreten dieser Verordnung seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat“, oder wenn er sich „unter Umständen“ im Ausland hält, die „erkennen lassen, daß er dort nicht vorübergehend verweilt“. Als Ausland wurden alle Gebiete außerhalb der Grenzen Deutschlands angesehen, also auch das Generalgouvernement und das Protektorat Böhmen und Mähren. Auf Grund dieser Verordnung verloren alle deutschen Juden, die deportiert waren und wurden, ihre Staatsangehörigkeit. „Das Vermögen“ dieser Juden „verfällt mit dem Verluste der Staatsangehörigkeit dem Reich“. Auch alle „Versorgungsansprüche“ in Deutschland – Staatspension, Kriegsoffiziersrenten, Alterspensionen – erloschen mit der Deportation. Die Behörden konnten also nach der Deportation eines Juden ohne besondere Prozeduren sogleich über dessen zurückgelassene Vermögenswerte oder -rechte frei verfügen, zumal über die „Voraussetzungen für den Vermögensverfall“ der Chef der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes letztlich entschied, und der mußte es ja am besten wissen.

Die vermögensrechtliche Enteignung der Juden war endgültig gelöst. Was noch geregelt werden mußte, war die Stellung der zurückgebliebenen Juden. Dies geschah mit der „13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 1. Juli 1943“. Danach unterstanden die Juden nicht mehr der Polenstrafrechtsordnung vom 4. Dezember 1941, sondern dem Polizeistrafrecht. Damit waren sie der Willkür einzelner völlig hilflos ausgeliefert; sie wurden de facto für vogelfrei erklärt, denn ihre Vernichtung war beschlossene Sache.

Nicht umsonst wird daher in einer behördlichen Niederschrift festgestellt: „Die durchgeführte Evakuierung und Isolierung der Juden und Zigeuner hat die Veröffentlichung von besonderen Anordnungen in der früheren Zeit bedeutungslos gemacht und soll aufhören“. Die antijüdische „Gesetz“-Gebung im Dritten Reich hatte ihre Aufgabe erfüllt.

Aus J. Moser, „Die Entrechtung der Juden im Dritten Reich.
Diskriminierung und Terror durch Gesetze, Verordnungen, Erlasse“,
in *Der Judenprogrom 1938. Von der „Reichskristallnacht“ zum Völkermord*,
Frankfurt am Main, Fischer, 1988.
(In der zweiten Fassung – Université d'Auvergne, 1991 – der Zusammenstellung hinzugefügt).

¹²³ Sonderregelung für Polen, Juden und „Zigeuner“ in den vom Reich eingegliederten Ostgebieten sowie für die sich auf deutschem Gebiet befindenden „fremdvölkischen Zwangsarbeiter“ (Fn. T.F.).

4. Der Fall Globke

Globke wurde am 10. September 1898 in Düsseldorf als Sohn eines Textilkaufmanns geboren. Teilnehmer des 1. Weltkrieges, studierte er danach Rechts- und Staatswissenschaft. Globke war während der Weimarer Republik ein loyaler Beamter. 1929 wurde er Ministerialrat im preußischen Innenministerium, 1932 im Reichsinnenministerium, wo er Referent für Staatsangehörigkeitsfragen war. Nie Mitglied der NSDAP, wie er selbst stets behauptete – allerdings nur weil sein Aufnahmeantrag in die NSDAP vom 24. Oktober 1940 nach Einspruch Martin Bormanns vom Obersten Parteigericht im Februar 1943 schließlich abgelehnt wurde –, stellt er immerhin seine juristischen Kenntnisse in den Dienst des NS-Staates.

Er wurde u.a. an der Formulierung des Gesetzes vom 10. Juli 1933 über die Auflösung des preußischen Staatsrates sowie weiterer Gesetze über die Gleichschaltung der parlamentarischen Gremien in Preußen beteiligt. Zusammen mit Wilhelm Stuckart verfaßte er 1936 einen Kommentar zu den 1935 erlassenen „Nürnberger Gesetzen“ (unter ihnen das „Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ vom 15. September 1935), die von einem Zusammengehörigkeitsgefühl „des rassistisch homogenen, durch gemeinsames Blut verbundenen“ deutschen Volkes ausgingen. Die Ausübung von Bürgerrechten beruhte nunmehr auf der Vorstellung von der biologischen und kulturellen Verschiedenheit und Ungleichwertigkeit der Rassen, Völker und einzelnen Individuen. Da alle Rechte auf politische und gesellschaftliche Betätigung von der Zugehörigkeit zum Volk abhingen, seien – so der Kommentar – alle Personen fremden Blutes – darunter insbesondere Juden – automatisch vom Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft ausgeschlossen und dürften infolgedessen kein öffentliches Amt bekleiden.

Auf Globke soll es auch zurückzuführen sein, daß deutsche Juden gezwungen wurden, ihren Vornamen die Zusätze „Israel“ (bei Männern) und „Sara“ (bei Frauen) hinzuzufügen. Im Laufe des Krieges arbeitete Globke an der Formulierung von Bestimmungen mit, die die juristische Grundlage der Judenverfolgung sowie die Richtschnur der Germanisierung unterworfenen Völker in den besetzten Ostgebieten bildeten.

All dies hinderte Globke nicht, nach dem Kriege in der Bundesrepublik Deutschland Karriere zu machen, wo er im Oktober 1949 als Ministerialdirigent ins Bundeskanzleramt berufen wurde. Im Juli 1950 übernahm er als Ministerialdirektor die Leitung der Hauptabteilung für innere Angelegenheiten, am 27. Oktober 1953 ernannte ihn Adenauer zu seinem Staatssekretär.

Seine frühere Tätigkeit im Dritten Reich machte ihn zu einem der Hauptziele ostdeutscher Propaganda (in der DDR hatte man ihn 1963¹²⁴ in Abwesenheit zu lebenslanger Haft verurteilt), und mehrmals bot er seinen Rücktritt an. Er fand jedoch stets einen Fürsprecher im damaligen Bundeskanzler Konrad Adenauer, der – obwohl stets als Gegner des NS-Regimes über jeden Zweifel erhaben – Globkes Beteuerungen Glauben schenkte, er habe seinerzeit die von Hitler geforderten Maßnahmen zu mildern versucht.

1963¹²⁵ mit Adenauers Rücktritt aus dem Staatsdienst ausgeschieden, wollte er seinen Wohnsitz in die Schweiz verlegen, erhielt aber dort keine Aufenthaltsgenehmigung...

Aus G.P., „Zum Beispiel der Verwaltungsjurist im Reichsministerium Hans Globke“, *Die Zeit*, 9. März 1984.

124 Am 23. Juli (Fn. T.F.).

125 Am 15. Oktober, 87 Jahre alt (Fn. T.F.).

Schlußgedanken

Wir sind am Ende der historischen Betrachtung angelangt und haben nun das Fazit zu ziehen: Was ist das spezifisch Nationalsozialistische an der Rechtsentwicklung in den zwölf Jahren zwischen 1933 und 1945 gewesen?

Der politische Terror, der von Anbeginn herrschte und in seiner Permanenz den selbstverständlichen Hintergrund jeder Würdigung dieser Zeit bildet?

Der Antisemitismus?

Die Unfreiheitlichkeit?

Der Einsatz der Massenpropaganda, jenes neuen Opiums des Volkes, als Mittel politischer Führung?

Das Fehlen sozial-politischer Fortentwicklung?

Oder juristisch: Die Zerstörung begrifflichen Denkens und das Aufkommen verwachsener Treu- und Glauben-Argumente?

Die Entstehung einer neuen Hierarchie?

Für jedes dieser Momente wird man Analogien in der Geschichte finden, und es wäre falsch, irgendeines derselben als *das* Besondere hervorzuheben. Der Nationalsozialismus war das Bündel all dieser Momente und insoweit etwas Einmaliges und sicherlich Unwiederholbares. Nach dem Zusammenbruch des Jahres 1945 hat sich dieses Bündel aufgelöst, und es erscheint als kaum wahrscheinlich, daß es in Deutschland erneut zusammengeschnürt werde.

Diese Feststellung mag zunächst tröstlich klingen. Sie ist es indessen ganz und gar nicht. Denn es bleibt nach wie vor die Auseinandersetzung mit allen einzelnen Zweigen des faschistischen Bündels, die Teil der deutschen und auch der allgemeinen Entwicklung sind.

Aus T. Ramm, „Nationalsozialismus und Arbeitsrecht“,
in *Der Unrechtsstaat*, Sonderheft *Kritische Justiz*, Frankfurt am Main, 1979.

Ihr aber lernet, wie man sieht statt stiert
Und handelt, statt zu reden noch und noch.
So was hätt einmal fast die Welt regiert!
Die Völker wurden seiner Herr, jedoch
Daß keiner uns zu früh da triumphiert –
Der Schoß ist fruchtbar noch, aus dem das kroch.

Aus B. Brecht, *Der aufhaltsame Aufstieg des Arturo Ui*,
Berlin, Suhrkamp, 1957 (postum)

Die Möglichkeit eines kreativen geistigen Neubeginns, der an geschichtliche und kulturelle Erfahrungen und Traditionen sowohl anzuknüpfen als auch kritisch damit umzugehen vermag, wird also mit davon abhängig sein, ob eine gefühlsmäßige Auseinandersetzung mit der Vergangenheit zustande kommen kann. Die Abwehr dagegen schließt die heutige Generation ein, auch wenn sie direkt an den Ereignissen des „Dritten Reiches“ nicht beteiligt war. Ob sie wollen oder nicht, sind sie mit ihren Eltern indentifiziert, übernehmen entweder deren Verleugnungen oder Verdrängungen oder befinden sich in einem blindwütigen Kampf gegen die ältere Generation. Dabei neigen sie dazu, mit der gleichen

Starrheit oder dem gleichen Fanatismus wie ihre Eltern zur Zeit Hitlers ihre Werte und Ideale zu verteidigen.

Ich möchte mit einer Forderung Freuds schließen: „Nichts darf uns davon abhalten, die Wendung der Beobachtung auf unser eigenes Wesen und der Verwendung des Denkens zu seiner eigenen Kritik guzuheißen“¹²⁶.

Aus M. Mitscherlich-Nielsen, „Die Notwendigkeit zu trauern“,
Psyche 11 / 1979 (981-990).

¹²⁶ S. Freud, *Die Zukunft einer Illusion*, Wien-Zürich-Leipzig, Internationaler Psychoanalytischer Verlag, 1927.

Nachtrag 2021

Weiterführende Auswahlbibliographie

- K. Anderbrügge, *Völkisches Rechtsdenken; zur Rechtslehre in der Zeit des Nationalsozialismus* (1978).
- K. Bästlein, H. Grabitz, W. Scheffler (Hrsg.), *„Für Führer, Volk und Vaterland. Hamburger Justiz im Nationalsozialismus“* (1992).
- C. Becker, *Justiz im Dritten Reich* (2007).
- S. Benzler, M. Gödecke (Hrsg.), *Katalog zur Ausstellung Justiz und Nationalsozialismus* (2002).
- G. Buchheit, *Richter in roter Robe; Freisler, Präsident des Volksgerichtshofs* (1968).
- Bundesminister der Justiz, *Im Namen des deutschen Volkes. Justiz und Nationalsozialismus* (1989).
- J. Chapoutot, *La Révolution culturelle nazie* (2017).
- H. Dreier, W. Pauly (Hrsg.), *Die deutsche Staatsrechtslehre in der Zeit des Nationalsozialismus* (2013).
- R. Dreier, W. Sellert, *Recht und Justiz im „Dritten Reich“* (2008).
- J.P. Faye, *L'État total selon Carl Schmitt* (2013).
- T. Feral, *Justice et nazisme* (1997).
- H. Gerold, *Gesetze des Unrechts. Ein Faksimiledruck von Gesetzen des NS-Regimes* (1979).
- L. Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich 1933-1940* (2001).
- D. Güstrow (eigtl. D. Wilde), *Tödlicher Alltag* (1981).
- H.G. Hermann, B. Lahusen, T. Ramm (Hrsg.), *Nationalsozialismus und Recht* (2018).
- H. Hillermeier, *Im Namen des deutschen Volkes* (1980).
- W. Johe, *Die gleichgeschaltete Justiz* (1967).
- O. Jouanjan, *Justifier l'injustifiable. L'ordre du discours juridique nazi* (2017).
- U. Kalbhen, *Die NS-Rechtstheorie als Herrschaftsideologie* (1969).
- H.W. Koch, *Volksgerichtshof* (1988).
- G. Krebs, G. Schnellin (Hrsg.), *État et société en Allemagne sous le III^e Reich* (1997).
- H. Liebrandt, *„Das Recht mich zu richten, das spreche ich ihnen ab“. Der Selbstmord der nationalsozialistischen Elite 1944/45* (2027).
- H. Maas, *Furchtlose Juristen. Richter und Staatsanwälte gegen das NS-Unrecht* (2017).
- D. Majer, *„Fremvölkische“ im Dritten Reich* (1996).
- J.J. Michalczyk (Hrsg.), *Nazi Law; From Nuremberg to Nuremberg* (2019).

- I. Müller, *Hitler's Justice: Courts of Third Reich* (1991).
- H. Pauer-Studer, *Justifying Injustice: Legal Theory in Nazi Germany* (2020).
- Redaktion Kritische Justiz (Hrsg.), *Der Unrechtsstaat: Recht und Justiz im Nationalsozialismus* (Sonderheft der *Kritischen Justiz*, 1979).
- A. Rückerl, *Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen* (1979).
- B. Rütters, *Die unbegrenzte Auslegung; zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus* (82017).
- S. Schädler, „Justizkrise“ und „Justizreform“ im Nationalsozialismus (2009).
- H. Schorn, *Der Richter im Dritten Reich* (1969).
- S. Schott, *Curt Rothenberger. Eine politische Biographie*, Dissertation (2001).
- A.R. Steinweis, R.D. Rachlin (Hrsg.), *The Law in Nazi Germany* (2015).
- M. Stolleis, *Recht im Unrecht. Studien zur Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus* (1994).
- H. Weinkauff, A. Wagner, *Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus. Die Umgestaltung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens- und Richterrechts im NS-Staat* (1968).
- P. Weiß, *Die Ermittlung. Oratorium in 11 Gesängen* (1965, dem Auschwitz-Prozeß – Dez. 1963 - Aug. 1965 – entnommenes Material).
- M. Würfel, *Das Reichsjustizprüfungsamt* (2019).
- I. von Münch, U. Brodersen (Hrsg.), *Gesetze des NS-Staates* (1982).

Übersicht über die im Text erwähnten Namen

Adenauer Konrad (1876-1967), deutscher Jurist und Politiker; Mitglied der katholischen Zentrumspartei; 1917-1933 Oberbürgermeister von Köln, ab 1921 gleichzeitig Präsident des preußischen Staatsrates; im März 1933 wird er wegen seiner NS-Gegnerschaft seiner Ämter enthoben und muß zeitweise versteckt leben; nach dem Attentat auf Hitler am 20. Juli 1944 im Zuchthaus interniert; ab Juni 1945 beteiligt er sich maßgebend am Aufbau der Christlich-Demokratischen Union (CDU) und wird deren Bundesvorsitzender; von 1950 bis 1966 Bundeskanzler.

Arendt Hannah (1906-1975), jüdisch-deutsche, ab 1951 amerikanische Philosophin und Politologin; als frühere Geliebte Heideggers empfindet sie seinen NSDAP-Beitritt als Verrat; tiefe Verachtung gegenüber allen zu Hitler übergelaufenen deutschen Intellektuellen; im Juli 1933 Emigration nach Paris, wo sie für zionistische Organisationen tätig ist; 1937 vom nationalsozialistischen Regime ausgebürgert: Bis zu ihrer US-Einbürgerung staatenlos; 1940 ins französische Internierungslager Gurs eingewiesen; Flucht über Portugal in die USA; 1946 setzt sie sich in einem Artikel mit den „mythologisierenden Unbegriffen“ der Philosophie Heideggers auseinander; nach der Gründung

Israels im Mai 1948 plädiert sie für eine Verständigung zwischen Juden und Arabern; im Rahmen des Kalten Krieges als Vertreterin der „Totalitarismustheorie“ hochgefeiert; anlässlich des Eichmann-Prozesses (1961) entwickelt sie den kontroversen Begriff der „Banalität des Bösen“; u.a. *Wir Flüchtlinge* (1943), *Peace or Armistice in the Near East?* (1950), *The Origins of Totalitarianism* (1951); *Eichmann in Jerusalem* (1963).

Bell Georg Emil (1898-1933), deutscher Elektroingenieur und Mitglied rechtsextremistischer Kampforganisationen; enger Mitarbeiter des Stabschefs der SA Ernst Röhm; im April 1932 bricht er mit Röhm und erklärt im Oktober in einem offenen Brief seinen Austritt aus der NSDAP; von da an wandelt er sich zum Nazi-Gegner und beliefert die Presse mit Belastungsmaterial über vertrauliche Angelegenheiten; beim Regierungsantritt Hitlers setzt er sich nach Österreich ab, wo er am 3. April 1933 von einem Einsatzkommando der SA und der SS aufgespürt und erschossen wird.

Bertram Ernst (1884-1957), deutscher Professor für Germanistik und Dichter; nationalistisch und antirepublikanisch eingestellt; die „Machtergreifung“ Hitlers und die Bücherverbrennung am 10. Mai 1933 begrüßt er enthusiastisch: Bruch der langjährigen Freundschaft mit Thomas Mann; Bertram, der sich immer geweigert hat, Mitglied der NSDAP und der Reichsschrifttumskammer zu werden, scheint ab 1937 das Regime mehr ertragen als bejaht zu haben; 1946 wird er seines Lehramts enthoben und erhält Publikationsverbot; heutzutage kaum noch bekannt; u.a. *Nietzsche* (1918), *Das Nornenbuch* (1925), *Deutsche Gestalten* (1935).

Bertram Günter (1933-?), vorsitzender Richter am Hamburger Landgericht; in den 1970^{er} Jahren Vorsitzender in vielen Großverfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen; Chefredakteur der *Mitteilungen des Hamburgischen Richtervereins*.

Blasius Dirk (1941-?), deutscher Historiker, Professor für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte an der Universität Essen; u.a. *Der Verwaltete Wahnsinn* (1980), *Umgang mit Unheilbarem; Studien zur Sozialgeschichte der Psychiatrie* (1986), *Carl Schmitt: Preußischer Staatsrat in Hitlers Reich* (2001), *Weimars Ende* (2005), *Carl Schmitt und der 30. Januar 1933* (2009).

Bodelschwingh Friedrich von (1877-1946), deutscher evangelischer Geistlicher; ab 1910 Leiter der von seinem Vater gegründeten Heilstätte für Epileptiker und Geisteskranke in Bethel bei Bielefeld; Ende Mai 1933 durch die Vertreter der deutschen evangelischen Landeskirchen zum Reichsbischof bestimmt, muß aber einen Monat später zugunsten des Hitler-Protegés Ludwig Müller zurücktreten; als langjähriger Verfechter einer eugenischen Politik höchst ambivalente Haltung gegenüber dem Mitte Juli verabschiedeten „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“, das die Grundlage für die sofortige Zwangssterilisation von etwa 20 000 Menschen bildete; 1938 leistet er den „Treueid auf den Führer“; 1940 sträubt er sich vehement gegen die Ausmerzung der psychisch Kranken und geistig Behinderten: nach langwierigen Verhandlungen mit den NS-Stellen gelingt es ihm die Insassen seines Anstaltskomplexes zu retten.

Böll Heinrich (1917-1985), deutscher Schriftsteller; gehört zuerst zu den Nachkriegsautoren der sogenannten „Trümmerliteratur“ (*Wo warst du, Adam?*); 1951, Preis der Gruppe 47; dann gesellschaftskritische Romane (*Gruppenbild mit Dame*; *Die verlorene Ehre der Katharina Blum*); Literaturnobelpreis 1972.

Borchardt Knut (1929- ?), deutscher Ökonom und Wirtschaftshistoriker; u.a. *Zwangslagen und Handlungsspielräume in der großen Weltwirtschaftskrise der früheren dreißiger Jahre* (1979).

Borchert Wolfgang (1921-1947), deutscher Schriftsteller und Dramatiker; Initiator der Kriegs-, Trümmer und Heimkehrerliteratur; Sprecher der verlorenen Generation, die von den Nazis um ihre Jugend gebracht wurde; u.a. *Das Brot* (1946), *Die Hundebblume. Erzählungen aus unseren Tagen* (1947), *An diesem Dienstag. Neunzehn Geschichten* (1947), *Draußen vor der Tür* (1947),

Bormann Martin (1900-1945), deutscher Politiker; 1927 NSDAP-Beitritt; als höchst talentierter Organisator macht er sich schnell unentbehrlich, bleibt aber immer im Hintergrund; 1929 Heirat mit Gerda Buch, der Tochter des Obersten Parteirichters; nachdem Rudolf Heß ihn im Juli 1933 zu seinem Stabsleiter ernannt hat, festigt er allmählich seinen Platz an der Seite Hitlers, dem er vorbehaltlos ergeben ist; 1941 – nach Heß' Englandflug – zum Leiter der Parteikanzlei mit den Vollmachten eines Reichsministers, 1943 zum „Sekretär des Führers“ befördert; fortan zweitmächtigster Mann im nationalsozialistischen Regime („Niemand kommt zum Führer, denn durch mich“); treibende Kraft in der totalen Mobilisierung der Bevölkerung für den „Endsieg“; allen verbreiteten Legenden zum Trotz ist Martin Bormann am 2. Mai 1945 in Berlin gestorben.

Bracher Karl Dietrich (1922-2016); deutscher Politikwissenschaftler und Historiker; u.a. *Die Auflösung der Weimarer Republik* (1960); *Die deutsche Diktatur* (1969); *Zeit der Ideologien* (1982).

Brecht Bertolt (1898-1956), namhafter deutscher antifaschistischer Dramatiker marxistischer Prägung (*Furcht und Elend des Dritten Reiches*; *Der aufhaltsame Aufstieg des Arturo Ui*); hat auch Gedichte, Kurzgeschichten und politische Texte geschrieben.

Breitscheid Rudolf (1874-1944), deutscher sozialdemokratischer Politiker; Reichstagsabgeordneter, Vorsitzender und außenpolitischer Sprecher der SPD-Fraktion; am Tag nach Hitlers Machtübernahme ruft er zur Abwarteposition auf (Rede *Bereit sein ist alles!* vom 31. Januar 1933); Ende März 1933 emigriert er in die Schweiz und nach seiner Ausbürgerung im August nach Paris, wo er sich für eine Volksfront mit den Kommunisten gegen Hitler einsetzt; 1940 Flucht nach Marseille; im Dezember 1941 von der Vichy-Regierung an die Gestapo ausgeliefert und ins KZ Buchenwald eingeliefert; stirbt dort am 24. August 1944 während eines schweren amerikanischen Luftangriffs auf die Gustloff-Waffenwerke und die von der SS betriebenen Deutschen Ausrüstungswerke (DAW); u.a. *Reichstagsreden* (postum 1974), *Antifaschistische Bei-*

träge (postum 1977).

Broszat Martin (1926-1989), deutscher Historiker; ab 1960 Mitglied des Instituts für Zeitgeschichte in München und Herausgeber der *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte*; u.a. *Der Nationalsozialismus. Weltanschauung, Programm und Wirklichkeit* (1960), *Der Staat Hitlers* (1969); *Die Machtergreifung: Der Aufstieg der NSDAP und die Zerstörung der Weimarer Republik* (1984).

Brüning Heinrich (1885-1970), deutscher Politiker; 1923 Beteiligung an der Organisation des passiven Widerstands gegen die französische Besetzung des Ruhrgebiets; ab 1929 Vorsitzender der Zentrum-Reichstagsfraktion; vom 31. März 1930 bis zum 30. Mai 1932, Reichskanzlerschaft: Übergang vom parlamentarischen System zu einem autoritären Präsidialsystem; Anfang Juli 1933 verkündet er den Auflösungsbeschluss des Zentrums; 1934 Übersiedlung in die USA.

Brünneck Alexander von (1941-?), deutscher Rechtswissenschaftler, Universitätsprofessor; Mitarbeiter der Redaktion der Fachzeitschrift *Kritische Justiz*; Herausgeber der „Gesammelten Schriften“ von Ernst Fraenkel; u.a. *Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik, 1949-1968* (1979).

Bünger Wilhelm (1870-1937), deutscher Jurist und Politiker; zwischen 1920 und 1930 der Reihe nach: Abgeordneter für die Deutsche Volkspartei (DVP) im sächsischen Landtag, Justizminister, Kultusminister und endlich Ministerpräsident von Sachsen. Ab 1931 Senatspräsident am Reichsgericht in Leipzig.

Czichon Eberhard (1930-2020), deutscher marxistischer Historiker; lebte in der DDR, wo er Schwierigkeiten mit der Honecker-Regierung hatte; u.a. als Mitautor: *Wer verhalf Hitler zur Macht* (1967); *Der Bankier und die Macht* (1970)

Dahrendorf Ralf (1929-2009), deutsch-britischer Soziologe; u.a. *Gesellschaft und Demokratie in Deutschland* (1965).

Deutsch Karl Wolfgang (1912-1992), tschechischer Politikwissenschaftler, akademische Laufbahn in den Vereinigten Staaten; u.a. *Nationalism and Socialcommunication* (1953); *Politics and Government* (1970).

Dimitroff (auch Dimitrow) Georgi (1882-1945), bulgarischer kommunistischer Funktionär; nach dem gescheiterten Aufstandsversuch in Sofia im September 1923 wird er 1924 zum Tode verurteilt; Flucht nach Österreich, wo er vorübergehend als Vorsitzender der KPÖ fungiert; danach illegale Tätigkeit in Deutschland im Auftrag der Komintern; Starangeklagter im Reichstagsbrandprozeß; freigesprochen und in die Sowjetunion ausgeflogen; 1935 bis 1943 Generalsekretär der Komintern; ab 1946 Ministerpräsident der Bulgarischen Volksrepublik.

Dreyfus Alfred (1859-1935), französischer Hauptmann jüdisch-elsässischer Herkunft;

Opfer einer riesigen antisemitischen Hetzkampagne; 1894 unter Verwendung gefälschter Dokumente wegen Landesverrats zur Degradierung und Deportation nach Guayana verurteilt; 1906 freigesprochen und rehabilitiert.

Erzberger Matthias (1875-1921), deutscher Politiker; Mitglied der Zentrumsparlei; am 11. November 1918 unterzeichnet er in Compiègne den Waffenstillstand und befürwortet sieben Monate später die Annahme des Versailler Vertrags; Juni 1919 Reichsfinanzminister; von einem Korruptionsskandal überschattet, tritt er im Mai 1920 zurück und wird wieder Reichstagsabgeordneter; am 26. August 1921 von Rechtsradikalen ermordet.

Fest Joachim (1926-2006), deutscher Zeithistoriker und Journalist; u.a. *Das Gesicht des Dritten Reiches* (1963); *Hitler – Eine Biographie* (1973).

Flake Otto (1880-1963), deutscher Schriftsteller, Essayist und Mitarbeiter angesehener Zeitungen und Zeitschriften; im Elsaß aufgewachsen; 1917 prangert er öffentlich den deutschen Chauvinismus an und emigriert dann in die Schweiz; 1928 übersiedelt er nach Baden-Baden, wo er in 5. Ehe eine junge „Halbjüdin“ heiratet; um sie zu schützen, unterschreibt er im Oktober 1933 die „Loyalitätserklärung deutscher Schriftsteller an den Reichskanzler Adolf Hitler“, wobei er bei den antifaschistischen Kreisen in Mißkredit gerät; darüber hinaus stellen sich ernsthafte Schwierigkeiten mit der nationalsozialistischen Reichsschriftumskammer ein; in den zwanziger Jahren als Auflagenkönig des deutschen Literaturbereichs bekannt, steht er heute ziemlich im Schatten der Literaturgeschichte; u.a. *Romane um Ruland* (1913-1928), *Das Ende der Revolution* (1920); *Zum guten Europäer* (1924); *Hortense oder die Rückkehr nach Baden-Baden* (1933).

Forsthoff Ernst (1902-1974), deutscher Staats- und Verwaltungsrechtler; 1933 veröffentlicht er die Schrift *Der totale Staat*, in der er sich bemüht, das NS-Regime zu untermauern; von der Vertreibung der jüdischen Professoren profitierend, unterrichtet er der Reihe nach in Frankfurt am Main, Hamburg und Königsberg, wo er sich für die Deutsche Evangelische Kirche (DEK) engagiert; 1937 tritt er in die NSDAP ein; 1941 folgt er einer Berufung an die Universität Wien; aufgrund von Schwierigkeiten mit der dortigen Parteileitung meldet er sich freiwillig zum Kriegsdienst; 1943 Professur in Heidelberg; Anfang 1946 Entlassung auf Anordnung der amerikanischen Militärregierung; ab 1950 bis zur Emeritierung 1967 unterrichtet er wieder in Heidelberg und ist gleichzeitig zwischen 1960 und 1963 Präsident des zyprischen Verfassungsgerichts.

Fraenkel Ernst (1898-1975), deutsch-jüdischer, ab 1944 amerikanischer Jurist und Politologe; zwischen 1933 und 1938 darf er als im Ersten Weltkrieg schwer verwundeter Frontkämpfer seine Tätigkeit als Rechtsanwalt fortsetzen: trotz der daran gebundenen Gefahr vertritt er politisch und rassistisch Verfolgte; dann Emigration über London in die USA, wo er die amerikanische juristische Qualifikation erwirbt; 1944 juristischer Berater beim US-Außenministerium, Mitwirkung an der Ausarbeitung des „Grundgesetzes“; 1951 Rückkehr nach Deutschland; ab 1963 Direktor des John-F.-Kennedy-Instituts für nordamerikanische Studien an der Freien Universität Berlin; u.a.

The Dual State (1941), *Die Justiz in der Weimarer Republik* (1968).

Frank Hans (1900-1946), deutscher Jurist und Verbrecher gegen die Menschlichkeit („Polenschlächter“); nach seinem NSDAP-Beitritt im Oktober 1923 nimmt er Anfang November am Hitler-Putsch in München teil; danach Rechtsvertreter der Partei und persönlicher Anwalt des Führers; 1928 gründet er den Nationalsozialistischen Deutschen Juristenbund (ab 1936 Rechtswahrerbund) und 1933 die Akademie für Deutsches Recht; dadurch wird er zwar zum höchsten Juristen im Dritten Reich, erlangt aber keinen bestimmenden Einfluß auf die Gesetzgebung; Ende 1934 Reichsminister ohne Geschäftsbereich; im Oktober 1939 lobt ihn Hitler weg, indem er ihn zum Generalgouverneur des besetzten Polens ernennt: mitverantwortlich für die grausame „Außerdordentliche Befriedungsaktion“ und die Deportation der polnischen Juden; 1942, nachdem er überraschenderweise eine Rückkehr zur Rechtsstaatlichkeit gefordert hat, wird er aller Ämter enthoben, bleibt aber auf dem Posten des Generalgouverneurs; im Nürnberger Prozeß zum Tode durch den Strang verurteilt.

Freisler Roland (1893-1945), deutscher Jurist; Mitglied der NSDAP seit 1925; nach 1933 Staatssekretär im Reichsjustizministerium; Teilnahme an der Wannseekonferenz (20. Januar 1942); ab August 1942 bis zu seinem Tod Präsident des Volksgerichtshofs: Über 2600 verhängte Todesurteile; am 2. Februar 1945 bei einem Luftangriff von herabstürzenden Trümmern des VGH-Gebäudes erschlagen.

Freud Sigmund (1856-1939), jüdisch-österreichischer Nervenarzt und Begründer der Psychoanalyse; bei der Bücherverbrennung am 10. Mai 1933 werden seine Schriften von den Nazis wegen „seelenzerfressender Überschätzung des Trieblebens“ dem Feuer übergeben; nach dem Anschluß Österreichs an das Deutsche Reich (14. März 1938) muß der seit 1860 in Wien lebende hinfällige Greis als Vertreter der „jüdischen moralischen Zersetzung“ ins englische Exil fliehen; u.a. *Die Traumdeutung* (1900), *Zur Psychopathologie des Alltagsleben* (1901), *Totem und Tabu* (1912), *Das Unheimliche* (1919), *Selbstdarstellung* (1925), *Das Unbehagen in der Kultur* (1930), *Der Mann Moses und die monotheistische Religion* (1939).

Frick Wilhelm (1877-1946), deutscher Jurist und Politiker; November 1923 Teilnahme am Hitler-Putsch; ab 1928 Vorsitzender der NSDAP-Reichstagsfraktion; vom 23. Januar 1930 bis zum 11. April 1931 Innen- und Volksbildungsminister einer Koalitionsregierung der Nationalrechtenden im Land Thüringen, wo er ein Ermächtigungsgesetz durchsetzt: Nazifizierung der Landespolizei, Entlassung der kommunistischen und sozialdemokratischen Lehrkräfte und Beamten, Hexenjagd gegen die Vertreter der sogenannten „jüdisch-bolschewistischen“ Kultur; 1933-1943 Reichsinnenminister, danach Reichsprotector für Böhmen und Mähren; im Oktober 1946 vom Nürnberger Militärgerichtshof zum Tod durch den Strang verurteilt.

Galen Clemens August Graf von (1878-1946), deutscher katholischer Geistlicher; ab September 1933 Bischof von Münster; unmittelbar nach dem Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem NS-Staat (20. Juli 1933) leistet er den „Treueid auf den Führer“: er setzt sich zwar 1934 in den *Studien zum Mythos des 20. Jahrhunderts* mit der

Rassenideologie Alfred Rosenbergs auseinander und fördert 1937 die Verbreitung der Enzyklika *Mit brennender Sorge*, begrüßt aber im März 1936 die Besetzung des Rheinlandes und im Juni 1941 den Überfall auf die Sowjetunion als „Kampf gegen die Pest des Bolschewismus“; im Juli und August desselben Jahres predigt er dreimal öffentlich gegen die Euthanasie-Aktion, entgeht jedoch der Verhaftung; über die Verfolgung und Ermordung der Juden ist er mit Stillschweigen hinweggegangen; nach dem Krieg zum Kardinal erhoben.

George Stefan (1868-1933), deutscher Lyriker; träumt von einer aristokratischen Gesellschaft auf geistiger Grundlage; 1892-1919 Herausgeber der Zeitschrift *Blätter für die Kunst* aus deren Mitarbeiterkreis der angesehen und einflußreiche George-Kreis entsteht; nach dem Ersten Weltkrieg sieht er sich als Prophet der neuen intellektuellen Generation; mit dem Erscheinen 1928 des Gedichtbandes *Das neue Reich* zieht er sich unwillkürlich die Gunst der Nazis zu, die er aber als plebejisches Gesindel verachtet; 1933 lehnt er alle ihm von Goebbels angebotenen Ehrenbezeichnungen ab und geht in die Schweiz, wo er im Dezember stirbt; u.a. *Der siebente Ring* (1907), *Der Stern des Bundes* (1913).

Globke Hans (1898-1973), deutscher Jurist und Verwaltungsbeamter; bis 1933 Mitglied der katholischen Zentrumspartei; siehe Seite 103.

Goebbels Joseph (1897-1945), deutscher nationalsozialistischer Politiker; außerordentlicher Agitator und Organisator; 1926 Gauleiter von Berlin, wo er das antiparlamentarische und antisemitische Parteiblatt *Der Angriff* herausgibt; 1930 Reichspropagandaleiter der NSDAP; im März 1933 wird er zum Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda ernannt und gründet im November die Reichskulturkammer, die ihm die Möglichkeit gibt, den ganzen Literatur-, Kunst- sowie Medienbereich zu kontrollieren; am 9./10. November 1938 inszeniert er die „Reichskristallnacht“; von Mai 1940 bis Anfang 1945 verlegt er die politisch-kulturelle, überaus erfolgreiche Wochenzeitung *Das Reich*; Mitte Februar 1943 ruft er effektiv im Berliner Sportpalast zum „Totalen Krieg“ auf und veranlaßt den Dreh des „Durchhaltefilms“ *Kolberg*; dann „Reichsbevollmächtigter für den totalen Kriegseinsatz“; am 1. Mai 1945 vergiftet er seine sechs Kinder und begeht mit seiner Frau Selbstmord im Bunker der Reichskanzlei.

Goerdeler Carl Friedrich (1884-1945), deutscher Jurist und Politiker; 1930-1937 Oberbürgermeister von Leipzig, zugleich 1931-1932 und 1943-1935 Reichskommissar für die Preisüberwachung; am 1. April 1937 tritt er von seinem OB-Posten zurück, weil die Nazis das Denkmal des jüdischen Komponisten Mendelssohn-Bartholdy (1809-1847) abgerissen haben; danach Berater des Bosch-Konzerns, was ihm das Reisen ins Ausland ermöglicht; ab 1940 wird er zum führenden Vertreter des konservativen Widerstands gegen Hitler: Als Reichskanzler nach einer – rein hypothetischen – „Verdrängung des Führers durch die Wehrmacht“ vorgesehen, gerät er jedoch mit den radikalen Antihitlerianern in Konflikt; Am 18. Juli vor einer bevorstehenden Verhaftung durch die Gestapo rechtzeitig gewarnt, flieht er nach Westpreußen; das Attentat vom 20. Juli lehnt er aus moralischen Gründen ab; am 12. August wird er nach

Denunziation festgenommen und am 8. September vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt; nach endlosen Verhören am 2. Februar 1945 in der Justizvollzugsanstalt Plötzensee mit – auf Befehl Hitlers – dem Handbeil hingerichtet.

Gollwitzer Helmut (1908-1993), deutscher evangelischer Theologe; als entschiedener Gegner der Durchnazifizierung der evangelischen Kirche emigriert er 1935 in die Schweiz; 1937 übernimmt er in Vertretung des im KZ inhaftierten Pastors Martin Niemöller ((1892-1984) die Pfarrstelle in Berlin-Dahlem, wo er in seinen Predigten in der Sankt-Annen-Kirche gegen die NS-Politik Stellung nimmt: mehrmals verhaftet und mit Redeverbot belegt wird er Ende 1940 als Sanitäter an die Ostfront geschickt; nach fast fünf Jahren Haft in einem sowjetischen Arbeitslager (*Und führen wohin du nicht willst. Bericht einer Gefangenschaft*, 1951), Professor für Theologie in Bonn, ab 1957 in Berlin; für die Friedens- sowie Studentenbewegung in der Bundesrepublik setzt er sich tatkräftig ein.

Göring Hermann (1893-1946), berühmt-berüchtigter nationalsozialistischer Politiker und Verbrecher gegen die Menschlichkeit; vereinigt zahlreiche Ämter auf sich; verantwortlich u.a. für die Gründung der Gestapo und die Einrichtung der ersten Konzentrationslager; am 31. Juli 1941 beauftragt er Reinhard Heydrich, einen Entwurf zur „Durchführung der angestrebten Endlösung der Judenfrage“ vorzulegen, der auf der Wannsee-Konferenz (20. Januar 1942) ausgearbeitet wird; kurz vor Kriegsende versucht er mit den westlichen Alliierten in Verhandlung zu treten und wird wegen Verrats für vogelfrei erklärt; einer der Hauptangeklagten im Nürnberger Prozeß; vor seiner Hinrichtung vergiftet er sich mit einer Blausäurekapsel.

Grass Günter (1927-2015), bedeutender deutscher Schriftsteller; 1958 Preis der Gruppe 47; eingehende literarische Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit (*Die Blechtrommel; Katz und Maus; Hundejahre*) und später mit der Wiedervereinigung (*Unkenrufe; Ein weites Feld*); Literaturnobelpreis 1999.

Gürtner Franz (1881-1941), deutscher Jurist und Politiker; Mitglied der Bayerischen Mittelpartei (BMP), anschließend der Deutschnationalen Volkspartei (DNVP); als bayerischer Justizminister zwischen 1922 und 1932 begünstigt er die NSDAP, indem er Hitler frühzeitig aus Landsberg entlassen läßt (20. Dezember 1924) und die Wiederaufnahme der NS-Partei in Bayern ermöglicht (Februar 1925); ab Juni 1932 bis zu seinem Tod Reichsjustizminister; 1933 Mitbegründer der Akademie für Deutsches Recht; am 3. Juli 1934 unterzeichnet er das „Staatsnotwehrgesetz“, das nachträglich die Rechtsgrundlage für die „Nacht der langen Messer“ schafft; seine Unterschrift steht auch unter der „Reichstagsbrandverordnung“ sowie dem „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“; 1935 nimmt sein Einfluß zugunsten des Sicherheitsdienstes (SD), der Gestapo und der SS ab; 1940 versucht er vergeblich, sich der „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ zu widersetzen; am 29. Januar 1941 an einem Herzschlag gestorben.

Haffner Sebastian (i.e. Raimund Pretzel, 1907-1999), deutsch-britischer Journalist; u.a. *Anmerkungen zu Hitler* (1978), *Geschichte eines Deutschen* (postum 2000).

Halder Franz (1884-1972), deutscher Generaloberst; 1938-1942 Chef des Generalstabes des Heeres; als Hitler im Sommer 1938 auf einen Krieg gegen die Tschechoslowakei lossteuert, plant Halder ihn gefangenzusetzen und kriegsgerichtlich abzuurteilen: Das Vorhaben kann wegen des Münchner Abkommens nicht ausgeführt werden; er weigert sich dennoch Hitlers Feldzüge zu planen und zu leiten; aufgrund einer Auseinandersetzung mit dem „Führer“ über strategische Fragen wird er im September 1942 als Generalstabschef abgesetzt und zieht sich als Pensionär zurück; Verbindungen zum militärischen Widerstand; kurz nach dem Attentat vom 20. Juli 1944 verhaftet und als Sonderhäftling ins Konzentrationslager eingewiesen.

Hanser Richard (1909-1981), amerikanischer Schriftsteller und Mitarbeiter von NBC Universal; u.a.: *True Tales of Hitler's Reich* (1962), *Putsch. How Hitler Made Revolution* (1970), *A Noble Treason. The Story of Sophie Scholl* (1979).

Hassel Ulrich von (1881-1944), deutscher Diplomat; ab 1932 Botschafter in Italien; obwohl Mitglied der NSDAP wird er 1938 abberufen; nach Kriegsbeginn schließt er sich dem Goerdeler-Kreis an und wird als Außenminister nach Hitlers Entmachtung vorgesehen; nach dem Scheitern des Attentats vom 20. Juni 1944 von der Gestapo verhaftet; am 8. September vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt und mit einer Drahtschlinge in der Justizvollzugsanstalt Plötzensee gehängt.

Haushofer Albrecht (1903-1945), deutscher Geograph; Sohn des Geopolitikers Karl Haushofer; trotz der jüdischen Herkunft seiner Mutter fungiert er von 1934 bis 1938 auf Grund der persönlichen Bekanntschaft seines Vaters mit Rudolf Heß als Berater in der „Dienststelle Ribbentrop“ (Herstellung von internationalen Kooperationsbeziehungen), anschließend im Auswärtigen Amt; 1940 zum Professor für Geopolitik in Berlin ernannt; 1941 wegen Beteiligung an den Vorbereitungen für den Englandflug von Heß kurzfristig verhaftet und unter Gestapo-Aufsicht gestellt; dann enge Beziehungen zu den entschlossensten Verschwörern gegen Hitler; nach dem Attentat vom 20. Juli 1944 im Gefängnis Moabit eingekerkert; dort am 23. April 1945 von einem SS-Kommando durch Genickschuß ermordet; u.a. *Römertrilogie* (*Scipio*/1934, *Sulla*/1936, *Augustus*/1939), *Moabiter Sonette* (postum, 1949).

Heidegger Martin (1889-1976), deutscher Philosoph; Professor in Marburg, wo er eine Liebesbeziehung zu der jungen Philosophiestudentin jüdischer Herkunft Hannah Arendt unterhält; ab 1928 Professor in Freiburg im Breisgau; am 21. April 1933 wird er zum Rektor der Universität und schließt sich am 1. Mai der NSDAP an; am 11. November unterzeichnet er das „Bekenntnis der Professoren an den deutschen Universitäten und Hochschulen zu Adolf Hitler und dem nationalsozialistischen Staat“; Ende April 1934 Rücktritt vom Rektorat, er behält aber seinen Lehrstuhl; 1947 wird ihm die Lehrbefugnis bis 1950 entzogen; u.a. *Sein und Zeit* (1927), *Was ist Metaphysik?* (1929), *Holzwege* (1950), *Schwarze Hefte* (postum 2014-2015).

Heines Edmund (1897-1934), deutscher Offizier und rechtsextremistischer Aktivist

bzw. Mörder; nach dem Ersten Weltkrieg Freikorpskämpfer, danach NSDAP-Beitritt und SA-Führer; infolge seiner Teilnahme am Hitlerputsch (November 1923) zu 15 Monaten Festungshaft in Landsberg verurteilt; 1927 Rebellion gegen den seiner Meinung nach kleinbürgerlichen politischen Hitlerkurs; vorübergehend aus der „Bewegung“ ausgeschlossen übt er dennoch ab 1929 verschiedene Funktionen in der Partei und in der SA aus; 1931 SA-Obergruppenführer (General) und Stellvertreter des SA-Stabschefs Röhm; nach der „Machtergreifung“ Polizeipräsident von Breslau (Wroclaw), wo er eigenmächtig ein privates Konzentrationslager (Dürrgoy) in einer leerstehenden Fabrik einrichtet; in der „Nacht der langen Messer“ erschossen.

Henri IV (Heinrich IV., 1553-1610), König von Frankreich; anfangs König von Navarra und Führer der Hugenotten; 1593 Bekehrung zum Katholizismus; er gewährt aber seinen früheren Glaubensbrüdern freie Religionsausübung im Edikt von Nantes (13. April 1598); von François Ravailac niedergestochen.

Hentschel Volker (1944- ?), deutscher Wirtschafts- und Sozialhistoriker; u.a. *Weimars letzte Monate* (1978); *So kam Hitler*(1980).

Heß Rudolf (1894-1987), deutscher Flieger und Politiker; Beteiligung an der Niederschlagung der Münchener Räterepublik; 1920 NSDAP-Beitritt; nach dem Hitler-Putsch (November 1923) zu 18 Monaten Festungshaft in Landsberg verurteilt, wo er Hitler beim Schreiben von *Mein Kampf* beisteht; ab 1925 propagiert er rastlos den Führerkult; 1932 wird er zur zweitmächtigsten Persönlichkeit der NSDAP; 1933 zum „Stellvertreter des Führers“ ernannt; trägt maßgeblich zur Intensivierung der antisemitischen Politik bei; ab 1936 schrumpft seine Rolle zunehmend; im Mai 1941 fliegt er in aller Heimlichkeit nach Großbritannien, um dort über einen Friedensschluß zu verhandeln: er bleibt bis zum Kriegsende inhaftiert; im Nürnberger Prozeß zu lebenslänglicher Gefängnisstrafe verurteilt; am 17. August 1987 begeht er Selbstmord in seiner Zelle.

Hesse Hermann (1877-1962), deutsch-schweizerischer Schriftsteller; Literaturnobelpreis 1946 ; steht unter dem Einfluß der Tiefenpsychologie und der indischen Mystik; in seinem frühen Werk befaßt er sich mit den psychopathologischen Problemen der Halbwüchsigen; 1911 Indienreise und Entdeckung der fernöstlichen Philosophie; von 1912 bis 1919 lebt er in Bern; am Anfang des Krieges appelliert er an Deutschlands Intellektuelle, gegen die rauschhafte nationale Begeisterung aufzustehen und wird von der deutschen Presse als „vaterlandsloser Geselle“ und Pazifist beschimpft; 1923 erhält er die schweizerische Staatsbürgerschaft; in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre denunziert er vehement den Aufstieg des Nationalsozialismus; im Dritten Reich geächtet wird er von der Beat Generation der 1950^{er}-60^{er} Jahre als Vordenker bewundert; u.a. *Peter Camenzind* (1904), *Unterm Rad* (1906), *Demian* (1919), *Siddharta* (1922), *Narziß und Goldmund* (1930), *Der Steppenwolf* (1927), *Das Glasperlenspiel* (1943).

Heyde Werner (1902-1964), deutscher Arzt und SS-Standartenführer (= Oberst); 1933 NSDAP-Beitritt; 1939 Professor für Psychiatrie und Neurologie in Würzburg, Leiter des

Reichsverbandes deutscher Krankenhäuser und Sanatorien sowie der Organisation T4 (Euthanasie-Programm); nach dem Krieg aus der Haft entkommen und in Abwesenheit zum Tode verurteilt läßt er sich in Flensburg nieder, wo er dank der Komplizenschaft der schleswig-holsteinischen Behörden unter dem Decknamen Doktor Fritz Sawade weiter praktiziert; 1959 von seiner Vergangenheit eingeholt verübt er Selbstmord.

Heydrich Reinhard (1904-1942), äußerst gefürchteter nationalsozialistischer Politiker und Verbrecher gegen die Menschlichkeit; 1931 Eintritt in die NSDAP und in die SS; von Himmler mit dem Aufbau eines engmaschigen polizeilichen Kontrollsystems der Bevölkerung beauftragt (Sicherheitsdienst = SD); 1939 Chef des neu geschaffenen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA), das den SD, die Geheime Staatspolizei (Gestapo), die Kriminalpolizei (Kripo), die Grenzpolizei und den Auslandsnachrichtendienst zusammenfaßt; maßgeblich an der Judenverfolgung im besetzten Polen beteiligt; im Juli 1941 zum Beauftragten für die Vorbereitung der „Gesamtlösung der europäischen Judenfrage“ und im September zum „stellvertretenden Reichsprotektor für Böhmen und Mähren“ ernannt; am 20. Januar 1942 beruft er die Wannsee-Konferenz zur Koordinierung der „Endlösung der Judenfrage“ ein; am 27. Mai wird auf ihn in Prag ein von der Londoner tschechischen Exilregierung organisierter Mordanschlag verübt, dem er eine Woche später erliegt; als Vergeltung vernichtet die SS die Bergarbeitersiedlung Lidice.

Hildebrand Klaus (1941- ?), deutscher Historiker; u.a. *Vom Reich zum Weltreich* (1969); *Das Dritte Reich* (1979).

Hillermeier Heinz, deutscher Jurist; lange mit der Prüfung der Pensionsansprüche von ehemaligen NS-Richtern beauftragt; in den 1980^{er} Jahren Veröffentlichung von mehreren Beiträgen zu verschiedenen Aspekten der Tätigkeit des Volksgerichtshofs; u.a. *Im Namen des deutschen Volkes* (1980).

Hillgruber Andreas (1925-1989), deutscher Historiker; u.a. *Kontinuität und Diskontinuität in der deutschen Außenpolitik von Bismark bis Hitler* (1969); *Die gescheiterte Großmacht* (1980).

Himmler Heinrich (1900-1945), deutscher Diplomlandwirt und massenmörderischer Politiker; am 9. November 1923 nimmt er als Fahnenträger am Hitler-Putsch in München teil; nach verschiedenen Posten innerhalb der NSDAP, Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei; radikaler Organisator der inneren und äußeren Ausrottungspolitik; ab 1943 Innenminister; im April 1945 schlägt er – erfolglos – den westlichen Alliierten die Kapitulation der deutschen Truppen vor, um dann gemeinsam den Krieg gegen die Sowjetunion weiterzuführen; wegen Treuebruch wird er von Hitler aus der Partei ausgeschlossen und seiner Ämter enthoben; nach seiner Festnahme durch britische Soldaten verübt er Selbstmord in Lüneburg (23.Mai 1945).

Hochhuth Rolf (1931-2020), deutscher Dramatiker und Schriftsteller; Verfechter des historisierenden Theaters als aufklärerisches Mittel: deshalb tiefgreifende, oft skandal-erregende Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Zeit sowie brennenden

Zeitthemen; u.a. *Der Stellvertreter* (1963), *Juristen* (1979), *Ärztinnen* (1980), *Unbefleckte Empfängnis* (1989), *Wessis in Weimar* (1993), *Heil Hitler* (2006).

Hofer Walther (1920-2013), Schweizer Historiker, Professor für neuere Geschichte an der Universität Bern; u.a. *Die Entfesselung des Zweiten Weltkrieges* (1954), *Der Nationalsozialismus. Dokumente 1933-1945* (1957), *Wissenschaft im totalen Staat* (1964), Mitherausgeber der Dokumentation *Der Reichstagsbrand* (B. 1, 1972; B. 2, 1978)

Huber Ernst Rudolf (1903-1990), deutscher Staatsrechtler und Verfassungshistoriker; Mai 1933 NSDAP-Beitritt; einer der Kronjuristen des Dritten Reiches; lehrt in Kiel, Leipzig und ab 1941 in Straßburg; 1945 als politisch belastet eingestuft, wird er erst in den 1950^{er} Jahren seine Lehrtätigkeit wiederaufnehmen dürfen.

Huber Kurt (1893-1943), angesehener deutscher Musikwissenschaftler, Privatdozent für Philosophie und Ästhetik in München; obwohl er als Katholik dem Nationalsozialismus ablehnend gegenübersteht, tritt er im April 1940 der NSDAP bei, um als Professor verbeamtet zu werden und mithin seine berufliche Karriere an der Universität zu sichern (Vater von zwei Kindern); ab Juni 1942 unterstützt er die studentische Widerstandsgruppe „Weiße Rose“; Ende Februar 1943 verhaftet, Mitte April zum Tode verurteilt, zwei Monate später durch das Fallbeil hingerichtet.

Hutten Ulrich von (1488-1523), Reichsritter, deutscher Humanist und Dichter; in *Arminius* feiert er den mythischen germanischen Kämpfer gegen das römische Joch; scharfer Kritiker der römisch-katholischen Kirche und Anhänger der lutherischen Reformation; von den Nationalisten und später Rechtsextremisten vereinnahmt.

Jaspers Karl (1883-1969), deutscher Psychiater und Existenz-Philosoph; Professor in Heidelberg; von 1920 bis 1933 Freundschaft mit Martin Heidegger; obwohl er mit einer Jüdin verheiratet ist, verkennt er zunächst die Gefährlichkeit des Nationalsozialismus, was ihm von seinem Schwager, dem Philosophen Ernst Mayer, sowie seiner früheren Studentin Hannah Arendt (beide emigriert) vorgehalten wird; 1937 zwangspensioniert und dann mit Schreibverbot belegt, zieht er sich mit seiner Frau aus dem öffentlichen Leben zurück; Ende März 1945 – dank der Besetzung Heidelbergs von den Amerikanern – bleibt dem Ehepaar der schon angesichts einer bevorstehenden Deportation vorbereitete Selbstmord erspart; 1948 folgt Jaspers einem Ruf an die Universität Basel; u.a. *Die geistige Situation der Zeit* (1931), *Philosophie* (1932), *Die Schuldfrage* (1946), *Vom Ursprung und Ziel der Geschichte* ((1949), *Lebensfragen der deutschen Politik* (1963).

Kaas Ludwig (1881-1952), deutscher katholischer Theologe und Prälat; 1920-1933 Reichstagsabgeordneter der Zentrumspartei, ab 1928 deren Vorsitzender; 1933 befürwortet er die Bildung der Regierung der „nationalen Konzentration“; am 23. März bewegt er die Reichstagsfraktion des Zentrums dazu, dem „Ermächtigungsgesetz“ zuzustimmen; noch vor der Selbstauflösung seiner Partei am 5. Juli zieht er sich in den Vatikan zurück, wo er das am 20. Juli 1933 zwischen dem Heiligen Stuhl (Kardinal-

staatssekretär und späterer Papst Pius XII., Eugenio Pacelli) und dem Dritten Reich (Vizekanzler von Papen) unterzeichnete Konkordat ausarbeitet; 1937 beteiligt er sich an der Abfassung der päpstlichen Enzyklika *Mit brennender Sorge*; bis zu seinem Tod bleibt er in Rom.

Kafka Franz (1883-1924), weltbekannter Prager Schriftsteller; ergreifende Literarisierung der absurden Atmosphäre der menschlichen Existenz; Romane (*Der Prozeß*) und zahlreiche symbolische Erzählungen (*Das Urteil, Die Verwandlung...*).

Kant Immanuel (1724-1804), deutscher Philosoph; Vertreter der Aufklärung, die er als „Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit“ definiert; In *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* (1785) und *Kritik der praktischen Vernunft* (1788) formuliert er die moralischen Prinzipien, die für ein gelungenes menschliches Zusammenleben unentbehrlich sind; Haupt- und Angelpunkt seiner Lehre ist der „kategorische Imperativ“.

Kästner Erich (1899-1974), deutscher Schriftsteller; engagierter Pazifist und Republikaner; vor allem wegen seiner Kindererzählungen weltweit bekannt (*Emil und die Detektive/1929*); obwohl seine Bücher am 10. Mai 1933 als unmoralisch und dekadent verbrannt worden sind, gelingt es ihm, sich im nationalsozialistischen Deutschland zu arrangieren, indem er mit Pseudonymen jongliert; als Goebbels Ende 1942 erfährt, daß er unter dem Decknamen Berthold Bürger das Drehbuch für den Prestigefilm zum 25jährigen Jubiläum der UFA *Münchhausen* geschrieben hat, wird er mit totalem Schreib- und Publikationsverbot belegt und mehrmals von der Gestapo verhört; in der Bundesrepublik nimmt er an Kampagnen gegen die Wiederbewaffnung teil, spielt aber literarisch keine wesentliche Rolle mehr; u.a. *Fabian. Geschichte eines Moralisten* (1931), *Das fliegende Klassenzimmer* (1933), *Die verschwundene Miniatur* (1935), *Die Konferenz der Tiere* (1949).

Kersken Norbert (1955-?), deutscher Historiker; gelegentlicher Redakteur beim monatlichen Magazin des marxistischen Studentenbundes Spartakus, das von 1971 bis 1989 erschien.

Kessler Harry Graf von (1868-1937), deutscher Ästhet und Diplomat; während der Kaiserzeit nationalistisch eingestellt; nach der Niederlage 1918 ändert er seine Grundausrichtung: Er wird Pazifist und bekennt sich zur Weimarer Republik; am Tag nach der Reichstagswahl vom 5. März 1933 verläßt er Deutschland für immer; im Dezember 1937 in Lyon gestorben und auf dem Pariser Friedhof Père Lachaise in Paris bestattet; u.a. *Die Impressionisten* (1908), *Tagebücher 1918-1937* (postum 1961).

Klee Ernst (1942-2013), deutscher Journalist und Sozialwissenschaftler; zeitlebens gründliche Aufarbeitung der nationalsozialistischen Medizinverbrechen und Krankensterbungen; u.a. *Euthanasie im NS-Staat* (1983), *Was sie taten, was sie wurden. Ärzte, Juristen und andere Beteiligte am Kranken- oder Judenmord* (1986); *Auschwitz, die NS-Medizin und ihre Opfer* (1997), *Deutsche Medizin im Dritten Reich* (2001),

Klöss Erhard (1931-2011), deutscher Historiker; Herausgeber vieler populärwissenschaftlichen Dokumentensammlungen zur Zeitgeschichte; u.a. *Der Luftkrieg über Deutschland* (1963), *Von Versailles zum Zweiten Weltkrieg* (1965), *Reden des Führers* (1967), *Die Herren der Welt. Die Entstehung des Kolonialismus in Europa* (1985).

Kocka Jürgen Hans (1941-?), deutscher Sozialhistoriker; u.a. *Sozialgeschichte. Begriff, Entwicklung, Probleme* (1977).

Koellreuter Otto (1883-1972), deutscher Rechtswissenschaftler; nationalkonservativ eingestellt wird er zu Beginn der 1930^{er} Jahre ein aktiver Anhänger der NS-Ideologie; kurz nach seinem NSDAP-Beitritt am 1. Mai 1933 Professor in München und Mitglied der Akademie für Deutsches Recht; 1938-1939 Aufenthalt in Japan; nach seiner Rückkehr distanziert er sich allmählich vom nationalsozialistischen Regime, dessen Rechtspraxis er sogar ab 1942 in Artikeln kritisiert; nach dem Krieg seines Amtes enthoben und zeitweise inhaftiert wird er 1949 in den Ruhestand versetzt; in der frühen Bundesrepublik wirkt er als Gutachter für den Gesamtdeutschen Block - Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten (GB - BHE).

Kogon Eugen (1903-1987), deutscher Sozialwissenschaftler linkskatholischer Tendenz; Gegner des Nationalsozialismus, sechs Jahre im Konzentrationslager Buchenwald interniert; 1947 Zeuge im Nürnberger Ärzteprozeß, im Prozeß gegen die Verantwortlichen des SS-WVHA (Wirtschafts- Verwaltungshauptamt) und im Buchenwald-Prozeß; u.a. *Der SS-Staat* (1946), Mitherausgeber der Dokumentation *Nationalsozialistische Massentötungen durch Giftgas* (1983).

Kollwitz Käthe (1867-1945), deutsche Grafikerin und Bildhauerin; echt wirkende, erschütternde Motive wie Armut, Trauer, Krieg; von Kaiser Wilhelm II. als „Rinnsteinkünstlerin“ diskreditiert; ab 1919 entwirft die überzeugte Pazifistin und Sozialistin viele politische Plakate; am 5. Februar 1933 ruft sie zur Einheitsfront gegen die Nazis auf und wird anschließend zum Austritt aus der Preußischen Akademie der Künste gezwungen; im Dritten Reich als „entartet“ verleumdet und mit Ausstellungsverbot belegt; u.a. Zyklus *Ein Weberaufstand* (1893-1897), Zyklus *Bauernkrieg* (1901-1908), Zyklus *Krieg* (1922-1923).

Kreisky Bruno (1911-1990), österreichischer Politiker; als führendes Mitglied der Sozialistischen Partei seines Landes wird er 1935, während der austrofaschistischen Diktatur Schuschniggs, zu einer einjährigen Gefängnisstrafe verurteilt; kurz nach dem „Anschluß“ 1938 emigriert er nach Schweden; 1959-1966 Außenminister, 1970-1983 Bundeskanzler der Republik Österreich.

Krockow Christian Graf von (1927-2002), deutscher Politikwissenschaftler und Publizist; Professor in Göttingen, Saarbrücken und Frankfurt am Main; u.a. *Scheiterhaufen. Größe und Elend des deutschen Geistes* (1983), *Kaiser Wilhelm II. und seine Zeit* (1999), *Hitler und seine Deutschen* (2001), *Eine Frage der Ehre: Stauffenberg und das Hitler-Attentat vom 20. Juli 1944* (2002).

Küchenhoff Günther (1907-1983), deutscher Rechtswissenschaftler, Pionier des Welt-
raumrechts; 1933 NSDAP-Beitritt; ab 1934 Assistent an der Jur. Fak. der Universität
Breslau; 1939 Habilitation und Dozentur für Staats- und Volksrecht, parallel dazu
Amts- und Landgerichtsrat; 1942-1943 Oberlandesgerichtsrat in Stettin, dann
Lehrstuhl in Greifswald; nach sowjetischer Gefangenschaft Rechtsanwalt in Nordrhein-
Westfalen; 1956 -1976 Professor an der Universität Würzburg

Lejeune-Jung Paul (1882-1944), deutscher Wirtschaftsführer; Vertreter des Rechts-
katholizismus; 1931 von Brüning zum Sachverständigen der deutsch-französischen
Wirtschaftskommission ernannt; 1933 ablehnende Haltung gegenüber dem NS-
Regime; 1941 stellt er sich dem Goerdeler-Kreis zur Verfügung und wird als
Wirtschafts- und Arbeitsminister nach-Hitlers Entmachtung vorgesehen; nach dem
Scheitern des Attentats vom 20. Juni 1944, von der Gestapo festgenommen; am 8.
September vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt und mit einer Drahtschlinge in
der Justizvollzugsanstalt Plötzensee gehängt.

Leuschner Wilhelm (1890-1944), deutscher Gewerkschafter und SPD-Politiker; gehaß-
ter Gegner der Nationalsozialisten; von Juni 1933 bis Juni 1934 im Konzentrationslager
gefangen gehalten; nach seiner Entlassung gründet er in Berlin eine kleine Firma, die
zur konspirativen Zentrale wird; nach Kriegsbeginn knüpft er Verbindungen zum
Goerdeler-Kreis und wird als Vizekanzler nach der Entmachtung Hitlers vorgesehen;
nach dem Scheitern des Attentats vom 20. Juli 1944 kann er sich der Verhaftung
entziehen, stellt sich aber drei Wochen später, da seine Frau Elisabeth als Geisel
inhaftiert worden ist; am 8. September 1944 vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt
und drei Wochen später in der Justizvollzugsanstalt Plötzensee hingerichtet.

Ley Robert (1890-1945), deutscher Chemiker und führender nationalsozialistischer
Amtsträger; im Jahre 1923 tritt er der NSDAP bei, wo er sich als Organisator und
Redner einen Namen macht; 1928 preußischer Landtagsabgeordneter, ab 1930 im
Reichstag; dem „Führer“ sklavisch ergeben wird er im Mai 1933 mit der Zerschlagung
der Gewerkschaften und der Gründung der „Deutschen Arbeitsfront“ (DAF) beauftragt,
die sowohl die Arbeitnehmer als auch die Arbeitgeber in einer einzigen riesengroßen
Organisation zusammenfaßt; innerhalb der DAF gründet er die Gemeinschaft „Kraft
durch Freude“ (KdF), die die Freizeit der „Volksgenossen“ gestaltet; 1934 wird er zum
Reichsorganisationsleiter der NSDAP (ROL) ernannt, was ihm einen bestimmenden
Einfluß auf die Erziehungs- und Rassenpolitik gewährt; ab 1940 verliert er wegen
seiner Trunksucht und Rivalitäten in der Partei erheblich an Ansehen und kann sich
nur noch im Bereich des sozialen Wohnungsbaus betätigen; 1945 von einem US-
Kommando verhaftet, erhängt er sich vor Prozeßbeginn in seiner Nürnberger Zelle.

Liebknecht Karl (1871-1919), deutscher Politiker; Sohn des sozialistischen Führers
Wilhelm Liebknecht; im Dezember 1914 lehnt er als einziger Abgeordneter im Reichs-
tag die Kriegskredite ab; 1917 Mitbegründer des revolutionären Spartakusbundes; in
der Überzeugung, daß die vom Sozialdemokraten Scheidemann proklamierte Kompro-

mißrepublik die Interessen der werktätigen Massen nicht verkörpern wird, ruft er am 9. November 1918 die „freie sozialistische Republik Deutschland“ aus; am 1. Januar 1919 beteiligt er sich an der Gründung der Kommunistischen Partei Deutschlands und eine Woche später an dem Berliner Arbeiteraufstand; am 15. Januar wird er von Freikorpsoldaten im Dienste der sozialdemokratischen Reichsregierung ermordet.

Lubbe Marinus van der (1909-1934), niederländischer Arbeitsloser und Anarchist; Wanderschaft durch Europa; begibt sich Mitte Februar 1933 nach Berlin; nach drei fehlgeschlagenen Brandstiftungen am 25. Februar wird er am 27. im brennenden Reichstagsgebäude festgenommen; bis zu seiner Verurteilung zum Tode und Hinrichtung am 10. Februar 1934 blieb er bei seiner Version der Alleintäterschaft.

Lutze Viktor (1890-1943), deutscher SA-Führer und NS-Politiker; 1922 Eintritt in die NSDAP; 1923 schließt er sich der SA an und beteiligt sich am aktiven Widerstand gegen die Besetzung des Ruhrgebiets durch Frankreich und Belgien; dann rückt er immer mehr in der SA- und Parteihierarchie auf; 1930 Mitglied des Reichstags; 1933 SA-Obergruppenführer (General) und Oberpräsident der Provinz Hannover; nach der „Nacht der langen Messer“ zum Stabschef der SA und Reichsleiter ernannt; im April 1941 läßt er sich wegen parteiinterner Streitigkeiten von seinem Posten als Oberpräsident beurlauben; dem Trunk verfallen gibt er nach und nach seine Ämter auf; bei einem Autounfall ums Leben gekommen.

Luxemburg Rosa (1871-1919), deutsche (durch Heirat) marxistische Theoretikerin und Frauenrechtlerin polnisch-jüdischer Herkunft; Mitbegründerin des revolutionären Spartakusbundes und der Kommunistischen Partei Deutschlands (1. Januar 1919); am 15. Januar 1919 wird sie während der Unterdrückung des Berliner Arbeiteraufstands (5.-12. Januar) von Freikorpsoldaten im Dienste der sozialdemokratischen Reichsregierung ermordet.

Mahler Anton, deutscher Polizist; Mai-November 1941 Mitglied der Einsatzgruppe B im besetzten Weißrußland; dann Gestapobeamter in München; Vernehmer von Hans Scholl und vielen anderen Beteiligten an der Widerstandsgruppe „Weiße Rose“; 1949 zu einer Zuchthausstrafe von vier Jahren vom Landgericht München verurteilt, gelingt es ihm vor der Urteilsbegründung unterzutauchen; arbeitet dann für den amerikanischen Geheimdienst.

Mammach Klaus, SED-Historiker der zweiten Generation; Professor am Institut für Marxismus-Leninismus (IML), von dem er Anfang der 1980^{er} Jahre wegen Unstimmigkeiten mit dem Politbüro entlassen wird; Mitglied des Zentralinstituts für Geschichte an der Akademie der Wissenschaften der DDR; u.a. *Die Berner Konferenz der KPD* (1974), *Die Brüsseler Konferenz der KPD* (1975), *Der Volkssturm* (1981), *Geschichte der deutschen antifaschistischen Widerstandsbewegung im Inland und in der Emigration – Bd. 1: 1933-1939* (1984) – *Bd. 2: 1939-1945* (1987).

Mann Golo (1909-1994), deutsch-schweizerischer Historiker; drittes Kind von Thomas

Mann; resoluter Hitlergegner sowohl auf intellektueller Ebene als auch im alltäglichen Leben; er verläßt Deutschland am 31. Mai 1933 und hält sich zunächst abwechselnd in der Schweiz und in Frankreich auf, wo er im Mai 1940 im Lager Les Milles interniert wird; im August gelingt es ihm in die USA zu emigrieren; nach dem Krieg Hochschul-lehrer in Stuttgart bis 1965, dann freischaffender Historiker und Publizist; ab 1969 tritt er für einen Dialog zwischen West und Ost ein; u.a. *Deutsche Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts* (1958).

Mann Heinrich (1871-1950), deutscher Schriftsteller, älterer Bruder von Thomas Mann; umfangreiches Werk, darunter besonders prägnante zeitkritische Romane; wendet sich zeitlebens gegen Antidemokratismus, Nationalismus und Kriegshetze; mehrere Aufrufe zur Einheitsfront der KPD und SPD gegen Hitler; 1933 aus der Preußischen Akademie der Künste ausgeschlossen, Verbrennung seiner Bücher und Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit; Emigration nach Frankreich, wo er eine rastlose antifaschistische Tätigkeit entfaltet; 1940 findet er Zuflucht in den USA, wo er zehn Jahre später stirbt; u.a. *Professor Unrat* (1905), *Die Armen* (1917), *Der Untertan* (1918), *der Kopf* (1925), *Ein Zeitalter wird besichtigt* (1946).

Mann Thomas (1875-1955), der bekannteste deutsche Schriftsteller der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts; im Ersten Weltkrieg nationalchauvinistisch eingestellt (*Gedanken im Kriege, Friedrich und die große Koalition, Betrachtungen eines Unpolitischen*); nach der Ermordung des Außenministers Walther Rathenau von Angehörigen der rechtsextremen Organisation Consul (Juni 1922) stellt er sich auf den Boden der Weimarer Republik, die er fortan rückhaltlos bejaht; ab Oktober 1930 (*Berliner Appell an die Vernunft*) zählt er zu den wichtigsten Gegnern der Nazis; zur Zeit der „Machtergreifung“ befindet er sich in der Schweiz und zieht vor, dort zu bleiben; am Tag des Autodafés (10. Mai 1933) bleiben seine Bücher verschont, da Goebbels auf eine Rückkehr ins Dritte Reich hofft; der Literaturnobelpreis 1929 verkündet aber im Februar 1936 in einem offenen Brief in der *Neuen Zürcher Zeitung* seinen eindeutigen Bruch mit Hitlerdeutschland: Sofortige Ausbürgerung und Entziehung der Ehrendoktorwürde der Universität Bonn (s. Brief *An den Herrn Dekan der philosophischen Fakultät der Universität Bonn*); 1938 Übersiedlung in die USA: Bekämpfung des NS-Regimes in zahlreichen Vorträgen und Radioansprachen; 1944 Erlangung der amerikanischen Staatsbürgerschaft; 1952 Niederlassung in der Schweiz; u.a. *Buddenbrooks* (1903), *Der Tod in Venedig* (1912), *Der Zauberberg* (1924), *Mario und der Zauberer* (1930), *Joseph und seine Brüder* (1933-1943), *Doktor Faustus* (1947).

Meier-Benneckenstein Paul (1894-1971), deutscher Pädagoge und Politikwissenschaftler; Mitglied der NSDAP seit 1927; von 1933 bis 1940 Präsident der Deutschen Hochschule für Politik; Verfasser apologetischer Schriftreihen.

Mitscherlich Alexander (1908-1982), deutscher Arzt und Soziopschoanalytiker; zwischen 1933 und 1938 als „Nationalbolschewist“ zweimal kurz inhaftiert kann er trotzdem sein Medizinstudium beenden; unmittelbar nach dem Krieg beschäftigt er sich intensiv mit den Verbrechen der deutschen Ärzteschaft in der NS-Zeit und

anschließend mit den in der deutschen Gesellschaft von der mörderischen Diktatur hinterlassenen psychischen Spuren; u.a. *Wissenschaft ohne Menschlichkeit* (als Mitautor, 1949), *Die Unfähigkeit zu trauern* (zusammen mit seiner Frau Margarete, 1967), *Versuch, die Welt besser zu bestehen* (1970), *Ein Leben für die Psychoanalyse* (1980).

Mitscherlich-Nielsen Margarete (1917-2012), deutsche Psychoanalytikerin und Feministin; Ehefrau und Mitarbeiterin von Alexander Mitscherlich; nach dessen Tod leitende Herausgeberin der psychoanalytischen Zeitschrift *Psyche*; u.a. *Die friedfertige Frau* (1985), *Die Zukunft ist weiblich* (1987), *Autobiographie und Lebenswerk einer Psychoanalytikerin* (2006).

Mohr Robert (1897-1977), deutscher Polizist und Gestapobeamter; 1943 Leiter der Sonderkommission für die Vernehmung der Mitglieder der studentischen Widerstandsgruppe „Weiße Rose“; Sophie Scholl verhört er selbst stundenlang; dann Chef der Gestapostelle im besetzten elsässischen Mühlhausen; ab 1948 führt er nach kurzer französischer Internierung ein unbehelligtes Leben in der BRD.

Möller Horst (1943-?), deutscher Historiker; u.a. *Das Dritte Reich. Herrschaftstruktur und Geschichte* (mit Martin Broszat, 1983); mehrere Forschungsprojekte als leitender Mitarbeiter am Münchner Institut für Zeitgeschichte.

Moltke Helmuth James Graf von (1907-1945), deutscher Jurist; 1939-1944 Sachverständiger für Völkerrechtsfragen beim Oberkommando der Wehrmacht; 1940 gründet er den nach seinem niederschlesischen Gut später benannten „Kreisauer Kreis“, eine stark sozial geprägte oppositionelle Reflexionsgruppe, in welcher sich Vertreter aller gesellschaftlichen und politischen Richtungen treffen, um die Neugestaltung Deutschlands nach dem Sturz der Diktatur vorzubereiten; obwohl er zu den Hitler-Attentätern des 20. Juli 1944 nur lose Beziehungen gehabt hat, wird Moltke unmittelbar nach dem gescheiterten Staatsstreich vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt und am 23. Januar 1945 hingerichtet.

Montaigne Michel Eyquem de (1533-1592), französischer Philosoph und Begründer des Essays als literarische Gattung; enge Freundschaft mit Étienne de La Boétie (1530-1563), dem Verfasser der leider wenig berücksichtigten *Abhandlung über die freiwillige Knechtschaft*; u.a. *Essais* (1580-1588), *Reisen durch die Schweiz, Deutschland und Italien* (postum 1774).

Morsey Rudolf (1927- ?), deutscher Historiker, u.a. *Das Ende der Parteien 1933*(1960); *Der Untergang des politischen Katholizismus* (1977).

Moser Jonny (1925-2011), jüdisch-österreichischer Historiker; Zeitzeuge der Vertreibung und Ermordung der Juden im Burgenland; 1941-1944 in Ungarn in Konzentrationslagern; 1944 wird ihm vom schwedischen Diplomaten Raoul Wallenberg (1912-1952) einen Schutzpaß ausgestellt, der ihm das Überleben in Budapest möglich macht; nach dem Kriege Studium in Wien; Mitglied der Sozialdemokratischen Partei

Österreichs (SPÖ); ab 1964 Mitarbeiter des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstands; u.a. *Die Judenverfolgung in Österreich* (1966), *Wallenbergs Laufbursche. Jugenderinnerungen 1938-1945* (2006).

Mühsam Erich (1878-1934), deutsch-jüdischer anarchistischer Schriftsteller und Publizist; wegen seiner Beteiligung an der Münchner Räterepublik wird er im Juli 1919 zu 15 Jahren Festungshaft verurteilt; 1924 amnestiert setzt er seinen sozialrevolutionären Kampf fort; als Wortführer der „Anarchistischen Vereinigung“ Mitarbeit in vielen antifaschistischen Organisationen; Herausgeber der Zeitschrift *Fanal*; 1930 inszeniert er in seinem Theaterstück *Alle Wetter* die Gefahr einer nationalsozialistischen Machtübernahme; am Tag nach dem Reichstagsbrand von der SA verhaftet und ins KZ eingeliefert; am 10. Juli 1934 in Oranienburg ermordet; u.a. *Judas - Arbeiterdrama* (1920), *Staatsräson – Ein Denkmal für Sacco und Vanzetti* (1928), *Die Befreiung der Gesellschaft vom Staat* (1932).

Nolte Ernst (1923-2016), deutscher Historiker und Philosoph; u.a. *Der Faschismus in seiner Epoche; Theorien über den Faschismus; Die Krise des liberalen Systems und die faschistischen Bewegungen* (1968).

Opitz Reinhard (1934-1986), deutscher Politikwissenschaftler und Publizist kommunistischer Grundhaltung; u.a. *Europastrategien des deutschen Kapitals* (1977); *Die Faschismus-Definition Dimitroffs und ihre Bedeutung für die aktuelle Faschismus-Diskussion* (1982).

Ossietzky Carl von (1889-1938), deutscher pazifistischer Publizist; ab 1927 leitender Redakteur der linksintellektuellen *Weltbühne*, zu deren Autoren die besten Journalisten der Weimarer Republik zählen; mehrmals wegen „Beleidigung der Reichswehr“ und sogar „Verrat militärischer Geheimnisse“ eingekerkert; in der Nacht des Reichstagsbrands von der Gestapo verhaftet und kurz darauf ins Konzentrationslager eingeliefert; im November 1936 wird ihm der Friedensnobelpreis rückwirkend für 1935 zuerkannt, dessen Entgegennahme ihm das NS-Regime untersagt; wegen der schweren im KZ erlittenen Mißhandlungen und der Tuberkulose, die er sich in der Haft zugezogen hat, läßt ihn Göring in ein Berliner Krankenhaus unter Polizeiüberwachung überweisen, wo er siebzehn Monate später stirbt; u.a. *Rechenschaft. Publizistik aus den Jahren 1913-1933* (postum 1972), *227 Tage im Gefängnis. Briefe, Texte, Dokumente* (postum 1988).

Papen Franz von (1879-1969), deutscher Politiker; Vertreter des rechtskonservativen Flügels des Zentrums; bei der Präsidentenwahl 1925 unterstützt er Hindenburg statt des Zentrums kandidaten; vom 1. Juni bis zum 17. November 1932 Reichskanzler: Autoritärer Kurs; Tolerierung der nationalsozialistischen Organisationen SA und SS; am 20. Juli 1932 setzt er die sozialdemokratisch geführte Regierung Preußens ab und läßt sich zum Reichskommissar einsetzen („Preußenschlag“); nach seinem Rücktritt von der Kanzlerschaft Mitte November verhilft er Hitler zur Macht; am 30. Januar 1933 zum Vizekanzler ernannt; nach seiner Marburger Rede gegen die Exzesse der Nazis (17. Juni 1933) tritt er aus der Regierung aus und wird Botschafter in Wien, ab 1939 in

Ankara (Abschluß des deutsch-türkischen Freundschaftsvertrags); nach dem Krieg vom Nürnberger Militärgerichtshof freigesprochen zieht er sich ins Privatleben zurück; Autor der Rechtfertigungsschriften *Die Wahrheit einer Gasse* (1952), *Vom Scheitern der Demokratie* (1968).

Peukert Detlev (1950-1990), deutscher Historiker; bis 1978 Mitglied der Deutschen Kommunistischen Partei (DKP); 1988 Leiter der Forschungsstelle für die Geschichte des Nationalsozialismus; bedeutende Studien zum Arbeiterwiderstand in der Hitler-Zeit; u.a. *Die KPD im Widerstand* (1980), *Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde* (1982), *Jugend zwischen Krieg und Krise* (1988), *Die Edelweißpiraten. Protestbewegungen jugendlicher Arbeiter im Dritten Reich* (1983).

Picker Henry (1912-1988), deutscher Verwaltungsjurist; 1930 NSDAP-Beitritt; von März bis Juli 1942 juristischer Mitarbeiter Hitlers in der ostpreußischen „Wolfsschanze“ bei Rastenburg, wo er die Monologe des Führers stenographiert; ab 1943 in der Wehrmacht; britische Kriegsgefangenschaft bis 1947; 1963 veröffentlicht er ein Buch über Papst Johannes XXIII., das vom Vatikan offiziell empfohlen wird.

Planck Erwin (1893-1945), Sohn des Physikers Max Planck; vom 1. Juni 1932 bis zum 28. Januar 1933 Staatssekretär unter den Reichskanzlern Franz von Papen und Kurt von Schleicher; 1933 aus dem Staatsdienst entlassen, dann Karriere in der Industrie; ab 1939 im Widerstand engagiert; Beteiligung am Attentat auf Hitler vom 20. Juli 1944; am 23. Oktober 1944 vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt und drei Monate später erhängt.

Popitz Johannes (1884-1945), deutscher Jurist und Finanzfachmann, Honorarprofessor der Finanzwissenschaften und des Steuerrechts an der Universität Berlin; am 20. Juli 1932 von Franz von Papen als Reichskommissar für das preußische Finanzministerium eingesetzt; obwohl parteilos unterstützt er Hitler „aus voller Überzeugung“; im April 1933 zum preußischen Finanzminister ernannt; Mitglied des Präsidiums der nationalsozialistischen Akademie für Deutsches Recht; 1937 Verleihung von Hitler des Goldenen Parteiabzeichens, was eine systematische Aufnahme in die NSDAP bedeutet; nach der „Reichskristallnacht“ (9-19 November 1938) aktive Verbindung mit den nationalkonservativen Kreisen des Widerstands; im Juli 1944 (Attentat auf Hitler) verhaftet und vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt

Popoff (auch Popow) Blagoï (1902-1968), bulgarischer Kommunist; nach dem im September 1923 gescheiterten Aufstand in Sofia, lebt er hauptsächlich in Moskau und wird transnationaler Komintern-Agent; 1932 nach Deutschland abkommandiert; im Reichstagsbrandprozeß freigesprochen und in die Sowjetunion ausgeflogen; von 1937 (stalinistische Säuberungen) bis 1953 im Gulag; nach seiner Rehabilitierung im Jahre 1954 bulgarischer Botschaftsrat in der DDR

Probst Christoph (1919-1943), deutscher Medizinstudent; verheiratet und Vater von drei Kindern; am 22. Februar 1943 wegen Beteiligung an der Verfassung eines

Flugblattes der Münchener studentischen Widerstandsgruppe „Weiße Rose“ durch das Fallbeil hingerichtet.

Ramm Thilo (1925-2018), deutscher Rechtswissenschaftler; Universitätsprofessor, 2011 Initiator der „Babelsberger Gespräche“ über Recht und Unrecht im Nationalsozialismus; u.a. *Die großen Sozialisten als Rechts- und Sozialphilosophen* (1954), *Der Frühsozialismus* (1956), *P.J. Proudhon* (1963), *Nationalsozialistische Kindschafts- und Jugendrecht* (1985), *Nationalsozialismus und Recht* (Mitherausgeber, 2014-2018).

Rascher Sigmund (1909-1945), deutscher Arzt; skrupelloser Karrierist; Mitglied der SS-Forschungseinrichtung „Ahnenerbe“; beginnt seine kriminellen Versuche in Dachau im Februar 1942; obwohl er ein Günstling Himmlers ist, fällt er 1944 in Ungnade wegen Korruption und Amtsmissbrauch; in Dachau eingesperrt und am 26. April 1945 von der SS erschossen.

Rathenau Walther (1867-1922), deutsch-jüdischer Industrieller und Politiker; Mitglied der Deutschen Demokratischen Partei (DDP); als Außenminister setzt er sich 1922 für die Erfüllung des Versailler Vertrags ein und unterzeichnet im April den Vertrag von Rapallo mit Sowjetrußland; neun Wochen später von Rechtsextremisten ermordet.

Reinhardt Fritz (1895-1969), Finanz- und Steuerfachmann; NSDAP-Mitglied seit 1923; Leiter der Parteirednerschule in Herrsching am Ammersee; 1928 Gauleiter von Oberbayern; 1930 Reichstagsabgeordneter; ab 1. April 1933 Staatssekretär im Finanzministerium; entwickelt das sogenannte „Reinhardt-Programm“ zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit; 1945-1949 von den Alliierten interniert; danach Steuerberater

Remarque Erich Maria (eigtl. Remark, 1898-1970), deutscher pazifistischer Schriftsteller; dessen Bücher 1933 als „literarischer Verrat am Soldaten des Weltkrieges“ verboten und verbrannt wurden; starke politische Angriffe hatten ihn bereits 1932 zur Übersiedlung in die Schweiz geführt; 1939 wird er vom nationalsozialistischen Regime ausgebürgert; er lebt dann in den USA bis zu seiner Rückkehr in die Schweiz im Jahre 1948; u.a. *Im Westen nichts Neues* (1929), *Der Weg zurück* (1931), *Drei Kameraden* (1938), *Der Funke Leben* (1952).

Röhm Ernst (1887-1934), deutscher Hauptmann und Politiker; zählt zu den frühesten Mitgliedern der NSDAP und wenigen Dutzfreunden des „Führers“; bestimmende Rolle beim paramilitärischen Aufbau der Partei; wegen seiner Beteiligung am Hitlerputsch (November 1923) aus der Reichswehr entlassen und zu 15 Monaten Festungshaft verurteilt; antikapitalistisch und revolutionär eingestellt steht er ab 1925 in Gegnerschaft zu Hitler, der nach seiner Entlassung aus Landsberg eine Legalitätstaktik eingeschlagen hat: Rückzug aus dem politischen Leben; Anfang Januar 1929 bis Ende Oktober 1930 Militärberater in Bolivien; 1930 Rückkehr nach Deutschland und Ernennung zum Stabschef der SA, die er zu einem gefürchteten Machtinstrument ausbaut; auf Grund von Konflikten mit der Reichswehr sowie Gerüchte über seine Homosexualität und Putschpläne („zweite Revolution“) wird er am 30. Juni 1934 in der

sogenannten „Nacht der langen Messer“ verhaftet und am Tag darauf in seiner Zelle erschossen.

Rosenberg Alfred (1893-1946), deutschbaltischer Diplomarchitekt und Pseudophilosoph; ab 1919 in München, wo er sich den antisemitischen und antikommunistischen Kreisen anschließt; als führender Ideologe der frühen NS-Bewegung wird er von Hitler zum Schriftleiter des *Völkischen Beobachters* berufen; im November 1923 Teilnahme am Bürgerbräukeller-Putsch; während der Haftzeit des „Führers“ in Landsberg übernimmt er ohne großen Erfolg die Leitung der Ersatzorganisation der verbotenen Partei bis zu deren Wiedergeburt im Februar 1925; 1928 Gründung des gegen die „Verjudung“ des kulturellen Lebens gerichteten Kampfbundes für Deutsche Kultur; 1930 Reichstagsabgeordneter; 1933 Leiter des Außenpolitischen Amtes der NSDAP; 1934 „Beauftragter des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP“: Streit mit Goebbels, wobei er den Kürzeren zieht; 1940 Bildung des Einstazstabes Reichsleiter Rosenberg zur Plünderung der Kunstsammlungen in Frankreich und anderen vom Reich kontrollierten Ländern; 1941 Reichsminister für die besetzten Ostgebiete, mitverantwortlich für die dort begangenen Greuel; nach Verurteilung im Nürnberger Prozeß durch den Strang hingerichtet.

Rothenberger Curt (1896-1959), deutscher Jurist; in Hamburg tätig arbeitet er ab 1932 der dortigen NSDAP verdeckt zu; nach Hitlers Machtübernahme sorgt er für eine gründliche Säuberung des Hamburger juristischen Bereichs und wird zum Justizsenator ernannt; am 1. Mai 1933 tritt er der NS-Partei bei; 1935 Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts; am 20. August 1942 beruft ihn Hitler zum Staatssekretär im Reichsjustizministerium und Vizepräsidenten der Akademie für Deutsches Recht; im Dezember 1943 entschließt er sich zum Rücktritt aufgrund von häufigen Reibereien mit Reichsjustizminister Thierack und anderen hohen Parteifunktionären; dann Notar und Bevollmächtigter für den totalen Kriegseinsatz in Hamburg; nach dem Krieg bis 1950 in der Gefangenenanstalt Landsberg inhaftiert; danach weist er in Hamburg jüngere Juristen in das Recht der Bundesrepublik ein; 1959 von seiner nationalsozialistischen Vergangenheit eingeholt, verübt er Selbstmord.

Rudolph Hermann (1939-?), deutscher Journalist; 1980-1983 innenpolitischer Redakteur bei der Wochenzeitung *Die Zeit*, danach bei der linksliberal orientierten Süddeutschen Zeitung; 1991-1994 Chefredakteur, 1995-2013 Herausgeber des *Tagesspiegels*; u.a. *Das erste Jahrzehnt: Die Deutschen zwischen Euphorie und Enttäuschung* (2000), *Richard von Weizsäcker* (2010)

Sack Alfons (1887-1944), deutscher Jurist; in der Weimarer Zeit Strafverteidiger der rechtsextremistischen und nationalsozialistischen Gewalttäter; obwohl überzeugter Hitler-Anhänger und Mitglied der NSDAP übernimmt er im Reichstagsprozeß die Verteidigung des KPD-Fraktionsvorsitzenden Torgler und erreicht den Freispruch; am 30. Juni 1934 („Nacht der langen Messer“) von der Gestapo kurz verhaftet; später Reichsanwalt beim Volksgerichtshof; während eines Bombenangriffs umgekommen.

Samberger Leo, deutscher Rechtsanwalt; zufällig wohnt er als Jurastudent und Rechtsreferendar dem Münchener Schauprozeß gegen die Mitglieder der „Weißen Rose“ bei; 1993 wird sein Augenzeugenbericht von Inge Scholl in der erweiterten Neuauflage ihres Buches *Die Weiße Rose* veröffentlicht (S. 183-187).

Schacht Hjalmar (1877-1970), deutscher Finanzpolitiker; als Reichsbankpräsident 1924-1930 trägt er entscheidend zur konjunkturellen Erholung Deutschlands bei; ab Ende 1931 an der Harzburger Front beteiligt, hilft er mit, Hitler in die Industrie- und Finanzkreise einzuführen; 1933-1939 erneut Reichsbankpräsident und gleichzeitig 1934-37 Reichswirtschaftsminister sowie 1935-37 Generalbevollmächtigter für die Kriegswirtschaft; 1939 wegen einer Denkschrift gegen die Rüstungspolitik entlassen, bleibt er dennoch bis 1943 Reichsminister ohne Geschäftsbereich; 1944 aufgrund seiner losen Kontakte zu den Verschwörern des 20. Juli in verschiedenen Konzentrationslagern bis 1945 inhaftiert; im Nürnberger Prozeß freigesprochen; ab 1950 Finanz- und Wirtschaftsberater von Ägypten, Indien, Indonesien, Pakistan und Syrien.

Schilling Claus (manchmal Klaus, 1871-1946), deutscher Mediziner, Schüler von Robert Koch; beschäftigt sich ab 1898 mit der Bekämpfung der Malaria; Kolonialarzt in Afrika; von 1905 bis 1936 Direktor der tropenmedizinischen Abteilung am Robert-Koch-Institut; ab 1941 Experimente an Häftlingen im KZ Dachau; im Dezember 1945 zum Tode durch den Strang verurteilt und fünf Monate später hingerichtet.

Schirmann Léon (1919-2003); französischer Physiklehrer und Historiker jüdisch-ukrainischer Herkunft; Widerstandskämpfer in Südfrankreich; aufgrund seiner Forschungen wurden 1992 die Todesurteile des Altonaer Sondergerichts von August 1933 aufgehoben; u.a. *Der Altonaer Blutsonntag* (1994); *L’Affaire du dimanche sanglant d’Altona* (1997).

Schleicher Kurt von (1882-1934), deutscher General und Politiker; ab 1919 im Reichswehrministerium; 1929 Staatssekretär, 1932 Reichswehrminister im Kabinett von Papen; 3. Dezember 1932 – 28. Januar 1933 Reichskanzler: Er scheitert bei seinem Versuch, eine Massenbasis für seine Regierung durch eine „Gewerkschaftsachse“ vom sozialdemokratischen Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund (ADGB) bis zum linken NSDAP-Flügel (Gregor Strasser) zu schaffen; in der „Nacht der langen Messer“ (30. Juni 1934) – wie Gregor Strasser – ermordet.

Schmid Jakob (1886-1964), Pedell an der Ludwig-Maximilians-Universität München; 1933 SA-Mitgliedschaft; 1937 NSDAP-Beitritt; verantwortlich für die Verhaftung der Geschwister Scholl (3000 Reichsmark Belohnung); nach dem Krieg zu fünf Jahren Arbeitslager verurteilt.

Schmitt Carl (1888-1985), deutscher Staats- und Verfassungsrechtler; als scharfer Gegner des Parlamentarismus entwirft er in der Weimarer Zeit die Konturen eines „starken Staates“; Berater von Reichskanzler Kurt von Schleicher; 1933 stellt er sich

auf das nationalsozialistische Regime ein und tritt am 1. Mai der NSDAP bei; Mitglied der Akademie für Deutsches Recht; bedingungsloser Einsatz für die Politik Hitlers, die er Punkt für Punkt juristisch legitimiert: Verurteilung der intellektuellen Emigration, Rechtfertigung der „Nacht der langen Messer“, rückhaltlose Unterstützung der antisemitischen Maßnahmen, völkerrechtliche Fundierung der Expansionspläne; 1945 seines Lehrstuhls in Berlin enthoben und bis Mai 1947 zu wiederholten Malen verhaftet; bis 1983 reger Briefwechsel mit Ernst Jünger.

Schmorell Alexander (1917-1943), russisch-deutscher Medizinstudent; zuerst Mitglied der Hitlerjugend rückt er 1937 freiwillig zum Heer ein, erträgt aber dessen völlige Vereinnahmung durch das-NS-Regime nicht; 1939 wendet er sich dem Medizinstudium zu; 1942 Mitbegründer der Münchener Widerstandsgruppe „Weiße Rose“; nach der Verhaftung der Geschwister Scholl steckbrieflich verfolgt und festgenommen, bevor er die Schweiz erreichen kann; vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt und durch das Fallbeil hingerichtet.

Schneider Hans (1912-2010), deutscher Jurist; Professor für öffentliches Recht in Tübingen, ab 1955 in Heidelberg; während seiner Studienzeit in Freiburg bei den rektoralen Auftritten Heideggers zugegen (Rektoratsrede, usw.) wird er aufgrund seines Eintrags in die Teilnehmerlisten automatisch in die NSDAP aufgenommen; zu mehr als einer Formalmitgliedschaft wird er sich dennoch nicht vereinnahmen lassen; 1968 von der linksextremistischen Heidelberger Studentenschaft als „Faschist“ in Flugblättern gebrandmarkt.

Schneilin Gérard (1934-2011), französischer Germanist; Professor an der Universität Paris-Sorbonne / Paris IV; Mitautor zahlreicher Bücher sowie Mitherausgeber vieler Kolloquiumsakten über die zeitgenössische Geschichte Deutschlands.

Schoenbaum David (1935-?), amerikanischer Journalist und Historiker; u.a. *Die braune Revolution* (1968).

Scholl Hans (1918-1943) und Sophie (1921-1943) bildeten neben Christoph Probst, Alexander Schmorell, Willi Graf und dem Philosophieprofessor Kurt Huber (1893-1943) den Kern der studentischen Widerstandsgruppe „Weiße Rose“ an der Universität München; auf Flugblättern versuchten sie der Bevölkerung die Augen über den wahren Charakter des Nationalsozialismus zu öffnen; sie riefen zu passivem Widerstand, zur Solidarität und zur Sabotage auf; doch nur sechs Flugzettel konnten sie verteilen; am 18. Februar 1943 wurden sie verhaftet, an jenem Tag, als in Berlin eine tausendköpfige Menge *Ja!* zur Verkündung des totalen Krieges schrie; vier Tage später mit dem Fallbeil hingerichtet.

Scholl Robert (1891-1973) und Magdalena (1881-1958); Eltern von Hans und Sophie; das christlich-liberale Ehepaar steht dem Nationalsozialismus ablehnend gegenüber; im August 1942 wird der Vater wegen kritischer Bemerkungen über Hitler zu vier Monaten Gefängnis verurteilt, überdies wird der Steuerberater mit Berufsverbot

belegt; nach der Hinrichtung von Hans und Sophie werden die beiden sowie – allerdings nur kurz – ihre Töchter Inge (1917-1998) und Elisabeth (1920-2020) im Rahmen der sogenannten „Sippenhaft“ in Schutzhaft genommen; nach dem Krieg ist Robert drei Jahre lang Oberbürgermeister von Ulm; danach kämpft er in der Friedensbewegung gegen die Wiederbewaffnung der BRD.

Scholl Werner (1922-1944), jüngster Sohn von Robert und Magdalena Scholl; 1939 verhüllt er eines Nachts die Augen der vor dem Ulmer Justizgebäude stehenden *Justitia* mit einer Hakenkreuzbinde, weil sein bester Freund, der sich geweigert hat, der Hitlerjugend beizutreten, zum Abitur nicht zugelassen worden ist; ab 1942 Sanitäter an der russischen Front; seit dem 7. Mai 1944 vermißt.

Schönbrunn Günter, in den 1960^{er}-70^{er} Jahren Geschichtslehrer am Marburger Martin-Luther-Gymnasium.

Schwerin von Krosigk Johann Ludwig (1887-1977), deutscher Jurist und parteiloser konservativer Politiker; vom 2. Juni 1932 (Kabinett von Papen) bis zum 23. Mai 1945 Reichsfinanzminister; äußerst kompetenter Finanztechniker mit Bürokratenmentalität, der über die politische Alltagswirklichkeit wissentlich hinweggesehen hat; 1937 automatische NSDAP-Mitgliedschaft durch Verleihung von Hitler des Goldenen Parteiabzeichens; am 7. Mai 1945 verkündet er über den Rundfunk die bedingungslose Kapitulation; nach dem Krieg wegen der Plünderung jüdischen Eigentums durch die NS-Finanzämter bis 1951 interniert; u.a. *Es geschah in Deutschland* (1951), *Memoiren* (1977).

Seuffert Philipp (1871-1957), deutscher Jurist; von Januar 1919 bis April 1944 Rechtsanwalt am Reichsgericht; Mitglied der Deutschnationalen Volkspartei (DNVP) und Nazi-Sympathisant; im Reichstagsbrandprozeß dem Hauptangeklagten Marinus van der Lubbe als Pflichtverteidiger zugewiesen.

Sontheimer Kurt (1928-2005); deutscher Politikwissenschaftler; Studien zur politischen Kultur Deutschlands; u.a. *Thomas Mann und die Deutschen* (1961), *Antidemokratisches Denken in der Weimarer Republik* (1962), *Politische Wissenschaft und Staatsrechtslehre* (1963).

Stadtmüller Georg (1909-1985), deutscher Historiker und Byzantinist; ehemaliges NSDAP-Mitglied; nach dem Krieg in der rechtstextkonservativen „Abendländischen Aktion“; 1981 protestierte er im Heidelberger Manifest mit anderen Hochschulprofessoren gegen die „Überfremdung“ der deutschen Gesellschaft.

Staff Ilse (1928-2017), deutsche Rechtswissenschaftlerin; Professorin in Frankfurt am Main; setzt sich in den 1960^{er} Jahren bahnbrechend für die wissenschaftliche Aufarbeitung der Rolle der Juristen im Dritten Reich ein; u.a. *Justiz im Dritten Reich* (1964).

Stampfer Friedrich (1874-1957), deutsch-jüdischer Journalist und SPD-Politiker;

Reichstagsabgeordneter, Mitglied des Parteivorstandes, Chefredakteur des *Vorwärts*; im Mai 1933 emigriert er über das von Frankreich verwaltete Saarland nach Prag, wo er den *Neuen Vorwärts* herausgibt; im August 1933 ausgebürgert; 1939 geht er nach Paris: als verbissener Antikommunist lehnt er jegliche Einheitsfront mit der Exil-KPD ab; 1940 Übersiedlung in die USA; nach seiner Rückkehr nach Deutschland im Jahre 1948 fungiert er als Dozent an der Akademie der Arbeit in der Universität Frankfurt am Main; u.a. *Die ersten vierzehn Jahre der deutschen Republik* (1936), *Erfahrungen und Erkenntnisse. Aufzeichnungen aus meinem Leben* (1957).

Stegmann Dirk (1941 - ?), deutscher Historiker; u.a. *Deutscher Konservatismus im 19. und 20. Jahrhundert* (1983).

Stennes Walter (1895-1983), deutscher Hauptmann; danach SA-Führer, verantwortlich für das ganze Gebiet östlich der Elbe; Vertreter der NS-Linken und Verfechter der „totalen Revolution“ im Gegensatz zu Hitler, der sich nach dem mißlungenen Putsch von November 1923 auf ein Bündnis mit dem Finanzkapital stützen will, um „legal“ an die Macht zu kommen; nach einer Besetzung der NSDAP-Dienststelle in Berlin am 30. August 1930 und einem Versuch zu Ostern 1931 die Parteileitung zu stürzen, wird er aus der Partei ausgeschlossen; er bildet dann ohne viel Erfolg die Unabhängige Nationalsozialistische Kampfbewegung Deutschlands; 1933 kurz verhaftet und dank Göring entlassen emigriert er nach China, wo er für Chiang Kai-sheks Kuomintang-Bewegung als Militärberater tätig wird; ab 1939 kooperiert er mit der Sowjetunion gegen Hitler; 1949 Rückkehr nach Deutschland: nach einem mißlungenen Projekt in das politische Leben wieder einzutreten, zieht er sich ins Privatleben zurück.

Stöhr Franz (1879-1938), deutscher Sozialpolitiker; Funktionär der Gewerkschaft kaufmännischer Angestellten DHV (Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband); 1927 NSDAP-Beitritt; Reichstagsabgeordneter und Herausgeber der *Nationalsozialistischen Pressekorrespondenz*; 1933-1934 Leiter des Amtes für soziale Fragen in der Deutschen Arbeitsfront (DAF); ab 1934 Oberbürgermeister von Schneidemühl (heute Pila in Polen).

Stolleis Michael (1941-2021), deutscher Jurist und Rechtshistoriker; Professor für Öffentliches Recht und Rechtsgeschichte an der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main; ab 1991 Direktor am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte; Gottfried-Wilhelm-Leibnitz-Preis der Deutschen Forschungsgemeinschaft; Mitglied zahlreicher Akademien der Wissenschaften in verschiedenen Ländern.

Strauß Franz Josef (1915-1988); deutscher Politiker, Vorsitzender der bayerischen Christlich-Sozialen Union (CSU); über seine genaue Tätigkeit während des Krieges herrscht ziemliche Unklarheit; 1945 von den Amerikanern als unbelastet eingestuft und bei seinem Einstieg ins politische Leben unterstützt; 1956-1962 Bundesverteidigungsminister: In mehrere Affären verwickelt; 1966-1969 Bundesfinanzminister; in den siebziger Jahren zeigt er sich als entschiedener Gegner der Ostpolitik Willy Brandts (SPD) und begrüßt die Errichtung der Militärdiktatur in Chile; ab 1978 Minis-

terpräsident von Bayern; Anfang Oktober 1988 an einem Herzinfarkt gestorben.

Strothmann Dietrich (1927-?), deutscher Journalist; ab 1961 Redakteur bei der Wochenzeitung *Die Zeit*; Beobachter in vielen Prozessen gegen NS-Verbrecher; u.a. *Das System der nationalsozialistischen Schrifttumspolitik* (erw. Aufl. 1968).

Stuckart Wilhelm (1902-1953), deutscher Jurist, Autor mehrerer Werke über die nationalsozialistische Rechtstheorie; obwohl er seit Ende 1922 in engem Kontakt mit der NS-Bewegung steht, tritt er erst 1932 der Partei bei; nach verschiedenen höheren Stellen wird er im März 1935 zum Staatssekretär im Reichsministerium des Innern ernannt, wo er sich maßgeblich am Entwurf der „Nürnberger Gesetze“ beteiligt; 1936 Eintritt in die SS; am 20. Januar 1942 vertritt er das Innenministerium auf der von Heydrich zur Koordinierung der „Endlösung der Judenfrage“ einberufenen Wannsee-Konferenz; ab Herbst 1943 geschäftsführender Innenminister, da der neue Amtsinhaber, Heinrich Himmler, selbst wenig Energie auf dieses Ressort konzentriert; 1945 verhaftet und interniert, 1949 freigelassen; in der Bundesrepublik Vorstandsmitglied des reaktionären Bundes der Heimatvertriebenen.

Taneff (auch Tanew) Wassil (1897-1941), bulgarischer Kommunist; nach dem im September 1923 gescheiterten Aufstand in Sofia lebt er vor allem in Moskau, wo er transnationaler Komintern-Agent wird; etwa 1930 nach Deutschland abkommandiert; im Reichstagsbrandprozeß freigesprochen und in die Sowjetunion ausgeflogen; ab 1937 muß er im Zuge der stalinistischen Säuberungen einige Jahre im Gulag verbringen; im September 1941 mit anderen kommunistischen Emigranten per Fallschirm in seine Heimat eingeschleust, um die Widerstandsbewegung anzukurbeln, wird er gefangen genommen und hingerichtet.

Thierack Otto (1889-1946), deutscher Jurist; als Staatsanwalt in Sachsen tätig tritt er im August 1932 der NSDAP bei und wird im Mai 1933 zum sächsischen Justizminister ernannt; 1935 Vizepräsident des Reichsgerichts und Beauftragter zur „Verreichlichung“ der Landesjustizverwaltungen; 1936 Präsident des Volksgerichtshofes; ab August 1942 Reichsjustizminister und Präsident der Akademie für Deutsches Recht; im September vereinbart er mit Himmler die sofortige Überstellung der „asozialen Elemente“ und „Fremdrassigen“ in die Konzentrations- bzw. Vernichtungslager; im Oktober führt er die monatlichen „Richterbriefe“ ein, an denen sich die Rechtsprechung systematisch zu orientieren hat; Thierack hat maßgeblich dazu beigetragen, aus der Justiz ein Terrorinstrument zu machen; im November 1946 nimmt er sich das Leben im britischen Internierungslager Eselheide.

Torgler Ernst (1893-1963), deutscher Kommunist, Vorsitzender der KPD-Reichstagsfraktion; unmittelbar nach dem Reichstagsbrand meldet er sich freiwillig bei der Polizei, um die Unschuld seiner Partei zu beteuern; sofortige Verhaftung und Anklage wegen Brandstiftung; obwohl vom Gericht freigesprochen wird er bis 1935 eingekerkert; Ausschluß aus der KPD aufgrund mutmaßlichen Verrats; ab Juni 1940 arbeitet er dem Goebbelschen Propagandaministerium zu; nach dem Krieg Mitglied der SPD.

Tucholsky Kurt (1890-1935), links stehender deutscher Journalist, antimilitaristischer Kabarettist und Autor jüdischer Herkunft; wegen seiner zersetzenden politisch-kritischen Haltung muß er meistens unter Pseudonymen publizieren; 1929 verlegt er seinen Wohnsitz nach Schweden; 1933 wird ihm die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt, seine Bücher werden öffentlich verbrannt; am 21. Dezember 1935 scheidet er freiwillig aus dem Leben; u.a. *Deutschland, Deutschland über alles* (mit John Heartfield, 1929), *Das Lächeln der Mona Lisa* (1929), *Lerne lachen ohne zu weinen* (1931).

Turner Henry Ashby (1932-2008); amerikanischer Historiker; u.a. *Faschismus und Kapitalismus in Deutschland* (1972).

Vogel Hans (1881-1945), deutscher SPD-Politiker; Reichstagsabgeordneter und Mitglied des Parteivorstands; 1933 Emigration über das französisch verwaltete Saarland nach Prag; Ende März 1934 ausgebürgert; im Mai 1938 geht er nach Paris, wo er die Exil-SPD (SoPaDE) führt: systematische Ablehnung einer Einheitsfront mit den Kommunisten; 1940 in Südfrankreich interniert, gelingt ihm die Flucht nach London.

Wadle Elmar (1938-?), deutscher Rechtswissenschaftler und Rechtshistoriker; Lehrstuhl für Deutsche Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht der Universität des Saarlandes.

Wels Otto (1873-1939), deutscher Politiker; reformistisch ausgerichteter Vorsitzender der Sozialdemokratischen Partei und Sprecher der SPD-Reichstagsfraktion; 1932 unterstützt er die Wiederwahl Hindenburgs zum Reichspräsidenten; nach seiner Reichstagsrede gegen das Ermächtigungsgesetz flüchtet er nach Prag, wo er die SoPaDE ((Sozialdemokratische Partei Deutschlands im Exil) aufbaut; im August 1933 ausgebürgert; infolge des Münchener Abkommens (30. September 1938) muß er die Tschechoslowakei verlassen und geht nach Paris.

Weisenborn Günther (1902-1969), deutscher Schriftsteller und Dramatiker; 1928 Dramaturg an der Berliner Volksbühne: erfolgreiche Aufführung seines Antikriegsstückes *U-Boot S4*; Bekanntschaft und Zusammenarbeit mit Bertolt Brecht; 1933 emigriert er in die USA; 1937 Rückkehr nach Deutschland, wo er ein Doppelleben führt: einerseits als Chefdramaturg am Berliner Schiller-Theater, andererseits als Agent der Widerstandsorganisation „Rote Kapelle“; 1942 verhaftet und zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt; 1945 aus der Haftanstalt Luckau (Brandenburg) von der Sowjetarmee befreit; nach dem Krieg widmet er sich im Wesentlichen der Geschichte des deutschen Widerstands im Dritten Reich; u.a. *Die Illegalen* (1945), *Memorial* (1946), *Der lautlose Aufstand* (1953), *Der Verfolger* (1961).

Werner Karl August (1876-1936), deutscher Staatsanwalt; gebürtiger Elsässer; zu Beginn seiner Karriere in Dammerkirch (Dannemarie) und Kolmar; nach dem Ersten Weltkrieg, an dem er als Hauptmann teilgenommen hat, bekleidet er verschiedene juristische Ämter in Deutschland; 1926 zum Oberreichsanwalt befördert; Mitglied der

NSDAP; Ankläger im Reichstagsbrandprozeß.

Wiechert Ernst (1887-1950), deutscher Gymnasiallehrer und Schriftsteller; christliche Weltsicht; er wendet sich von Anfang an gegen die Ekzesse des Nationalsozialismus; im Mai 1938 kommt er für einige Monate ins Konzentrationslager Buchenwald, dann permanente Gestapo-Aufsicht; u.a. *Der Totenwald* (1946), *Die Jeromin-Kinder* (1947), *Missa sine Nomine* (1950), *Häftling Nr 7188* (postum 1966).

Winkler Heinrich August (1938-?), deutscher Historiker; u.a. *Mittelstand, Demokratie und Nationalsozialismus* (1972); *Revolution, Staat, Faschismus* (1978).

Wirmer Josef (1901-1944), deutscher Jurist; seit 1927 Rechtsanwalt in Berlin-Lichterfelde; als Mitglied der Zentrumsparterie setzt er sich für eine Zusammenarbeit mit den Sozialdemokraten ein; sofortiger Gegner des NS-Regimes; 1941 schließt er sich dem Goerdeler-Kreis an und wird als Reichsjustizminister nach Hitlers Sturz eingepflanzt; nach dem Scheitern des Attentats vom 20. Juni 1944, von der Gestapo festgesetzt; am 8. September vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt und mit einer Drahtschlinge in der Justizvollzugsanstalt Plötzensee gehängt.

Wittenstein Jürgen (1919-2015), amerikanischer Herzchirurg deutscher Herkunft; als Mitglied der studentischen Widerstandsgruppe „Weiße Rose“ Ende Februar 1943 von der Gestapo kurz verhaftet: kommt glimpflich davon; dann Sanitäter in einer Studentenkompanie an der russischen Front; nach dem Krieg endgültige Emigration in die USA.

Wolf Erik (1902-1977), deutscher Rechtsphilosoph und Kirchenrechtler; 1930 ordentlicher Professor in Freiburg im Breisgau: unter dem Einfluß von Rektor Martin Heidegger gerät er in den Sog der NS-Doktrin, deren rassistische und eugenische Sichtweise er übernimmt; ab Mai 1935 zieht er sich nach und nach aus der Universität zurück und engagiert sich immer mehr für die oppositionelle Bekennende Kirche (BK); dabei sucht er persönlichen Schutz, indem er 1937 der NSDAP beitrifft; in den 1940^{er} Jahren nimmt er an konspirativen Besprechungen teil: im Umkreis des Attentats auf Hitler am 20. Juli 1944 der Beihilfe zum Hochverrat verdächtigt wird er nach scharfem Verhör wieder auf freien Fuß gesetzt; nach dem Krieg Vorsitzender des Verfassungsausschusses der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Zola Émile (1840-1902), französischer Journalist und Schriftsteller, Vertreter des Naturalismus; in der Dreyfus-Affäre setzte er sich für den unschuldig verurteilten jüdischen Offizier ein; u.a. *Die Sünde des Abbé Mouret* (1875), *Der Totschläger* (1877), *Nana* (1880), *Germinal* (1885), *Die Bestie im Menschen* (1850), *Der Zusammenbruch* (1892).